

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht  
Hamburg

Tätigkeitsbericht 2005



Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

# Tätigkeitsbericht 2005





## *Vorwort*

Das Jahr 2005 stand für das Institut ganz im Zeichen des Erweiterungsbaus. Abrissbirne, Pressluftbohrer, Bagger und Kräne haben seit Beginn des Jahres an den Nerven der Mitarbeiter gezerrt. Sie haben im Laufe des Jahres aber auch die Räume entstehen lassen, in denen künftig neuer Platz für den Arbeitsbereich von Reinhard Zimmermann, für die unaufhaltsame Vergrößerung der Bibliothek, für unsere Verwaltung und für viele Gäste des Instituts aus dem In- und Ausland sein wird. Nachdem das Richtfest zu Anfang des Jahres 2006 schon stattgefunden hat, schauen wir alle voller Zuversicht der Fertigstellung des Baus entgegen, der gegen Ende dieses Jahres bezogen werden soll.

Ein wissenschaftlicher Höhepunkt des letzten Jahres war das Symposium, das im Institut anlässlich des 70. Geburtstags von Hein Kötz ausgerichtet wurde, bei dem einige Spitzenvertreter der deutschen Zivilrechtswissenschaft referierten und an dem zudem eine Fülle von Gästen aus dem In- und Ausland teilnahmen. Es wird in diesem Tätigkeitsbericht als einer der Schwerpunkte des Jahres gleich zu Beginn gewürdigt.

Ähnlich wie schon im Jahre 2004 bemüht sich auch der Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 um eine Fokussierung auf einige Themen von besonderer Bedeutung. Dabei steht dieses Mal in geografischer Hinsicht Ostasien im Mittelpunkt, das im Institut mit zwei gewichtigen und produktiven Referaten zum japanischen sowie zum koreanischen und chinesischen Recht besonders stark vertreten ist. Freilich lässt sich die Arbeit dieses Schwerpunkts mit dem Blick auf ein isoliertes Jahr nicht hinreichend erfassen. Der Tätigkeitsbericht 2005 blickt deshalb über den Gegenstand dieses Jahresberichts auf die Vergangenheit und auch auf die Zukunft dieser Referate.

Neben diesen und anderen Schwerpunkten, über die der Tätigkeitsbericht ausführlich und hoffentlich anschaulich berichtet, soll die Vollständigkeit der Information nicht zu kurz kommen. Diesem Ziel dienen die üblichen Rubriken der Veröffentlichungen und Herausgeberschaften des Instituts und der Mitarbeiter, der Veranstaltungen und Vorträge, der Habilitations- und Promotionsvorhaben, der Institutsgutachten und Veränderungen in der Bibliothek... Alles in allem ergibt sich ein überaus buntes Bild vielfältiger Aktivitäten, das sich auf fast alle Bereiche des Privatrechts erstreckt. Gezeichnet haben dieses Bild mit intensiver Bemühung um Originaltreue, großem Engagement und mancher neuen Idee zu Inhalt und Darstellung Herr Dr. Hannes Rösler und Frau Angelika Harksen. Das schwierige Geschäft, Wissenschaftlern Nachrichten von ihren eigenen Großtaten zu entlocken, haben beide über Monate hinweg mit anerkennenswerter Zähigkeit besorgt. Für das Ergebnis ihrer Arbeiten, das hiermit den am Institut Interessierten vorgelegt wird, gebührt ihnen besonderer Dank.

Hamburg, im April 2006

Jürgen Basedow  
Geschäftsführender Direktor



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Schwerpunkte	7
<b>Symposium im MPI anlässlich des 70. Geburtstages von Hein Kötz</b>	7
Grundlinien des Irrtumsrechts in der europäischen Privat- rechtsgeschichte	8
Irrtum des Verkäufers über werterhöhende Eigenschaften im Spiegel der Rechtsvergleichung	9
Druckmittel in Vertragsverhandlungen	10
Seriositätskontrolle existentiell belastender Versprechen: Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik	11
Die Lüge im Vertragsrecht	12
Sanktionsmechanismen bei Störungen der Willensbildung	13
Präventiver Schutz der Entscheidungsfreiheit durch das Wettbewerbsrecht	14
<b>Prospekt- und Kapitalmarktinformatiionshaftung</b>	16
– <b>Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA</b> –	
Schutzzweck der Informationspflichten auf dem Primär- und Sekundärmarkt	18
Konvergenz von Primär- und Sekundärmarkt	18
Tatbestand der Falschinformation	19
Kapitalerhaltung und Anlegerschutz	20
Einführung einer Expertenhaftung	20
Bereichsspezifische Außenhaftung der verantwortlichen Organmitglieder	20
Verschuldensmaßstab	21
Schaden	21
Kausalität und Beweislast	22
<b>International Max-Planck-Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg</b>	23
<b>About the School</b>	23
Research Clusters	24
Maritime Trade and Transport	24
Liberalization of Maritime Trade	24
Compensation for Marine Pollution	25
International Maritime Contracts	26
Management of the Marine Environment	27
Ocean and Climate	27

<b>Conference “The Pollution of the Seas – Prevention and Compensation”</b>	28
<b>Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs”</b>	29
<b>Ostasien – geografischer Forschungsschwerpunkt des Instituts</b>	30
Japanisches Recht als einer der Forschungsschwerpunkte des Max-Planck-Instituts	30
Economic Analysis of Private International Law	34
– Konferenz in Naoshima (Japan)	
Korea und Volksrepublik China	35
Chinesisches Stiftungsrecht	36
LL.M.-Studiengang „Asian-European Business Transactions	36
Weitere Rechtsgebiete in der Volksrepublik China im Aufbau	37
<b>Nonprofit-Organisation</b>	38
Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft	38
<b>Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts</b>	40
<b>The New German Law of Obligations:</b>	44
<b>Historical and Comparative Perspectives</b>	
Remedies for Non-performance	45
Liability for Non-conformity	46
Prescription	47
Consumer Contract Law	48
<b>Veröffentlichungen und Herausgeberschaften</b>	51
<b>Veröffentlichungen</b>	51
Veröffentlichungen des Instituts	51
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	53
<b>Herausgeberschaften</b>	77
Sammelbände und Tagungsbände	77
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	80
<b>Veranstaltungen</b>	85
<b>Symposien und Tagungen</b>	85
Deutsch-Tschechische Tagung in Prag	85
Symposium über „Comparative Law“ in Bergen, Norwegen	86
Habilitandenkolloquium	87
Rechtswissenschaftlicher Kongress: „Globalisierung und Recht	88
Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“	89

Internationales Seminar über Antimonopolgesetzgebung	100
Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerb	101
Is there a lex sportiva?	103
<b>Gastvorträge</b>	103
<b>Forschungskooperationen</b>	105
<b>Europäisches Versicherungsvertragsrecht</b>	105
<b>Arbeitsgruppe zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht des Geistigen Eigentums</b>	106
<b>Rechtsberatung in Mittel- und Osteuropa</b>	107
Bulgarien	107
Serbien	107
Rumänien	107
Konferenz in Maribor/Slowenien	107
Runder Tisch in Berlin	108
<b>Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler</b>	108
<b>Bibliotheksgäste</b>	108
<b>Nachwuchsförderung</b>	110
<b>Habilitationsvorhaben</b>	110
<b>Abgeschlossene Dissertationen</b>	110
<b>Promotionsvorhaben</b>	110
<b>Promotionsvorhaben IMPRS</b>	112
<b>Entwicklung ehemaliger Habilitanden</b>	112
<b>Wissenschaftliches Konzil am Institut</b>	113
<b>„Aktuelle Stunde 2005“ wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop, Mittelweg 41 b</b>	114
<b>Treffen „Team Hopt“ im Jahr 2005</b>	116
<b>„Club Mittelweg“</b>	116
<b>Gutachten</b>	117
<b>USA und Bermuda: Normenvielfalt und Normenmangel im internationalen Gesellschaftsrecht</b>	118
<b>China: Entlehnung eines Unterhaltsanspruchs aus fremdem Recht</b>	120
<b>Kenia: Eheschließung nach Stammesrecht – Die Brautgabe der Luo</b>	121
<b>Tabelle über die Anzahl erstatteter Gutachten</b>	122

Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter	123
<b>Lehrveranstaltungen</b>	123
<b>Vorträge</b>	126
<b>Ehrungen</b>	134
<b>Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen</b>	134
<b>Beratung und Wissenstransfer</b>	138
Bibliothek des Instituts	139
<b>Statistische Angaben</b>	139
<b>Bedeutung des Erweiterungsbaus für die Bibliothek</b>	139
<b>Elektronische Ausleihverbuchung</b>	140
<b>Verbundsoftware von PICA</b>	140
Redaktionen im Institut	141
<b>RabelsZeitschrift</b>	141
<b>Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“</b>	141
<b>Buchpublikationen</b>	142
<b>IP-Rechtsprechung</b>	142
<b>Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)</b>	142
<b>European Business Organization Law Review</b>	143
<b>WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht</b>	143
<b>Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law</b>	143
<b>Zeitschrift für Chinesisches Recht</b>	144
Nachruf auf Hans-Jürgen Puttfarcken	145
Erweiterungsbau	146
Verein der Freunde	148
Drittmittel, Spenden, Sponsoring	149
Statistische Angaben zum Personal	150
Impressum	151

## Schwerpunkte

### Symposium im MPI anlässlich des 70. Geburtstages von Hein Kötz

Mit einem Symposium zum Thema „Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit bei Vertragsschluss“ würdigte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht am 18. und 19. November 2005 die Tätigkeit des ehemaligen Direktors *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz*, der am 14. November 2005 seinen siebzigsten Geburtstag feierte. *Hein Kötz* wurde 1935 in Schneidemühl geboren und wuchs in Hamburg auf, wo er 1962 promovierte und nach einem Graduiertenstudium an der Universität Michigan Ann Arbor 1970 habilitierte. Er folgte 1971 einem Ruf an die neu gegründete Universität Konstanz. Von 1978 bis 2000 war *Hein Kötz* Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Ferner war er von 1973 bis 2001 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, von 1981 bis 1984 Mitglied des Wissenschaftsrates und von 1986 bis 1989 Vizepräsident der DFG. Der geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft saß er von 1988 bis 1991 vor.

Seine Tätigkeit in der Schuldrechtskommission des Bundesministeriums der Justiz, der er von 1986 bis 1991 angehörte, hatte erheblichen Einfluss auf die Schuldrechtsmodernisierung. Hohe Ämter und Auszeichnungen im Bereich der Rechtswissenschaft markieren *Kötz* Werdegang: etliche Gastprofessuren, Ehrenpromotionen in Uppsala, Maastricht und Utrecht, die Aufnahme in nationale und internationale Akademien bis hin zur Wahl zum Präsidenten der International Association of Legal Science im Jahr 2000. Als Gründungspräsident der Bucerius Law School in Hamburg konnte er seine durch Auslandserfahrungen geprägten Vorstellungen einer zeitgemäßen deutschen Juristenausbildung verwirklichen. Die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung prägte die Tätigkeit von *Hein Kötz*. Von besonderer Bedeutung ist das in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Konrad Zweigert* verfasste und erstmals 1969 erschienene Werk „Einführung in die Rechtsvergleichung“, das weltweit zu einem Standardwerk für die Disziplin der Rechtsvergleichung geworden ist. Darauf baute das 1996 erschienene „Europäisches Vertragsrecht“ auf. Die ökonomische Analyse des Rechts machte *Kötz* in seinem Lehrbuch zum Deliktsrecht sowie der Kommentierung des AGB-Gesetzes im Münchner-Kommentar fruchtbar. Eine Sammlung von Veröffentlichungen des Jubilars, die diesem besonders am Herzen liegen, finden sich in dem 2005 erschienenen Werk „Undogmatisches“, das anlässlich des Symposiums feierlich überreicht wurde.

Mit dem Thema des Symposiums „Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit bei



Hein Kötz



Reinhard Zimmermann,  
Prof. Dr. Wolfgang Ernst,  
Prof. Dr. Holger Fleischer und Prof.  
Dr. Horst Eidenmüller

Vertragsschluss“ ging eine Würdigung der Tätigkeit von *Hein Kötz* einher, denn der Schwerpunkt des Symposiums lag gerade auf der methodenpluralistischen Betrachtung des Gebiets des europäischen Vertragsrechts. *Reinhard Zimmermann* hob dies in seiner Begrüßung des Jubilars und der aus aller Welt angereisten Gäste hervor. Die Troika *error*, *metus* und *dolus* sei in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet, es ließen sich aber, wie schon *Hein Kötz* in seinem Werk zum europäischen Vertragsrecht feststellte, „gemeinsame Grundlinien einer europäischen Rechtsentwicklung erkennen“.

### Wolfgang Ernst, Grundlinien des Irrtumsrechts in der europäischen Privatrechtsgeschichte



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Die historische Entwicklung des Irrtumsrechts war denn auch Thema des ersten Beitrags „Grundlinien des Irrtumsrechts in der europäischen Privatrechtsgeschichte“ von *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* von der Universität Zürich. *Ernst* legte seinem Vortrag die These zugrunde, dass zwischen dem Irrtumsrecht der römischen Antike und dem des Mittelalters sowie dem der Neuzeit wesentliche Unterschiede, ja eine systematische Gegensätzlichkeit bestehe. Da das römische Recht keine allgemeine Irrtumslehre kannte, beschränkte *Ernst* seine Aussagen auf den *error* im Kaufrecht. Der *error* sei seiner Konzeption nach kein eigenständiger Tatbestand, sondern gleichsam ein negatives Tatbestandsmerkmal der Willenseinigung und somit dem Dissens ähnlich gewesen. Als Folge dieser konsensualbezogenen Konzeption des Irrtums als Mangel an Einigsein sei dem römischen Recht der einseitige Irrtum fremd gewesen.

In enger Anlehnung an die *Digesten* katalogisierten die Glossatoren des Mittelalters die dem römischen Recht bekannten Irrtümer und entwickelten hieraus eine vom Vertragstypus gelöste Irrtumslehre. Ein Rechtsgeschäft war nichtig, sofern es einen der Irrtümer dieses Kataloges enthielt. Hiermit habe sich der entscheidende Bruch mit dem römischen Recht vollzogen: Der Irrtum erscheine als eigenständiger Tatbestand und sei kein geschäftsbezogener Begriff mehr. Auch der einseitige Irrtum konnte beachtlich sein, sofern er in dem Katalog aufgeführt war. Die Versuche des Vernunftrechts, den Irrtumsbegriff von dem Katalog der Glossatoren zu lösen, hätten es dann erforderlich gemacht, die Beachtlichkeit des Irrtums zu beschränken. Infolgedessen wurden Kriterien der Kausalität, der Verursachung und des Vertrauensschutzes entwickelt. Erst hier sei erkannt worden, dass es sich bei dem Irrtum um einen geschäftsexternen Tatbestand handelte.

Zum Schluss beleuchtete *Ernst* die Entwicklung in den *Principles of European Contract Law (PECL)*. In der Tradition des Vernunftrechts beschränke Art. 4.103 PECL die Beachtlichkeit des Irrtums durch eigenständige Kriterien der Verursachung wie auch dadurch, dass die andere Partei den Vertrag bei Kenntnis der wahren Umstände nur zu „*fundamentally different terms*“ geschlossen hätte. Quasi als Gegenthese zu der Behauptung, das



römische Recht sei die Grundlage des europäischen Rechts, fasste *Ernst* zusammen, dass es sich bei dem Irrtumsrecht um eine Neuschöpfung aus dem römischen Material handle, die auf dem Vernunftrecht fuße, und schloss mit einem Zitat aus dem Werk „Einführung in die Rechtsvergleichung“ von *Hein Kötz*: „Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sind Holz vom selben Stamm. Sie sind Zwillingsschwestern.“

### Holger Fleischer, Irrtum des Verkäufers über werterhöhende Eigenschaften im Spiegel der Rechtsvergleichung

Sodann betrachtete *Prof. Dr. Holger Fleischer* von der Universität Bonn den „Irrtum des Verkäufers über werterhöhende Eigenschaften im Spiegel der Rechtsvergleichung“. Im Mittelpunkt der Betrachtungen standen drei höchstrichterliche Entscheidungen europäischer Gerichte, in denen sich der Verkäufer über den Wert der von ihm verkauften Sache zu seinen Lasten irrte. Im *Poussin*-Fall entschied die französische Cour de Cassation, dass im Falle eines Irrtums des Verkäufers über die werterhöhenden Eigenschaften einer Sache dieser nach Art. 1110 Code Civil anfechten könne. Ähnlich die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH, dass die Herkunft eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB sei. Hingegen entschied der niederländische Hoge Raad in seiner *Kantharos*-Entscheidung von 1959, dass der Verkäufer im Falle eines solchen Irrtums nicht nach Art. 6:228 Nieuw Burgerlijk Wetboek (NBW) anfechten könne. *Fleischer* nahm diese Entscheidung zum Anlass, die Richtigkeit der deutschen Position zu überprüfen.

*Fleischer* entwickelte anschließend drei Ansätze, bei denen die Anfechtbarkeit seitens des Verkäufers zu beschränken sei. Nach *Flume* scheide eine Anfechtung aus, wenn die werterhöhenden Eigenschaften nicht Teil des Geschäftes waren. Zweitens könne sich aus den Umständen des Geschäfts als *tel-quel* Geschäft eine Risikoverteilung ergeben, die dem Verkäufer eine Anfechtung verbiete. Diesen Gedanken legte das AG Coburg seiner Entscheidung über die Anfechtbarkeit eines auf einem Flohmarkt geschlossenen Kaufvertrages über Noten Mozarts zugrunde. Hieraus schloss *Fleischer*, dass zunächst eine Einschränkung der Verkäuferanfechtung anzunehmen sei, wenn eine Nachforschungsmöglichkeit bewusst nicht genutzt werde. Aber auch bei bloß unbewusstem Außerachtlassen von Nachforschungen könne eine Begrenzung der Anfechtung angebracht sein, wenn z.B. dem Vertrag ein aleatorisches Moment eigen sei. Dieses Verständnis liege auch Art. 4:103 Abs. 2 lit. b) PECL sowie Art. 3.5 der Unidroit Principles zugrunde.

Einen dritten Ansatz entwickelte *Fleischer* aus Fällen, in denen die wirtschaftliche Verwertung erst durch den Käufer ermöglicht wird. Zur Verdeutlichung der Problematik nannte er zwei Fälle aus der US-Rechtsprechung, bei denen Grundstücke verkauft wurden, unter denen später Erdöl entdeckt wurde. Im ersten Fall ließ das Gericht eine Anfechtung wegen *unilateral mistake* zu. In dem



Prof. Dr. Holger Fleischer



zweiten Fall war die Käuferin ein Erdölunternehmen, das aufgrund vorausgegangener Untersuchungen Erdöl unter dem Grundstück vermutete. Hier stellte sich die Frage, ob nicht eine Aufklärungspflicht des Erdölunternehmens bestehe. Der California Court of Appeals entschied jedoch im Sinne der Sicherheit des Vertragsschlusses: *Caveat emptor, caveat vendor*. Als vermittelnde Lösung erwog *Fleischer* dann, ob in solchen Fällen dem Verkäufer zwar eine Anfechtung zugestanden, aber der Käufer für seine Aufwendungen entschädigt und entsprechend am Wertzuwachs des Vermögens des Verkäufers beteiligt werden solle. Hierzu erwog *Fleischer*, ob man nicht in einer Analogie das Recht des Schatzfundes fruchtbar machen könne. Indes handele es sich bei Schätzen um herrenlose Dinge, so dass diese Lösung an einem Zwiespalt zwischen Idee und Methodik scheitere.

### Horst Eidenmüller, Druckmittel in Vertragsverhandlungen



Prof. Dr. Horst Eidenmüller

Unter ökonomischen Gesichtspunkten beurteilte *Prof. Dr. Horst Eidenmüller* von der Universität München in seinem Vortrag zum Thema „Druckmittel in Vertragsverhandlungen“ die Frage, ob ein Druckmittel in Vertragsverhandlungen als legal oder als rechtlich missbilligenswert zu betrachten sei. Vertragsverhandlungen seien gekennzeichnet durch die Verteilung des Kooperationsgewinns. Durch die Ausübung von Druck versuche nun der Verhandlungspartner die Handlungsalternativen seines Gegenübers zu verringern, so dass sich der Kooperationsgewinn zu seinen Gunsten verschiebe. Die Widerrechtlichkeit bzw. die Pflichtwidrigkeit einer Druckausübung als eigenständiges Kriterium sei in fast allen europäischen Rechtsordnungen vorhanden. Dieses Kriterium sei jedoch wertungs offen und erfordere daher eine normative Konzeption, die die zulässige von der unzulässigen Form der Willensbeeinflussung scheidet.

Für eine juristische Bewertung der Druckmittel unterschied *Eidenmüller* zwischen einem allgemeinen, offenen Tatbestand, der an die Widerrechtlichkeit eines Druckmittels anknüpft, sowie speziellen Tatbestandselementen. Im deutschen Recht sei als spezielles Tatbestandsmerkmal eine Drohung erforderlich. Hingegen werde in anderen Systemen die rechtliche Relevanz eines Druckmittels verringert, wenn die unter Druck gesetzte Person vernünftige Handlungsalternativen habe. Dies finde sich in Art. 4:108 der PECL sowie auch in Art. 3.9 der UNIDROIT Principles. Das römische Recht, das als Idealtyp den *vir constans* zugrundelegte, erlaubte die *actio quod metus causa* erst bei erheblichen Beeinflussungen der Willensfreiheit. Dieser Tradition folge auch heute das schweizer Recht. Hingegen weite das englische Recht durch die *undue influence*-Lehre die rechtliche Relevanz von Druckmitteln auch auf drohungsähnliches Verhalten aus.

*Eidenmüller* beleuchtete daraufhin die Rolle des Druckmittels als Instrument zur Herbeiführung von Allokationseffizienz bei der Verteilung des Kooperationsgewinnes.



Ziel sei es, die rechtlichen Regeln so auszugestalten, dass eine optimale Kosten/Nutzen-Verteilung erfolge. Zunächst könne man Druckmittel *per se* als ineffizient betrachten, da die Entwicklung, Anwendung und Abwehr von Druckmitteln Kosten verursache. Druckmittel seien aber effizient bei Herbeiführung einer Einigung, wo es sonst in angemessener Zeit zu keinem Konsens gekommen wäre. Auch die Verbesserung der eigenen Nichteinigungsalternativen im Sinne eines Wettbewerbes förderten eine effiziente Ressourcenallokation. Druckmittel stellten daher ein durchaus legitimes Instrument zur Herbeiführung von Allokationseffizienz dar. Sie seien aber dort problematisch, wo bereits vorhandene effiziente Rechtspositionen verletzt würden, deren wirtschaftliche Ausbeutung dem Druckausübenden nicht zustünde. Dies liefere Anreiz für sozialschädliche Investitionen. Sei es aber zweifelhaft, ob eine Einigung ineffizient sei, so solle die Verhandlungslösung der Parteien Vorrang haben, da durch gerichtliche Verfahren höhere Transaktionskosten verursacht würden.

### **Nils Jansen, Seriositätskontrolle existentiell belastender Versprechen: Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik**

Mit einer anderen Art von Beeinträchtigung der Willensfreiheit beschäftigte sich *Prof. Dr. Nils Jansen* aus Düsseldorf bei seinem Vortrag zum Thema „Seriositätskontrolle existentiell belastender Versprechen: Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik“. Zunächst betrachtete *Jansen* die historische Entwicklung der rechtlichen Behandlung existentiell belastender Versprechen. Das römische Recht und das *ius commune* hatten als Leitfigur den charakterfesten Menschen, so dass solche Versprechen grundsätzlich wirksam waren. Allein wenn diese Versprechen in einem besonderen *affidamento* abgegeben worden waren, konnte in Extremfällen die *metus reverentialis* die Unwirksamkeit des Geschäfts bewirken. Im *usus modernus* hingegen wurde die Figur der *metus reverentialis* aufgegeben. Diese Abkehr sei in der naturrechtlichen Dogmatik begründet. Die Naturrechtler hätten in einem Vertrag eine Willenseinigung gesehen, die durch die *metus* nicht gehindert wurde. Auch knüpfte die *metus reverentialis* an den Status der Beteiligten an und nicht an ein deliktisches Vorverhalten.

Sodann wandte sich *Jansen* dem deutschen Recht zu und versuchte eine Rechtfertigung für die Nichtigkeit existentiell belastender Versprechen im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB zu ergründen. Wiederum sah *Jansen* die Anwendung von § 138 BGB auf solche Versprechen nicht als Ausdruck der Abkehr von einer wirtschaftsliberalen Haltung, war doch der erste Fall eine solche Entscheidung des OLG Dresdens zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auch die krasse Ineffizienz des Vertrags, die *inequality in exchange* oder aber ein Willensmangel taugten zur dogmatischen Begründung nicht. Im Anschluss untersuchte *Jansen* die Lösung im englischen Recht. Im englischen Recht gäbe es eine *presumption of undue influence*, die nicht nur bei einem deliktischen Verhalten der einen Partei Anwendung fände, sondern auch, wenn bereits die Interessen



Prof. Dr. Nils Jansen



der anderen Partei nicht hinreichend berücksichtigt wurden, weil z. B. die beschenkte Person eine besondere Vertrauensstellung innehatte. Hieraus folgert *Jansen*, dass die Seriositätskontrolle unabhängig sein müsse von einem rechtlichen oder moralischen Vorwurf gegen die begünstigte Partei. Vielmehr müsse sie darauf ausgerichtet sein, eine materiell eigenständige Willensbildung herbeizuführen. Am besten würde dies durch eine Beratungslösung erreicht, in der über moralische und rechtliche Pflichten unabhängig aufgeklärt würde. In Ermangelung einer solchen Lösung plädierte *Jansen* für eine Anfechtungs- anstelle einer Nichtigkeitslösung.

### Gerhard Wagner, Die Lüge im Vertragsrecht



Prof. Dr. Gerhard Wagner

Seinem Vortrag „Die Lüge im Vertragsrecht“ legte *Prof. Dr. Gerhard Wagner* von der Universität Bonn drei Fallkonstellationen zugrunde. Zum einen sei zu unterscheiden, ob eine Aufklärungspflicht bestehe oder nicht; ferner sei als dritter Fall das erlaubte Schwei-gen anzusehen. Zunächst wandte sich *Wagner* dem römischen Recht zu. Der *dolus* war gegeben, wenn eine Partei Intentionen oder Tatsachen vorspiegelte, konnte als *dolus bonus* in Fällen von Krieg oder in der Gegenwehr gegen Kriminelle aber erlaubt sein. Dass bereits die Abgrenzung im Einzelfall schwierig war, zeigte das Beispiel von Cicero, in dem ein Kaufmann als erster von vielen mit seinem Schiff nach Rhodos kommt, wo eine Getreidenot herrscht. Soll oder muss er die Rhodier über die kommenden Schiffe belehren oder durfte er gar auf Nachfrage hin lügen? Im deutschen Recht finde sich in der Kommentierung die allgemeine Feststellung, dass die Täuschung durch positives Tun rechtswidrig, die durch Unterlassen hingegen problematisch einzuordnen sei.

Etwas anderes gelte im Arbeitsrecht, wo unter besonderen Umständen die Lüge erlaubt sei. Im französischen Recht habe Art. 1116 des Code Civil zunächst ein *maneuvre* erfordert, erst später sei auch die bloße Lüge in den Anwendungsbereich mit aufgenommen worden. Im englischen Recht gelte zwar der Grundsatz „*caveat emptor*“. Jedoch könne in Fällen der *misrepresentation* gegen die Lüge vorgegangen werden. Es bestünden keine Aufklärungspflichten, jedoch wenn geredet werde, dann müsse die Wahrheit gesagt werden. Diesem Prinzip seien die UNIDROIT Principles und die PECL gefolgt. Sodann wandte sich *Wagner* einer ökonomischen Analyse der Lüge zu. Hier unterschied er danach, ob derjenige, der einen Informationsvorsprung habe, diesen mit oder ohne Aufwand erzeugt habe. Im ersten Fall bestehe eine Aufklärungspflicht. Im zweiten



Frage von Jan von Hein

Fall müsse man wiederum unterscheiden, ob die betreffende Person die Aufklärung bloß unterlasse oder ob sie aktiv lüge, was als rechtswidrig zu betrachten wäre. Jedoch ergäbe sich hieraus das Problem der *optimal dishonesty*, in der der Käufer lerne, die richtigen Fragen zu stellen.

Ein Recht zur Lüge könne jedenfalls da nicht bestehen, wo gesetzliche oder vertragliche Aufklärungspflichten existieren. Aber auch dort, wo keine besonderen Aufklärungspflichten bestehen, könne die andere Partei zur Wahrheit verpflichtet sein. Dies sei der Fall, wenn der Verkäufer durch den Käufer über dessen untypische beabsichtigte Verwendung der Kaufsache aufgeklärt worden sei. Ob abgesehen von diesen Fällen ein Recht zur Lüge bestehen könne, bejahte *Wagner* für den Fall, dass ein Geheimhaltungsrecht bestehe, das dem Schutz der Persönlichkeit, dem Schutz des Reservationspreises und somit der Kooperationsdividende diene oder das aus einer Vortätigkeit wie vorausgegangene Untersuchungen resultiere. In diesen Fällen könne auch ein Schweigen die Lüge nicht ersetzen, da ein Schweigen immer ein beredtes Schweigen sei.



Anmerkungen von  
Prof. Dr. Oliver Remien

### Hans Christoph Grigoleit, Sanktionsmechanismen bei Störungen der Willensbildung

Mit der Rechtsfolgenreise beschäftigte sich *Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit* aus Regensburg in seinem Vortrag zum Thema „Sanktionsmechanismen bei Störungen der Willensbildung“. Im Mittelpunkt der Betrachtungen standen als Rechtsvereinheitlichungskonzentrat die PECL. Zunächst wandte sich *Grigoleit* dem Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung zu. Die Aufhebung eines fehlerbehafteten Vertrages erfolge im europäischen Recht auf zwei Weisen. Das deutsche Recht wie auch die PECL sähen die Aufhebung durch einseitiges Gestaltungsrecht vor. *Ipso iure* nichtig sei das Rechtsgeschäft hingegen infolge eines *erreur obstacle* in Frankreich sowie eines *mistake* in England. Nach Auffassung *Grigoleits* habe die Gestaltungsrechtslösung Vorteile, da sie der Rechtsklarheit diene und daher den Interessen der Parteien eher gerecht werde. Zwar bestehe vor der Geltendmachung des Gestaltungsrechts eine Schwebelage, die aber letztlich vor einer eindeutigen Geltendmachung der Nichtigkeit auch bei der *ipso iure* Lösung vorhanden sei. Flankierend müsse die offensive Aufhebungslösung aber auch durch die defensive Möglichkeit, die an sich geschuldete Leistung zu verweigern, ergänzt werden.

Ungeeignet sei die Gestaltungsrechtslösung bei exogenen Willensstörungen. Hier sei vielmehr eine Vertragsanpassung geboten, die durch die Parteien einvernehmlich getroffen werde oder durch eine gesetzliche Regelung erfolgen könne. Diese Regelung müsse aber zwei Anforderungen gerecht werden. Sie müsse in Anbetracht der Vertragsautonomie eine Antwort bieten, warum die Parteien an diesen geänderten Vertrag gebunden sein sollen und darüber hinaus einen Mechanismus für die Ermittlung des neuen Vertragsinhaltes beinhalten. Unproblematisch könne dies bei der bloß deskriptiven Vertragsanpassung erfolgen, bei der der Richter keinen Spielraum habe und die Lösung im Vertragswillen der Parteien ihre Absicherung finde. Ein Beispiel dafür finde sich in der Teilanfechtung nach Art. 4:116 PECL, die möglich sei, sofern eine Willensstörung isoliert werden könne. Ferner liege eine deskriptive Vertragsanpassung vor, wenn im Sinne des Art. 4:117 Abs. 2 PECL Scha-



Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit



Prof. Dr. Heldrich, Ulrich Drobniß,  
Ernst-Joachim Mestmäcker



Prof. Dr. Florian Faust

densersatz mit einem vertragsergänzenden Inhalt geltend gemacht werde, der auf eine hypothetische Kausalität abstelle. Zuletzt sei auch die Abwendung der Anfechtung nach Art. 4:105 Abs. 1 PECL, bei dem die anfechtende Partei an dem festgehalten werde, was sie wirklich wollte, im Vertragswillen abgesichert. Eine solche Abwendungsbefugnis sei jedoch nur bei einem Inhalts- oder Erklärungsirrtum, nicht aber bei einem Motivirrtum möglich.

Schwierig sei indes die objektiv-normative Anpassung des Vertrages durch den Richter. Hier stelle sich zusätzlich die Frage, ob er überhaupt angepasst werden dürfe. Eine allgemeine Vertragsanpassungsklausel finde sich in Art. 230 Abs. 2 NBW. Die PECL unterscheiden zwischen einem Irrtum der vorvertraglichen Willensbildung nach Art. 4:105 Abs. 3 PECL und der Grundlagenstörung bei Veränderung der Umstände nach Vertragsschluss im Sinne des Art. 6:111 PECL. Eine solche Unterscheidung sei indes nicht zwingend, könne man doch den Irrtum über die Erwartung, dass die Grundlagen des Vertrags sich nicht ändern würden, bereits auch schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses annehmen. Allerdings erfasse Art. 4:105 Abs. 3 PECL nur den beiderseitigen Irrtum.

### Florian Faust, Präventiver Schutz der Entscheidungsfreiheit durch das Wettbewerbsrecht

In dem letzten Vortrag wandte sich *Prof. Dr. Florian Faust* aus Hamburg dem präventiven „Schutz der Entscheidungsfreiheit durch das Wettbewerbsrecht“ zu. Zunächst stellte *Faust* den Schutzzweck der Normen des UWG dar, der darin zu sehen sei, vor den schädlichen Auswirkungen einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit zu schützen. Schädliche Auswirkungen könne eine solche Beeinträchtigung für den Nachfrager, die Mitbewerber, aber auch für die Allgemeinheit haben, indem ein Vertrag geschlossen werde, der tatsächlich nicht gewollt sei und zu einer Fehlallokation von Ressourcen führe. An diesen Schutzinteressen müsse man die wettbewerbsrechtlichen Lösungen messen. Dann wandte sich *Faust* den wettbewerbsrechtlichen Mechanismen zum Schutze der Entscheidungsfreiheit zu. Hier nannte er das Verbot solcher Maßnahmen, die geeignet seien, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen (§ 4 Nr. 1 UWG).

Im Anschluss erörterte *Faust* die neuere Rechtsprechung des BGH zu den Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit, die bei Vertragsschluss nicht mehr andauerten. Gegenstand dieser Entscheidungen sei Werbung, die eine potentielle Fehlvorstellung beim Verbraucher herbeirufe, die aber sogleich in der Werbung korrigiert werde. Bislang sei herrschende Meinung gewesen, dass eine solche Werbung dem Irreführungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 UWG i.V.m. § 3 UWG unterfalle. Insbesondere lasse die Tatsache, dass die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit bei Vertragsschluss nicht mehr andauert, die empirisch ermittelte anlockende Wirkung nicht entfallen. In der Orient-Teppichmuster-Entscheidung sei der BGH hingegen von seiner ständigen Rechtsprechung abgewichen. Dies führte *Faust* auf eine europarechtlich beeinflusste Änderung des Verbraucherleitbildes vom flüchtigen Leser zum mündigen Durchschnittsverbraucher zurück.

Die Frage des Verbraucherbildes sei jedoch nicht mit der empirischen Feststellung der anlockenden Wirkung zu verwechseln, für die bislang eine Quote von 10 - 15 % der Ver-

braucher ausgereicht habe und an der der BGH weiterhin seinem eigenen Bekunden nach festhalte. Vielmehr habe der BGH die anlockende Wirkung einer solchen Werbung nicht erörtert, sondern sei ohne weiteres zur Interessenabwägung geschritten. Bei dieser Interessenabwägung sei aber der Schutzzweck des § 1 UWG zu berücksichtigen. Während die Interessen des Nachfragers außer im Falle von versunkenen Kosten als gering zu bewerten seien, werde durch eine solche Werbung insbesondere das Vertrauen in die Lauterkeit des Handelsverkehrs beeinträchtigt. Daher sei nach Auffassung *Fausts* eine solche Werbung nur zulässig, wenn ein besonderes Interesse des Werbenden dies rechtfertige. Im Rahmen dieser Interessenabwägung könnten etwa die Richtigkeit sowie der Besitzstand des Werbenden von Bedeutung sein.



Prof. Dr. Fleischer, Prof. Dr. Schön und Prof. Dr. Wagner im Gespräch

### Schlusswort

In seinem Schlusswort dankte der Jubilar den Referenten und Teilnehmern für die angeregte und durch Methodenvielfalt geprägte Diskussion. Dabei hob *Hein Kötz* hervor, dass, als er in dem Alter der Referenten war, insbesondere die Argumente der Rechtsvergleichung und der ökonomischen Analyse in der rechtswissenschaftlichen Diskussion nur im Ausnahmefall zulässig gewesen seien. Insofern sind die Beiträge des Symposiums, die in einem bei Mohr Siebeck verlegten Band erscheinen werden, nicht zuletzt Ausdruck der Tätigkeit des Jubilars als „der Bannerträger einer wertenden und funktionalen Rechtsvergleichung, die von Deutschland aus ihren Siegeszug in der ganzen Welt angetreten hat.“ (*Basedow*, NJW 2005, 3341 [3342]).



## Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung

– Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA –

Anfang 2005 sind unter dem Titel *Klaus J. Hopt; Hans-Christoph Voigt* (Hg.), *Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung: Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA*, Reihe: *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 79*, Mohr Siebeck (Tübingen) 2005, L + 1209 S., die Ergebnisse eines breit angelegten Institutsgutachtens veröffentlicht worden.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte das Institut im August 2002 unter Federführung von *Klaus J. Hopt* mit der Erstellung einer funktional-rechtsvergleichenden Untersuchung zum Thema „Darstellung und Vergleich der Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Prospekthaftung“ beauftragt. Hintergrund des Gutachtenauftrags war das bevorstehende Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 „betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG“ (Prospektrichtlinie). Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Börsenzulassungsprospektrichtlinie (Richtlinie 2001/34/EG vom 28. Mai 2001) und die Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG vom 17. April 1989) und kodifiziert die Bedingungen für die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Wertpapierprospekten erstmals in einem einheitlichen Text. Die Richtlinie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (Financial Services Action Plan – FSAP) vom 11. Mai 1999 und der Initiative zur Schaffung eines integrierten europäischen Wertpapiermarktes. Sie ist inzwischen mittels des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) durch das zum 01. Juli 2005 in Kraft getretene Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1698) in nationales Recht umgesetzt.

Die Prospektrichtlinie verfolgt zwei große Ziele, die sich als Funktionenschutz und Individualschutz gegenseitig bedingen: Zunächst will sie die Markteffizienz bei Wertpapieremissionen steigern, indem sie die Rahmenbedingungen für gemeinschaftsweite Kapitalanlagen und Kapitalbeschaffung verbessert und einem möglichst weiten Kreis von Unternehmen einschließlich kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) den Zugang zum Anlagekapital erleichtert. Dem dient insbesondere die Einführung eines einheitlichen Europäischen Passes für Emittenten, der an die Stelle des lückenhaften und komplizierten Systems der gegenseitigen Anerkennung von Wertpapierprospekten tritt. Das zweite große Ziel der Prospektrichtlinie liegt in der Verbesserung des Anlegerschutzes. Dieser setzt nicht nur eine ausreichende Informationsversorgung des Anlegerpublikums voraus, sondern auch ein wirksames Sanktionensystem für den Fall, dass den Anforderungen an eine richtige und vollständige Information des Anlegers nicht Rechnung getragen wird. In diesem Punkt offenbart sich sogleich eine Schwäche der Prospektrichtlinie: Sie enthält in Art. 6 lediglich einen Verweis auf die bislang nicht harmonisierten zivilrechtlichen Haftungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Dies führt bis auf weiteres zur Anwendung unterschiedlicher nationaler Haftungsregelungen, was nicht nur aus Sicht der geschädigten Anleger ein tendenziell abschreckender Unsicherheitsfaktor ist, sondern auch aus Sicht der Emittenten nicht befriedigt, die sich gerade bei grenzüberschreitender Kapitalaufnahme erheblichen Kosten und Unsicherheiten ausgesetzt sehen. Die Europäische

Kommission hat dies erkannt und in ihrem Aktionsplan Gesellschaftsrecht und Corporate Governance vom 21. Mai 2003 – KOM(2003) 284 endg. – Legislativakte und andere Maßnahmen in Aussicht gestellt, die u.a. die Stärkung der kollektiven Verantwortung aller Mitglieder des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans einer Gesellschaft für fehlerhafte Kapitalmarktinformation zum Ziel haben. Aufgabe des Institutsgutachtens war es, bereits im Vorfeld aus rechtsvergleichender Sicht Ansatzpunkte für eine künftige europaweite Harmonisierung der Prospekthaftung aufzuzeigen. Die Arbeiten an dem Gutachten wurden ergänzt durch eine Untersuchung der Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen auf dem Sekundärmarkt.

Gemäß dem Gutachtauftrag befasste sich die Untersuchung mit den wesentlichen Merkmalen der zivilrechtlichen Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, wie sie in den Mitgliedstaaten normiert ist. Ebenfalls einbezogen wurden die Rechtsordnungen der Schweiz und der USA sowie die ökonomischen Aspekte der Primär- und Sekundärmarkthaftung. Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine Haftung für fehlerhafte Kapitalmarkt-kommunikation in allen untersuchten Rechtsordnungen dem Grunde nach anerkannt ist. Insofern lässt sich bereits heute von einer gemeinsamen Rechtstradition der Mitgliedstaaten sprechen, die eine künftige Harmonisierung wesentlich erleichtert. Unterschiede bestehen freilich nach wie vor in der Reichweite einer Informationshaftung. Auf dem *Primärmarkt* bestehen die größten Differenzen in den Fragen (1) einer bereichsspezifischen Außenhaftung der verantwortlichen Organmitglieder unmittelbar den Anlegern gegenüber, (2) einer prospektbezogenen Expertenhaftung für abgrenzbare Teile des Prospekts, (3) der Wahl des richtigen Verschuldensmaßstabs und (4) des Inhalts eines möglichen Schadensersatzanspruchs. Dabei ist es nicht selten die deutsche Rechtsordnung, die einen nationalen Sonderweg in Europa beschreitet. Gleichwohl erscheint der Versuch einer Mindestharmonisierung der Prospekthaftung auf europäischer Ebene Erfolg versprechend, da zahlreiche der bestehenden Unterschiede hierzulande auf dem Prüfstand stehen und eine Anpassung in Richtung auf europäische und internationale Standards hoffen lassen. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Einführung einer persönlichen Außenhaftung der Organmitglieder und die Reform der prospektbezogenen Expertenhaftung. Konkrete Vorschläge hierzu liegen mittlerweile vor und weisen für Deutschland ebenso wie für die Europäische Union in die richtige Richtung.

Auf dem *Sekundärmarkt* hingegen stehen sich nach wie vor zwei Grundpositionen gegenüber: Während die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen namentlich den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität anlegerschützende Wirkung beimessen und folglich dem getäuschten Anleger individuelle Schadensersatzansprüche zuerkennen, hat sich die britische Financial Services Authority (FSA) bislang noch nicht zu diesem Schritt entschließen können. Dort dominiert nach wie vor das offizielle Restitutionsverfahren unter Leitung und Aufsicht der FSA. Gleichwohl scheint ein Umdenken in dieser Frage nicht ausgeschlossen und wäre auch rechtspolitisch richtig. Was die Haftung für fehlerhafte Zwischenberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte anbelangt, steht naturgemäß der Abschlussprüfer im Mittelpunkt. Seine Verantwortlichkeit, namentlich gegenüber prüfungsvertragsfremden Personen, wird auf europäischer Ebene bereits seit langem intensiv diskutiert. Auch die Achte Gesellschaftsrechtsrichtlinie wird aller Voraussicht nach keine Vereinheitlichung bringen. Ob es hier in absehbarer Zeit zu einer Lösung kommt, ist ungewiss, wäre aber zu wünschen.



Es war nicht Aufgabe der Untersuchung, bis ins Detail reichende Vorschläge und Empfehlungen für einheitliche Haftungsvorschriften auf europäischer Ebene oder auch nur für Reformen in Deutschland zu unterbreiten. Die Länderberichte zeigen, dass es für einzelne Fragestellungen eine Vielzahl möglicher Antworten gibt, die den unterschiedlichen Rechtstraditionen geschuldet sind. Dass speziell eine Harmonisierung der Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung in der Europäischen Union sinnvoll ist, sollte angesichts der Bedeutung der Haftung für Anlegerschutz, Anlegervertrauen und Markteffizienz in der Europäischen Union auch dann anerkannt werden, wenn im Übrigen eine Vollharmonisierung abgelehnt und das Konzept einer Rahmen- bzw. Kernbereichsharmonisierung für richtig gehalten wird. Von besonderer Bedeutung für eine künftige Harmonisierung sind nach Auffassung des Instituts die folgenden Thesen und Vorschläge.

### **Schutzzweck der Informationspflichten auf dem Primär- und Sekundärmarkt**

Aufgabe der kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten ist es, den Anlegern diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Kauf- oder Verkaufentscheidung benötigen. Vor dem Hintergrund eines funktionierenden gesetzlichen Publizitätsregimes darf der Anleger darauf vertrauen, Investitionen bzw. Desinvestitionen stets zu solchen Kursen vorzunehmen, in die alle kursrelevanten Informationen aufgrund pflichtgemäß erfolgter Publizitätsakte tatsächlich eingegangen sind, und die nicht durch unzutreffende Publizitätsakte beeinflusst wurden. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass auf informationseffizienten Märkten die Chancen und Risiken eines Wertpapiers aufgrund sämtlicher öffentlich zugänglicher Informationen in den aktuellen Kurs des Wertpapiers eingepreist sind und dieser daher dessen „wahren Wert“ repräsentiert. Demgegenüber sollte der Sinn und Zweck der kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten nicht darin gesehen werden, den individuellen Anleger in seinem wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrecht zu schützen. Die individuelle Anlageentscheidung ist vielfach von komplexen, teils irrationalen, teils spekulativen Erwägungen getragen, denen die kapitalmarktrechtlichen Publizitätspflichten schwerlich Rechnung tragen können. Die Publizitätspflichten dienen von vornherein einer Vielzahl potenzieller Anleger. Für eine künftige europäische Harmonisierung erscheint ein solches Verständnis der Publizitätspflichten nicht nur möglich, sondern unabweisbar. Für Deutschland impliziert diese Erkenntnis allerdings erhebliches gesetzgeberisches und höchstrichterliches Umdenken.

### **Konvergenz von Primär- und Sekundärmarkt**

Primär- und Sekundärmarkt lassen sich häufig nicht trennscharf voneinander unterscheiden. Dies leuchtet unmittelbar ein, wenn eine Neuemission auf bereits früher emittierte Wertpapiere trifft, die sich von den neu emittierten nicht unterscheiden lassen (vgl. § 44 Abs. 1 S. 3 BörsG). Was sich hier als Erstoffenlegungsinformation für die Erwerber junger Stücke präsentiert, stellt sich den Inhabern bereits in Umlauf befindlicher Wertpapiere als fortlaufende Information dar. Auch die Möglichkeit, fehlerhafte Prospektangaben nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 BörsG durch eine rechtzeitige Ad hoc-Mitteilung zu korrigieren, verdeutlicht den engen Funktionszusammenhang beider Märkte. Für eine künftige Harmoni-

sierung bedeutet dies, dass segmentspezifische Ungleichbehandlungen nicht nur einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, sondern darüber hinaus an Kriterien anknüpfen müssen, die eine hinreichende Unterscheidbarkeit in der Praxis gewährleisten.

### Tatbestand der Falschinformation

Im Vordergrund der Debatte stehen fehlerhafte Ad-hoc-Meldungen und Bilanzskandale. Dies sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass jedenfalls längerfristig in Deutschland und in Europa die Einführung einer Generalklausel wünschenswert erscheint, die nicht nur sämtliche sekundärmarktbezogenen Pflichtveröffentlichungen und freiwilligen Verlautbarungen einbezieht, sondern zumindest auch alle primärmarktbezogenen Verlautbarungen, die außerhalb eines Pflichtdokuments im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) erfolgen. Als Vorbild für eine solche Generalklausel könnte die Vorschrift des § 20a Abs. 1 WpHG über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation dienen, die bereits sämtliche relevanten Tatbestandsmerkmale enthält und, was bislang umstritten ist, lediglich mit individuell anlegerschützender Wirkung (Schutzgesetzcharakter) auszustatten wäre. Da die Vorschrift die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an Börsen und anderen regulierten Märkten schützt, sind Anpassungen an den Schutzzweck kapitalmarktrechtlicher Publizitätspflichten nicht erforderlich.

Zum Zwecke der Einführung einer Generalklausel bietet es sich auf nationaler Ebene an, die fragmentarisch gebliebene Haftung für pflichtwidrig unterlassene und fehlerhafte Ad-hoc-Meldungen (§§ 37b, 37c WpHG) durch eine Haftungsnorm zu ersetzen, die tatbestandlich an das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation in § 20a Abs. 1 WpHG anknüpft und damit im Grundsatz alle „Angaben“ erfasst, die geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes einzuwirken, gleichviel ob es sich dabei um Pflichtangaben oder freiwillige Angaben, mündliche oder schriftliche, positive oder negative Angaben handelt. Soweit daneben die §§ 44, 45, 55 BörsG, 13 Abs. 1 VerkProspG für eine Übergangsphase fortbeständen, wären diese als *lex specialis* für fehlerhafte Pflichtangaben in Prospekten anzusehen. In einem zweiten Schritt könnte sodann auch die bisher spezialgesetzlich geregelte Prospekthaftung in die neue Generalklausel integriert werden. Dies trüge nicht nur der häufig fehlenden Unterscheidbarkeit von Primär- und Sekundärmärkten Rechnung, sondern würde die Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktkommunikation auch systematisch befriedigend an einer Stelle zusammenfassen. Bereits weitgehend beseitigt ist die häufig als unbefriedigend empfundene Zweigleisigkeit des deutschen Rechts, das bis vor kurzem noch zwischen der allgemein-zivilrechtlichen und der spezialgesetzlichen Prospekthaftung unterschied. Indem das Tatbestandsmerkmal „Vermögenswert“ in § 8f VerkProspG i.d.F. des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes vom 28.10.2004 (BGBl. I, S. 2630) seit dem 01.07.2005 auch nicht-wertpapiermäßig verbriefte Kapitalanlagen einer Prospektpflicht unterwirft, findet zugleich über den Verweis in § 13 VerkProspG die spezialgesetzliche Prospekthaftung der §§ 44 ff. BörsG entsprechende Anwendung.

Dieselbe Vorgehensweise bietet sich im Grundsatz auch für den europäischen Gesetzgeber an. Dieser könnte statt der Verweisung auf das Haftungsrecht der Mitgliedstaaten (Art. 6 Prospektrichtlinie) den Erlass einer Richtlinie betreffend die Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktkommunikation in Erwägung ziehen, die tatbestandlich an das Verbot der informationsgestützten Marktmanipulation (Art. 1 Nr. 2 Richtlinie 2003/6/EG – „Marktmiss-

brauchsrichtlinie“) anknüpft und die Rahmenbedingungen der Haftung für alle Mitgliedstaaten einheitlich festlegt.

### Kapitalerhaltung und Anlegerschutz

Die in der Vergangenheit mit Rücksicht auf das Kapitalerhaltungsprinzip (§ 57 AktG) und den Gläubigerschutz geäußerten Bedenken an einer Emittentenhaftung für fehlerhafte Kapitalmarktkommunikation befinden sich europaweit auf dem Rückzug. Zwar schmälern Schadensersatzansprüche geschädigter Anleger aus Sicht der Gläubiger nicht nur das Haftungsvermögen der Gesellschaft, sondern können, zumal wenn sie massenhaft geltend gemacht werden, sogar den Fortbestand der Gesellschaft bedrohen. Gleichwohl sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Ungleichbehandlung beider Gläubigergruppen sprechen. Allenfalls im Falle der Insolvenz der Gesellschaft wäre zu erwägen, den Ersatzanspruch der geschädigten Anleger nach dem Vorbild der sec. 510 US-Bankruptcy Code mit einem Nachrang auszustatten (§ 39 InsO).

### Einführung einer Expertenhaftung

Die Einführung einer prospektbezogenen Expertenhaftung liegt in der Fließrichtung europäischer wie internationaler Rechtsentwicklungen und erscheint vor dem Hintergrund des arbeitsteiligen Prozesses der Prospekterstellung konsequent. Sie wird in Deutschland teilweise sogar *de lege lata* vertreten, jedenfalls aber *de lege ferenda* gefordert. Allerdings muss dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass sich die Haftung des Experten auch im Außenverhältnis dem Anleger gegenüber auf die von ihm verantworteten Teile des Prospekts beschränkt. Zu empfehlen ist überdies, die Expertenhaftung durch die Einführung von Haftungshöchstsummen bei fahrlässigem Verhalten überschaubar und vor allem versicherbar zu halten, weil sonst, wie aus ausländischen Erfahrungen bekannt, kontraproduktive Effekte zu erwarten sind. Hinsichtlich einer betragsmäßigen Begrenzung der Außenhaftung ist eine besondere Verteilungsregel erforderlich, für die sich jedoch unterschiedliche Lösungen anbieten. Entsprechendes gilt für die Einführung einer Abschlussprüferhaftung für fehlerhafte Pflichtprüfungen, über die in der Europäischen Kommission schon seit längerem nachgedacht wird.



Wall Street

### Bereichsspezifische Außenhaftung der verantwortlichen Organmitglieder

Eine unmittelbare persönliche Haftung der Organmitglieder dem Anleger gegenüber ist weit verbreitet, wird auch in Deutschland diskutiert und empfiehlt sich auch für eine künftige Harmonisierung auf europäischer Ebene. Auch hier gilt, dass das persönliche Haftungsrisiko durch die Einführung von Haftungshöchstsummen bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt werden sollte. Im Falle des Abschlusses sog. D&O-Versicherungen ist es rechtspolitisch angezeigt, entsprechende Selbstbehalte vorzusehen, um die Präventivwirkung zu gewährleisten.

## Verschuldensmaßstab

Bei der Festlegung des Verschuldensmaßstabs bietet sich eine differenzierende Betrachtung an. Soweit Informationspflichtverletzungen außerhalb der Pflichtdokumente im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) in Rede stehen, sollte die Haftung nach dem Vorbild der US-amerikanischen Rule 10b-5 auf mindestens grobfahrlässige Informationspflichtverletzungen beschränkt werden. Demgegenüber wäre für unvollständige oder fehlerhafte Angaben in Pflichtdokumenten nach der Prospektrichtlinie an eine Absenkung des Verschuldensmaßstabs auf leichtfahrlässiges Verhalten zu denken. Rechtfertigen ließe sich dieser strenge Haftungsmaßstab damit, dass hinsichtlich der Prospekte, ihrer Gliederung, ihres Inhalts und darin enthaltener Angaben detaillierte Anforderungen und Vorgaben bestehen, die minutiös abgearbeitet werden können, um eine zuverlässige Information des Anlegerpublikums zu ermöglichen. Handelt es sich um zukunftsgerichtete Aussagen zu Geschäftsaussichten und sonstige Prognosen, so lassen sich übermäßige Haftungsrisiken durch die Aufnahme ausdrücklicher *safe harbor rules* vermeiden.

## Schaden

Der Ersatzanspruch des Kapitalanlegers gegenüber dem Emittenten oder den Organmitgliedern sollte sich grundsätzlich auf die Geltendmachung des Kursdifferenzschadens beschränken. Dies gilt sowohl für den Primär- wie für den Sekundärmarkt und folgt bereits aus dem Schutzzweck kapitalmarktrechtlicher Informationspflichten. Deren Aufgabe besteht darin, die Bildung unangemessener Marktpreise zu verhindern, die durch Informationsdefizite der Marktteilnehmer entstehen. Folgerichtig kann der einzelne Anleger nur die Differenz zwischen dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit des Erwerbs bzw. der Veräußerung und dem hypothetischen Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere ohne den Einfluss der fehlerhaften Information ersetzt verlangen, mit anderen Worten denjenigen Betrag, um den er das betreffende Wertpapier infolge des Informationsdefizits am Markt „zu teuer“ gekauft oder „zu billig“ verkauft hat. Nur so lässt sich im Übrigen eine angemessene Verteilung des allgemeinen Marktrisikos erzielen. Könnte nämlich der Kapitalanleger die vollständige Rückabwicklung des Wertpapiergeschäfts zu historischen Konditionen verlangen, so würde der Emittent das zwischenzeitliche Kursrisiko tragen und gleichsam als Versicherer gegen schlechte Markttrends auftreten. Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass die Berechnung des Kursdifferenzschadens mit gewissen Risiken verbunden ist, da sich der hypothetische Erwerbs- oder Veräußerungspreis bei pflichtgemäß erfolgter Publizität nicht mit Sicherheit feststellen lässt. Diese Schwierigkeiten können jedoch durch die Aufnahme ausdrücklicher Schadensbemessungsregeln in den Gesetzeswortlaut weitgehend aufgefangen werden und rechtfertigen keinesfalls ein Festhalten am bisherigen holzschnittartigen Restitutionsmodell. Im Übrigen hält die moderne ökonomische Finanzlehre auf der Markteffizienzhypothese aufbauende Berechnungsmodelle bereit, mit denen sich der Kurseffekt der jeweiligen Informationspflichtverletzung und damit der informationsfehlerfreie Wert des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Transaktion bei allen Schwierigkeiten mit einer für den Differenzschadensausgleich hinreichenden Genauigkeit ermitteln lässt. Eine vollständige Rückabwicklung der Transaktion nach vertraglichen oder deliktischen (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB) Grundsätzen bleibt dem Anleger unbenommen.

### Kausalität und Beweislast

In der Vergangenheit sind zahlreiche Haftungsklagen geschädigter Anleger am fehlenden Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität gescheitert. Dies zeigt, dass effektiver Anlegerschutz auch nach einer angemessenen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess verlangt. In diesem Punkt offenbart sich ein weiterer Vorzug einer am Schutz der Preisintegrität orientierten Auffassung: Während der Anleger im Falle des Schutzes der Dispositionsfreiheit grundsätzlich darlegen und beweisen müsste, dass er die fehlerhafte Information persönlich zur Kenntnis genommen und zur Grundlage seiner Anlageentscheidung gemacht hat, ist dies im Falle des Schutzes der Preisintegrität nicht erforderlich. Hier genügt der Nachweis, dass eine Informationspflichtverletzung kursrelevant war und der Anleger während der Phase der Desinformation, also zum falschen Preis ge- oder verkauft hat. Dies nachzuweisen wird ihm regelmäßig leichter fallen, als der Nachweis der persönlichen Kenntnisnahme. Mit Blick auf den Nachweis der Kursrelevanz könnte sich der Anleger auf eine Beweiserleichterung berufen: Fällt oder steigt der Kurs unmittelbar nach Bekanntwerden des wahren Sachverhalts, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Kursrelevanz der pflichtwidrig nicht bzw. falsch mitgeteilten Tatsache. Die genaue Schadenshöhe wäre alsdann eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, für die nicht die strengen Anforderungen des § 286 ZPO, sondern die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO mit der Möglichkeit zur richterlichen Schätzung gälten.

Seit Anfang 2005 liegen die Ergebnisse des Gutachtens in Buchform vor. Für die Erstellung der einzelnen Länderberichte konnten namhafte in- und ausländische Autoren gewonnen werden, darunter *Prof. Dr. Paul Krüger Andersen* (Dänemark), *Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke* (Deutschland), *Prof. Dr. Guido Ferrarini* (Italien), *Prof. Dr. Susanne Kalss*, *Dr. Martin Oppitz* (Österreich), *Prof. Dr. Matti J. Sillanpää*, *Prof. Dr. Jukka Mähönen* (Finnland), *Prof. Dr. Rolf Skog* (Schweden) und *Prof. Dr. Levinus Timmerman*, *Prof. Dr. Marie-Louise Lennarts* (Niederlande). Weitere Beiträge stammen von Mitarbeitern und Doktoranden des Instituts, darunter *Caroline Bolle* (Belgien/Luxemburg), *Ulrich Magnus*, *Patrick C. Leyens* (England/Irland), *Margret Böckel*, *Andreas Grünewald* (Portugal), *Christian Eckl* (Spanien), *Hans-Jürgen Puttfarken* †, *Anne Schrader*, *Judith Schnier* (Frankreich), *Menelaos Karpathakis* (Griechenland) und *Jörn Kowalewski* (Schweiz). Für den rechtsökonomischen Teil konnte *Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer*, Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Hamburg, gewonnen werden. Der rechtsvergleichende Generalbericht lag in den Händen von *Klaus J. Hopt* und *Hans-Christoph Voigt*. Die im Laufe der Arbeit an der zur Veröffentlichung bestimmten Version vorgelegten Gesetzesvorschläge (zu nennen sind hier vor allem die inzwischen in Kraft getretenen Gesetze UMAG, AnSVG und KapMuG sowie der zwischenzeitlich zurückgezogene Entwurf zum KapInHaG) sowie die Infomatec-Urteile des BGH vom 19.07.2004 konnten im vollen Umfang berücksichtigt werden.

## International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg

### About the School

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (Research School) was established in April 2004 by the Max Planck Society for the Advancement of Science in co-operation with the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (Hamburg), the Max Planck Institute for Comparative Foreign Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School covers the legal, economic and geophysical aspects of the use, protection and organization of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and natural sciences. The Research School is led by the legal discipline, whereas the other sciences involved are “junior partners“. This balance can be explained by the fact that the natural scientists already have a strong research institute with the Center for Marine and Climate Research, whereas there was no leading institution in the field of maritime law. This gap was filled by the Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg.

At present, 15 professors and senior scientists, 12 scholars and 13 associate members are involved in the Research School. The School’s spokespersons are *Jürgen Basedow* (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law) and *Ulrich Magnus* (Faculty of Law, University of Hamburg). Its co-ordinator is *Wolfgang Wurmnest*.

The School awards grants to twelve doctoral students (scholars). Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled scholars from different parts of the world who are trained in various disciplines while keeping a good balance of genders. In 2005, seven new scholars were accepted: *Chen-Ju Chen* (Taiwan), *Nikolinka Genova Koleva* (Bulgaria), *Anne-Kristin Anweiler*, *Philipp Egler*, *Felix Sparka*, *Irene Stemmler* and *Philipp Wendel* (all from Germany). Furthermore, the School allows selected doctoral fellows, so-called associate members, to participate in the School. Associates are admitted, provided that they write their dissertations under the supervision of one of the directors of the School and work in fields related to the School’s work. Associates do not receive a scholarship from the Research School but are funded by other institutions, usually the University of Hamburg.

The Research School has built up a close co-operation with various international maritime organizations such as the International Tribunal for the Law of the Sea, The



Wolfgang Wurmnest,  
Ulrich Magnus und  
Jürgen Basedow

Federal Maritime and Hydrographic Agency of Germany and the European Commission. Members of the Research School also regularly exchange thoughts and ideas with practitioners from other international maritime organizations such as the International Maritime Organization, the International Oil Pollution Compensation Funds (IOPC Funds), the Helsinki Commission (HELCOM) and the OSPAR Commission. Scholars are encouraged to use the close links between the School and these maritime institutions

to contact representatives and exchange ideas with them.

### Research Clusters

The Research School for Maritime Affairs is divided into five research clusters: management of the coastal zone, maritime trade and transport, management of the marine environment, ocean and climate, and management of the deep sea bed. In these areas, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by economists and lawyers. In 2005, the

scholars worked particularly in three clusters: maritime trade and transport, management of the marine environment and ocean and climate.

### Maritime Trade and Transport

The main focus of the Research School in 2005 has been on the cluster maritime trade and transport. Seven scholars have worked in this area and it may be divided into three sub-themes:

#### Liberalization of Maritime Trade

As China and the EU are currently revising their competition laws with regard to maritime transport, *Hongyan Liu* (China) is working on the regulation of so-called liner conferences and is trying to elaborate a model that could serve as a yardstick for future legislative action in China (“Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of European and Chinese Law”). As China is currently discussing whether to adopt competition law rules modelled after European competition law, the experiences in Europe may provide some guidance with regard to the treatment of liner shipping agreements. The liner conference system has existed since 1875 and involves price-fixing and market-sharing arrangements between liner shipping companies serving certain routes. In most jurisdictions, these agreements were usually immune by law from competition law scrutiny. However, the maritime shipping industry has undergone some fundamental changes in terms of operational dynamics over the last decade which has raised the question of



Scholars, who joined the international conference held on the premises of the International Tribunal for the Law of the Sea in Hamburg

whether the current exemptions are still justified. *Liu* is conducting a comparative study on the European and Chinese competition regulation systems relating to liner conferences.

*Chen-Ju Chen* (Taiwan) is analyzing regulatory concepts to minimize subsidies for the fisheries industry (“Fisheries Subsidies under International Law“). Subsidies have been used as part of strategic trade policy in industrial countries since the 18th century and just recently have been defined by the World Trade Organization (WTO) Subsidies and Countervailing Measures (SCM) Agreement. Regulatory approaches towards subsidies must take into account issues of trade liberalization and environmental protection. For example, government subsidization of the fisheries sector plays an important role in overcapacity and overfishing and influences the function of fishery management and conservation measures required by the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS). The goals of *Chen’s* work are to analyze the issues of fisheries subsidies via trade liberalization, environmental protection and sustainable development perspectives under international law, including UNCLOS, the WTO law and MEAs and to be a reference for the governments’ and international organizations’ fishery and trade policies.

*Philipp Wendel* (Germany) looks at the liberalization of maritime trade (“State Responsibility for Interferences with Navigation on the High Seas”) from a different perspective. Due to increased security concerns, interferences with navigation have become more frequent and hereby threaten the freedom of navigation, one of the fundamental principles of public international law. As a safeguard to protect this freedom, several compensation provisions have been included in conventions dealing with the law of the sea. However, these provisions have thus far played an insignificant role in state practice. The research project will analyze the requirements for state responsibility under these provisions and compare them to the general regime on state responsibility in order to contribute to maintaining the role of freedom of navigation.

### Compensation for Marine Pollution

The second group focuses on the prevention of and compensation for marine pollution by ships. Most of the scholars are working in the highly relevant field of oil pollution by ships. *Nicolai Lagoni* (Germany) is dealing with liability aspects of shipping accidents. He is focusing on claims asserted against classification societies (“Liability of Classification Societies”). Together with port state control, classification societies ascertain the control of maritime safety and the protection of the marine environment. They act globally and can be subject to the jurisdiction of almost every coastal nation. Claims against classification societies are fairly new and there is strong dispute as to whether, and to what extent, they can be held liable. *Lagoni* analyzes their liability under English, US and German law. He further discusses how an international harmonization of different liability standards could be achieved.



*Meltem Deniz Güner* (Turkey) focuses on contractual liability issues between the carrier and the shipper as it is estimated that more than 50 percent of packed goods and bulk cargoes carried by sea today are considered dangerous, hazardous or harmful to the marine environment (“The Carriage of Dangerous Goods by Sea”). Worldwide concern about the risk posed by the increased frequency of the transportation of dangerous and noxious goods by sea has led to the progressive formulation and adoption of international technical standards to promote maritime safety and the marine environment. The legal framework in this area covers the area of public and private law. *Güner* examines rules and codes concerning dangerous goods, their sufficiency and the meaning of dangerous goods, and she clarifies the meaning of and differences between the terms. Furthermore, her project briefly discusses liability for pollution and for third parties, i.e. “The International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea,” which is expected to come into force in 2008.

### International Maritime Contracts

The third group deals with problems of international contracts in the marine world. Due to the ever increasing importance of maritime trade, European courts are confronted with numerous disputes stemming from maritime issues. In his research project, *Philipp Egler* (Germany) deals with issues of jurisdiction and enforcement of foreign awards under the Council Regulation (EC) 44/2001 (“Maritime Disputes under the Brussels I Regulation”). The scope of research covers a great variety of topics related to maritime matters. *Egler’s* work deals, for example, with the effectiveness of jurisdiction agreements included in a bill of lading. Furthermore, the thesis covers the issue of jurisdiction with regard to employment contracts in which the relevant place of work is on a ship or drilling platform. Jurisdiction in disputes concerning damage to or loss of goods during shipment and specific difficulties with the enforcement of maritime claims are also discussed (among other topics).

As it is common in international trade that merchants agree on choice of forum clauses, *Felix Sparka* (Germany) focuses on the scope and limits of such agreements in a comparative perspective (“Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparison between the Law of the United States of America, England and Germany”). Jurisdiction and arbitration clauses are two different mechanisms that serve the same purpose: ensuring impartiality and predictability in international litigation. Despite these benefits, choice of forum clauses can be very inconvenient for parties that are forced to litigate before distant fora. Additional problems arise in the context of maritime transport documents. These documents are issued by the carrier and it is the carrier who gets to draft the choice of forum clause. Such clauses therefore tend to favour the carrier. Not only has the validity of jurisdiction clauses always been questionable, but there is also a remarkable disparity to the enforcement of arbitration clauses, even though both devices have much the same effect on the jurisdiction of otherwise competent courts. *Sparka* aims at describing the different positions and their development within their legal context and examines the underlying interests.



## Management of the Marine Environment

The cluster “management of the marine environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “coastal zone management” in which – related to coastal waters – the issue of environmental protection is an important feature as well. *Markus Detjen* (Germany) addresses the reconciliation of global shipping interests with environmental protection needs in today’s international law by analyzing the newly created right to design Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) (“Particularly Sensitive Sea Areas – IMO’s Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems”). PSSAs are an instrument – governed by the International Maritime Organization (IMO) – designed to protect vulnerable marine ecosystems against the threats of international shipping. Their importance has grown significantly in recent years as has the debate about their future within the IMO. The IMO has only recently adopted revised guidelines on PSSAs. *Detjen* analyzes (1) how PSSAs relate to other concepts of protected marine areas in international law; and (2) to what extent their protective measures are legally binding and enforceable and also the implications for coastal state jurisdiction over vessel-source pollution. It is envisaged that the thesis will contribute to the understanding of the evolving concept of coastal state jurisdiction over vessel-source pollution, and determine in what way, if at all, the PSSA instrument (as predicted by some commentators) might catalyze progressive developments in that respect.

*Nikolinka Genova* (Bulgaria) conducts a more general socio-economic assessment of the use and regulations of environmentally problematic pesticides. Pesticides are used to boost crop yield and hence food production, making their prohibition a problem as well. Many of the developing countries rely on pesticides and fertilizers to reach their production targets, and without such chemicals or substitutes many people would face starvation or further economic hardship. The main goal of the current project is to analyze the socio-economic impact of the use and regulation of persistent organic pollutants.

## Ocean and Climate

Two scholars are working in the cluster “ocean and climate“. *Malte Müller* (Germany) is conducting research on wave models to better anticipate dangers for mankind, resulting from resonant excitation of free oscillations (“Computation and Analysis of the Oceanic Free Oscillation Behaviour Considering Ocean – Solid Earth Interaction Effects”). On the scale of coastal sea regions, his research aims at a better understanding of the response of bays and harbours to oceanic forces (e.g. tides, tsunamis) or atmospheric phenomena (e.g. storms, hurricanes). Undesirable consequences of human activities (e.g. dredging of coastal zones) can thereby be avoided, effects of natural processes (e.g. rising of the water level due to global warming) can be anticipated and the risk of resonance catastrophes (e.g. induced by tsunami and hurricanes) might be lowered. Currently *Müller* is cooperating with Mexican scientists who, among other coastal regions in the Pacific Ocean, investigate the bay and port of Manzanillo/Mexico with respect to the threat by tsunamis and hurricanes.

The second project concerns air-sea exchange of marine pollutants (“Air-Sea Exchange of Marine Pollutants-Laboratory Studies on Turbulence Mediated Exchange Processes“) and is being conducted by *Anne-Kristin Anweiler* (Germany). Gas exchange across the



International Tribunal for the Law of the Sea

air-sea interface is of great importance for the global biogeochemical cycle with carbon dioxide being of special interest because of its influence on the climate. The goal of the dissertation project is to improve the understanding of the parameterization of air-sea gas exchange with emphasis on CO<sub>2</sub>. This will be done using the linear wind-wave tank facility of the University of Hamburg. Gas-exchange experiments will be performed under combined wind and rain-induced turbulence conditions. The influence of wind, mechanically generated waves, rain, surface films and salinity on the transfer velocity will be quantitatively measured. The experiments are expected to yield parameterizations of the gas exchange as a function of variables of the planetary boundary layers as they are needed for climate models and applications of satellite data.

### Conference “The Pollution of the Seas – Prevention and Compensation”

In May 2005, the Research School organized an international conference on the premises of the International Tribunal for the Law of the Sea in Hamburg under the general title “The

Pollution of the Seas – Prevention and Compensation”. Both speakers and audience were international. Over two days, around 100 participants discussed recent developments in maritime matters from an interdisciplinary perspective.

*Jürgen Basedow* provided an introduction to marine pollution as a topic of research and policy. Ecological aspects of marine pollution were discussed by three members of the Research School. *Prof. Dr. Jürgen Sündermann* delivered a speech on sources, paths and effects of marine pollution. He was followed by two former scholars of the School.

*Tatjana Ilyina* spoke on modelling the fate of persistent toxic substances in the North Sea and *Christine Röckmann* addressed bioeconomic modelling of the Baltic cod fishery. The section “Prevention of Marine Pollution” contained various speeches of practitioners coming from international tribunals or international maritime organizations. *Thomas A. Mensah*, former president of the International Tribunal for the Law of the Sea and member of the IMO, delivered a speech on the contribution of the IMO to the prevention of marine pollution. *Prof. Dr. Ludwig Krämer*, former member of the European Commission, spoke on the contribution of the EC. The contribution of the Helsinki Commission was highlighted by its secretary general, *Anne Christine Brusendorff*. Finally, the contribution of the OSPAR commission was delivered by its secretary general, *Alan Simcock*. The block “compensation for marine pollution” comprised two presentations by directors of the Research School: *Prof. Dr. Peter Ehlers* presented a broad survey of origins and com-



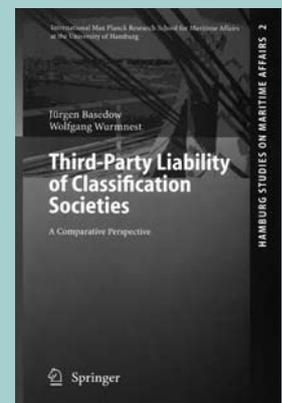
Discussion panel:  
Prof. Dr. Peter Ehlers,  
Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum,  
Mr. Måns Jacobsson,  
Prof. Dr. Rainer Lagoni

pensation of marine pollution and *Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum* discussed issues of state liability for marine pollution under public international law. Moreover, *Måns Jacobsson* from the IOPC Funds provided an overview of the International Oil Pollution Compensation Funds and the international regime of compensation for oil pollution damage. The conference ended with two workshops. The first workshop covered the Bunker Oil Convention and the IMDG-code. The scholar *Ling Zhu* spoke on liability and insurance aspects regarding the Bunkers and *Meltem Deniz Güner* delivered a speech on the transport of hazardous and noxious goods by sea. The second workshop on environmental damage and compensation was presented by *Prof. Dr. Pulido Begines* from the University of Cadiz who addressed the topic of compensation by the coastal states in connection with the “Prestige” disaster. Finally, *Ulrich Magnus* closed the conference.

### Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs”

The book series “Hamburg Studies on Maritime Affairs” was founded by the directors of the Research School. In 2005, two books went into print. The first one, “Third-Party Liability of Classification Societies – A Comparative Perspective” (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 2) was written by *Jürgen Basedow* and *Wolfgang Wurmnest*. With the worldwide upsurge of lawsuits against classification societies, the liability of classification societies towards third parties has become one of the most contentious issues in contemporary maritime law. Against this background, the authors analyze potential third-party claims and examine to what extent classification societies may limit their liability. Given that the major classification societies are global players, these questions must be addressed from an international and comparative law perspective. Therefore, this study highlights the developments in Australian, English, French, New Zealand, and US law before discussing the relevant issues under German law.

Moreover, the associate member *Inken von Gadow-Stephani* published her dissertation entitled “Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot” (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 3). Ships under distress carrying dangerous or volatile cargo in their tanks, such as the *Prestige*, the *Tampa* or the *Erika*, were often not allowed to enter into a nearby port. The refusal of local port authorities has often caused major ship catastrophes. Yet when there is an incident, coastal states need to be prepared. The issue of places of refuge is one aspect of contingency planning in the consideration of which the rights and interests of coastal states as well as the need to render assistance to vessels that are damaged or disabled or otherwise in distress at sea ought to be taken into account. The study analyzes the legal framework under public international and European law with regard to ports of refuges and discusses ways to ameliorate the existing measures.



## Ostasien – geografischer Forschungsschwerpunkt des Instituts

### Japanisches Recht als einer der Forschungsschwerpunkte des Max-Planck-Instituts

#### Zur Bedeutung Japans

In den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts stand Japan aus Sicht etlicher westlicher Beobachter kurz davor, die Weltwirtschaft zu übernehmen. Nach dem Zusammenbruch seiner spekulativ überhitzten Wirtschaft Anfang der neunziger Jahre und der sich anschließenden strukturell bedingten Rezession, die knapp anderthalb Jahrzehnte dauerte, war davon nicht mehr die Rede, vielmehr wurde Japan rasch völlig abgeschrieben. Die eine Sichtweise war so falsch wie die andere, weder stellte Japan jemals eine Bedrohung für die Weltwirtschaft dar, noch konnten an der fortdauernden internationalen Marktführerschaft zahlreicher japanischer Unternehmen ernsthafte Zweifel bestehen. Die wirtschaftliche und zum Teil auch gesellschaftliche Krise ist inzwischen überwunden. Die zunächst äußerst zögerlichen, dann aber zunehmend energischer umgesetzten Reformen haben gegriffen, und heute steht das Land verschlankt und kräftiger denn je dar. Seine Wirtschaft ist nach wie vor die zweitgrößte der Welt, und in Asien hat es, ungeachtet der verbreiteten Spekulationen über die künftige Rolle anderer asiatischer Volkswirtschaften, derzeit und bis auf weiteres eine eindeutige wirtschaftliche Vormachtstellung inne.

Die Bedeutung Japans und damit implizit auch die seiner Rechtsordnung sollte mithin außer Frage stehen. Die Kenntnisse über das japanische Recht sind jedoch in Deutschland wie in Europa insgesamt noch immer wesentlich weniger präsent als etwa diejenigen zum US-amerikanischen Recht. Dies hat verschiedene Ursachen, nicht zuletzt erweist sich die Sprachbarriere als ein gravierendes Hindernis. Bedauerlich ist dieser Befund auch insoweit, als die Rechtsvergleichung mit Japan von besonderem Reiz ist. Denn als Ergebnis einer vielschichtigen Rezeptionsgeschichte findet sich im heutigen Japan eine Gemengelage aus Rechtsfiguren des europäischen (vor allem des deutschen, aber auch des französischen) Rechts, die in weiten Bereichen, namentlich im Handels- und Wirtschaftsrecht, von Institutionen des später übernommenen US-amerikanischen Rechts überlagert wird. Diese Mischung ist ihrerseits in eine andere Rechtstradition und Rechtsmentalität eingebettet.

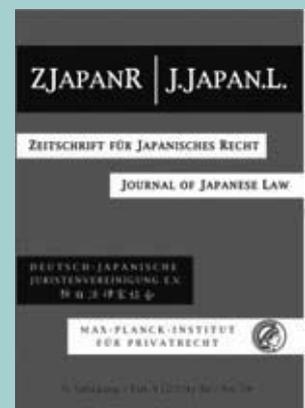
Das Hamburger Max-Planck-Institut, zu dessen Forschungsfeldern die Arbeit mit schwer zugänglichen Rechtsordnungen zählt, hat sich der Aufgabe der Wissensvermittlung über Japan seit längerem gestellt und betreibt intensiv Rechtsvergleichung und Auslandsrechtsforschung mit Bezug auf dieses Land. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts. Ein Blick auf die vielfältigen auf Japan bezogenen Aktivitäten des Instituts vermittelt zugleich einen Eindruck über den Stand der einschlägigen Forschung, denn die Japanrechtsvergleichung ist in Deutschland zunehmend auf die in Hamburg geleistete Arbeit konzentriert.

#### Die Zeitschrift für Japanisches Recht

Im Zentrum der Aktivitäten steht die editorische Betreuung der *Zeitschrift für japanisches*

*Recht / Journal of Japanese Law*, die vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung herausgegeben wird. Seit einiger Zeit besteht dabei eine editorische Kooperation mit dem Australian Network of Japanese Law. Die Schriftleitung liegt in den Händen von *Harald Baum*, der das Japan-Referat am Institut leitet. Die von ihm im Jahr 1996 gegründete Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Umfang von rund 300 Seiten pro Ausgabe. Sie versteht sich als internationales Periodikum für in- und ausländische Wissenschaftler und Praktiker mit Interesse am japanischen Recht und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Ferner soll für Nachwuchswissenschaftler, die sich mit Japan beschäftigen, eine Möglichkeit geschaffen werden, die Ergebnisse ihrer Arbeiten unter fachkundiger editorischer Betreuung vorstellen zu können. Die für die Zeitschrift entwickelten Regeln für den (schwierigen) Umgang mit japanischen Rechtsquellen haben sich inzwischen weitgehend als deutscher Standard für einschlägige Publikationen durchgesetzt.

Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch abgefasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die fokussiert und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts fortlaufend in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Thematisch hat die Zeitschrift zwei Schwerpunkte: Zum einen geht es um die Publikation von Ergebnissen der Grundlagenforschung zum japanischen Recht unter Einschluss rechtssoziologischer und kulturalanthropologischer Arbeiten, zum anderen werden sämtliche wichtigen legislativen Reformen in Japan publizistisch begleitet. Die Kommentierung der neuen Gesetzgebung wird oftmals durch Übersetzungen der einschlägigen Vorschriften ergänzt. Ferner berichtet die Zeitschrift durchgängig über wichtige obergerichtliche Entscheidungen wie auch die aktuelle rechtspolitische Diskussion in Japan. Ausführliche Rezensionen westlicher Publikationen zum japanischen Recht und Informationen über Veranstaltungen und Ausbildungsmöglichkeiten runden das Bild ab.



### Konferenzen mit Bezug zum japanischen Recht

Das Institut richtet in regelmäßigen Abständen, teils selbstständig, teils in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Konferenzen mit Bezug zum japanischen Recht aus. Im Herbst 2005 ist bei Oxford University Press der von *Klaus J. Hopt* und *Harald Baum* herausgegebene über 900 Seiten starke englische Tagungsband „Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the US“ erschienen, der die Ergebnisse eines von ihnen im September 2004 in organisatorischer Zusammenarbeit mit dem Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin zu diesem Thema ausgerichteten internationalen und interdisziplinären Symposiums zusammenfasst. Im Kern geht es um den seit einiger Zeit in zahlreichen entwickelten Volkswirtschaften trotz erheblicher institutioneller Unterschiede zu beobachtenden strukturellen Wandel der „governance“ vom Staat zum Markt. Stichwörter sind die Privatisierungen von staatlichen Unternehmen und Aufgaben, der Wechsel von einer verwaltungsgesteuerten ex-ante Kontrolle hin zu einer verstärkten gerichtlichen ex-post Überprüfung oder die zumindest partielle Ersetzung hoheitlicher



Rechtsdurchsetzung durch privatrechtliche Mechanismen wie etwa Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Informationspflichten. Die Entwicklung in Japan erfuhr dabei besondere Beachtung. Ein ausführlicher Tagungsbericht von *Christoph Kumpan* findet sich im Tätigkeitsbericht 2004, 84 ff. sowie in der ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 18 (2004) 233 ff.

Im März 2005 war das Max-Planck-Institut an der Organisation einer deutsch-japanischen Konferenz beteiligt, die unter der Ägide von *Prof. T. Toshiyuki Kono* (Universität Kyûshû) und *Jürgen Basedow* auf Naoshima (Japan) stattfand. Eine Gruppe von deutschen und japanischen Wissenschaftlern widmete sich einem Thema, das bisher in zu vernachlässigendem Umfang Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion war: der ökonomischen Analyse des Internationalen Privatrechts (s. auch S. 34 f.).

Im September 2005 beteiligte sich das Institut aktiv an der rechtsvergleichenden Tagung zum Thema „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“, die im Deutschen Kulturzentrum in Tokyo stattfand. Die Alexander von Humboldt-Stiftung und der Deutsche Akademische Austausch Dienst hatten dazu rund 270 namhafte Wissenschaftler und Praktiker aus Deutschland, Japan und weiteren Ländern eingeladen. *Jürgen Basedow* hielt eines der Hauptreferate, das die Entwicklung des europäischen Privatrechts für das überwiegend japanische Publikum skizzierte. *Harald Baum* war von Beginn an Mitglied des Vorbereitungskomitees, das die Konferenz initiiert, inhaltlich konzipiert und schließlich organisiert hat. *Eva Schwittek* referierte auf einem ergänzenden speziell auf Nachwuchswissenschaftler ausgerichteten Treffen. Ziel der Veranstaltung, die einen wichtigen Beitrag zum „Deutschland in Japan“-Jahr 2005/2006 bildete, war das Bemühen, in Japan rechtswissenschaftliches Profil zu zeigen und durch hochkarätige Vorträge Werbung für das deutsche Recht und den Wissenschaftsstandort Deutschland zu machen. Die Tagung wurde auch offiziell als so wichtig eingestuft, dass die deutsche Ministerin der Justiz anreiste. Ein japanischer Tagungsband ist in Vorbereitung; die deutschen Beiträge sowie deutsche Übersetzungen der japanischen Referate sind auf einer speziell eingerichteten Homepage abrufbar ([www.tokyo-jura-kongress2005.de](http://www.tokyo-jura-kongress2005.de)). Ein ausführlicher Tagungsbericht findet sich in diesem Band im Kapitel „Veranstaltungen“ auf S. 89 ff.

In Vorbereitung ist ferner unter der Federführung von *Jürgen Basedow*, *Harald Baum* und *Yuko Nishitani* (Tohoku Universität) ein deutsch-japanisches Symposium in den Räumlichkeiten des Instituts, das das novellierte japanische Kollisionsrecht, welches im Laufe des Jahres 2006 in Kraft treten wird, vorstellen und aus vergleichender Perspektive analysieren soll. Ferner ist das Institut an einer von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und der Waseda Universität (Tokyo) unter der Ägide von *Harald Baum* ausgerichteten Tagung beteiligt, auf der es im Februar 2006 in Tokyo um das Thema „Privatisierung von Staatsunternehmen in Japan und Deutschland“ geht; die Tagungsbeiträge werden in der Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law veröffentlicht werden.

### Einzelne Forschungsvorhaben zum japanischen Recht

Im Max-Planck-Institut ist eine Reihe von anspruchsvollen Monographien zum japanischen Recht entstanden. Unter anderem haben die im Japan-Referat tätigen Assistenten verschiedene auf Japan bezogene Dissertationen verfasst. Aus jüngerer Zeit sind die

folgenden Arbeiten zu nennen. Sämtliche genannten Arbeiten sind in der vom Institut im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, herausgegebenen Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erschienen bzw. werden dort erscheinen.

Die Dissertation „Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan“ von *Olaf Kliesow* befasst sich mit der Frage, welche Auswirkungen die Mitte der neunziger Jahre erfolgte Erleichterung der Aktionärsklage auf die Corporate Governance japanischer Unternehmen gehabt hat (2001). *Ursula Shibumi Eisele* zeichnet in ihrer Arbeit „Holdinggesellschaften in Japan“ die wechselvolle rechtliche und tatsächliche Entwicklung nach, die diese Rechtsfigur im Laufe des 20. Jahrhunderts in Japan durchlaufen hat (2004). Die Wiederzulassung der Holdinggesellschaft im Jahr 1997 nach einem fünfzigjährigen Verbot wertet die Verfasserin als eines der zentralen Instrumente für die aktuelle Umstrukturierung der japanischen Unternehmenslandschaft.

Die Dissertation von *Moritz Bälz* mit dem Titel „Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht“ unterzieht das novellierte Spaltungsrecht einschließlich der flankierenden arbeits- und steuerrechtlichen Regeln erstmals einer umfassenden rechtsvergleichenden Analyse (2005). Im Jahre 2000 hat der japanische Gesetzgeber neue Regeln für die Spaltung von Gesellschaften (*kaisha bunkatsu*) geschaffen. Erstmals wurde es japanischen Kapitalgesellschaften ermöglicht, Teile ihres Vermögens im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf andere Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen zu übertragen. Hunderte japanischer Unternehmen haben das neue Instrument bereits genutzt, um ihre Organisationsstruktur den veränderten Anforderungen des globalen Wettbewerbs anzupassen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. *Bälz* untersucht, wie die Interessen der Beteiligten, insbesondere der Gesellschafter, der Gläubiger und der Arbeitnehmer, verfahrensrechtlich zum Ausgleich gebracht werden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die teils an europäischen Vorbildern orientierte, teils innovative Reform ein den japanischen Verhältnissen angemessenes, effektives neues Spaltungsrecht eingeführt hat. Die neuen Regeln sind damit ein weiterer wichtiger Schritt im Kontext der Deregulierung des japanischen Gesellschaftsrechts seit den neunziger Jahren. Mit ihr ist es dem japanischen Gesetzgeber gelungen, rechtliche Hürden abzubauen, den Kräften des Marktes mehr Spiel zu geben und den japanischen Unternehmen so den Weg aus der anhaltenden Krise zu erleichtern.

*Marc Dernauer* hat in seiner rund 600 Seiten starken Arbeit „Die Einschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutze des Verbrauchers im japanischen Recht“ erstmals in einer westlichen Sprache das Gesamtsystem des modernen Verbraucherschutzes in Japan untersucht. Die Veröffentlichung für 2006 ist in Vorbereitung. Die verschiedensten Rechtsmechanismen sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts werden umfassend erläutert. Im Ergebnis zeigt sich, dass das japanische Verbraucherrecht einen sehr ambivalenten Charakter aufweist. Einerseits zeichnet es sich durch eine im Vergleich zum deutschen Recht deutlich höhere Regelungsdichte aus. Andererseits kann daraus nicht der Rückschluss gezogen werden, dass auch das Verbraucherschutzniveau als entsprechend hoch einzuschätzen ist.

Als deutsches Referenzwerk zum japanischen Recht ist das von *Harald Baum* betreute und herauszugebende „Handbuch des japanischen Handels- und Wirtschaftsrechts“ angelegt, das für 2007 in Vorbereitung ist.



## Economic Analysis of Private International Law Konferenz in Naoshima (Japan)

Seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfreut sich die ökonomische Analyse des Rechts nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch in Europa und Asien stetig wachsender Beliebtheit. Neben den Rechtsgebieten, die traditionell als Territorium der Ökonomie angesehen werden, finden wirtschaftswissenschaftliche Theorien mittlerweile auch in Bereichen Berücksichtigung, die sich einer ökonomischen Analyse auf den ersten Blick zu entziehen scheinen. Es verwundert deshalb, dass ein Rechtsgebiet der Law & Economics Bewegung bisher weitgehend entgangen ist: das internationale Privatrecht.

Trotz der immensen Bedeutung, die der Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer global vernetzten Welt zukommt, fehlt es bis zum heutigen Tage an einer umfassenden Untersuchung über die ökonomischen Implikationen und Konsequenzen der Vorschriften, die das Zusammenspiel verschiedener Privatrechtsordnungen in Konfliktfällen koordinieren. Standardwerke zur ökonomischen Analyse des Rechts – wie das von *Richard A. Posner* (*Economic Analysis of Law*, 2002) – widmen dem internationalen Privatrecht allenfalls wenige Absätze. Die an zwei Händen abzählbaren Aufsätze, die sich mit dem Thema beschäftigen, konzentrieren sich meistens auf Einzelpunkte und lassen grundlegende Fragestellungen außen vor.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes muss die deutsch-japanische Konferenz, die vom 13. bis zum 15. März 2005 in Naoshima (Japan) stattfand, als Pionierleistung angesehen werden. Denn dort widmete sich unter der Ägide von *Prof. Toshiyuki Kono* (Universität Fukuoka) und *Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) erstmalig eine Gruppe von Wissenschaftlern – bestehend aus Ökonomen und Juristen – ausschließlich der ökonomischen Analyse des internationalen Privatrechts. Teilnehmer waren auf deutscher Seite – neben *Jürgen Basedow* – *Prof. Dr. Horst Eidenmüller* (Ludwig-Maximilians-Universität München), *Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner* (Humboldt-Universität Berlin), *Prof. Dr. Ralf Michaels* (Duke University, School of Law) und *Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer* (Universität Hamburg). Aus Japan beteiligten sich – neben *Prof. Toshiyuki Kono* – *Prof. Masato Dogauchi* (Waseda Universität), *Prof. Yoshihisa Hayakawa* (Rikkyo Universität), *Prof. Kazuaki Kagami* (Meika Universität), *Prof. Souichirou Kozuka* (Sophia Universität), *Prof. Tomoyo Matsui* (Tohoku Universität), *Prof. Dr. Yuko Nishitani* (Tohoku Universität) und *Prof. Shozo Ota* (Universität Tokyo). In ihrem Ablauf arbeitete sich die Konferenz, die insgesamt aus fünf Sitzungen bestand, vom Allgemeinen zum Besonderen vor. Die erste Sitzung beschäftigte sich dementsprechend mit den ökonomischen Implikationen des Internationalen Privatrechts auf einer abstrakt-generellen Ebene. *Hans-Bernd Schäfer* widmete sich zunächst den Anforderungen an die effiziente Ausgestaltung von Kollisionsnormen. *Kazuaki Kagami* untersuchte Theorien auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts auf ihre Überzeugungskraft unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Effizienz. *Shozo Ota* ergänzte die Diskussion durch die Entwicklung eines allgemeinen ökonomischen Modells des Internationalen Privatrechts. Die zweite Sitzung konzentrierte sich auf die Effizienz von Rechtswahlklauseln und Gerichtsstandsvereinbarungen und wurde von *Christian Kirchner* eingeleitet. Er untersuchte beide Arten von Klauseln aus der Sicht der Neuen Institutionenökonomik und wies insbesondere auf die Notwendigkeit hin, Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Ordnungsstufen zu berücksichtigen. Im Anschluss konkretisierte



Jürgen Basedow im Gespräch mit Kollegen aus Japan

*Masato Dogauchi* die Diskussion um die Effizienz von Gerichtsstandsklauseln durch eine Analyse der im Juni 2005 verabschiedeten Haager Konvention über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten. Die folgenden drei Sitzungen wandten sich aufbauend auf die vorangegangenen Diskussionen allgemeiner Art einzelnen Rechtsgebieten zu. *Jürgen Basedow* warf zu Beginn der dritten Sitzung zunächst einen Blick auf das Internationale Vertragsrecht und setzte sich kritisch mit dem Verhältnis von *lex mercatoria* und Internationalem Privatrecht auseinander. Dabei konzentrierte er sich insbesondere auf die Frage, ob privat geschaffene Regelwerke, wie beispielsweise die *lex mercatoria*, unter Effizienzgesichtspunkten den staatlich geschaffenen Regeln des Internationalen Privatrechts vorzuziehen seien. Es folgte *Souichirou Kozuka* mit einem Vortrag, der die von *Jürgen Basedow* aufgeworfene Frage nach der effizienten Lösung internationalprivatrechtlicher Probleme für das Verhältnis von Internationalem Vertragsrecht und Einheitsrecht untersuchte. Die vierte Sitzung wandte sich vom Internationalen Vertragsrecht hin zum Internationalen Gesellschaftsrecht. Einleitend beschäftigte sich *Horst Eidenmüller*, dessen Beitrag wegen krankheitsbedingter Abwesenheit von *Jürgen Basedow* verlesen wurde, mit dem durch das Internationale Privatrecht gesteuerten Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsrechte und der Frage nach dessen Auswirkung unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Effizienz. *Tomoyo Matsui* und *Yoshihisa Hayakawa* lenkten darauf aufbauend den Blick auf die Auswirkungen des globalen Wettbewerbs auf das japanische Gesellschaftsrecht.

Die abschließende fünfte Sitzung stand ganz im Zeichen des Internationalen Deliktsrechts. *Ralf Michaels* warf zunächst einen kritischen Blick auf die verschiedenen ökonomischen Modelle, die bei der Analyse des internationalen Privatrechts zur Anwendung gebracht werden und verdeutlichte die zum Teil widersprüchlichen Ergebnisse mit drei Beispielen aus dem Deliktsrecht. *Toshiyuki Kono* konzentrierte sich auf die Bedeutung der Parteiautonomie und die *lex loci delicti* als universell geltende Anknüpfungsregel. *Yuko Nishitani* unterzog abschließend die geplante Reform des japanischen Internationalen Deliktsrechts einer kritischen, am Kriterium der Effizienz ausgerichteten Untersuchung.

Der Tagungsband mit den Vorträgen wird im Jahr 2006 im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen (*Jürgen Basedow; Toshiyuki Kono* (Hg.), *Economic Analysis of Private International Law*) erscheinen.

## Korea und Volksrepublik China

Das Institut baute im Jahr 2005 seine Kompetenz im ostasiatischen Recht weiter aus. *Knut Benjamin Pißler* verbrachte auf Einladung des Korean Legislation Research Institute einen Forschungsaufenthalt in der Republik Korea. Die im Rahmen eines intensiven Sprachkurses in Korea ausgebauten Sprachkenntnisse setzte *Pißler* für die deutsche Übersetzung des „Gesetzes über das internationale Privatrecht“ der Republik Korea ein, das im Jahr 2001 in Kraft getreten ist. Die Übersetzung und eine Einführung in das Gesetz von *Pißler* werden im Jahr 2006 in Heft 2 von *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* veröffentlicht.

Für *Pißler* wird das Recht der Republik Korea neben dem Recht der Volksrepublik China zukünftig einen zweiten Forschungsschwerpunkt bilden. Dies ist für die rechtsvergleichende Arbeit Erfolg versprechend, da zwei asiatische Rechtsordnungen gegenübergestellt werden können und somit ein eurozentristischer Blickwinkel vermieden wird.



*Pißler*, dessen Dissertation zum chinesischen Kapitalmarktrecht im Jahr 2004 bei Mohr Siebeck erschienen ist, verfolgte auch in diesem Jahr die rasante Entwicklung auf diesem Rechtsgebiet in der Volksrepublik China. Die kontinuierliche Auswertung chinesischer Fachzeitschriften und Tageszeitungen, deren Bezug durch das Institut entgegen dem allgemeinen Trend zur Abbestellung von Zeitschriften zur Kosteneinsparung 2005 ausgebaut werden konnte, ermöglichten *Pißler*, einen Beitrag zur „Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktrechts im Jahr 2004“ zu verfassen. Der Beitrag wurde in Heft 3/2005 der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) veröffentlicht. Die ZChinR, die von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV), dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing und dem Hamburger Max-Planck-Institut vierteljährlich herausgegeben wird, bildet bereits seit zwölf Jahren ein Forum für den rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und der Volksrepublik China.

### Chinesisches Stiftungsrecht

Einen weiteren fachlichen Schwerpunkt setzte *Knut Benjamin Pißler* 2005 auf das chinesische Stiftungsrecht, welches kürzlich novelliert wurde. Ausgehend vom Angebot der Bucerius Law School, auf einem Länderabend des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Nonprofit-Organisationen im April 2005 über die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China zu berichten, erarbeitete *Pißler* gemeinsam mit *Thomas von Hippel* eine umfassende Untersuchung der Perspektiven für nicht gewinnorientierte Organisationen in China. Die Arbeiten führten zu einer Einladung des chinesischen Gesetzgebers an *Pißler* und *von Hippel*, im November 2005 bei einem Symposium in Peking zu weiteren Reformen des chinesischen Stiftungsrechts zu beraten. Die Forschungsergebnisse von *Pißler* und *von Hippel* werden im Jahr 2006 in Heft 1 von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht veröffentlicht.

### LL.M.-Studiengang „Asian-European Business Transactions“

Im Rahmen des verstärkten Engagements im ostasiatischen Recht beteiligte sich das Institut außerdem an einem neu eingerichteten LL.M.-Studiengang „Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU)“. Der Studiengang, der sich an internationale Studierende wendet und gemeinsam von der Universität Hamburg und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer getragen und vom International Center for Graduate Studies (ICGS) organisiert wird, konnte von den besonderen Kompetenzen des Instituts auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts, der Rechtsvergleichung und des Einheitsrechts profitieren, indem verschiedene Mitarbeiter zu bestimmten Rechtsgebieten Lehrveranstaltungen abhielten.

## Weitere Rechtsgebiete in der Volksrepublik China im Aufbau

Eine Reihe von Gastvorträgen herausragender chinesischer Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker, die sich zu Forschungszwecken am Institut in Hamburg aufhielten, gaben zudem Einblick in weitere Rechtsgebiete, die derzeit in der Volksrepublik China im Aufbau sind und daher auch international eine große Beachtung finden. Der Vizepräsident der renommierten Peking-Universität, *Prof. Zhipan Wu*, berichtete im Juni 2005 über „Chinese Financial Laws and their Systematic Environment“. Im Juli veranstaltete das Institut einen China-Abend, auf dem *Prof. Guojian Xu* über rechtliche Rahmenbedingungen für den wachsenden Markt der Unternehmenskäufe in der Volksrepublik China und *Prof. Xiaomin Fang* über die Entwurfsarbeiten an einem chinesischen Kartellgesetz referierten. *Prof. Xianzhong Sun* des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften erläuterte schließlich im Oktober die Hintergründe für die Gesetzgebungstätigkeit zu einem chinesischen Sachenrechtsgesetz, dessen Verabschiedung für März 2006 geplant war, sich aber auf Grund einer neu entfachten ideologischen Diskussion über die Bedeutung des Privateigentums weiter verzögert.

Am 23. und 24. Mai 2005 veranstaltete das Ministerium für Gesetzgebungsangelegenheiten der Volksrepublik China in Beijing ein internationales Seminar zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen. *Jürgen Basedow* nahm zu der Regelung des sachlichen und geographischen Anwendungsbereichs sowie zum Recht der Zusammenschlusskontrolle Stellung. *Für den Veranstaltungsbericht siehe auch S. 100 f.*



Prof. Guojian Xu

## Nonprofit-Organisationen

Nonprofit-Organisationen (nichtgewinnorientierte Organisationen) spielen weltweit in vielen Bereichen eine immer größere Rolle. Entsprechend bieten sie vielen Disziplinen ein wichtiges, großes und an Bedeutung zunehmendes Forschungsfeld. Ein von der VolkswagenStiftung seit Juni 2002 gefördertes Institutsprojekt (Antragsteller *Klaus J. Hopt; Thomas von Hippel*) zum Thema „Nonprofit-Organisationen – Entstehungsgründe, Regelungsmodelle und Kontrollprobleme“ befindet sich mittlerweile in seiner Endphase. Im Rahmen des Projekts sind vier Publikationen geplant, von denen die erste im Jahre 2005 erschienen ist.

### Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft

Es handelt sich hierbei um den Band „Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft“ [in: *Hopt; von Hippel; Walz* (Hg.)], der auf einer interdisziplinären Tagung über Nonprofit Organisationen basiert, die am 26./27. September 2003 im Institut stattgefunden hat. Den Anstoß für die Tagung gab die Erkenntnis, dass Nonprofit Organisationen zwar seit jeher von mehreren Disziplinen erforscht werden, die interdisziplinären Verbindungen jedoch bislang im deutschen Sprachraum relativ wenig untersucht worden sind. Dies gilt insbesondere auch für das Verhältnis der Rechtswissenschaft zu anderen Disziplinen. Der Band, der insgesamt 21 Beiträge von Vertretern aus fünf Disziplinen (Rechtswissenschaft, Ökonomie, Soziologie, Politologie, Historik und Psychologie) enthält, ist ein Versuch, bestehende Lücken zu schließen und gleichzeitig auch anderen Disziplinen die Gelegenheit zu einem interdisziplinären Gedankenaustausch zu bieten.

### Inhalt

Das erste Kapitel untersucht den Begriff der Nonprofit-Organisation. Bislang mangelt es an einem solchen, der konstant wäre. Dementsprechend gibt es auch keine allgemeingültige Theorie der Nonprofit-Organisationen, sondern nur einzelne theoretische Erklärungen zu unterschiedlichen Fragestellungen, die teils interdisziplinär, teils aber auch nur innerhalb einer Disziplin diskutiert werden. Die beiden Beiträge des Kapitels, die das Thema aus sozialwissenschaftlicher und juristischer Perspektive behandeln, beschränken sich nicht nur auf die begriffliche Diskussion, sondern führen damit zugleich in die Fragestellungen der verschiedenen Disziplinen ein. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den ökonomischen Theorien der Nonprofit-Organisationen und enthält drei Beiträge über die Theorien zur Existenz der Nonprofit-Organisationen, zum Verhalten in Nonprofit-Organisationen und zur Typologie der Nonprofit-Organisationen. Das dritte Kapitel geht zu den gesellschaftswissenschaftlichen Theorien über und enthält zwei Beiträge zum Verhältnis der Nonprofit-Organisationen und den sozialwissenschaftlichen Theorien zum Sozialkapital und der Zivilgesellschaft. Das vierte Kapitel, das vier Beiträge verschiedener Disziplinen enthält, befasst sich mit den Theorien des Gebens, Spendens und hilfreichen Verhaltens aus soziologischer, ökonomischer, historischer und psychologischer Sicht.



Das fünfte Kapitel behandelt die Corporate Governance von Nonprofit-Organisationen, die einen Schwerpunkt dieses Bandes ausmacht und auch in mehreren der Beiträge des ersten Teils angesprochen wird. Es enthält einen Beitrag, der ökonomische Prinzipal-Agenten-Theorien vorstellt und auf Nonprofit-Organisationen überträgt, Untersuchungen aus ökonomischer und juristischer Sicht, inwieweit sich die Modelle der Corporate Governance von For-Profit-Organisationen auf Nonprofit-Organisationen übertragen lassen, sowie Beiträge zur Rechnungslegung von Nonprofit-Organisationen (aus juristischer Sicht) und zu den Verwaltungs- und Fundraisingkosten (aus soziologischer Sicht).

Das sechste Kapitel enthält zwei Beiträge zur wirtschaftlichen Betätigung von Nonprofit-Organisationen aus juristischer und ökonomischer Perspektive. Das siebte Kapitel thematisiert die Rolle von Nonprofit-Organisationen als Erbringern von Dienstleistungen, insbesondere in sozialen Bereichen, aus sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht. Das achte Kapitel behandelt die steuerlichen Vergünstigungen für Nonprofit-Organisationen.

## Erkenntnisse

Insgesamt zeigt sich, dass das Forschungsfeld der Nonprofit-Organisationen für viele Disziplinen von Interesse ist und ein interdisziplinärer Ansatz sinnvoll und fruchtbar erscheint. Ein Beispiel hierfür ist etwa das Problem, dass es sich bei Nonprofit-Organisationen um heterogene, multifunktionale Organisationen handelt. Aus den Beiträgen dieses Bandes ergeben sich sowohl Hinweise für die Gründe dieser Heterogenität als auch Lösungsvorschläge. Die Heterogenität ist die Konsequenz der überwiegend verwendeten Definitionen der Nonprofit-Organisationen, die auf das Gewinnausschüttungsverbot als zentrales Kriterium abstellen. Das Gewinnausschüttungsverbot ist ein eindeutig bestimmbares Kriterium, hat jedoch den Nachteil, dass es für sich genommen nicht ausreicht, um eine einheitliche Funktion aller Organisationen festzulegen, die ein solches Gewinnausschüttungsverbot aufweisen.

Die Lösung dieses Problems sollte darin gesucht werden, eine funktionale Typologie der Nonprofit-Organisationen zu entwickeln. Bemerkenswert ist dabei, dass diese funktionale Typologie unabhängig von der jeweiligen Disziplin ist und für unterschiedliche Fragen hilfreich zu sein scheint. Dies wiederum ist ein Indiz dafür, dass es trotz aller Unterschiede doch hinreichende Gemeinsamkeiten der Nonprofit-Organisationen gibt, die es rechtfertigen, sie als ein gemeinsames Forschungsgebiet anzusehen. Es zeichnet sich ab, dass man die folgenden drei Idealtypen unterscheiden kann: (1) Spendenorganisationen, die sich durch Spenden finanzieren und unentgeltliche vermögenswerte Leistungen an Dritte oder die Allgemeinheit erbringen (z.B. karitative Organisationen, Umweltschutzgruppen, Förderungsorganisationen), (2) Mitgliedernützige Nonprofit-Organisationen, die sich durch Zahlungen ihrer Mitglieder finanzieren und ihnen dafür im Austausch vermögenswerte Leistungen erbringen (z.B. Chöre und Sportvereine, die ihren Mitglieder die Nutzung ihrer Anlagen anbieten) und (3) Kommerzielle Nonprofit-Organisationen, die sich durch Zahlungen außenstehender Kunden finanzieren, denen sie im Gegenzug vermögenswerte Leistungen erbringen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten oder Privatschulen, bei denen die Eltern nicht Mitglieder des Trägers sind). Viele Autoren gehen ausdrücklich oder implizit davon aus, dass es nahe liege, diese verschiedenen Typen unterschiedlich zu regeln.

## Ausblick

Die zweite Publikation des Projekts ist eine von *Susanne Hartnick* verfasste juristische Dissertation über „Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen“, die den typologischen Gedanken aufnimmt und auf rechtsvergleichender Basis die einschlägigen organisations- und steuerrechtlichen Regelungen analysiert, und dabei auch rechtsökonomische und rechtstatsächliche Erkenntnisse einbezieht. Die Arbeit ist 2005 bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät Hamburg eingereicht worden und wird voraussichtlich 2006 im Buchhandel erhältlich sein.

Die dritte Publikation des Projekts ist eine von *von Hippel* verfasste juristische Habilitationsschrift, die sich ebenfalls auf rechtsvergleichender Grundlage mit „Grundproblemen der Nonprofit-Organisationen“ beschäftigt und auf Grundlage einer funktionalen Typologie der Nonprofit-Organisationen sich mit den Pflichten des Leitungsorgans einer Nonprofit-Organisation, der Durchsetzung dieser Pflichten, der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit Mischformen von Verein und Stiftung im deutschen Recht möglich sind und mit der Frage beschäftigt, ob und gegebenenfalls inwieweit Nonprofit-Organisationen wirtschaftlich tätig sein dürfen. Die Arbeit ist Anfang 2006 bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät Hamburg eingereicht worden.

Die vierte Publikation wird ein englischsprachiger Band über „Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations“ (Hg. *Hopt; von Hippel*) sein, der als Folge einer internationalen und interdisziplinären Tagung in Heidelberg vom 7. - 10. Juli 2006 erstellt werden wird. Die Vorbereitungen zu dieser Tagung laufen derzeit.

## Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts

Die Europäisierung des Privatrechts hat, was dessen Kernbereiche betrifft, im Vertragsrecht bislang die größten Fortschritte erbracht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass im Zeichen der Europäischen Union der Binnenmarkt den stärksten Motor der Rechtsvereinheitlichung bildet. Dazu hat das Vertragsrecht einen unmittelbaren Bezug.

Nun ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine Vereinheitlichung allein des europäischen Vertragsrechts wenig sinnvoll ist. Schließlich bildet das Vertragsrecht in unserer auf Rom zurückreichenden Tradition nur einen Bestandteil einer größeren systematischen Einheit, die wir als Schuldrecht oder Obligationenrecht bezeichnen. Die zweite große Säule des Schuldrechts ist nach herkömmlichem Verständnis das Recht der unerlaubten Handlungen. Schon ihrem historischen Ursprung nach sind Vertrag und Delikt eng miteinander verwandt. Bis heute bildet der Schadensersatz in beiden Bereichen die praktisch bei weitem wichtigste Rechtsfolge, und seit den Zeiten von Humanismus und Naturrecht haben sich die Juristen deshalb darum bemüht, allgemeine, für Vertrag und unerlaubte Handlung gleichermaßen geltende Grundsätze des Schadensrechts zu entwickeln. Auch auf der Tatbestandsseite besteht eine enge Verbindung dadurch, dass sich jede Vertragsverletzung theoretisch ohne weiteres als unerlaubte Handlung qualifizieren ließe. Damit konnte es nur eine Frage der Zeit sein, bis erste Versuche unternommen wurden, Grundstrukturen eines europäischen Deliktsrechts zu finden. Diesem Thema war dann auch die Tagung der privatrechtlichen Sektion der Deutschen Gesellschaft für Rechtsver-

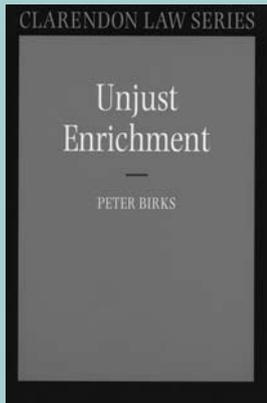


gleichung im September 2001 gewidmet; vgl. *Reinhard Zimmermann* (Hg.), Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, 2003.

Ebenso eng wie das Deliktsrecht ist mit dem Vertragsrecht ein weiterer, für die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen traditioneller Bestandteil des Schuldrechts verbunden: das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung. Ein Vertrag kann aus einer ganzen Reihe von Gründen fehlschlagen, und die bereits ausgetauschten Leistungen sind rückabzuwickeln. Oder es ist auf einen nur vermeintlich bestehenden Vertrag hin geleistet worden; oder auf einen tatsächlich bestehenden versehentlich zweimal. Nicht von ungefähr enthalten denn auch die Principles of European Contract Law für die erstgenannte Situation eine Reihe von Regelungen. Jedenfalls soweit der Vertrag nicht in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt wird, sondern nichtig ist, handelt es sich dabei aus der Sicht des deutschen Rechts – und anderer nationaler Rechtsordnungen – um Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Zwar ist der Sachzusammenhang mit dem Vertragsrecht hier besonders deutlich; gleichwohl ergibt sich aber die Frage, ob es sinnvoll sein kann, nur für einen Ausschnitt des Bereicherungsrechts Grundregeln eines europäischen Rechts zu entwickeln. Denn auch wenn es sich bei der Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge um eine eigenständige Fallgruppe handeln sollte, bedarf es doch der gedanklichen Abstimmung mit anderen Fällen einer durch Leistung (im weitesten Sinne) erfolgten Bereicherung. Des Weiteren bestehen enge intellektuelle Beziehungen auch zwischen ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung: Eine rechtswidrige Handlung kann dazu führen, dass einem anderen ein Schaden entsteht; sie kann aber auch (oder zudem) zur Folge haben, dass der Handelnde auf Kosten des anderen einen ungerechtfertigten Zuwachs seines Vermögens erfährt. Dem anderen kann es nun entweder darum gehen, seinen Schaden ersetzt zu erhalten, oder aber den erzielten Gewinn herauszuverlangen. Dass hier das Deliktsrecht und das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung miteinander in Konkurrenz treten können, hat sich in Deutschland etwa in Fällen des Eingriffs in die Privatsphäre gezeigt.

Es erschien deshalb sinnvoll, auf der Tagung der privatrechtlichen Sektion der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung im September 2003 das Thema „Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts“ zu behandeln.

Die besondere Schwierigkeit einer Suche nach solchen Grundstrukturen liegt darin, dass das Bereicherungsrecht zwar (wie das Vertrags- und das Deliktsrecht) überall Regeln folgt, die auf einem gemeinsamen Vorrat an Begriffen und Ideen beruhen. Zu diesem Vorrat gehören vor allem die verschiedenen Typen der Konditionen des römischen Rechts (die ursprünglich aber keine Bereicherungsklagen im modernen Sinne des Wortes waren), *Pomponius'* berühmtes Prinzip natürlicher Gerechtigkeit, wonach niemand sich auf Kosten eines anderen bereichern darf, und die spätscholastische Restitutionslehre (die sich um eine Konzeptualisierung von Fällen rechtswidrigen Eingriffs in fremdes Eigentum und ungerechtfertigte Vorenthaltung desselben unter den Vorzeichen der *iustitia commutativa* bemühte). Doch die Konfiguration dieser Elemente in den modernen Rechtsordnungen variiert erheblich, und so sind etwa eine Reihe grundlegender Fragen bis heute international umstritten geblieben, darunter etwa die beiden folgenden: Haftet der Bereicherte auf die einmal empfangene oder auf die noch vorhandene Bereicherung? Und erfordert ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht nur eine Bereicherung auf Seiten des Bereicherungsbeklagten, sondern auch einen korrespondierenden Vermögensverlust auf



Seiten des Klägers? Damit besteht auch etwa keine Einigkeit darüber, ob das Bereicherungsrecht letztlich dem Vermögens- oder Rechtsgüterschutz dient oder ob es lediglich um die Abschöpfung einer Vermögensvermehrung beim Bereicherten geht, die als ungerechtfertigt zu betrachten ist.

Obwohl damit auch unter den kontinentalen Rechtsordnungen gravierende Struktur- und Wertungsunterschiede bestehen, steht doch in der modernen rechtsvergleichenden Diskussion des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung die Frage nach Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen kontinentaleuropäischem civil law und englischem common law sehr stark im Vordergrund (vgl. dazu *David Johnston* und *Reinhard Zimmermann* (Hg.), *Unjustified Enrichment: Key Issues in Comparative Perspective*, Cambridge University Press, 2002). Dies liegt vor allem daran, dass das Problem der Restitution ungerechtfertigter Bereicherung in England lange Zeit ein von historischem Zufall und juristischer Fiktion geprägtes Schattendasein geführt hat. Erst eine Entscheidung des House of Lords aus dem Jahre 1991 hat das Bereicherungsrecht als eigenständigen Rechtsbereich etabliert. Seitdem ist es zu dem zentralen Wachstumsbereich des englischen Privatrechts geworden. Gleichzeitig stellte sich damit nunmehr aber auch für England die Frage, wie das Bereicherungsrecht intern am besten strukturiert werden kann. Hier erwies sich als besonders einflussreich die von *Peter Birks* entwickelte Unterscheidung der „Bereicherung durch Abzug“ (*enrichment by subtraction*) und der Restitution wegen Rechtsverletzung (*restitution for wrongs*). In ersterem Bereich muss der Kläger zeigen, dass der Beklagte auf seine Kosten (*at his expense*) bereichert ist. Zudem obliegt ihm der Nachweis, dass die Bereicherung unter Umständen erfolgte, die sie als ungerecht (*unjust*) erscheinen lassen. In Rechtsprechung und Lehre haben sich in diesem Zusammenhang eine Reihe von *unjust*-Gründen etabliert; dazu gehören Irrtum (*mistake*), Unkenntnis (*ignorance*), Drohung (*duress*), Ausbeutung (*exploitation*), Rechtszwang (*legal compulsion*), Zwangslage (*necessity*), Zweckverfehlung (*failure of consideration*), Rechtswidrigkeit (*illegality*), mangelnde Geschäftsfähigkeit (*incapacity*), Handeln staatlicher Organe in Überschreitung ihrer Befugnisse (*ultra vires demands of public authorities*) und die Zurückhaltung von dem Kläger gehörenden Gegenständen ohne dessen Einwilligung (*retention of the plaintiff's property without his consent*). Jedenfalls aus der Sicht des deutschen (und des europäischen) Rechts ist diese Einteilung unbefriedigend. Sie ist allzu komplex und gleichwohl unvollständig, sie folgt keinem einheitlichen Ordnungskriterium, und sie führt etwa in den Fällen, in denen ein *unjust*-Grund gleichzeitig einen Willensmangel im Sinne des Vertragsrecht bildet, zu einer Duplizierung der Probleme.

„Restitution for wrongs“ ist demgegenüber der Versuch, alle Fälle unter einem dogmatischen Dach zusammenzufassen, in denen es um die Abschöpfung eines aufgrund rechtswidrigen Handelns erzielten Vermögensvorteils geht. Dabei ist in der englischen Diskussion umstritten, ob es sich um einen Teilanwendungsbereich des Deliktsrechts oder des Bereicherungsrechts handelt: Ein Teil der Lehre sieht die Gewinnabschöpfung lediglich als besondere Folge einer unerlaubten Handlung an und möchte das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung davon trennen, während andere das haftungsauslösende Ereignis gerade in der ungerechtfertigten Bereicherung sehen. Im Vordringen begriffen scheint die zuletzt genannte Ansicht. Teilweise finden sich hier Stellungnahmen, wonach die Konturen des Anspruchs durch den Zuweisungsgehalt des fremden Rechts bestimmt werden, in das der Beklagte eingegriffen hat. Das ist das Modell einer Eingriffskondiktion.

Wie weit es trägt, ist Gegenstand einer intensiven rechtsvergleichenden Diskussion.

Damit zeichnet sich in diesem Bereich eine bemerkenswerte Konvergenz jedenfalls zwischen englischem und deutschem Recht ab. Gleiches gilt aber auch für das sogenannte *enrichment by subtraction*. Hier ist das neue Buch von *Peter Birks* (Unjust Enrichment, 2003) von kaum zu überschätzender Bedeutung. Denn immerhin gibt darin der wichtigste Architekt des modernen englischen Bereicherungsrechts seine bislang vertretene Ansicht in einem zentralen Punkt auf und akzeptiert das Modell der *condictio indebiti*. Von entscheidender Bedeutung für die Gewährung eines Bereicherungsanspruchs ist nunmehr, ob die Bereicherung ohne rechtlichen Grund erfolgt ist; *Birks* spricht insoweit von „absence of basis“. Wichtig ist dabei, dass „absence of basis“ nicht einfach einen weiteren *unjust*-Grund darstellt, sondern dass er an die Stelle des alten Systems der *unjust*-Gründe tritt. *Birks* selbst sieht darin eine fundamentale Neuorientierung des englischen Rechts, die in die Wege geleitet wurde „[p]artly ... by the force of precedent and partly by the power of ... comparative analysis“. Gemeint sind damit einerseits eine Reihe von Entscheidungen zu den Zinsswapfällen und andererseits die Arbeiten von *Sonja Meier*, insbesondere ihre preisgekrönte rechtsvergleichende Dissertation „Irrtum und Zweckverfehlung“, 1999.

Für die Zwecke der Tagung im September 2003 erschien es damit sinnvoll, nicht ein, sondern zwei Generalreferate vorzusehen: eines über die Leistungskondiktion und ihre Binnenstruktur und ein zweites zum Thema der Eingriffskondiktion. Dabei wird der Begriff der Leistungskondiktion in einem systemunabhängigen, d.h. weiten und untechnischen Sinne verstanden: Erfasst sind damit alle Fälle, in denen der die Bereicherung auslösende Vorgang mindestens auch vom Anspruchsteller gesteuert wird. Das erklärt die Entscheidung, die in der herrschenden deutschen Systematik als Nichtleistungskondiktion konzipierten Verwendungs- und Rückgriffsfälle dem Bereich der Leistungskonditionen zuzuschlagen. Eine zweite Entscheidung lag darin, einer vergleichenden Betrachtung über die Grenzlinie civil law/common law hinweg besonderes Gewicht beizumessen. Im Vordergrund stehen dabei als Repräsentanten beider Bereiche naturgemäß die beiden Rechtsordnungen, in denen besonders intensiv über Probleme der ungerechtfertigten Bereicherung diskutiert worden ist und diskutiert wird, i.e. deutsches und englisches Recht. Hinzu kommt, dass gerade im Bereicherungsrecht der intellektuelle Kontakt zwischen deutscher und englischer Rechtswissenschaft in den letzten Jahren besonders intensiv gewesen ist.

Besondere Beachtung verdient daneben das niederländische Gesetzbuch von 1992; dies nicht nur, weil es die jüngste Kodifikation des Bereicherungsrechts in Westeuropa enthält, sondern weil die Konzeptualisierung des Bereicherungsrechts in den Niederlanden historisch in der französisch/italienischen Traditionslinie steht. Rechtsvergleichend reizvoll ist ferner das Studium von Mischrechtsordnungen, die im Schnittpunkt von civil law und common law liegen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie, wie in Schottland und Südafrika, nicht kodifiziert sind und damit sowohl englisches, wie auch kontinentales Gemeinrecht auch heute noch in gemeinrechtlicher Weise fortzuführen und im Idealfall miteinander zu verbinden vermögen. Gerade im Bereicherungsrecht bemühen sich sowohl in Schottland als auch in Südafrika Rechtsprechung und Literatur seit einigen Jahren intensiv um eine Überwindung historisch-überkommener Kategorien und um die Erarbeitung einer modernen und rationalen Struktur. Diese Überlegungen sind auch für die europäische Diskussion von Interesse, können aber auch ihrerseits durch letztere befruchtet werden. Gleiches gilt für die Überlegungen, die in den USA bei der Vorbereitung des neuen (dritten)



Prof. Peter Birks (†) und Lord Rodger of Earlsferry



Restatement des Law of Restitution and Unjust Enrichment angestellt wurden. Schließlich hat sich auch die Study Group on a European Civil Code des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung angenommen. Sie bemüht sich seit einiger Zeit um die Erarbeitung von Principles of European Unjustified Enrichment Law, und ein erster Entwurf dieser Principles wurde auf der Tagung vorgestellt und diskutiert.

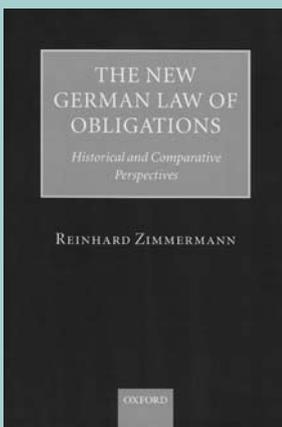
Zu den Ergebnissen der Tagung gehörte auch (um schließlich noch einmal auf die Verbindungen zum Vertragsrecht zurückzukommen), dass sich die Anerkennung eines einheitlichen Rückabwicklungsregimes für fehlgeschlagene Verträge empfiehlt, bei dem es nicht darauf ankommt, ob der Vertrag nichtig ist, ob er angefochten worden ist oder ob er infolge Rücktritts oder Widerruf rückabgewickelt werden muss. Gerade auch Werke wie die Principles of European Contract Law und die Principles of International Commercial Contracts von Unidroit enthalten hier noch Defizite (vgl. *Phillip Hellwege, Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem*, 2003, und *Reinhard Zimmermann, Restitutio in Integrum*, in: Festschrift für Ernst A. Kramer, 2004, 735 ff.).

## The New German Law of Obligations:

### Historical and Comparative Perspectives

On 1 January 2000 the German Civil Code (BGB) became one hundred years old. It had been remarkably resilient throughout a century marked by catastrophic upheavals and a succession of fundamentally different political regimes. Two years later, however, on 1 January 2002, the most sweeping individual reform ever to have affected the Code entered into force. This was the Modernization of the Law of Obligations Act. It had been triggered by the necessity to implement the European Consumer Sales Directive. But it went far beyond what was required by the European Community. The then Minister of Justice had decided to use the tailwind from Brussels finally to implement an ambitious reform project dating back to the late 1970's. It had led to the appointment of a Commission charged with the reform of the German law of obligations which had duly prepared a report as well as draft legislation. That draft was used as a basis for a Discussion Draft of a Modernization of the German Law of Obligations Act which was published in September 2000. Vehement criticism raised against the Discussion Draft led to substantial revision but was no longer able to abort the reform project, or to confine it to the amendments required by the Consumer Sales Directive. The most important aspect of the Act of 2002, from the point of legal practice, is the fundamental reform of the German law of (liberative) prescription. Doctrinally the most remarkable feature of the revised BGB is the new regime concerning liability for nonperformance in general, and for non-conformity in sales law in particular. More than by any other component of the reform process, however, the face of the BGB has been changed by the incorporation of a number of special statutes aiming at the protection of consumers. The draftsmen of the new law have thus made an effort to streamline, or harmonize, general contract law and consumer contract law.

These, then, are the four topics covered in Chapters 2 - 5 of *Reinhard Zimmermann, The New German Law of Obligations: Historical and Comparative Perspectives* (Oxford University Press, 2005): prescription (or, to use a term more familiar to English lawyers:



limitation periods), remedies for non-performance (or, to use the term chosen in German law: breach of duty), liability for non-conformity, and consumer contract law. In all these cases either a historical or comparative perspective (focusing on the Principles of European Contract Law) has been adopted in order to analyse, and assess, the new rules of German law. The book opens with a Chapter entitled „The German Civil Code and the Development of Private Law in Germany’ which attempts to place the recent reform legislation in its historical context.

There is one aspect of the reform legislation that is not discussed in detail. This is the incorporation into the text of the BGB of a number of doctrines that had previously come to be recognized *praeter legem*. Little has changed in this respect but for the fact that a statutory home has been provided for these doctrines. The German Government wanted the living law to be reflected in the wording of the code. Most commentaries on the BGB have, therefore, just moved the respective exposition from one place to another in their new editions. More than anything else this demonstrates that, just as the BGB in its original form, the reform legislation is intimately related to past and contemporary case law and legal scholarship. It is ‘no more than a moment in the development, more tangible, certainly, than a ripple in the stream, but, none the less, merely a ripple in the stream’. Also in its new form, the German Civil Code, therefore, continues to be a characteristic manifestation of German legal culture. At the same time, the reform in general has moved German contract law considerably closer to European thinking patterns; the then Minister of Justice even regarded the ‘modernization’ of the BGB as ‘a milestone on the path towards a European Civil Code’. It thus appears to be appropriate, when analysing the reform, not only to adopt a historical perspective and emphasize the elements of change and continuity, but also to take texts such as the Principles of European Contract Law as points of reference for a comparative assessment.

The following paragraphs provide some concluding observations.

### Remedies for Non-performance

It has been said that the most striking feature of the new German law relating to breach of contract is the simplicity of the structure of its rules. This appears to be an exaggeration. None the less it is true that the structure of the new rules is more easily comprehensible than that of the old law. Moreover, the new rules have moved considerably closer to the system of remedies which is increasingly recognized internationally and which has found its most modern manifestation in the Principles of European Contract Law and the Unidroit Principles of International Commercial Contracts. Both sets of Principles have been taken into consideration during the last stages of the German reform process. They should now much more readily be resorted to as a comparative baseline for evaluating, interpreting, and developing the new German rules. On the other hand, however, German law contains a number of rules and ideas which can, and should, be used to refine the international Principles. This is true, particularly, where the new rules reflect well-established and time-tested experiences of one hundred years of legal development under the old law of obligations. Where the BGB now adopts new thinking patterns, or attempts to tailor new doctrinal tools for solving the old problems, its value within contemporary comparative discourse is considerably reduced: for it will take many years before it can

— 195 —  
**Reichs-Gesetzblatt.**

**Nr. 21.**

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §. 1. —

(Nr. 2221.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

erwehnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**Erstes Buch.**

**Allgemeiner Theil.**

**Erster Abschnitt.**

**Personen.**

**Erster Titel.**

**Rechtliche Personen.**

§. 1.

Die Rechtspersönlichkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§. 2.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§. 3.

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Befehl des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

1896-August 1896.

Verlag von Berlin den 21. August 1896.

safely be assessed whether these tools and thinking patterns have stood the test of legal practice. There is place for some scepticism, as far as rules like § 275 II or § 311a BGB, or the coordination between the old established types of breach of contract and the new general concept of ‘breach of duty’ are concerned. Distinguishing the different types of loss envisaged by § 280 BGB is a task of frightening complexity; yet, this is where the investigation into any damages claim will have to start. Already, these issues have come to be surrounded by profound doctrinal controversies. At the same time, German legal doctrine is still in the process of readjusting itself to the new situation. Thus, of the first two textbooks on the new law which appeared simultaneously in Germany’s major legal publishing house, the one adopts a structure which is essentially remedy-based whereas the other presents the law as if it were structured according to the different forms of breach. This does not necessarily reflect a weakness in German law’s attempt to strike a balance between the system established before the reform and the remedy-based structure of the Principles. The clearly structured and easily comprehensible, but very general, provisions contained in the Principles will have to be specified for certain typical forms of breach of contract should they come to be applied in practice. As a result they will be subject to a considerable degree of doctrinal refinement. The experiences gathered with the new rules of German law will then be very valuable. At any rate, however, the process of a critical evaluation of *both* the new German law of breach of contract and of the rules relating to non-performance under the Principles has only just started.

### Liability for Non-conformity

Core features of the new German liability regime, which reflect the international state of the discussion, are the purchaser’s right to supplementary performance (which constitutes a continuation, in modified form, of his original right to specific performance and which can take the form of removal of the defect or supply of an object free from defects), his right to termination, to price reduction and to damages. The latter three rights are only available on a secondary level for, in principle, the purchaser first has to seek supplementary performance. Effectively this means that the seller is granted a right to cure the defective performance. Sadly, however, this picture is marred by a number of unfortunate features concerning both the Directive and internal German law. Some of the decisions taken in the Directive are unconvincing. Moreover, the Directive adopts an overly paternalistic approach in that it does not allow the parties to consumer sales to contract out of the liability regime provided in it. The new German law of sale, on the other hand, has been hastily drafted and does not display the intellectual maturity and the technical precision for which the BGB was once renowned. A number of its provisions are unclear or difficult to understand; sometimes it is also questionable whether the requirements of the Directive have been properly implemented. The rules concerning the claim for damages perpetuate a number of peculiarities of German law and entail so many subtle distinctions that, like the rules governing the recovery of contractual damages under the *ius commune*, they may well be described as comprising ‘*mare amplissimum, in quo pauci sine periculo navigarunt*’. That the draftsmen of the new German law decided to extend the system of remedies provided in the Directive to all types of sale, including commercial sales, is to be welcomed. Equally commendable is their decision to integrate liability for non-conformity,

as far as possible, with the remedies for non-performance in general. However, the more the liability rules for non-conformity and for non-performance in general coincide, the more questionable is the single most important feature that continues to distinguish the two liability regimes: the different rules concerning extinctive prescription. If non-conformity is, essentially, merely one instance of non-performance it is difficult to see why it should not also be governed by the same, i.e. the regular, prescription rules. That German law continues to subscribe to the old approach, in this respect, is likely to be a continuing source of irritation and distortion. Significantly, English and Irish law apply the general prescription regime to breach of contract for damages claims resulting from the delivery of non-conforming goods. The English Law Commission now proposes to introduce a regular limitation period of three years running from the date of reasonable discoverability. No special period for claims based on the delivery of non-conforming goods is envisaged. Dutch law does have a special rule but one that does not significantly differ from the general regime provided in the German code. By retaining a rule which is less favourable to purchasers, who have received defective goods, than to other creditors (and particularly: other creditors of damages claims) the new German law still remains a prisoner of past ages.

## Prescription

Again, the evaluation has to be ambivalent. The new German law of prescription is considerably better than the old law and the Discussion Draft. The general direction is right. But can that be sufficient for such an ambitious and centrally important reform project? Consistency of approach is one of the key considerations to be kept in mind in devising a prescription regime. It has not sufficiently been heeded in Germany. In the first half of 2001 a variety of drafts have been produced. Even the Government Draft of May 2001 was still changed in several respects. There have been a number of improvements. On the other hand, however, many of the criticisms levelled at the various drafts have not been taken into consideration. Also, so many architects have been involved in the process of construction, that the edifice of the new German law of prescription can hardly be called homogeneous. It does not require much prophetic skill to predict that the German law of prescription will remain a source of doctrinal irritation. Courts and legal literature will still be able to display their ingenuity in ironing out practical problems and conceptual inconsistencies. In part, they will be able to perpetuate devices developed under the old law. Sometimes, new doctrinal borderlines will have to be drawn. The new set of provisions can be described as being 'European' in spirit in that it attempts to implement the same core regime as the Principles of European Contract Law; the latter have in fact provided the immediate source of inspiration for the former. There are, however, a number of important deviations. Whether the draftsmen of the German Code or of the Principles have hit upon the preferable solution can, of course, be open to dispute. The present analysis suggests that, in the large majority of instances, the Principles adopt the sounder view. It is unfortunate, at any rate, that the draftsmen of the BGB did not take the time to consider alternative suggestions and to provide a reasoned motivation for their choices. They have thereby reduced the potential of the BGB's new prescription rules to influence the further international development. For such influence should be based on the persuasive power of the better arguments: on *ratio* rather than *voluntas*.

## Consumer Contract Law

This, then, is the most important reason why of the three imaginable solutions to dealing with the question of consumer contracts – piecemeal legislation, the drafting of a separate code of consumer contract law, or incorporation into the general Civil Code – the third one has to be preferred: both general contract law and consumer contract law are designed to serve the same aim. It would be fatal for the integrity of the legal system if general contract law were seen to be the domain of a very formal conception of freedom of contract while consumer contract law would be taken to be informed by loosely defined social concerns. The notion of freedom of contract has to be the lode-star for the entire law of contract; but at the same time, a contract may only be accepted by the legal community, if it can typically be regarded as reflecting both parties' right of self-determination. The latter consideration cannot simply be relegated to a separate part of contract law but has to (and does in fact) permeate contract law as a whole. The process of 'materializing' German contract law, over the past hundred years, has gone too far, and has been too pervasive, for what then used to be called the accomplishment of the 'social task of private law' to be left to special legislation. It has become a concern of central significance.

In comparison with this central line of reasoning, most of the arguments advanced in favour of a separate Consumer Contract Code pale into insignificance. Thus, it has been argued that, since German consumer contract law is based on European Community law, the European dimension of this body of law (including, particularly, the need to interpret German law in conformity with the respective Directives) would become more apparent; at the same time, the conceptual devices of European Community law could be transformed into German law in an undistorted form, i.e. without the necessity of an adjustment to the conceptual world of the BGB. Also, the detailed style of legal drafting prevailing in the institutionalized Europe could be preserved without conflicting with the more elegant and economical approach traditionally preferred in German law. But then it has to be taken into consideration that the European Community has also enacted a number of Directives pertaining to contract law, though not specifically to consumer contract law: on combating late payment in commercial transactions, cross-border credit transfers, a Community framework for electronic signatures and, partly at least, electronic commerce. These Directives have been transformed into German law by way of amending the BGB. The same is true of the Directives on the implementation of the principle of equal treatment for men and women as regards access to employment, vocational training and promotion, and working conditions, and on the safeguarding of employees' rights in the event of transfers of undertakings, businesses or parts of undertakings and businesses. The BGB, in other words, cannot remain, and has in fact not remained unaffected (or, some would say, untainted), by the development of European Community law, even if consumer contract law is not taken into consideration. Some form of adjustment is inevitable, anyway. And as far as the prolix nature of European Community legislation is concerned, it will sometimes be possible to place a doctrinal anchor within the BGB and to leave the details to subordinate legislation; this has in fact happened with regard to the duties of information imposed on the entrepreneur in a number of contexts. At the same time, it must be said that the BGB has been sullied on many occasions and in many respects by the German legislature even without any prompting from Brussels. The modern German style of legal drafting is no longer



what it was one hundred years ago. Also, it should be remembered that a general code of contract law would be a pretty poor thing were it not to cover consumer contracts. It could hardly claim to be comprehensive. Nor could it achieve its task of promoting the internal coherence of the law, of facilitating its comprehensibility, and of providing the intellectual and doctrinal fulcrum for the further development of the law. Such development would very largely occur outside of its parameters. A Consumer Contract Code, on the other hand, would either provide a mere collection of additional rules which have to be read against the background of the BGB. Then it would increase the complexity of the law and disappoint the expectations engendered not rarely by law reformers that such code would provide an easily comprehensible statement of a consumers rights and duties. Or it would aim to be comprehensive, in which case it would have to double many of the provisions contained in the BGB, and that would be equally problematic.

There is one argument against the incorporation of consumer contract law into the BGB the truth of which can hardly be disputed. Consumer contract law is not yet an area with stable doctrinal structures. It will remain unsettled and subject to further change and amendment. Recently, the Commission of the European Union has announced its intention to review the existing consumer acquis in order to assess whether it achieves 'the key goals... to enhance consumer and business confidence in the internal market through a high common level of consumer protection and the elimination of internal market barriers and regulatory simplification'. At the same time, it intends to develop, first, a 'common frame of reference' and, subsequently, possibly also an 'optional instrument' of European contract law. The optional instrument will effectively constitute a model code (at least) of general contract law. But even the common frame of reference will provide common fundamental principles of European contract law, definitions of key concepts, and model rules of contract law; thus, the 'possible structure of the common frame of reference' suggested in Annex I to the communication closely follows that of the Principles of European Contract Law drafted by the 'Lando-Commission'. As a result, the focus of European Community consumer contract legislation will have to move away from the establishment and functioning of the internal market. For while it is obvious that this goal has hitherto inspired the relevant Community Directives, consideration of contract law at large is bound to reveal that it cannot sensibly be conceptualized as a mere instrument for the constitution of markets but that it has to reflect fundamental concerns such as freedom and responsibility, good faith, and the protection of reasonable reliance. In particular, freedom of contract will have to be perceived as a means of self-determination. A number of the regulatory excesses presently disfiguring German contract law are symptomatic of the partial clash of orientation between national German contract law (of which consumer contract law only forms an integral part) and European Community consumer contract law. As things stand, German lawyers may question the wisdom of much that has to be implemented; but they cannot change the necessity of implementing it as well as that is possible. The impending large-scale revision instigated by the European Commission offers the chance of a re-orientation and of a more coherent contract law not only on the European but also on the national level.

What does this mean, as far as the German Civil Code is concerned? The decision to incorporate consumer contract law has effectively converted the BGB into a permanent building site. But then, perhaps, a modern code of private law should rather resemble a

building site, bristling with the cheery voices of craftsmen and artisans, than a museum, in which only the hushed voices of the occasional tourist group can be heard.

## Veröffentlichungen und Herausgeberschaften

### Veröffentlichungen

#### Veröffentlichungen des Instituts

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 69 (2005), Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 816 S.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2003, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 765 S., nebst CD-ROM.

Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, Company Law and Corporate Governance in Europe – Interim Report and Reflections on the Ongoing Reforms in the European Union and in Selected Member States –, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 69 (2005), 611-816.

International Encyclopedia of Comparative Law, Instalment 39, Mohr Siebeck und Nijhoff, Tübingen und Dordrecht, Boston, Lancaster 2005, 305 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 10 (2005) [Hefte 19 und 20], Selbstverlag, 621 S.

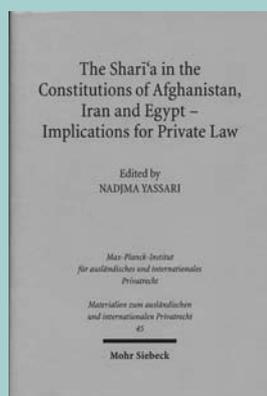
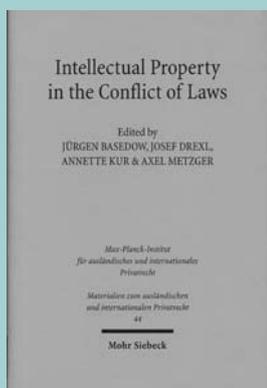
Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2005

- Bd. 79: *Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans-Christoph* (Hg.), Prospekt- und Kapitalmarktinformativhaftung. Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, L + 1209 S.
- Bd. 80: *Siems, Mathias*: Die Konvergenz der Rechtssysteme im Recht der Aktionäre. Ein Beitrag zur vergleichenden Corporate Governance in Zeiten der Globalisierung, XXV + 572 S.
- Bd. 81: *Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma* (Hg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, XII + 605 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2005

- Bd. 137: *Melin, Patrick*: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. Historische Entwicklung, moderne Methodendiskussion und die Auswirkungen von Divergenzen für das internationale Einheitskaufrecht, XVII + 598 S.
- Bd. 138: *Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut, XVII + 451 S.
- Bd. 139: *Schindler, Thomas*: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. Die englische duress-Lehre in rechtsvergleichender Perspektive, XX + 249 S.
- Bd. 140: *Lorenz, Verena*: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. Internationale Zuständigkeitsregelung der Europäischen Insolvenzverordnung, XVI + 142 S.
- Bd. 141: *Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts gemäß § 1051 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung, XXI + 262 S.





- Bd. 142: *Neumann, Nils*: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluss. Verbraucherschutz durch Widerrufsrechte und verwandte Instrumente im deutschen und im französischen Recht, XXIV + 468 S.
- Bd. 143: *Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht, XXVIII + 389 S.
- Bd. 144: *Schlichte, Johannes*: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht, XXI + 397 S.
- Bd. 145: *Schärfl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. Unter besonderer Berücksichtigung des deutsch-amerikanischen Rechtsverkehrs, XVI + 298 S.
- Bd. 146: *Neunhoeffer, Friederike*: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und des englischen Rechts, XXI + 496 S.
- Bd. 147: *Linhart, Karin*: Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung, XXX + 323 S.
- Bd. 148: *Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. Sicherungseigentum, Registerpfand, Kollisionsrecht, XXII + 427 S.
- Bd. 149: *Hye-Knudsen, Rebekka*: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, XVIII + 285 S.
- Bd. 150: *Jeremias, Christoph*: Internationale Insolvenzaufrechnung, XXI + 330 S.
- Bd. 151: *Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge, XXIV, 284 S.
- Bd. 152: *Nojack, Jana*: Exklusivnormen im IPR. Interessenanalyse, dogmatische Einordnung und Anwendungsprobleme, XIV + 210 S.
- Bd. 153: *Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. Parallelen und Besonderheiten im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit, XXIII + 385 S.
- Bd. 154: *Zobel, Petra*: Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. Im Spannungsverhältnis zwischen Integration und Exklusion, XX + 250 S.
- Bd. 155: *Schütze, Elisabeth*: Zession und Einheitsrecht, XXVIII + 380 S.
- Bd. 156: *Hutner, Armin*: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation, XXV + 351 S.
- Bd. 157: *Müller, Carsten*: International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts, XXIV + 463 S.
- Bd. 158: *Bälz, Moritz*: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht, XX + 284 S.
- Bd. 159: *Dawe, Christian*: Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts, XVIII + 231 S.
- Bd. 160: *Wiese, Volker*: Der Einfluss des EG-Rechts auf das Internationale Sachenrecht der Kulturgüter, XXI + 295 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2005

- Bd. 44: *Basedow, Jürgen; Drexl, Josef; Kur, Annette; Metzger, Axel* (Hg.), Intellectual Property in the Conflict of Laws, XVI + 269 S.
- Bd. 45: *Nadjma Yassari* (Hg.), The Shari'a in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt. Implications for Private Law, XIII + 359 S., \*212, \*IX.

## Veröffentlichungen der Mitarbeiter

*Baetge, Dietmar*, Kontinuierlicher, mehrfacher oder alternierender gewöhnlicher Aufenthalt bei Kindesentführungen, IPRax 25 (2005), 335-337.

- Rezension: Jens Bormann, Wettbewerbsbeschränkungen durch Grundstücksrechte (Heidelberg 2003), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 169 (2005), 509-512.

*Basedow, Jürgen*, Das Pressekartell – eine lässliche Sünde? Aber nur auf Zeit!, Wirtschaft und Wettbewerb 1 (2005), 3.

- Wirtschaftsregulierung zwischen Beschränkung und Förderung des Wettbewerbs (auf Chinesisch), Global Law Review (Beijing/China) 26 (2004), 376-384.
- La progresiva europeización del Derecho contractual, Revista Española de Derecho Internacional 1 (2004), 15-31.
- Personalien, Hein Kötz zum 70. Geburtstag, Neue Juristische Wochenschrift 58 (2005), 3341-3342.
- „Werner Müller war gut für den Atomausstieg“, sagt Jürgen Basedow (Interview), Die Tageszeitung, 22./23.01.2005, 12.
- Kommission rügt Pressekartellregeln, Basedow: Schrumpfungprozess durch Kartelle nicht aufzuhalten, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 47, 25.02.2005, 14.
- „Wir stehen am Anfang“ (Interview), Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 12, 27.03.2005, 45.
- „Politiker leiden an Selbstüberschätzung“, Monopolkommissions-Chef Basedow über nationale Industriepolitik und verschwendete Milliarden (Interview), Die Welt, 23.06.2005, 14.
- Im dunkeln lenken – Von der Ohnmacht der Industriepolitik und den Chancen des Wettbewerbs, Frankfurter Allgemeiner Zeitung, Nr. 156, 08.07.2005, 12.
- „Gas-Verträge auf Verstöße prüfen“ – Monopolkommissions-Chef Jürgen Basedow über hohe Energiepreise und Druck auf die Konzerne (Interview), Berliner Zeitung, 22.10.2005, 13.
- Herkunftslandprinzip und Internationales Privatrecht im europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen, in: Ogiegły, Leszka; Popiołka, Wojciecha; Szpunara, Macieja (Hg.), Rozprawy prawnicze – Księga pamiątkowa Profesora Maksymiliana Pazdana, Zakamycze, Kraków 2005, 29-44.
- Vie universelle, droit national? A propos de la mondialisation du droit, in: Société de législation comparée (Hg.), De tous horizons, Mélanges Xavier Blanc-Jouvan, Paris 2005, 223-238.
- Recherches sur la formation de l'ordre public européen dans la jurisprudence, in: Mélanges en l'honneur de Paul Lagarde, Le droit international privé: esprit et méthodes, Dalloz, Paris 2005, 55-74.
- Teil II: Erlaubt das europäische Recht die Entwicklung und die Vorgabe paneuropäischer Kfz-Haftpflichtversicherungstarifstrukturen oder verletzen solche Strukturen das Gemeinschaftsrecht?, in: Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), Versicherungswissenschaftliche Studien, Pan-



Dietmar Baetge  
Staatsexamen 1988/1994 (Hamburg),  
Dr. iur. 1994 (Hamburg),  
Wissenschaftlicher Referent.



Jürgen Basedow  
Staatsexamen 1974/1979 (Hamburg),  
Dr. iur. 1979 (Hamburg), LL.M. 1981  
(Harvard), Habilitation 1986 (Hamburg),  
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),  
Direktor am Institut und Professor  
an der Universität Hamburg.

- europäische Tarifstruktur in der Kfz-Haftpflichtversicherung – All-European Tariff Structure in Motor Liability Insurance, Nomos, Baden-Baden 2005, 15-34.
- Competition policy in a globalized economy: from extraterritorial application to harmonization, in: Neumann, Manfred; Weigand, Jürgen; Edward Elgar (Hg.), The International Handbook of Competition, Cornwall 2004, 321-338 (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 2004).
  - Europäischer Versicherungsbinnenmarkt und Angleichung des Versicherungsvertragsrechts, in: Bruns, Alexander; Grobenski, Zdenko (Hg.), Die Konvergenz europäischer Versicherungsmärkte, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2005, 1-20.
  - EC Conflicts of Laws – A Matter of Coordination, in: de Lima Pinheiro, Luís, Seminário Internacional sobre a Comunitarização do Direito Internacional Privado – Direito de Conflitos, Competência Internacional e Reconhecimento de Decisões Estrangeiras, Almedina, Coimbra 2005, 17-30.
  - Der Allgemeine Teil des Versicherungsvertragsgesetzes 2006 – ausgewählte Fragen –, in: Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), VVG-Reform – Abschlussbericht – Rückzug des Staates aus sozialen Sicherungssystemen, Beiträge zur 14. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden 2005, 45-56.
  - Conclusions: du Code Napoléon à la codification européenne – 200 ans de codification à la lumière de ses fonctions, in: Dunand, Jean-Philippe; Winiger, Bénédicte (Hg.), Le Code civil français dans le droit européen – Actes du colloque sur le bicentenaire du Code civil français organisé à Genève les 26-28 février 2004, Bruylant, Bruxelles 2005, 303-328.

*Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M.*, Das internationale Versicherungsvertragsrecht und „Rom I“, in: Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorst, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, 511-526.

*Basedow, Jürgen; Wurmnest, Wolfgang*, Third-Party Liability of Classification Societies: A Comparative Perspective, Hamburg Studies on Maritime Affairs, Springer, Berlin 2005, XVII + 124 S.

*Klassifikationsgesellschaften sind die technischen Überwachungsorganisationen der Seeschifffahrt. In jüngerer Zeit sind sie verstärkt Ansprüchen Dritter ausgesetzt, mit denen sie keine Vertragsbeziehungen unterhalten. Diese Tendenz ist weltweit zu beobachten, wie aktuelle Fälle vor englischen, neuseeländischen und US-amerikanischen Gerichten belegen. Dritte versuchen sich vor allem im Anschluss an Schiffskatastrophen, aber auch im Zuge von Schiffverkäufen, an Klassifikationsgesellschaften schadlos zu halten. Basedow und Wurmnest untersuchen aus rechtsvergleichender und internationaler Perspektive, ob Dritten Ansprüche gegen eine Klassifikationsgesellschaft zustehen. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit Haftungsbeschränkungsklauseln, die die Klassifikationsgesellschaft mit ihren Vertragspartnern vereinbart hat, gegenüber Dritten Wirkung entfalten können. Die Monographie basiert auf einer Übersetzung des Werks „Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften“, welche von den Au-*

toren im Jahre 2004 veröffentlicht wurde. Im Vergleich zur deutschen Fassung wurde insbesondere der rechtsvergleichende Teil erheblich ausgebaut.

*Basedow, Jürgen; Wurmnest, Wolfgang*, Klassifikationsverträge als Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, *Versicherungsrecht* 7 (2005), 328-337.

*Basedow, Jürgen; u.a.* (Monopolkommission), Wettbewerbspolitik im Schatten „Nationaler Champions“, *Hauptgutachten 2002/2003, Nomos, Baden-Baden 2005*, 648 S.

*Basedow, Jürgen; u.a.* (Max-Planck-Institute for Foreign Private and Private International Law, 4 authors), Foreign Revenue Claims in European Courts, in: *Yearbook of Private International Law* 6 (2004), 1-70 (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 2004).

- Teil VI: Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten, in: *Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter* (Hg.), *Versicherungswissenschaftliche Studien, Paneuropäische Tarifstruktur in der Kfz-Haftpflichtversicherung, All-European Tariff Structure in Motor Liability Insurance, Nomos, Baden-Baden 2005*, 285-296.

*Baum, Harald*, Change of Governance in Historic Perspective: The German Experience, in: *Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy; Kanda, Hideki; Baum, Harald* (Hg.), *Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the US*, Oxford University Press, Oxford 2005, 3-29.

- Rezension: *Curtis J. Milhaupt; Mark D. West*, Economic Organizations and Corporate Governance in Japan, The Impact of Formal and Informal Rules, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 19 (2005), 303-306.
- Einführung / Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 19 (2005), 1-4.
- Rezension: *Dirk Schübler-Langeheine*, Beweiserleichterungen im japanischen Schadensersatzprozess, Antworten auf Herausforderungen des zivilen Haftungsrechts der Gegenwart, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 20 (2005), 273-274.
- Einführung / Editorial, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 20 (2005), 1-4.

*Behrens, Peter*, Editorial: Indonesischer Tabak, Chile-Kupfer, Yukos Öl... ein Gedankenspiel, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 16 (2005), 33.

- Die GmbH im internationalen Recht, in: *Großkommentar: Ulmer, Peter; Habersack, Matthias; Winter, Martin* (Hg.), *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, Einleitung B, 56-231.
- Gesellschaftsrecht, in: *Dauses, Manfred* (Hg.), *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, 14. Ergänzungslieferung, C.H. Beck, München 2005, Abschnitt E.III., 1-94.
- The Economic Order in the Treaty Establishing a Constitution for Europe: A Critical Assessment, in: *Demaret, Paul; Govaere, Inge; Hanf, Dominik* (Hg.), *30 Years of European Legal Studies at the College of Europe, 30 ans d'études juridiques européennes au Collège d'Europe: Liber Professorum 1973/74 – 2003/04, P.I.E.-Peter Lang, Bruxelles 2005*, 173-183.



Harald Baum  
Staatsexamen 1977/1980  
(Freiburg/ Hamburg),  
Dr. iur. 1984 (Hamburg),  
Habilitation 2004 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Peter Behrens  
Dr.iur. 1969 (Hamburg),  
MCJ 1971 (New York University),  
Habilitation 1984 (Hamburg).  
Ehem. Wissenschaftlicher  
Referent 1971-1984.  
Professor Universität Hamburg.



Friedrich Wenzel Bulst  
 Staatsexamen 2000/2002 (Heidelb./  
 Hamburg),  
 LL.M. 2003 (Yale).  
 Wissenschaftlicher Assistent.



Ulrich Drobniß  
 Staatsexamen 1952/1959  
 (Tübingen/ Hamburg),  
 Dr. iur. 1959 (Hamburg),  
 M.C.J. 1959 (New York University),  
 Dr. h.c. 1994 (Basel), Dr. h.c. 1995  
 (Budapest), Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).  
 Emeritierter Direktor am Institut.



Anatol Dutta  
 Staatsexamen 2002 (München),  
 M. Jur. 2003 (Oxford).  
 Wissenschaftlicher Assistent.

*Bulst, Friedrich Wenzel; Heinze, Christian*, Discussion Reports, in: Basedow, Jürgen; Drexl, Josef; Kur, Anette; Metzger, Axel (Hg.), *Intellectual Property in the Conflicts of Laws*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 44, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 57-58, 119-120, 211-213.

- Precedent in German law (in chinesischer Sprache, aus dem englischen übersetzt von Qiu Xian), *Peking University International & Comparative Review* 6 (2005), 69-85.

*Dernauer, Marc*, Die japanische Gesellschaftsrechtsreform des Jahres 2005/2006, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law* 20 (2005), 129-168.

*Drobniß, Ulrich*, Die Geburt der modernen Rechtsvergleichung – Zum 50. Todestag von Ernst Rabel, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 13 (2005), 821-831.

- Die gemeinschaftsrechtliche „Regelung“ des Eigentumsvorbehalts, in: Lorenz, Stephan und Trunk, Alexander (Hg.), *Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2005, 563-579.
- Rabel, in: Killy, Walter; Vierhaus, Rudolf (Hg.), *Dictionary of German Biography*, Saur, München 2005, 116-117.
- Die „Principles of European Contract Law“, in: Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (Hg.), *Tendenzen zu einem Europäischen Privatrecht – Einheitlichen Vertragsrecht: Bestrebungen zu einem einheitlichen Europäischen Vertragsrecht*, Bonn 2005, 65-75.

*Dutta, Anatol*, Form follows function? – Formfragen bei Schuldverträgen über ausländische Gesellschaftsanteile, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 51 (2005), 98-104.

- Public policy und die Wirkungen des Völkerrechts im englischen internationalen Privatrecht, Die Entscheidung des House of Lords in *Kuwait Airways Corp. v. Iraqi Airways Co. (Nos. 4 and 5)*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69 (2005), 100-123.
- Kollidierende Rechtswahlklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen – Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtswahlstatuts, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 104 (2005), 461-478.
- Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften: Reformbedarf in Deutschland – Modell für Europa?, Ein Diskussionsbericht, in: Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma (Hg.), *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 163-172.

*Dutta, Anatol; Heinze, Christian A.*, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht – Die Zukunft der anti-suit injunction nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. April 2004, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 428-461.

- Ungeschriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 25 (2005), 224 -230.

*Dutta, Anatol; Schwarz, Simon*, Conference on the Legal Status of Cohabitants – Hamburg, April 2-3, 2004, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69 (2005), 150-155.

*Eckl, Christian*, Buchbesprechung: Sergio Cámara Lapuente (Hg.), *Derecho Privado Europeo*, Madrid: Colex 2003, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 209-211.

- Länderbericht Spanien, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans-Christoph (Hg.), *Prospekt- und Kapitalmarktinformativhaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 79, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 945-998.

*Essebier, Jana*, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Wettbewerb. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Art. 86 II EG, in: Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Roth, Wulf-Henning (Hg.), *Europäisches Wirtschaftsrecht* 41, Nomos, Baden-Baden 2005, 312 S.

*Wannliegt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vor? Ausgangspunkt der Untersuchung sind Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft und der Rechtsvergleichung. Die Arbeit zeigt, wie mittels wertender Rechtsvergleichung der Spielraum der Mitgliedstaaten begrenzt und so Wettbewerbsverzerrungen in der EU vorgebeugt werden kann. Weitere Schwerpunkte sind die Einordnung von Sozialversicherungen als Unternehmen und die Beihilfeproblematik. Abschließend setzt sich die Arbeit mit den aktuellen politischen Entwicklungen bis hin zum EU-Verfassungsentwurf auseinander.*

*Gödan, Jürgen C.*, Ein Handbuch zum Bibliotheksrecht in vier Bänden, Konzeption, Analyse, Werkstattbericht, *Recht Bibliothek Dokumentation* 35 (2005), 39-109.

- Aus der Praxis für die Praxis: ein Handbuch zum Bibliotheksrecht in vier Bänden, *Bibliotheksdienst* 39 (2005), 946-952.

*Gottschalk, Eckart*, Neues zur Abgrenzung zwischen AGB und Individualabrede, *Neue Juristische Wochenschrift* 57 (2005), 2493-2495.

- Gun-Jumping, Zum Fusionsvollzug trotz Vollzugsverbot, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 51 (2005), 905-911.
- Wettbewerbsverbote in Verlagsverträgen, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 49 (2005), 359-368.
- Die deliktische Haftung für fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen: Zugleich eine Besprechung der BGH-Entscheidung vom 09.05.2005 – EM.TV, *Deutsches Steuerrecht* 43 (2005), 1648-1654.
- Die persönliche Haftung der Organmitglieder für fehlerhafte Kapitalmarktinformativhaftungen de lege lata und de lege ferenda, *Der Konzern* 3 (2005), 274-286.
- Buchbesprechung: Thomas Kadner Graziano, *Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht, Harmonisierung des IPR durch Wissenschaft und Lehre (am Beispiel der außervertraglichen Haftung für Schäden)*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 73, Tübingen 2002, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 732-735.



Christian Eckl  
Staatsexamen 1998/2000 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Jana Essebier  
Staatsexamen 2000 (Potsdam),  
Dr. iur. 2004 (Hamburg).  
Wissenschaftliche Assistentin.



Jürgen Christoph Gödan  
Staatsexamen 1964 (Hamburg)  
Bibliotheksassessor 1973 (Hamburg),  
Dr. iur. 1975 (Hamburg).  
Ehem. wiss. Bibliothekar und  
Bibliotheksdirektor 1971-2001.



Eckart Gottschalk  
Staatsexamen 1998/2004  
(Göttingen/Hamburg),  
Dr. iur. 2000 (Göttingen),  
LL.M. 2001 (Berkeley).  
Wissenschaftlicher Referent.



Jan von Hein  
Staatsexamen 1994/97  
(Hamburg), Dr. iur. 1998  
(Universität Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Christian Heinze  
Staatsexamen 2001/2005 (Hamm/  
Hamburg), LL.M. 2002 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Alexander Hellgardt  
Staatsexamen 2003 (Tübingen),  
B.A. Philosophie 2003 (Tübingen).  
Wissenschaftlicher Assistent.

- Buchbesprechung: Ernst-Joachim Mestmäcker and Heike Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, C.H. Beck, Second Completely Revised Edition, Munich 2004, German Law Journal 6 (2005), 1833-1840.

*Hein, Jan von*, Schadensersatz bei Skiunfall in Kanada: Geltung der FIS-Regeln bei dt. Beteiligung kraft Rechtswahl?, Zeitschrift für Sport und Recht 12 (2005), 9-12.

- Deliktischer Kapitalanlegerschutz im europäischen Zuständigkeitsrecht, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 25 (2005), 17-23.
- Der Abschluss eines Scheingeschäfts durch einen Gesamtvertreter: Zurechnungsprobleme zwischen Corporate Governance und allgemeiner Rechtsgeschäftslehre, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 26 (2005), 191-199.
- Zur Kodifikation des europäischen Übernahmekollisionsrechts, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 34 (2005), 528-567.

*Hein, Jan von; Kropholler, Jan*, Der postmortale Persönlichkeitsschutz im geltenden und künftigen internationalen Privatrecht, in: Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorst, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, 793-813.

*Hein, Jan von u.a.*, Foreign Revenue Claims in European Courts, in: Šarčević, Petar; Volken, Paul; Bonomi, Andrea (Hg.), Yearbook of Private International Law VI (2004), Selliers European Law Publishers, München, Stämpfli Publishers Ltd., Bern 2005, 1-70.

*Heinze, Christian A.*, Book review of the Yearbook of Private International Law Volume V – 2003, Šarčević, Petar; Volken, Paul (eds.), Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 22 (2005), 408-410.

- Rezension: Andreas Felder, Die Lehre vom Forum Non Conveniens, Voraussehbarkeit des Ergebnisses ihrer Anwendung und prozessuale Aspekte für Verfahrensparteien vor den US Federal Courts and den State Courts in New York bei class actions unter besonderer Berücksichtigung deutscher alternativer Foren oder Parteien, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil 2006, 87-88.

*Heinze, Christian A.; Dutta, Anatol*, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht – Die Zukunft der anti-suit injunction nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. April 2004, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 428-461.

- Ungeschriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 25 (2005), 224-230.

*Hellgardt, Alexander*, Fehlerhafte Ad-hoc-Publizität als strafbare Marktmanipulation, Der Beweis von Taterfolg und Kausalität, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 26 (2005), 2000-2008.

*Hellgardt, Alexander; Kowalewski, Jörn*, Der Stand der Rechtsprechung zur deliktsrecht-

lichen Haftung für vorsätzlich falsche Ad-hoc-Mitteilungen, Zugleich Besprechung des EM.TV-Urteils des BGH vom 09.05.2005 – II ZR 287/02, Der Betrieb 58 (2005), 1839-1842.

*Hellwege, Phillip*, Die §§ 280 ff. BGB, Versuch einer Auslegung und Systematisierung, Schriften zum Bürgerlichen Recht 317, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 118 S.

*Der Beitrag beleuchtet das System der Schadensersatzansprüche in den §§ 280 ff. BGB. Dabei offenbaren sich Mängel: So bestimmt sich der Anwendungsbereich der Schadensersatzansprüche nach der begehrten Schadensersatzart. Der Unterscheidung der Schadensersatzarten legte der Gesetzgeber kein einheitliches Abgrenzungskriterium zugrunde. Folge sind Abgrenzungsprobleme. Auch handelt es sich nicht um eine begriffliche Präzisierung, dass der Gesetzgeber die Wendung Schadensersatz wegen Nichterfüllung durch die des Schadensersatzes statt der Leistung ersetzte. Dies ist eine inhaltliche Neuerung. Schließlich besteht zwischen der Funktion eines Schadensersatzes und seinen Voraussetzungen kein zwingender Zusammenhang. Deshalb geht die Einschätzung fehl, dass für einen Schadensersatz statt der Leistung gegenüber einem Anspruch auf einfachen Schadensersatz immer zusätzliche Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese Kritik schärft das Verständnis für die bei der Gesetzesanwendung auftauchenden Auslegungsprobleme. Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag den Meinungsstand der Literatur zu den §§ 280 ff. BGB und entwickelt schließlich einen eigenen Vorschlag zur Auslegung dieser Vorschriften.*

- Ein einheitliches Regelungsmodell für die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge, Juristenzeitung 60 (2005), 337-344.

*Hippel, Thomas von*, Fremdnützige Vermögenstransfers – ein Anwendungsfall der Kapitalverkehrsfreiheit?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 16 (2005), 7-10.

- Begriffsbildung und Problemkreise der Nonprofit Organisationen aus juristischer Sicht, in: Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas; Walz, W. Rainer (Hg.), Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien, Analysen, Corporate Governance, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 35-46.
- Typologie der Nonprofit Organisationen, in: Hopt, Klaus J., von Hippel, Thomas; Walz, W. Rainer (Hg.), Nonprofit-Organisationen, in: Strachwitz, Rupert Graf; Mercker, Florian (Hg.), Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien, Analysen, Corporate Governance, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 87-102.
- Stiftungsreform in Europa, Stiftung in Theorie, Recht und Praxis, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 950-976.

*Hippel, Thomas von; Hopt, Klaus J.*, Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – eine Einleitung, in: Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas; Walz, W. Rainer; Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien, Analysen, Corporate Governance, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1-14.

*Hippel, Thomas von; Sprengel, Rainer*, Interdisziplinäre Bibliographie, Nonprofit-Orga-



Phillip Hellwege  
Staatsexamen 1997/2002 (Regens-  
burg/Düsseldorf),  
M. Jur. 1998 (Oxford),  
Dr. iur. 2004 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Thomas von Hippel  
Staatsexamen 1997/2000  
(Göttingen/Hamburg),  
Dr. iur. 2000 (Göttingen).  
Wissenschaftlicher Referent.

nisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien, Analysen, Corporate Governance, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 373-385.

- Hopt, Klaus J.*, Grundsatz- und Reformprobleme der Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, H.-C. (Hg.), Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 9-160.
- Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung – Diskussionsbeiträge, in: Verhandlungen des 65. Deutschen Juristentages Bonn 2004, Bd. II, 2, C.H. Beck, München 2005, Q 162-Q 191.
  - Europäisches Gesellschaftsrecht und deutsche Unternehmensverfassung - Aktionsplan und Interdependenzen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2005, 461-474, auch in: Hopt, Klaus J.; Früh, Andreas (Hg.), Bankrecht 2004, RWS-Forum 26, RWS Verlag, Köln 2005, 241-275.
  - Corporate Governance in Germany – Recent Developments in German Company Law and the Corporate Governance Code, in: Festschrift für Apostolos Georgiades zum 70. Geburtstag, C.H. Beck München, Sakkoulas Athen, Stämpfli Bern 2005, 657-669; auch: Corporate Governance in Germany – Recent Developments in Company Law and the Corporate Governance Code/Governança corporativa na Alemanha – Recentes aprimoramentos do direito societário e o código de governança corporativa, in: Perin Junior, E; Kalansky, D.; Peyser, L, (coord.), Direito Empresarial, Aspectos actuais de Direito Empresarial brasileiro e comparado, São Paulo 2005, 471-479, 480-488.
  - European Company Law and Corporate Governance – Where Does the Action Plan of the European Commission Lead? in: Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy; Kanda, Hideki; Baum, Harald, (Hg.), Corporate Governance in Context – Corporations, States, and Markets in Europe, Japan, and the US –, Oxford University Press, Oxford 2005, 119-142.
  - Europäisches Gesellschaftsrecht – Der Aktionsplan und die ersten Durchführungsmaßnahmen, in: Festschrift für Volker Röhrich, Otto Schmidt, Köln 2005, 235-249.
  - Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron, Journal of Corporate Law Studies 3 (2003) 221-268, Kurzfassung in Russisch, Korporativnyj Yurist, Moskau 1/2005, 35-39 (part I).
  - The Company Law Action Plan of 2003, in Particular Corporate Governance and Its Meaning for Germany, in: ThyssenKrupp, ed., 5th Corporate Attorneys' Conference. June 09-10, Essen 2005, 92-101.
  - Auswirkungen des europäischen Gesellschaftsrechts auf die deutsche Unternehmensverfassung, in: Wirtschaftsrat Deutschland (Hg.), Corporate Governance in Europa, Berlin 2005, 20-24.
  - Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen, in: Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas; Walz, W. Rainer (Hg.), Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 243-258.
  - Globalisierung der Corporate Governance, in: Hohmann, Karl; Koslowski, Peter; Lütge, Christoph (Hg.), Wirtschaftsethik der Globalisierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 81-102.



Klaus J. Hopt  
 Staatsexamen 1963/1969 (Tübingen/  
 München), Dr. iur. 1967 (München), Dr.  
 phil. 1968 (Tübingen), Habilitation 1973  
 (München), Dr. h.c. 1997 (Brüssel); Dr.  
 h.c. 1997 (Louvain); Dr. h.c. 2000 (Paris).  
 Direktor am Institut und Professor an der  
 Universität Hamburg.

- Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron, *Journal of Corporate Law Studies* 5 (2005), 221-268.
- Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron – Kurzfassung in Russisch, *Korporativnyj Yurist* 1 (2005), 35-39.
- European Corporate Governance – Reform Problems in Corporate Law and Securities Regulation (auf Chinesisch), *Peking University Law Review* 6 (2005), 314-324.
- Federalism in the Service of Science, in: *German Research, Magazine of the Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Heft 1, 2005, 2-3.
- Gesellschaftsrecht und Kapitalmarkt (auf Russisch), Knigodel, Moskau 2005, 88 S.
- Federalizam u drzavi i nauci, in: Nikolic, D. (Hg.), *Pravno obrazovanje Evrope, Novi Sad Faculty of Law Serbia and Montenegro*, Novi Sad 2005, 213-217.
- Buchbesprechung: HVR-Rechtsprechungssammlung zum Handelsvertreter- und Vertriebsrecht, CDH-Wirtschaftsdienst, 3 Bände, Berlin 2004, *Neue Juristische Wochenschrift* 58 (2005), 3123-3124.
- Buchbesprechung: Heinz-Dieter Assmann, Pöttsch, Thorsten; Schneider, Uwe H. (Hg.), *Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Kommentar*, Köln 2005, in: *Wertpapier Mitteilungen* 59 (2005), 1581-1583.
- Wirtschaften ohne Sicherheit <ad Anlegerschutzverbesserungsgesetz >, *Handelsblatt* 43 (2005), R1.
- Prospektgesetz – ein guter Wurf < ad Wertpapierprospektgesetz >, *Handelsblatt* 90 (2005), 44.
- VW – ein Lehrstück für Transparenz < ad VW Hartz >, *Handelsblatt* 133 (2005), 35.
- Jetzt den Neuanfang wagen < ad Bundestagswahl >, *Handelsblatt* 173 (2005), 21.
- Ein bedingt salomonisches Urteil < ad EuGH Schrottimobilien >, *Handelsblatt* 217 (2005), 37.

*Hopt, Klaus J.; Leyens, Patrick C.*, Board Models in Europe – Recent Developments of Internal Corporate Governance Structures in Germany, the United Kingdom, France, and Italy, in: *European Company and Financial Law Review* 1 (2004), 135-168; auch in: Gepken-Jager, E.; van Solinge, G.; Timmerman, L. (Hg.), *VOC 1602-2004, 400 Years of Company Law*, Kluwer, Deventer 2005, 281-316; chinesische Fassung in: *Company & Securities Law Review* 1 (2005), 217-245.

*Hopt, Klaus J.*, *Members of the High Level Group*, European Corporate Governance in company law and codes, Report of the High Level Group of Company Law Experts, *Rivista delle Società* 2005, 534-587 (as to Germany 550-558).

*Hopt, Klaus J.; Mülbart, Peter O.; Kumpan, Christoph*, Reformbedarf im Übernahmerecht, *Die Aktiengesellschaft* 50 (2005), 109-119.

*Hopt, Klaus J.; Roth, Markus*, Kommentierung von §§ 95-116 AktG Aufsichtsrat, in: Hopt, Klaus J.; Wiedemann, Herbert (Hg.), *Aktiengesetz, Großkommentar*, 4. Auflage, Lief. 24, de Gruyter Recht, Berlin, New York 2005, 1450 S.

*Hopt, Klaus J.; Roth, Markus; Peddingshaus, Andrea, Kommentierung von §§ 97-99, 102 AktG Aufsichtsrat, in: Hopt, Klaus J.; Wiedemann, Herbert (Hg.). Aktiengesetz, Großkommentar, 4. Auflage, Lief. 24, de Gruyter Recht, Berlin, New York 2005.*

*Die Kommentierung des Rechts des Aufsichtsrats (Stand 01.10.2005) ist zunächst als 24. Lieferung des Großkommentars zum Aktiengesetz erschienen und berücksichtigt bereits die Einfügung der business judgment rule in das deutsche Aktiengesetz. Die umfängliche Diskussion um die corporate governance, die seit Erscheinen der Kommentierung von § 93 AktG (Stand 01.01.1999) international und in Deutschland noch weiter zugenommen hat und ganz wesentlich den Aufsichtsrat berührt, ist insoweit voll berücksichtigt. Das gilt auch für die einschlägigen Passagen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Kommentierung erfolgt bei denjenigen Bestimmungen der §§ 95–116 AktG, die durch den Kodex ergänzt werden, und dort jeweils in einem eigenen Abschnitt der Kommentierung. Die Europäische Gesellschaft (SE) ist in jeweils eigenen Abschnitten der Kommentierung kurz berücksichtigt. Ein letzter Abschnitt der einzelnen Kommentierungen ist, soweit angezeigt, dem internationalen, europäischen und ausländischen Recht gewidmet. Auch sonst sind die Erfahrungen wichtiger anderer Rechtsordnungen, zumeist solche mit dem Verwaltungsrat (board), sowie aus der Praxis und den Wirtschaftswissenschaften berücksichtigt. Die Kommentierung des Rechts des Aufsichtsrats soll 2006 zusammen mit § 117 AktG als Band IV des Großkommentars aufgebunden werden.*

- Der Prüfungsausschuss deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften, in: Waldburger, Robert; Baer, Charlotte M.; Nobel, Ursula; Bernet, Bruno (Hg.), Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Peter Nobel, Stämpfli Verlag AG, Bern 2005, 147-160.

*Hopt, Klaus J.; Voigt, H.-C., Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankecht 58 (2004), 1801-1804.*

- Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, H.-C. (Hg.), Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1-8.

*Hopt, Klaus J.; von Hippel, T.; Walz, W. R., Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Eine Einführung, in: Hopt, Klaus J.; von Hippel, T.; Walz, W. R. (Hg.), Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1-14.*

*Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy (Hg.), Company Law and Corporate Governance in Europe – Interim Report and Reflections on the Ongoing Reforms in the European Union and in Selected Member States –, RabelsZ 4 (2005), 611-795.*

- Key Problems of Company Law and Corporate Governance in Europe – Introductory

Remarks on the Meeting of the Friends of the Hamburg Max Planck Institute, June 12, 2004 – *RabelsZ* 4 (2005) 611-615.

*Jessel-Holst, Christa*, Council regulation creating a European enforcement order for uncontested claims – pro and contra, in: *Z mednarodne znanstvene conference na Pravni fakulteta Univerze v Mariboru, Pravna Fakulteta, Maribor (Hg.), Zbornik prispevkov Evropski sodni proctor/Collection of papers European judicial area* (2005), 11-19.

- Überblick über die Reformen zum Vertragsrecht in den Teilnehmerländern/Pregled reforma na području ugovornog prava u zemljama sudionicama, in: *Deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (Hg.), Tendenzen zu einem europäischen Privatrecht – einheitlichen Vertragsrecht, Betreibungen zu einem europäischen Vertragsrecht* (2005), 119-137.
- Az EK Római Egyezményének átvétele Bulgáriában, *Magyar Jog* 52 (2005), 41-44.
- Corporate Integrity: New Developments in Germany, *Corporate Integrity: New Developments in Germany* 42 (2005), 27-33.
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien, Juli-September 2004, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 46 (2005), 376-378.
- Delegation des Hamburger Max-Planck-Instituts zu Gast in Serbien, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 46 (2005), 433-434.
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien, Oktober-Dezember 2004, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 46 (2005), 454-456.
- Übersicht internationale Abkommen Bulgarien 2004, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 47 (2005), 41-46.
- Bulgarien: Einheitliches elektronisches Zentralregister für Ende 2006 angestrebt, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 47 (2005), 87-88.
- Gesetzgebungsübersicht Bulgarien, Oktober-Dezember 2004, *WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht* 47 (2005), 216-217.

*Kleinschmidt, Jens; Wurmnest, Wolfgang*, Europäisches Privatrecht – Über die Verknüpfung von nationalem und Gemeinschaftsprivatrecht, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 685-689.

*Knudsen, Holger*, Libraries: Tools for Education and Development, *International Journal of Legal Information* 34 (2005), 613-617.

- Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, *Recht, Bibliothek, Dokumentation* 35 (2005), 1-8.
- Die International Association of Law Libraries, in: *Hacker, Gerhard; Seela, Torsten (Hg.), Bibliothek Leben, Festschrift für Engelbert Plassmann, Harrassowitz, Wiesbaden 2005*, 223-233.

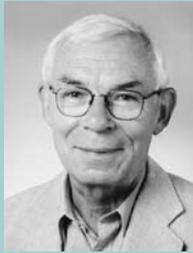
*Kötz, Hein*, Der Einfluss des Common Law auf die internationale Vertragspraxis, in: *Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorst, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005*, 771-780.



Jens Kleinschmidt  
Staatsexamen 1999/2004 (Freiburg/  
Hamburg),  
LL.M. 2000 (Berkeley),  
Dr. iur. 2003 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Holger Knudsen  
Staatsexamen 1976 (Hamburg),  
Bibliotheksassessor 1978 (Köln),  
Dr. iur. 1978 (Hamburg),  
Honorarprofessor 1996 (Hochschule für  
Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig).  
Bibliotheksdirektor.



Hein Kötz  
Dr. iur. 1962 (Hamburg),  
M.C.L. 1963 (Michigan),  
Habilitation 1970 (Hamburg),  
Dr. h.c. 1995 (Uppsala);  
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),  
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).  
Emeritierter Direktor am Institut.



Jörn Kowalewski,  
Selbst. Außenh.-Kfm. (seit 1995),  
Staatsexamen 2001/2005  
(Hamburg/Schleswig).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Jan Kropholler  
Dr. iur. 1965 (München),  
Habilitation 1974 (München).  
Wissenschaftlicher Referent i.R.  
(1967-2003). Emeritierter Professor der  
Universität Hamburg.

- Contract Remedies in the Civil Law and in the Common Law, in: Mélanges Xavier Blanc-Jouvan, Fauvarque-Cosson, Bénédicte; Picard, Etienne (Hg.), De tous horizons, Société de Législation Comparée, Paris 2005, 567-582.

*Kowalewski, Jörn*, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung in der Schweiz, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans-Christoph (Hg.), Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der europäischen Union, der Schweiz und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 999-1099.

*Kowalewski, Jörn; Hellgardt, Alexander*, Der Stand der Rechtsprechung zur deliktsrechtlichen Haftung für vorsätzlich falsche Ad-hoc-Mitteilungen, zugleich Besprechung des EM-TV-Urteils des BGH vom 09.05.2005 – II ZR 287/02, Der Betrieb 58 (2005), 1839-1842.

*Kropholler, Jan*, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, 8., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2005, 790 S.

*Der Kommentar, der 1982 erstmals erschien und seinerzeit das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) zwischen den sechs Gründungsmitgliedern der EG erläuterte, hat seinen Gegenstand und seinen Umfang seither beträchtlich erweitert. Heute gilt die europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsregelung in Form einer EG-Verordnung (EuGVO) zwischen den 25 Mitgliedstaaten der EU und durch das Lugano-Übereinkommen im Verhältnis zu weiteren europäischen Staaten. Die Neuauflage berücksichtigt eine Vielzahl jüngerer Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des europäischen Zivilprozessrechts ebenso wie die im In- und Ausland ergangenen nationalen Gerichtsentscheidungen und ein umfangreiches Schrifttum. Ganz neu aufgenommen wurde eine Kommentierung der EG-Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, die in Deutschland und den anderen EU-Staaten ab Oktober 2005 gilt. Sie eröffnet für den praktisch äußerst wichtigen Bereich der Säumnis- und Anerkenntnisentscheidungen sowie der vollstreckbaren notariellen Urkunden eine neuartige, vereinfachte Vollstreckungsmöglichkeit, die zusammen mit dem deutschen Durchführungsgesetz eingehend erläutert wird.*

- Studienkommentar BGB. 8., neubearb. Auflage, C.H. Beck, München (2005), 1118 S.  
*Der Studienkommentar, der nur die wichtigsten Vorschriften des BGB erläutert, mußte bereits nach einem Jahr neu aufgelegt werden. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen des Jahres 2004, so etwa das Gesetz über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen. Wichtige höchstrichterliche Entscheidungen, namentlich zum Schuldrecht (Gesellschafts- und Bereicherungsrecht) und zum Familienrecht (Ehevertrags- und Ehenamensrecht), wurden eingearbeitet. Die Erläuterungen zu dem im Jahre 2002 in Kraft getretenen neuen Schuldrecht, insbesondere zu dem im Mittelpunkt der Diskussion stehenden neuen Kaufrecht, wurden vertieft.*



Rainer Kulms  
Staatsexamen 1980/1984 (Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan), Dr. iur. 1987 (Hamburg), Tätigkeit in der Industrie 1987-1991, Habilitation 1999 (Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan  
Staatsexamen 2000/2004 (Heidelberg/Hamburg), LL.M. 2002 (Chicago), Dr. iur. 2005 (Hamburg). Wissenschaftlicher Referent.



Patrick C. Leyens  
Staatsexamen 1999 (Köln), LL.M. 2000 (London). Wissenschaftlicher Assistent.



Ina Maria Lindenberg  
Staatsexamen 2002 (Münster). Wissenschaftliche Assistentin.

- Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht ohne europäisches Kollisionsrecht – ein Torso: Das Beispiel der Kinderschutzmaßnahmen, in: Bachmann, Stephan; Breidenbach, Dagmar; Coester-Waltjen, Burkhard; Heß, Andreas; Nelle, Christian Wolf (Hg.), *Grenzüberschreitungen: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit*, Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 449-459.

*Kulms, Rainer*, Book Review: *The Anatomy of Corporate Law – A Comparative and Functional Approach*, *The Journal of Corporate Law Studies* 5 (2005), 515-522.

- Länderbericht USA, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans-Christoph (Hg.), *Prospekt- und Kapitalmarktinformativhaftung*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 79, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1101-1153.

*Kumpan, Christoph; Hopt, Klaus J.; Mülbart, Peter O.*, Reformbedarf im Übernahmerecht, *Die Aktiengesellschaft* 50 (2005), 109-119.

*Kumpan, Christoph; Schweitzer, Heike*, Changes of Governance in Europe, Japan and the US: Discussion Report, in: Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Wymeersch, Eddy; Baum, Harald (Hg.), *Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the US*, Oxford University Press, Oxford 2005, 687-729.

*Leyens, Patrick C.*, Yüzyülda Alman Şirketler Hukuku: Yakın zamandaki gelişmeler ve geleceğe yönelik beklentiler, *Hukuki Perspektifler Dergisi* 1 (2005), 55-59. Erweiterte englische Fassung, *German Company Law: Recent Developments and Future Challenges*, in: *German Law Journal* 6 (2005), 1407-1417.

- CISG and Mistake, Uniform Law vs. Domestic Law, The Interpretative Challenge of Mistake and the Validity Loophole, *Review on the Convention for the International Sale of Goods 2002-2003*, *Pace International Law Review*, Sellier (Hg.), München 2005, 3-52.

*Leyens, Patrick C.; Hopt, Klaus J.*, Board Models in Europe – Recent Developments of Internal Corporate Governance Structures in Germany, the United Kingdom, France, and Italy, in: *European Company and Financial Law Review* 1 (2004), 135-168; auch in: Gepken-Jager, E.; van Solinge, G.; Timmerman, L. (Hg.), *VOC 1602-2004, 400 Years of Company Law*, Kluwer, Deventer 2005, 281-316; chinesische Fassung in: *Company & Securities Law Review* 1 (2005), 217-245.

*Leyens, Patrick C.; Magnus, Ulrich*, Länderbericht England, in: Hopt, Klaus J.; Voigt, Hans-Christoph (Hg.), *Prospekt- und Kapitalmarktinformativhaftung, Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 79, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 417-572.

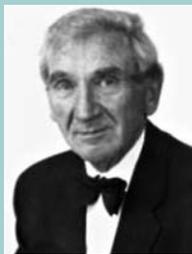
*Lindenberg, Ina Maria*, Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Internationale Konferenz am 02./03. April 2004 in Hamburg, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 682-685.



Sebastian Martens  
Staatsexamen 2004 (Konstanz).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Sonja Meier  
Staatsexamen 1990/1994  
(Regensburg),  
LL.M. 1991 (London),  
Dr. iur. 1997 (Regensburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Ernst-Joachim Mestmäcker  
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),  
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),  
Dr. h.c. 1980 (Köln).  
Emeritierter Direktor am Institut.



Axel Metzger  
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),  
Dr. iur. 2001 (München und Paris).  
Wissenschaftlicher Referent.

*Martens, Sebastian*, Wer ist „Dritter“? – Zur Abgrenzung des § 123 I und II 1 BGB, Juristische Schulung 45 (2005), 887-890.

*Meier, Sonja*, Rezension: Francesco Giglio, *Condictio proprietaria* und europäisches Bereicherungsrecht: Eine Untersuchung auf rechtshistorischer und rechtsvergleichender Basis mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und italienischen Rechts (2000), *Restitution Law Review* 13 (2005), 249-254.

– Die Gesamtgläubigerschaft – ein unbekanntes, weil überflüssiges Wesen?, *Archiv für die civilistische Praxis* 205 (2005), 858-904.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, *Agreements of Reciprocal Representation of Collecting Societies in the Internal Market, The Related Rights of Phonogram Producers as a Test Case (Simulcasting)*, *Revue Internationale du Droit D’Auteur* (2005), 62-137.

– Schnittstellen von Wettbewerb und Regulierung im europäischen Recht, in: Gaitanides, Charlotte; Kadelbach, Stefan; Rodriguez Iglesias, Gil Carlos (Hg.), *Europa und seine Verfassung – Festschrift für Manfred Zuleeg*, Nomos, Baden-Baden 2005, 397-409.

– Urheberrechte auf dem Marktplatz der Ideen, in: *Liber Amicorum Reinhold Kreile*, Nomos, Baden-Baden 2005.

– Die Interdependenz von Recht und Ökonomie in der Wettbewerbspolitik, *Zukunftsperspektiven der Wettbewerbspolitik*, in: Monopolkommission (Hg.), Nomos, Baden-Baden 2005, 19-33.

*Metzger, Axel*, *Europäisches Urheberrecht ohne Droit moral? Status quo und Perspektiven einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts*, in: Ohly, Ansgar; Bodewig, Theo; Dreier, Thomas; Götting, Horst-Peter; Haedicke, Maximilian; Lehmann, Michael (Hg.), *Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht*, Festschrift für Gerhard Schrickler zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, 455-472.

– Ziffern 11 und 12 GPL (Haftung und Gewährleistung), in: *ifrOSS, Die GPL kommentiert und erklärt*, O’Reilly, Köln 2005, 136-159.

– Welches Recht ist anwendbar?, in: *ifrOSS, Die GPL kommentiert und erklärt*, O’Reilly, Köln 2005, 169-173.

– *Community IP-Rights & Conflict of Laws: Community trademark, Community design, Community patent – Applicable Law to claims for damages*, in: Drexl, Josef; Kur, Annette (Hg.), *Intellectual Property and Private International Law*, Oxford 2005, 215-240.

– *Transfer of Rights, License Agreements and Conflict of Laws – Remarks on the Applicable Law on Transfer of IP Rights and License Agreements under the Rome Convention of 1980 and the Current ALI Draft*, in: Basedow, Jürgen; Drexl, Josef; Kur, Annette; Metzger, Axel (Hg.), *Intellectual Property in the Conflict of Laws*, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 61-77.

*Ostrowska, Kateryna*, *Rechtsabschnitt in der Russischen Föderation, Ukraine und Weißrussland*, Brockhaus Enzyklopädie, Bibliographisches Institut GmbH, Leipzig 2005.



Kateryna Ostrovska  
Staatsexamen 2001/2004 (Hamburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Knut B. Pißler  
Staatsexamen 1996/2000 (Hamburg).  
Dr. iur. 2003 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Gebhard Rehm  
Staatsexamen 1994/1997  
(München)  
Dr. iur. 2002 (München).  
Wissenschaftlicher Referent.



Wolf-Georg Ringe  
Staatsexamen 2003 (Bonn),  
M.Jur. 2004 (Oxford).  
Wissenschaftlicher Assistent.

- Gibt es den gutgläubigen Erwerb nach russischem Recht? *Wirtschaft und Recht in Osteuropa* 10 (2005), 293-297.
- Деякі аспекти тренування юридичного мислення у вищих навчальних закладах Німеччини (Einige Gesichtspunkte der Schulung des juristischen Denkens an deutschen Hochschulen), *Юридичний журнал (Juristische Zeitschrift)* 11 (2005), 93-94.

*Pißler, Knut B.*, Die Entwicklung des chinesischen Kapitalmarktrechts im Jahr 2004, Großbaustelle mit Brandherden, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 12 (2005), 196-217.

- Tagungsbericht: „Offenlegung von Regierungs- und Verwaltungsinformationen“, Sechstes Symposium im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs am 20. und 21. Juni 2005 in Hamburg, *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 12 (2005), 258-264.
- Allfinanzaufsicht noch fern: Memorandum der Finanzaufsichtsbehörden, *China Contact* 1 (2005), 34-35.
- Rezension: Karl Pliny, *Das asiatische Jahrhundert – China und Japan auf dem Weg zur neuen Weltmacht*, Frankfurt/Main 2005, 340 S., in: *Zeitschrift für japanisches Recht* 20 (2005), S. 275-278.

*Rastin-Tehrani, Kabeh; Yassari, Nadjma*, Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht – Länderbericht Iran, *Familien-Rechts-Berater International* 4 (2005), 87-91.

*Rehm, Gebhard*, Modernisation of the German Law of Obligations: Harmonisation of Civil Law and Common Law in the Recent Reform of the German Civil Code (zusammen mit Prof. Dr. Andreas Heldrich), in: McKendrick, E.; Cohen, N. (Hg.), *Comparative Remedies for Breach of Contract*, Hart, Oxford 2005, 123-133.

- Auf dem Weg zu einer Europäischen Zivilprozessordnung und Instanzgerichtsbarkeit?, in: Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorst, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), *Festschrift für Andreas Heldrich*, C.H. Beck, München 2005.

*Ringe, Wolf-Georg*, No emigration for companies?, *European Business Law Review* 16 (2005), 621-642.

- Anmerkung zu OLG Brandenburg v. 30.11.2004 – 6 Wx 4/04, *GmbH-Rundschau* 96 (2005), 487-489.
- Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 13.12.2005, Rs. C-411/03, *Sevic*, *Der Betrieb* 58 (2005), 2806-2807.

*Rösler, Hannes*, Grundfälle zur Störung der Geschäftsgrundlage (Folge 2), *Juristische Schulung* 45 (2005), 27-32.

- Grundfälle zur Störung der Geschäftsgrundlage (Folge 3), *Juristische Schulung* 45 (2005), 120-125.
- Werbende E-Karten – Zur Zulässigkeit von Mischformen zwischen elektronischem Direktmarketing und privater Kommunikation, *Wettbewerb in Recht und Praxis* 51 (2005), 438-441.
- Ökonomische und politische Integrationskonzeptionen im Wettstreit – Zum Scheitern



Hannes Rösler  
 Staatsexamen 1998/2003 (Marburg/  
 Frankfurt a.M.), Dr. iur. 2003 (Mar-  
 burg), LL.M. 2004 (Harvard). Wissen-  
 schaftlicher Referent.

der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor fünfzig Jahren, *Europarecht* 40 (2005), 370-380.

- 30 Jahre Verbraucherpolitik in Europa – rechtsvergleichende, programmatische und institutionelle Faktoren, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht* 46 (2005), 134-147.
- Pauschalvergütung für digitale Medieninhalte – Reflexionen der US-amerikanischen Rechtswissenschaft zum Urheberrecht im digitalen Zeitalter, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil* 54 (2005), 991-997.
- Rezension: Borchert, Günter, *Verbraucherrecht*, 2. Auflage, 2003, *Journal of Consumer Policy* 28 (2005), 248-252.
- Rezension: Heiderhoff, Bettina, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts – insbesondere zur Reichweite europäischer Auslegung, 2004, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 724-728.
- Die Tragische: Zum weiteren Schicksal der EU-Verfassung (Echo zu J. Wuermeling, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2005, 149 ff.), *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38 (2005), 244-244.
- Bericht über die Bamberger Verbraucherrechtstage 2004, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 940-943.



Markus Roth  
 Staatsexamen 1994/ 1997  
 (Konstanz/Hamburg),  
 Dr. iur. 2000 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Referent.

*Roth, Markus*, Haftung des Aufsichtsrats, *Der Gesellschafter*, *Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht* 34 (2005), Sonderheft, 12-24.

- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15. März 2005 – WuB I G 5. Immobilienanlage 9.05: Aufklärungspflichten der Bank bei Realkreditvergabe; keine Anwendbarkeit von § 10 VerbrKrG auf vollstreckbare abstrakte Schuldanerkenntnisse, *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 21 (2005), 747-748.
- Anmerkung zu KG, Urteil vom 27. September 2004 – WuB IV D § 1 HWiG 5.05: Widerruf von Darlehensverträgen nach dem HWiG, *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 21 (2005), 783-785.
- Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15. November 2004 – WuB IV D § 1 HWiG: Merkmal „Privatwohnung“ im HWiG; keine Berührung des Widerrufsrechts nach dem HWiG durch eine Umschuldung des Darlehensvertrags, *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht* 21 (2005), 385-386.

*Roth, Markus; Hopt, Klaus J.*, in: Hopt, Klaus J.; Wiedemann, Herbert (Hg.), *Großkommentar Aktiengesetz*, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, 24. Lieferung, §§ 95-116 *Hopt/Roth*, §§ 97 bis 99, 102 *Hopt/Roth/Peddinghaus*, De Gruyter Recht, Berlin, 1450 Seiten. – vgl. die Inhaltsangabe bei *Hopt, Klaus J.; Roth, Markus*, S. 62 –

- Der Prüfungsausschuss deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften, in: Waldburger, Robert; Baer, Charlotte M.; Nobel, Ursula; Bernet, Bruno (Hg.), *Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts Festschrift für Peter Nobel*, Stämpfli Verlag AG, Bern 2005, 147-160.

*Rühl, Giesela*, Die Kosten der Rücksendung bei Fernabsatzverträgen: Vertragsfreiheit versus Verbraucherschutz?, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 16 (2005), 199-202.

- Preparing Germany for the 21st Century: The Reform of the Code of Civil Procedure, *German Law Journal* 6 (2005), 909-942.
- Perspektiven für die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts in Europa: Zur Ausgestaltung und praktischen Handhabung der englischen duty of disclosure, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 104 (2005), 319-354.
- Das Haager Übereinkommen über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten: Rückschritt oder Fortschritt?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 25 (2005), 410-415.
- Die vorvertragliche Anzeigepflicht: Empfehlungen für ein harmonisiertes europäisches Versicherungsvertragsrecht, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 94 (2005), 479-515.
- Buchbesprechung: Hein Kötz und Hans-Bernd Schäfer, *Judex oeconomicus*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 718-720.
- Buchbesprechung: Hans-Jörg Stadler, *Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handel*, *Rechtszeitschrift Ausländisches und Internationales Privatrecht* 69, (2005), 587-590.
- Buchbesprechung: Peter L. Murray und Rolf Stürner, *German Civil Justice*, *German Law Journal* 6 (2005), 735-739.
- Buchbesprechung: The Council of Europe, *The Early Settlement of Disputes and the Role of Judges*, *Electronic Journal of Comparative Law* 9 (2005).

*Samtleben, Jürgen*, Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Prozessrechts im MERCOSUR, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 25 (2005), 376-383.

- Das Gewaltverbot als allgemeine Regel des Völkerrechts, Eine Fallstudie, in: Sánchez Rodríguez, Luis Ignacio; Fernández Rozas, José Carlos; Andrés Sáenz de Santa María, Paz; Virgós Soriano, Miguel; Amores Conradi, Miguel Angel; Garcimartín Alférez, Francisco José; Álvarez Rubio, Juan José (Hg.), *Pacis Artes, Obra homenaje al profesor Julio D. González Campos Tomo I: Derecho Internacional Privado y Derecho Comunitario y de la Unión Europea*, Universidad Autónoma de Madrid, Eurolex Editorial, Madrid (2005), 663-690.
- „Divorcio a la chilena“, O el matrimonio ante el oficial del registro civil incompetente. In: *Revista de Derecho*, Universidad de Concepción 71/213 (2005), 105-109.
- Rezension: Frank Semper, *Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien [Los derechos de los pueblos indígenas en Colombia]*, *Diálogo científico, Revista semestral de investigaciones alemanas sobre sociedad, derecho y economía*, 13 (2004, ersch. 2005), 138-140.
- Rezension: Jorge Guira, *MERCOSUR, Trade and Investment Amid Financial Crisis (London/The Hague/New York 2003)*, *Rechtszeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69 (2005), 590-592.
- La solución de controversias en la Unión Europea y en el Mercosur, in: Diego P. Fernández Arroyo, Ronald Herbert (Hg.), *Liber Amicorum en homenaje al profesor Dr. Didier Opertti Badán*, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo 2005, 947-962.

*Scherpe, Jens M.*, Privatautonomie und Familienrecht in den nordischen Ländern, *From*



Giesela Rühl,  
Staatsexamen 1998/2004  
(Bonn/Hamburg),  
LL.M. 2001 (Berkeley),  
Dr. iur. 2003 (Universität Hamburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Jürgen Samtleben, Staatsexamen  
1964/1971 (Hamburg), Postgradu-  
iertenabschluss (Universität São  
Paulo 1965), Dr. iur. (Universität  
Hamburg) 1978. Referent für  
Lateinamerika 1971-2002.



Jens M. Scherpe  
 Staatsexamen 1998/2002 (Berlin/  
 Hamburg), Dr. iur. (Universität  
 Hamburg). Bis 30.09.2005 Referent für  
 das Recht der nordischen Länder. Seit  
 01.10.2005 Temporary Lecturer am  
 Trinity College, Cambridge.



Jan Peter Schmidt  
 Staatsexamen 2002/2004 (Konstanz).  
 Wissenschaftlicher Referent.

- Status to Contract?, Die Bedeutung des Vertrages im Familienrecht, in: Hofer, Sibylle; Schwab, Dieter; Henrich, Dieter (Hg.), Beiträge zum europäischen Familienrecht 9, Giesecking, Bielefeld 2005, 209-253.
- The Legal Status of Cohabitants, Requirements for Legal Recognition, Principles of European Family Law, Divorce, Maintenance between Former Spouses and Parental Responsibilities, in: Boele-Woelki, Katharina (Hg.), European Family Law Series 10. Intersentia, Antwerpen 2005, 283-294.
  - Protection of Partners of Informal Long-term Relationships, International Law FORUM du Droit International (Journal of the International Law Association) 7 (2005), 207-213.
  - Besprechung: Katharina Boele-Woelki; Angelika Fuchs, Legal Recognition of Same-Sex Couples in Europe, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 736-739.
  - Besprechung: Jan Nicolas Ebersohl, Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz in der schwedischen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 947-948.
  - Einführung: Nichteheliche Lebensgemeinschaften als Problem für den Gesetzgeber, in: Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma (Hg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1-11.
  - Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen zur Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, in: Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma (Hg.), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 571-605.
  - Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Norwegen und Deutschland, Hundert Jahre deutsch-norwegische Begegnungen, in: Henningsen, Bernd (Hg.), Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2005, 119-120.
- Schmidt, Jan Peter*, Neue Impulse durch institutionelle Reformen – der Mercosur ist wieder auf Kurs, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 16 (2005), 139-142.
- Competencia internacional de los tribunales alemanes y reconocimiento y ejecución de decisiones judiciales extranjeras en Alemania, Derecho del comercio internacional – temas y actualidades 4 (2005), 398-421.

*Schmidt, Jan Peter; Roos, Bastian*, Länderreport Chile – Reform des Ehegattenerbrechts, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 10 (2005), 427-428.

*Schütze, Elisabeth*, Zession und Einheitsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 380 S.  
*Abtretungen von Forderungen erlangen im Zuge der Wandlung von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft als Grundlage für Finanzierungsgeschäfte eine immer größere Bedeutung. Gleichzeitig erhöht sich aufgrund der Globalisierung und des Zusammenwachsens der nationalen Märkte der Anteil ausländischer Forderungen bei Unternehmen. Um so bemerkenswerter ist, dass die deutlichen Unterschiede in den nationalen Abtretungsrechten, einschließlich der Bestimmungen zum Internationalen*

*Privatrecht, einem reibungslosen Handel mit Forderungen noch immer entgegenstehen. Die Abtretungskonvention der Vereinten Nationen soll deshalb einheitliche Regelungen über Forderungsabtretungen mit grenzüberschreitendem Bezug schaffen. Elisabeth Schütze analysiert das Übereinkommen vor dem Hintergrund des deutschen Abtretungsrechts. Neben rechtsvergleichenden Hinweisen auf andere Abtretungsrechte setzt sie sich ausführlich mit dem US-amerikanischen Kreditsicherungsrecht (Article 9 Uniform Commercial Code) und mit der UNIDROIT Factoringkonvention auseinander. Die Autorin fragt, welche Konsequenzen eine mögliche Ratifikation des Übereinkommens in Deutschland hat. Sie unterbreitet Reformvorschläge für das nationale Recht mit dem Ziel - auch unabhängig von der Frage der Ratifikation - ein Überdenken nationaler Lösungskonzepte anzuregen.*

Schütze, Elisabeth; Kieninger, Eva-Maria, Die Forderungsabtretung im internationalen Privatrecht – Bringt die „Rom I-Verordnung“ ein „Ende der Geschichte“? Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 25 (2005), 200-208.

Schwarz, Simon; Dutta, Anatol, Conference on the Legal Status of Cohabitants – Hamburg, April 2-3, 2004, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 69 (2005), 150-155.

Schweitzer, Heike; Kumpan, Christoph, Changes of Governance in Europe, Japan and the US: Discussion Report, in: Hopt, Klaus J.; Kanda, Hideki; Wymeersch, Eddy; Baum, Harald (Hg.), Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the U.S., Oxford University Press, Oxford 2005, 687-729.

Schwittek, Eva, Rechtswissenschaftlicher Kongress „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“, Deutsches Kulturzentrum Tokyo, 29.09. – 01.10.2005, Zeitschrift für Japanisches Recht 20 (2005), 259-272.

Siehr, Kurt, Paolo Picone: Gesammelte Aufsätze zum Kollisionsrecht und die Blockverweisung auf die „zuständige Rechtsordnung“ im IPR, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 25 (2005), 155-158.

- European Private International Law of Torts, Violations of Privacy and Rights Relating to the Personality, Rivista di Diritto Internazionale Privato e Processuale 40 (2005), 1201-1214.
- Chronicles: January 1, 2003 – December 31, 2003, International Journal of Cultural Property 12 (2005), 118-158.
- Das UNESCO Übereinkommen vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut – Inhalt des Übereinkommens und dessen geplante Umsetzung in Deutschland, Kunst und Urheberrecht 7 (2005), 33-46.
- Internationales Sachenrecht, Rechtsvergleichendes zu seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 104 (2005), 145-162.



Elisabeth Schütze  
Staatsexamen 2003 (Würzburg),  
Dr. iur 2005 (Würzburg),  
Wissenschaftliche Assistentin.



Simon Schwarz  
Staatsexamen 2003 (Hamburg),  
Wissenschaftlicher Assistent.



Eva Schwittek  
Staatsexamen 2005 (Konstanz),  
Wissenschaftliche Assistentin.



Kurt Siehr  
 Staatsexamen 1959 (Hamburg)  
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),  
 Habilitation 1979 (Zürich).  
 Wiss. Referent von 1964-1990.  
 Freier Mitarbeiter seit 2002.

- Internationaler Rechtsschutz von Kulturgütern, Schutz der bildenden Kunst in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht 15 (2005), 53-77.
- Das Kulturgütertransfergesetz der Schweiz aus der Sicht des Auslandes, Aktuelle Juristische Praxis 14 (2005), 675-685.
- Auf dem Weg zu einem Europäischen Internationalen Privatrecht, Zeitschrift für Europarecht 7 (2005), 90-100.
- Die Rechtshängigkeit im Europäischen Zivilprozessrecht – Auswirkungen für die Schweiz und Vorschläge zur Reform, Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht 1 (2005), 473-490.
- Entführung eines „Mündels des Gerichts“ (ward of court) nach Deutschland, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 25 (2005), 526-528.
- Globalization and National Culture: Recent Trends toward a Liberal Exchange of Cultural Objects, Vanderbilt Journal of Transnational Law 38 (2005), 1067-1096.
- Internationales Privatrecht in der Europäischen Union, in: Leszek Ogiegło, Wojciech Popiolek, Maciej Szpunar, Zakamycze, Rozprawy prawnicze, Księga pamiątkowa Profesora Maksymiliana Pazdana, Kraków 2005, 293-306.
- IPR-Gesetzgebung in der EU und den USA, in: Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorts, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, 1045-1059.
- Die Berücksichtigung religiösen Rechts bei gerichtlicher Scheidung jüdischer Ehepaare, in: Bachmann, Birgit; Breidenbach, Stephan; Coester-Waltjen, Dagmar; Heß, Burkhard; Nelle, Andreas; Wolf, Christian (Hg.), Grenzüberschreitungen, Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 877-899.
- Vermögensstatut und Geldausgleich im IPR, Gilt Art. 3 Abs. 3 EGBGB auch für den Pflichtteil, den Zugewinnausgleich und den Versorgungsausgleich?, in: Rasmussen-Bonne, Hans-Eric; Freer, Richard; Lüke, Wolfgang; Weitnauer, Wolfgang (Hg.), Balancing of Interests, Liber Amicorum Peter Hay, Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2005, 389-401.
- Die Eheverordnung von 2003 und das MSA von 1961, „Reform“ des MSA durch Überlagerung durch die Eheverordnung, in: Hofer, Sibylle; Klippel, Diethelm; Walter, Ute, Gieseking (Hg.), Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab, Bielefeld 2005, 1267-1277.
- Private International Law, in: Reimann, Matthias; Zekoll, Joachim, Introduction to German Law, Kluwer, Den Haag 2005, 336-363.
- Protection of Cultural Property, Reforms and Developments in the Member States of the European Union and in Some Other Countries, in: Schneider, Eric C.; Schneider, Roseann M. (Hg.), Cultural Property Protection, Istanbul Conference, Summer 2004, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2005, 77-96.
- Kulturgüter in Friedens- und Freundschaftsverträgen, in: Dicke, Klaus; Hobe, Stephan; Meyn, Karl-Ulrich; Peters, Anne; Riedel, Eibe; Schütz, Hans-Joachim; Tietje, Christian (Hg.), Weltinnenrecht, Liber amicorum Jost Delbrück, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 695-710.
- Minderheiten im Internationalen Privatrecht, in: Festschrift für Apostolos Georgiades zum

70. Geburtstag, C.H. Beck; Sakkoulas; Stämpfli, München, Athen, Bern 2005, 921-939.

*Steinbrück, Ben*, German and English Court Orders in Support of Foreign Arbitrations, *European Business Organization Law Review*, 6 (2005), 313-328.

*Wagner, Stephan*, Mitwirkung bei: von Bar, Christian; Zimmermann, Reinhard (Hg.), *Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts*, Teil III, Deutsche Ausgabe, Sellier European Law Publishers, München 2005, XXVIII + 272 S.

- Die Sittenwidrigkeit von Angehörigenbürgschaften nach Einführung der Restschuldbefreiung und Kodifizierung der c.i.c., *Neue Juristische Wochenschrift* 58 (2005), 2956-2959.
- Die Bestellung von Grundpfandrechten durch nahe Angehörige – *Causa finita?* *Archiv für die civilistische Praxis* 205 (2005), 715-742 .
- Das nichteheliche Zusammenleben aus rechtshistorischer Sicht, eine Tour d'Horizon durch die Geschichte des Konkubinats, in: Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma (Hg.), *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants*, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 15-43.

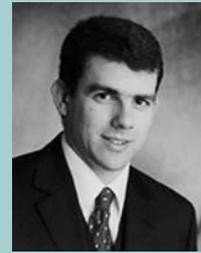
*Windthorst, Jan E.*, Wenn zwei sich streiten... : Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, *Zeitschrift für Schiedsverfahren*, *German Arbitration Journal* 3 (2005), 206-209.

- Schadensersatz wegen fahrlässiger Falschaussage? Zur Haftung von Zeugen für primäre Vermögensschäden nach Erlass des § 839 a BGB, *Versicherungsrecht, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht* 51 (2005), 1634-1641.
- Vertrag zugunsten Dritter und Drittwirkung einer Schiedsvereinbarung im englischen Wirtschaftsrecht, *Recht der Internationalen Wirtschaft, Betriebs-Berater International* 12 (2005), 900-905.

*Wiring, Roland*, Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Hein Kötz am 14. und 15. Mai 2004 in Hamburg, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 13 (2005), 191-194.

*Wurmnest, Wolfgang*, Die Brautgabe im Bürgerlichen Recht, *Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht* 52 (2005), 1878-1885.

- A New Era for Private Antitrust Litigation in Germany? A Critical Appraisal of the Modernized Law against Restraints of Competition, *German Law Journal* 6 (2005), 1173-1189.
- Foreign Private Plaintiffs, Global Conspiracies, and the Extraterritorial Application of U.S. Antitrust Law, *Hastings International and Comparative Law Review* 28 (2005), 205-227.
- Il danno non patrimoniale nel diritto tedesco – Origini, sviluppi e prospettive, *Responsabilità civile e previdenza* 2005, 629-650.
- Recognition and Enforcement of U.S. Money Judgments in Germany, *Berkeley Journal of International Law* 23 (2005), 175-200.
- UN-Kaufrecht und Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei Nichterfüllung einer Alleinvertriebsvereinbarung durch den Lieferanten – zugleich eine Anmerkung zu Corte di Cassazione, *Beschl. v. 01.07.2004*, *Internationales Handelsrecht* 5 (2005), 107-114.
- Anmerkung zu Corte di Cassazione, *Vereinigte Zivilsenate*, *Beschl. v. 19.12.2003*,



Stephan Wagner  
Staatsexamen 1997/2000 (Regensburg),  
M.A. Geschichte 1998 (Regensburg),  
M. Iur. 2002 (Oxon), Dr. jur. 2003  
(Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Jan E. Windthorst  
Staatsexamen 1999/2002 (Berlin),  
LL.M. 2000 (Berkeley).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Roland Wiring  
Staatsexamen 2003 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Wolfgang Wurmnest  
Staatsexamen 1998/2002  
(Hamburg), Dr. iur. 2002  
(Hamburg), LL.M. 2004 (Berkeley).  
Wissenschaftlicher Referent.

“Verpackungsmaschine II” – Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bei negativen Feststellungsklagen in Patentstreitigkeiten, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil 54 (2005), 265-268.

- Wettbewerbspolitik, Industriepolitik und der „more economic approach“, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 3 (2005), 111-121.
- Buchbesprechung: Anderson, David; Demetriou, Marie, References to the European Court, 2. Auflage, London 2002, European Business Organization Law Review 6 (2005), 149-152.
- Buchbesprechung: Micklitz, Hans-W. (Hg.), Europarecht case by case. Vorlageverfahren deutscher Gerichte an den EuGH, Heidelberg 2004, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 3 (2005), 68-69.
- Buchbesprechung: Nafziger, James; Symeon Symeonides (Hg.), Law and Justice in a Multistate World. Essays in Honor of Arthur T. von Mehren, New York 2002, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 69 (2005), 579-587.
- Buchbesprechung: Bernstein, Herbert; Lookofsky, Joseph, Understanding the CISG in Europe, 2. Auflage, The Hague, London, New York 2003, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 69 (2005), 363-366.

*Wurmnest, Wolfgang; Basedow, Jürgen, Third-Party Liability of Classification Societies: A Comparative Perspective, Springer, Berlin, Wien, New York 2005, XVII + 124 S.*

– vgl. die Inhaltsangabe bei Basedow, S. 54 –

- Klassifikationsverträge als Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Versicherungsrecht 7 (2005), 328-337.

*Wurmnest, Wolfgang; Kleinschmidt, Jens, Europäisches Privatrecht – Über die Verknüpfung von nationalem und Gemeinschaftsprivatrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 685-689.*

*Yassari, Nadjma, Rechtsabschnitt Iran und Afghanistan, in: Brockhaus Enzyklopädie, Bibliographisches Institut GmbH, Leipzig 2005.*

- An Islamic Alternative: Temporary Marriage, in: Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma (Hg.), Die Rechtstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 557-567.
- Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, in: Yassari, Nadjma (Hg.), The Sharī'a in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 45, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 45-60.

*Yassari, Nadjma; Rastin-Tehrani, Kabeh, Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht – Länderbericht Iran, Familien-Rechts-Berater international 4 (2005), 87-91.*

*Zimmermann, Reinhard, The New German Law of Obligations: Historical and Comparative Perspectives, Oxford University Press, Oxford 2005, 240 S. – Ausführlicher Bericht im Kapitel „Schwerpunkte“, S. 44 ff. –*



Nadjma Yassari  
Mag. iur. 1989-95 (Wien, Innsbruck), LL.M. 1997-98 (London),  
Dr. iur. 1999 (Innsbruck), 2000-01  
Studium der arabischen Sprache  
(Universität Damaskus/Syrien).  
Wissenschaftliche Referentin.

- Liability for Non-Conformity: The New System of Remedies in German Sales' Law and its Historical Context, Tenth John Maurice Kelly Memorial Lecture, The Irish Jurist, University College Dublin, Dublin 2005, 1-50.
- Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift 58 (2005), 3336-3341.
- Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft (Teil I), Juristische Ausbildung 27 (2005), 289-297.
- Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft (Teil II), Juristische Ausbildung 27 (2005), 441-447.
- Die „Principles of European Contract Law“, Teil III (chinesische Übersetzung), Journal of the East China University of Politics & Law 2005, 83-95.
- Die Unidroit-Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004 in vergleichender Perspektive, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 264-290.
- Dziedziectwo Savigny'ego. Historia prawa, prawoznawstwo porównawcze i kształtowanie się europejskiej nauki prawa (polnische Übersetzung: Savignys Vermächtnis: Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die Begründung einer Europäischen Rechtswissenschaft), Kwartalnik Prawa Prywatnego XIV (2005), 7-48.
- Il BGB e l'evoluzione del diritto civile (italienische Übersetzung: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Entwicklung des bürgerlichen Rechts), Contratto e impresa 2005, 625-664.
- Restitutio in Integrum: The Unwinding of Failed Contracts under the Principles of European Contract Law, the UNIDROIT Principles and the Avant-projet d'un Code Européen des Contrats, Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme 10 (2005), 719-735.
- Characteristic Aspects of German Legal Culture, in: Zekoll, Joachim; Reimann, Mathias (Hg.), Introduction to German Law, Kluwer, Den Haag 2005, 2. Auflage, 1-51.
- Europäische Privatrechtswissenschaft, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2004, Göttingen 2005, 322-336.
- Vertrag und Versprechen: Deutsches Recht und Principles of European Contract Law im Vergleich, in: Lorenz, Stephan; Trunk, Alexander; Eidenmüller, Horst; Wendehorst, Christiane; Adolff, Johannes (Hg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2005, 467-484.
- Arnold Vinnius – Leben, Umwelt, Werk und Wirkung, in: Vinnius, Arnold: Institutionenkommentar Schuldrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2005, XI-XXVII.
- The New German Law of Prescription and Chapter 14 of the PECL, in: Vaquer, Antoni (Hg.), La Tercera Parte de los Principios de Derecho Contractual Europeo/ The Principles of European Contract Law Part III, Tirant Lo Blanch, Valencia 2005, 451-494.
- Ius Commune: Europäische Rechtswissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart, in: Heirbaut, Dirk; Martyn, Georges (Hg.), Napoleons nalatenschap/Un héritage Napoléonien, Tweehonderd jaar Burgerlijk Wetboek in België/Bicentenaire du Code civil en Belgique, Kluwer, Mechelen 2005, 377-421.
- Bereicherungsrecht in Europa: Eine Einführung, in: Zimmermann, Reinhard (Hg.), Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts: Tagung der privatrecht-



Reinhard Zimmermann  
Staatsexamen 1976/1979 (Hamburg), Dr. iur. 1978 (Hamburg), LL.D. 1991 (Kapstadt), Dr. h.c. 1997 (Chicago), Dr. h.c. 2002 (Aberdeen).  
Direktor am Institut und Professor an der Universität Regensburg.

- lichen Sektion der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Dresden, September 2003, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 17-46.
- Diritto Romano, Diritto Contemporaneo, Diritto Europeo: La Tradizione Civilistica Oggi: Il diritto privato europeo e le sue basi storiche, in: Milazzo, Francesco (Hg.), Diritto Romano e terzo Millennio: Radice e Prospettive dell'Esperienza Giuridica Contemporanea, Edizioni Scientifiche Italiane, Neapel 2005, 9-83.
  - Ungerechtfertigte Bereicherung und das common law, in: Vacca, Letizia; Giappichelli, G. (Hg.), Arricchimento ingiustificato e ripetizione dell'indebito: VI Convegno Internazionale ARISTEC Padova – Verona – Padova, 25.-27. settembre 2003, Turin 2005, 255-267.

Zimmermann, Reinhard; v. Bar, Christian, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts: Teil III, Sellier European Law Publishers, München 2005, 290 S.

*Die „Principles of European Contract Law (PECL)“ sind ein Schlüsseldokument im Rahmen der Privatrechtsharmonisierung in Europa. Sie sollten deshalb in möglichst vielen europäischen Sprachen verfügbar sein, um nicht nur von den Akteuren auf der Bühne europäischer Rechtspolitik und professionellen Rechtsvergleichern, sondern auch von denjenigen zur Kenntnis genommen zu werden, die für die Pflege der bestehenden, nationalen Privatrechtsordnungen verantwortlich sind. Denn die PECL bieten einen durch rechtsvergleichende Grundlagenarbeit von Juristen aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erarbeiteten Orientierungspunkt, an dem die nationalen Rechte gemessen werden können und der für ihre Auslegung und Fortbildung richtungweisend ist. Der vorliegende Teil III knüpft an die Teile I und II an, die wir ebenfalls vom Englischen ins Deutsche übersetzt haben: Christian von Bar, Reinhard Zimmermann (Hg.), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, München 2002 (Sellier, European Law Publishers). Anders als Teil II ist Teil III nicht von vornherein in das bereits bestehende Regelwerk integriert, sondern separat publiziert worden. Auch die deutsche Übersetzung bildet deshalb einen separaten Band. Ob künftig eine konsolidierte Gesamtversion erstellt wird und inwieweit die PECL dabei fortentwickelt werden, lässt sich momentan noch nicht absehen. Jedenfalls aber bilden die PECL die Grundlage für die bereits laufenden Arbeiten der „Study Group on a European Civil Code“; und sie werden auch in der Debatte über den auf dem Brüsseler Ratsgipfel im Jahre 2004 beschlossenen „Gemeinsamen Referenzrahmen“ eine zentrale Rolle spielen. Auch das rechtfertigt nach unserer Auffassung die Übersetzung dieses Bandes in die deutsche Sprache.*



Zimmermann, Reinhard; Huber, Peter, German Society of Comparative Law – Private Law Division Conference 2005, 22.-24. September in Würzburg/Germany, CISG: The 25th anniversary: Its impact in the past – its role in the future, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 13 (2005), 504-506.

Zimmermann, Reinhard; Mansel, Heinz-Peter; Jens Peter Meincke zum 70. Geburtstag, Neue Juristische Wochenschrift 58 (2005), 3053-3054.

## Herausgeberschaften

### Sammel- und Tagungsbände

*Basedow, Jürgen; Drexl, Josef; Kur, Annette; Metzger, Axel*, Intellectual Property in the Conflict of Laws, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 44, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 269 + XVI p.

*Basedow, Jürgen; u.a. (Monopolkommission)*, Zukunftsperspektiven der Wettbewerbspolitik: Colloquium anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Monopolkommission am 05. November 2004 in der Humboldt-Universität zu Berlin, Nomos, Baden-Baden 2005, 112 S.

*Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein*, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81, Mohr Siebeck, Tübingen 2005.

*Baum, Harald, Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy; Kanda, Hideki*, Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the US, International and Interdisciplinary Conference on Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S. – Corporations, State, Markets, and Intermediaries –, Berlin 2005, Oxford University Press, Oxford, 927 S.

*Drobnig, Ulrich*, International Encyclopedia of Comparative Law. 17 volumes. Instalment 39. Mohr Siebeck, Tübingen, and Nijhoff, Dordrecht, Boston, Lancaster 2005, 305 S.

*Gödan, Jürgen C. u.a.*, Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Harrassowitz, Wiesbaden 2004, XIV + 865 S.

*Der von Gödan mitherausgegebene Sammelband dokumentiert die für die tägliche Arbeit der Bibliotheken relevanten Vorschriften, und zwar nicht nur bibliotheksrechtliche Regelungen im engeren Sinne, die sich ausschließlich auf Bibliotheken beziehen, sondern auch Auszüge aus „Jedermann-Gesetzen“, soweit diese für Bibliotheken von Bedeutung sind. Der Sammelband, der in zwölf Jahren vier Auflagen erlebt hat und dessen Textumfang sich von der 1. bis zur 4. Auflage verdoppelt hat, ist vornehmlich nach bibliothekarischen Sachgesichtspunkten gegliedert: Rechtsstellung der Bibliotheken; überregionale Einrichtungen; Haushalts- und Finanzrecht; Erwerbung; Benutzung; Urheberrecht; Personalrecht (von Gödan bearbeitet). Jeder Abschnitt wird durch Einleitungstexte erschlossen, die in die jeweilige Rechtsmaterie einführen und Zusammenhänge aufzeigen.*

*Hippel, Thomas von; Hopt, Klaus J.; Walz, W. R.*, Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien - Analysen - Corporate Governance, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 391 S.

*Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard*; Undogmatisches, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 285 S.

*Hopt, Klaus J.; Früh, Andreas* (Hg.), Bankrecht 2004, RWS-Forum 26, RWS Verlag, Köln 2005, 282 S.

*Hopt, Klaus J.; Voigt, H.-C.*, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung – Recht und Reform in der Europäischen Union, der Schweiz und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 1209 S.

*Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas; Walz, W. R.*, Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien - Analysen - Corporate Governance. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 391 S.

*Hopt, Klaus J.; u.a.*, Corporate Governance in Context: Corporations, State, and Markets in Europe, Japan, and the US, International and Interdisciplinary Conference on Changes of Governance in Europe, Japan, and the U.S. – Corporations, State, Markets, and Intermediaries, Berlin 2005, Oxford University Press, Oxford 2005, 927 S.

*Hopt, Klaus J.; Wymeersch, Eddy; Kanda, Hideki; Baum, Harald* (Hg.), Corporate Governance in Context – Corporations, States, and Markets in Europe, Japan, and the US –, Oxford University Press, Oxford 2005, 927 p.

*Metzger, Axel; Basedow, Jürgen; Drexl, Josef; Kur, Annette*, Intellectual Property in the Conflict of Laws, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 44, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 269 + XVI p.

*Private international law of intellectual property is high on the agenda of European and international policymakers alike. Early in 2003, the European Commission initiated a consultation process on the Rome Convention of 1980. Some months later a proposal was presented for a Regulation on the law applicable to non-contractual obligations („Rome II“) that contains rules on intellectual property. The American Law Institute (ALI) is also hosting a project on the same topic, and a Preliminary Draft N°2 was presented at the beginning of 2004. This volume contains papers from representatives of both institutions and background information regarding the projects. The rules and underlying policies are analyzed in detail by international academics and practitioners. The annex contains the Rome II proposal and the Draft N°2 of the ALI project.*

*Scherpe, Jens M.; Yassari, Nadjma*, Die Rechtstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81. Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 605 S.

*Der Sammelband geht zum Teil auf Referate zurück, die auf einer Tagung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zum Thema „Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants“ am 02./03.04.2004 gehalten wurden. Er enthält Länderberichte, Sachberichte zu den Rechtsfragen der Lebensgemeinschaften während ihres Bestehens, bei Auflösung sowie zum Themenbereich „Kinder und nichteheliche Lebensgemeinschaft“, Stellungnahmen der Kirchen sowie einen rechtshistorischen und einen rechtssoziologischen Beitrag. Anlass*

*für Tagung und Tagungsband waren folgende Überlegungen: Die Existenz nichtehelicher Lebensgemeinschaften in verschiedensten Formen in den westlichen Ländern ist ein unumstößliches Faktum. Mangels umfassender gesetzlicher Rahmenbedingungen besteht für diese Lebensgemeinschaften jedoch eine Fülle von Rechtsproblemen, so etwa bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod und bei nichtehelichen Kindern. Angesichts dieser Tatsachen darf sich der Gesetzgeber nicht länger der Lösung dieser Rechtsprobleme verschließen. Kernfrage hierbei bleibt, wie weit Regelungen greifen sollen, insbesondere in Hinblick darauf, dass eine Vielzahl der Menschen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sich unter Umständen gerade bewusst gegen eine enge Rechtsbeziehung entschieden hat. Eine mögliche künftige Regelung steht daher ganz zwischen zwei Polen: Dem Schutzbedürfnis der schwächeren Partei und der Privatautonomie andererseits. Zahlreiche Länder verfügen über sehr unterschiedliche Gesetze zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Vor dem Hintergrund der langsamen, aber stetigen Heranbildung erster Strukturen eines „europäischen Familienrechts“ können rechtsvergleichende Erfahrungen helfen, ein Modell für Deutschland zu entwickeln.*



*Yassari, Nadjma; Scherpe, Jens M.*, Die Rechtstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 81, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 605.  
– s. o. Inhaltsangabe bei Scherpe auf dieser Seite –

*Yassari, Nadjma*, The Sharīca in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 45, Mohr Siebeck Tübingen 2005, 359 + 212\*.

*Zimmermann, Reinhard*, Grundstrukturen eines Europäischen Bereicherungsrechts: Tagung der privatrechtlichen Sektion der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Dresden, September 2003, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 289 S.  
– Transferregelungen im Profisport – 8 Jahre nach Bosman, Symposium des Hamburger Forums für Internationales Sportrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München 2005, 68 S.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.*, Undogmatisches, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 285 S.

*Zimmermann, Reinhard; Whittaker, Simon*, Ou zhou he tong fa zhong de cheng xin yuan ze (Good Faith in European Contract Law, chinesische Übersetzung), Law Press China, EU-China Law Studies Series 2005, 497 S.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner*, Europäisches Privatrecht: Basistexte, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, 3. Auflage, 567 S.

*Zimmermann, Reinhard; Wille Klaus*, Arnold Vinnius, Institutionenkommentar: Schuldrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2005, 802 S.

## Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

- Basedow, Jürgen; Behrens, Peter; Hopt, Klaus J. u.a.* (17 Hg.), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard; Zimmermann, Reinhard*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.
- Basedow, Jürgen; Dreyzin de Klor, Adriana; Fernandez, Arroyo, Diego p.*, Derecho del comercio internacional (DeCita), Zavalia, Buenos Aires.
- Basedow, Jürgen, Ferrari, Franco; Posch, Willibald; Schnyder, Anton K.; Schulze, Reiner*, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Galgano, Francesco u.a.* (18 editors), Contratto e Impresa – Dialoghi con la Giurisprudenza Civile e Commerciale, CEDAM, Padova.
- Basedow, Jürgen; Geradin, Damien u.a.* (26 editors), Journal of Competition Law & Economics, Oxford University Press, Oxford.
- Basedow, Jürgen; Grabitz, Eberhard; Hopt, Klaus J.; Roth, Wulf-Henning*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- Basedow, Jürgen; Herber, Rolf u.a.* (8 editors), Transportrecht, Luchterhand, Neuwied.
- Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
  - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
  - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.
- Basedow, Jürgen*, International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS) (12 editors), Hamburg studies on maritime affairs. Springer, Berlin.
- Basedow, Jürgen; Kegel, Gerhard; Mansel, Heinz-Peter*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld.
- Basedow, Jürgen; Koenig, Christian; Berg, Achim u.a.* (12 editors), Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften. Verlag Recht und Wirtschaft, Sellier, C.F. Müller, Heidelberg, München.
- Basedow, Jürgen; Libonati, Berardino; Kronke, Herbert; Mestre, Frederique u.a.* (9 editors), UNIDROIT, Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme, Giuffrè, Milano.
- Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter*, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Šarčević, Petar; Volken, Paul*, Swiss Institute of Comparative Law, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague.
- Basedow, Jürgen; Samtleben, Jürgen*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Sirmen, Lale u.a.* (32 editors): Ankara Law Review, Ankara University Press, Ankara.

*Baum, Harald*, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law, Selbstverlag, Deutsch-Japanische Juristenvereinigung, EDP, Hamburg.

*Behrens, Peter*, Europäische Integration und internationale Wirtschaftsbeziehungen – Rechtswissenschaftliche Studien, Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien.

*Behrens, Peter* (Mitherausgeber); u.a., Schriftenreihe Ökonomische Analyse des Rechts, Gabler Verlag, Wiesbaden.

*Behrens, Peter; u.a.*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München

- Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden,
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB), Verlag Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt a.M.
- University of Pennsylvania Journal of International Economic Law.
- European Business Law Review, Kluwer Law International, London.
- European Journal of Law Reform, Indiana University School of Law, Indianapolis.
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer Law International, London.
- European Review of Contract Law (ERCL).
- Korporativnyj Yurist, Wolters, Kluwer, Moskau.

*Gödan, Jürgen C.*, Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden.

*Hopt, Klaus J.* (Foreign Contributing Editor), Banking & Financial Law Review, Carswell, Agincourt, Ontario, Canada.

*Hopt, Klaus J.* (Member of the International Faculty of Corporate and Capital Market Law Advisory Board), University of Pennsylvania Journal of International Economic Law.

*Hopt, Klaus J.* (Consulting Editor), European Corporate Governance Institute (ECGI) Working Paper Series in Law, European Corporate Governance Institute.

*Hopt, Klaus J.* (Bankrechtlicher Korrespondent), Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW/RSDA), Schulthess, Zürich.

*Hopt, Klaus J.*, (Mitherausgeber/Co-Editor), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), C.H. Beck, München, Frankfurt a.M.

- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB), Verlag Wertpapier Mitteilungen, Frankfurt a.M.
- European Journal of Law Reform, Kluwer, London.
- European Review of Contract Law (ERCL), de Gruyter, Berlin.
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles.
- European Business Law Review, Kluwer, London.

- European Company and Financial Law Review (ECFR), de Gruyter, Berlin.
- International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau.
- Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), C.H. Beck, München, Frankfurt a.M.
- Revue de droit des affaires internationales/International business law journal, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris.
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York.
- Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“, C.H. Beck, München.
- Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht de Gruyter, Berlin, New York.
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Frankfurt (Verlag Wertpapier-Mitteilungen).

*Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.

*Jessel-Holst, Christa* (Mitherausgeberin), JWGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht, Zeitschrift, Hamburg.

- Korrespondierendes Mitglied der Schriftleitung, Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu (Annalen der juristischen Fakultät Belgrad).
- (Mitglied Herausgeberrat), Pravo i Privreda, Udruženje pravnika u privredi Srbije i Crne Gore, Belgrad.

*Knudsen, Holger*, International Association of Law Libraries; International Journal of Legal Information, West 2005, St. Paul, Minnesota.

*Kulms, Rainer* u.a., T.M.C. Asser Institut Den Haag, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

*Mestmäcker, E. J.* (Mitherausgeber), Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation“, Nomos, Baden-Baden.

- (Mitherausgeber) Schriftenreihe: „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“, Nomos, Baden-Baden.
- ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart.

*Pißler, Knut B.* (Redaktionelle Mitarbeit), Zeitschrift für Chinesisches Recht, Blaurock,

Uwe (Hg.), Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., Freiburg.

*Samtleben, Jürgen* (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Sintese / CBAr, São Paulo.

– (Miembro del comité académico), Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Zavalía, Buenos Aires.

*Zimmermann, Reinhard*, De Jure, LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban.

- Edinburgh Law Review, LexisNexis, Butterworths, Scotland, Edinburgh.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten, Antwerpen.
- Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brünn.
- Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid.
- Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town.
- South African Law Journal, Juta Law, Cape Town.
- University of Queensland Law Journal, University of Queensland.
- Recht und Verfassung in Südafrika, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Molengrafica, Molengraaff Institute for Private Law, Intersentia.
- Edinburgh Studies in Law, W. Green.
- Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin.
- Tulane European and Civil Law Forum, Tulane University School of Law, New Orleans.
- Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans.
- Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge Univ. Press, Cambridge.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.

*Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth*, Juridical Studies, Hart Publishing, Oxford.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

*Zimmermann, Reinhard; Coing, Helmut; Helmholz, Richard; Nörr, Knut Wolfgang*, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.



## Veranstaltungen

### Symposien und Tagungen

#### Deutsch-Tschechische Tagung in Prag

Am 2. und 3. Juni 2005 veranstaltete die Juristische Fakultät der Karls-Universität in Prag eine deutsch-tschechische Tagung zum Thema „Kodifizierung des Privatrechts in Tschechien, Deutschland und der Europäischen Union“. Das Institut hatte nicht nur auf der deutschen Seite die Organisation übernommen, sondern war auch mit *Jürgen Basedow* und *Klaus J. Hopt* als Referenten an der Durchführung beteiligt. Ursprünglich war die Tagung zwischen dem Institut und der Karls-Universität zum Jahreswechsel 2001/2002 vereinbart worden, als die politische Debatte über das Schicksal der sudetendeutschen Vertriebenen durch zahlreiche Äußerungen von deutscher und tschechischer Seite eine neue Schärfe gewann, die nach Auffassung einiger Professoren der Karls-Universität und der Leitung des Instituts die Integration der tschechischen Republik in die Europäische Gemeinschaft gefährdete. Beide Seiten wollten daher mit der Tagung ein Signal geben und zeigen, dass die Kooperation im wissenschaftlichen Bereich reibungslos und zum Wohle beider Seiten funktioniert. Durch verschiedene unglückliche Umstände verzögerte sich die Durchführung der Tagung bis in das Jahr 2005, als die politischen Unstimmigkeiten bereits wieder ausgeräumt waren. Umso unbeschwerter konnten sich die Beteiligten dem wissenschaftlichen Programm widmen.

Gegenstand des Symposiums waren einerseits die Bestrebungen der tschechischen Republik, nach der Bewältigung des Systemwechsels in der Folge der Wende von 1990 ein neues, auf marktwirtschaftliche und freiheitliche Verhältnisse zugeschnittenes Zivilgesetzbuch zu schaffen. Zwar wird in Deutschland nicht an eine völlige Neukodifizierung des bürgerlichen Rechts gedacht, doch haben mit der Schuldrechtsmodernisierung von 2001/2002 sehr tief greifende Diskussionen zum Obligationenrecht ihren Abschluss gefunden. Diesen Debatten wurde von Seiten der tschechischen Teilnehmer großes Interesse entgegengebracht. Für beide Seiten gleichermaßen bedeutsam sind die Überlegungen zur Schaffung eines europäischen Vertragsrechts, die zunehmend Einfluss auf nationale Gesetzgebungsvorgänge gewinnen. Spürbarer als im Vertragsrecht sind dabei schon heute die Gesetzgebungsaktivitäten der Gemeinschaft im Bereich verschiedener privatrechtlicher Sondergebiete, so insbesondere im Unternehmens- und Konzernrecht sowie im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht. Dies war der thematische Rahmen, in dem deutsche und tschechische Koreferenten mit ihren Referaten eine Grundlage für eingehende und lebhaftige Diskussionen bereiteten.

Im Einzelnen referierten *Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt* von der Bucerius Law School in Hamburg über „Bürgerliches Vertragsrecht und Handelsvertragsrecht – Strukturfragen eines Zivilgesetzbuchs“; *Prof. Jiří Svestka* und *Prof. Jan Dvořák* beleuchteten diese Grundsatzfrage aus der Sicht der tschechischen Reformdiskussion. Frau *Prof. Dr. Dauner-Lieb* von der Universität Köln wies in ihrem Referat über „Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und nationales Recht“ auf die Spannungen hin, die eine an europäischen Vorbildern orientierte Schuldrechtsreform in der Anwendung des deutschen Rechts hervorgebracht habe. *Prof. Karel Elias* berichtete über „Theoretische und praktische Fragen der Rekodifizierung des tschechischen Privatrechts“.

In einem zweiten Block über aktien- und konzernrechtliche Entwicklungen in Europa sprach zunächst *Klaus J. Hopt* über die Entwicklungsperspektiven des europäischen Unternehmensrechts, wie sie von der High Level Group entwickelt worden sind, die von der Europäischen Kommission vor einigen Jahren eingesetzt wurde. *Prof. Jan Dedic* und Dozentin *Dr. Jarmila Pokorna* beleuchteten in ihren Vorträgen die unternehmensrechtliche Entwicklung in der tschechischen Republik und die Probleme, die sich bei der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ergeben.

Ein letzter Block der Veranstaltung war den Fragen des internationalen Zivilprozessrechts und des internationalen Privatrechts gewidmet. Hier ging es zunächst in den Referaten von Frau *Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen* von der Universität München um die Strategie der Kommission, in neueren Rechtsinstrumenten über die traditionellen Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln hinaus Grundlagen für einen europäischen Justizraum zu schaffen, in dem grundsätzlich auch keine Berufung auf den nationalen *ordre public* mehr möglich ist. Frau *Prof. Monika Pauknerova* referierte ihrerseits über die Implementierung der EG-Verordnungen Brüssel I und II in das tschechische Recht. Die beiden international-privatrechtlichen Vorträge von *Jürgen Basedow* und *Prof. Lubos Tichý* standen ganz im Zeichen der Absichten der Europäischen Kommission, das Herkunftsland-Prinzip auch im internationalen Privatrecht durchzusetzen und beleuchteten die Probleme, die sich daraus in der praktischen Rechtsanwendung ergeben werden.

Die Kontakte mit der tschechischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis wurden von *Jürgen Basedow* in einem weiteren Vortrag vertieft, den er im Zusammenhang mit dieser Tagung vor Vertretern der tschechischen Wettbewerbsbehörde und der tschechischen Kartellrechtspraxis über „Neue Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht“ hielt. Diese Randveranstaltung wie auch die gesamte Tagung erwies sich als ein geeignetes Forum, um gerade jüngere tschechische Rechtswissenschaftler zur Befassung mit Fragen des vergleichenden, internationalen und europäischen Rechts zu ermutigen.

### Symposium über „Comparative Law“ in Bergen, Norwegen

Auf Einladung der Juristischen Fakultät der Universität Bergen, Norwegen, hielten am 10. Juni 2005 vier Mitglieder des Instituts Vorträge über die Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts auf rechtsvergleichender Grundlage. Nach der Begrüßung durch Dekan *Ernst Nordtveit*, Fakultätsdirektor *Eivind Buanes* und *Prof. Helge Thue* als dem Fachvertreter für internationales und vergleichendes Privatrecht der Universität Bergen berichtete *Reinhard Zimmermann* über „Comparative Law and the Europeanization of Private Law“. Zur Sprache kamen hierbei die europaweiten Anstrengungen der Wissenschaft, auf rechtsvergleichender Grundlage das europäische Privatrecht zu vereinheitlichen. Diese Anstrengungen, die mit dem „Lando-Code“ begannen, betreffen heute nicht nur das Schuldrecht (Arbeitsgruppen in Osnabrück, Pavia, Tilburg), sondern auch das Sachenrecht (Arbeitsgruppe Osnabrück) und Familienrecht (Arbeitsgruppe Utrecht). Die Arbeiten dieser Gruppen haben heute schon große Bedeutung bei der Erneuerung bzw. Neukodifizierung des Privatrechts in Mittel- und Osteuropa. Man orientiert sich an diesen Arbeiten zur Kodifizierung eines europäischen Privatrechts und braucht nicht mehr selbst langwierige und zeitraubende rechtsvergleichende Vorarbeiten zu leisten.

*Jürgen Basedow* befasste sich in seinem Referat „Towards a Universal Doctrine of

Breach of Contract – The Impact of CISG 25 Years after its Adoption” mit dem Recht der Leistungsstörungen, wie es für das Internationale Kaufrecht in der Convention on the International Sale of Goods (CISG) von 1980 vor 25 Jahren kodifiziert worden ist. Diese Kodifikation, die selbst auf jahrzehntelanger rechtsvergleichender Vorarbeit beruht, habe sich im großen und ganzen bewährt und sei auf dem besten Wege, sich zum Muster für ein allgemeines Recht der Leistungsstörungen für alle Schuldverträge zu entwickeln.

In seinem Vortrag „Private Law in the U.S. – a Model for Europe?“ behandelte *Ulrich Magnus* die Frage, ob das US-amerikanische Modell des Vertragsrechts ein Vorbild und Modell für Europa sein könnte. In den USA ist das Privatrecht nicht vereinheitlicht, sondern eine den einzelnen Gliedstaaten vorbehaltene Materie, die lediglich auf der Grundlage nicht bindender „uniform laws“ harmonisiert wird wie z.B. durch den fast überall (bis auf Louisiana) angenommenen – freilich mit gliedstaatlichen Abänderungen versehenen – Uniform Commercial Code. Der Referent schloss es nicht aus, dass es auch in Europa vor einer formellen Rechtsvereinheitlichung durch staatliche oder überstaatliche Gesetzgeber zu einer Harmonisierung komme, die dem amerikanischen Modell ähnelt, oder zu einer europäischen Kodifikation des Privatrechts, die von den Parteien als Rechtsgrundlage ihrer Beziehungen gewählt werden kann.

*Kurt Siehr* berichtete unter dem Titel „The Unification and Harmonization of Private International Law in Europe“ über die schon seit Jahrzehnten anhaltenden Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften, das IPR auf europäischer Grundlage zu vereinheitlichen. Beginnend mit dem Internationalen Zivilverfahrensrecht in Gestalt des Brüsseler Übereinkommens von 1968, ist diese Rechtsvereinheitlichung mittlerweile so weit gediehen, dass alleine durch sechs Verordnungen große Teile des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) vereinheitlicht sind, die Vereinheitlichung des Internationalen Schuldrechts bevorsteht, und die Unifizierung des Internationalen Familien- und Erbrechts in Angriff genommen wird. In den nächsten 10 bis 20 Jahren dürfte das gesamte IPR und IZVR der Mitgliedstaaten der EU vereinheitlicht sein.

Zuletzt referierte *Prof. Dr. Peter Gotthardt* (Universität Greifswald) zum Thema „The Scandinavian Position – Kinship and Relations in the System of European Legal Families“. In einem stark rechtshistorisch geprägten Vortrag betrachtete er die Besonderheiten der skandinavischen Rechtsordnungen im Verhältnis zu den anderen europäischen Rechtsfamilien auf dem europäischen Kontinent und im Vereinigten Königreich.

Die Diskussion der vorgetragenen Themen und das Zusammensein mit Fachkollegen auf einer Exkursion nach Fläm, einer Bootsfahrt auf dem Sognefjord und bei Nachtessen bei der berühmten Bryggen in Bergen haben die vielen Gemeinsamkeiten des EWR-Staates Norwegen und des EU-Staates Deutschland deutlich gemacht.

## Habilitandenkolloquium

Das Institut fördert nicht nur Habilitationsvorhaben eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vielmehr betrachtet das Institut es auch als eine seiner Aufgaben, die international ausgerichteten Nachwuchswissenschaftler an den Universitäten untereinander und mit denen des Instituts zum Zweck des persönlichen Kennenlernens und des Gedankenaustauschs zusammenzuführen. Diesem Ziel dienen die vom Institut seit 1999 in zweijährigem Turnus

durchgeführten Habilitandenkolloquien. Eingeladen werden regelmäßig Habilitandinnen und Habilitanden aus deutschen, österreichischen und schweizer Universitäten, deren



Diskussionen mit den Professoren Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann während der Pausen des Habilitandenkolloquiums

Themen Bezüge zu den Forschungsgegenständen des Instituts haben und deren Arbeiten mindestens so weit fortgeschritten sind, dass die wesentlichen Thesen dargestellt werden können. Außerdem nehmen die Mitarbeiter(-innen) des Instituts teil, die sich habilitieren. Die Kolloquien bieten den Vortragenden die Möglichkeit, die eigenen Thesen vorzustellen und mit Fachvertretern zu diskutieren, ohne dabei in einer Prüfungssituation zu stehen. Aus den bisherigen Kolloquien erwachsen auch für die Habilitanden untereinander neue Möglichkeiten des weiteren Austausches und der Zusammenarbeit.

Das vierte Habilitandenkolloquium vom 13. bis 14. Mai 2005 umfasste 14 Vorträge, davon zwei von Habilitanden des Hamburger Max-Planck-Instituts.

Das Themenspektrum reichte von der rechtsver-

gleichenden Bearbeitung allgemein schuldrechtlicher und immaterialgüterrechtlicher Fragen über das Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht bis hin zum Zivilverfahrens-, Arbeits- und Umweltschutzrecht. Im Einzelnen trugen vor:



- Marc Bors*: Ehre und Politik. Zur politischen Funktion des juristischen Ehrenschatzes.
- Stefan Enchelmaier*: Die Übertragung immaterieller Güter im Europäischen Privatrecht.
- Gebhard Rehm*: Rechtsnormexport.
- Jan von Hein*: Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.
- Andreas Engert*: Arbitrage durch institutionelle Anleger: Investmentfonds im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Recht.
- Hans-Ueli Vogt*: Konvergenz der Gesellschaftsrechte.
- Martin Winner*: Preis und Wert im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.
- Jens Bormann*: Kollektive Schadensbewältigung durch Zivilprozess und Verwaltung.
- Jens Dammann*: Die Beweislastverteilung im Rahmen der Grundfreiheiten.
- Daniela Neumann*: Vergleichende Untersuchungen zur arbeitsvertraglichen Risikoverteilung. Deutschland/ England/ Frankreich.
- Jochen Hoffmann*: Internationales Wirtschaftsrecht des Kreditwesens.
- Robert Freitag*: Risikosteuerung im Darlehensvertrag.
- Hannes Unberath*: Primäransprüche und ihre Rechtfertigung.
- Rüdiger Wilhelmi*: Umweltschutz durch Risikoschutz im Privatrecht.



Teilnehmer des Habilitandenkolloquiums

## Rechtswissenschaftlicher Kongress: „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“

Deutsches Kulturzentrum Tokyo, 29. September – 1. Oktober 2005

Das Thema „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“ war Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Kongresses, der am 29. und 30. September 2005 im Deutschen Kulturzentrum in Tokyo stattfand. Die Alexander von Humboldt-Stiftung und der Deutsche Akademische Austausch Dienst hatten dazu anlässlich des „Deutschland in Japan“-Jahres 2005/2006 rund 270 namhafte Wissenschaftler und Praktiker aus Deutschland, Japan, China, Kambodscha, Korea und Thailand eingeladen. Die von der Japan Society for the Promotion of Science unterstützte Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft und der Deutschen Botschaft in Japan ausgerichtet. Veranstaltungssprachen waren Japanisch und Deutsch. Dank hervorragender Simultanübersetzung konnten auch Teilnehmer, die nicht beider Sprachen mächtig waren, allen Referaten und Diskussionsbeiträgen folgen.

Wie wirkt sich die zunehmende Globalisierung auf das Recht Japans und Deutschlands aus? Welchen Einfluss haben Japan und Deutschland auf eine sich herausbildende internationale Rechtsordnung? Wie bewähren sich die Rechtsordnungen im zunehmenden



Konferenzteilnehmer vor dem Deutschen Kulturzentrum in Tokyo (Konferenzfotos: Herbert Singer)

Systemwettbewerb? Wie kann die Zusammenarbeit von Juristen beider Länder verstärkt werden? Das waren einige der zentralen Fragen, mit denen sich die Teilnehmer der Tagung auseinandersetzten. Dabei griffen sie Themenschwerpunkte in den Bereichen Strafrecht, Öffentliches und Völkerrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht heraus und bezogen diese auf das Hauptthema. Vor dem Hintergrund der jüngsten Reformen der Juristenausbildung in Japan und Deutschland wurden auch die Reaktionsmöglichkeiten beider Länder auf geänderte Anforderungen bei der Gestaltung der juristischen Aus- und Weiterbildung äußerst intensiv diskutiert.

Im Anschluss an die Konferenz fand am 1. Oktober 2005 eine Tagung statt, die mehr als 30 japanischen und deutschen Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit gab, ihre juristischen Interessengebiete und Forschungsschwerpunkte vorzustellen und sich über Austauschmöglichkeiten zu informieren.

Zahlreiche Aspekte der Globalisierung wurden beleuchtet – wie die Herausbildung einer internationalen *lex mercatoria*, negative Auswirkungen wie die Zunahme grenzüberschreitend organisierter Verbrechen, aber vor allem auch die wachsenden Möglichkeiten, enger zusammenzuarbeiten, durch intensive Rechtsvergleichung dazuzulernen, das eigene Rechtssystem zu befruchten und kritisch zu hinterfragen. Dabei wurde nicht nur der nationale, sondern auch der asiatisch-europäische Kontext aufgegriffen, etwa bei der Frage, wie Japan auf die europäische Rechtsvereinheitlichung reagiert. Die zunehmende Bedeutung und wirtschaftliche Attraktivität des amerikanischen *case law* warf die Frage auf, welche Vorzüge demgegenüber das – auch in Japan rezipierte – kontinentaleuropäische

Recht hat. Ein Ansatz war, dass die systematische Struktur des kontinental-europäischen Rechtes in methodischer Hinsicht als Vorbild bei der Schaffung von internationalem Einheitsrecht – etwa im europäischen Raum – dienen kann. Deutlich wurde, dass für die zukünftige Zusammenarbeit die Förderung des Juristenaustauschs zwischen Deutschland und Japan ein zentrales Anliegen ist. Vielleicht haben der Kongress und gerade die anschließende Nachwuchswissenschaftlertagung dazu beigetragen, eben diesen Austausch zu verbessern und das gegenseitige Interesse neu zu entfachen.

Nachdem sich die Teilnehmer auf Einladung der Veranstalter bereits bei einem unterhaltsamen Essen am Abend des 28. September kennengelernt hatten, wurde der Kongress am Morgen des 29. September offiziell eröffnet. *Dr. Irene Jansen* (Leiterin der DAAD-Außenstelle Tokyo) moderierte die Veranstaltung. Nach einer kurzen musikalischen Einlage hielt die deutsche Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, eine Ansprache, in der sie die Rolle Deutschlands und Japans bei der Gestaltung internationaler Spielregeln unterstrich. Beispielhaft für dieses Engagement sei die Mitarbeit in zahlreichen internationalen Gremien wie der Haager Konferenz oder UNIDROIT. Sie betonte die Bedeutung einer guten Juristenausbildung für die Steuerung der Globalisierungsprozesse durch Recht. Äußerst wichtig sei dabei außerdem der Dialog von Wissenschaft und Praxis, dem auch dieser Kongress diene.

In ihrer darauffolgenden Rede, die von Vize-Justizminister *Shigeyuki Tomita* verlesen wurde, warnte die japanische Ministerin der Justiz, *Chieko Nôno*, vor den Gefahren der Globalisierung wie etwa der zunehmenden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und dem international organisierten Verbrechen, z.B. Geldwäsche oder Men-



Vassilios Skouris (Präsident des EuGH), Dr. Christian Bode (Generalsekretär des DAAD) und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

schenhandel. Als notwendige Reaktion darauf mahnte sie die Stärkung der Justiz- und Vollzugsorgane und die Anpassung an neue Erfordernisse durch Informationsaustausch und solidarische Zusammenarbeit auf internationalem Niveau an. Beide Ministerinnen betonten die jahrelange enge Verbundenheit zwischen beiden Ländern auch im juristischen Bereich und forderten dazu auf, diese guten Beziehungen für die Zukunft weiter zu vertiefen. Dem schloss sich *S. E. Henrik Schmiegelow* (Botschafter der Bundesrepublik Deutschland) in seinem Grußwort an. Er berichtete, wie das Projekt des Kongresses Gestalt angenommen hat, an dessen Anfängen er aktiv beteiligt war, und erläuterte den Rahmen des Deutschlandjahres in Japan. Sein Dank ging an die Organisatoren des Kongresses.

*Dr. Christian Bode* (Generalsekretär des *Deutschen Akademischen Austausch Dienstes*), *Prof. Motoyuki Ono* (Präsident der *Japan Society for the Promotion of Science*) und *Dr. Georg Schütte* (Generalsekretär der *Alexander von Humboldt-Stiftung*) brachten in ihren Grußworten übereinstimmend die Hoffnung zum Ausdruck, der Kongress möge neue Impulse und Ideen für eine fruchtbare Zusammenarbeit Japans und Deutschlands im juristischen Bereich entstehen lassen. Nicht zuletzt solle die Möglichkeit, auf der Tagung bestehende Beziehungen zu intensivieren und neue Kontakte zu knüpfen, den künftigen Austausch von Juristen zwischen Deutschland und Japan beleben. Vor dem Hintergrund, dass sich das Interesse junger Juristen mehr und mehr nach Amerika verlagert, wurden dabei besondere Hoffnungen in die Nachwuchswissenschaftlertagung gesetzt.

In seinem Eröffnungsvortrag analysierte *Prof. Dr. Gunther Teubner* (Universität Frankfurt) aus sozialwissenschaftlicher Perspektive den „Wandel der Rolle des Rechts in Zeiten der Globalisierung: Fragmentierung, Konstitutionalisierung und Vernetzung globaler Rechtsregime“. Er schloss sich *Luhmann* an, der in Folge der zunehmenden Globalisierung eine Fragmentierung konstatiert, deren Bruchlinien gesellschaftssektoriell, nicht mehr rein national verlaufen. Dies schaffe die Notwendigkeit für ein „intersystemisches Kollisionsrecht“. Statt einer Einheit des internationalen Rechts solle die Kompatibilität der Rechtsfragmente angestrebt werden. *Prof. Dr. Dr. h.c. Junichi Murakami* (Tôin Universität) kommentierte diesen Vortrag, indem er die Bedeutung und das gedankliche Umfeld der Analysen *Teubners* darlegte. Anschließend wurde in der Arbeitsgruppe Zivilrecht unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Dr. h.c. Zentarô Kitagawa* (*International Institute for Advanced Studies*, Kyoto) der „Einfluss des deutschen Zivilrechts auf die Entstehung eines internationalen und gemeineuropäischen Zivilrechts“ untersucht. Berichterstatter war *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* (Viadrina Universität, Frankfurt/Oder).

*Jürgen Basedow* legte in seinem Impulsreferat „Europäisches Privatrecht – Bedürfnis, Entwicklungsstränge, nationale Beiträge“ Geschichte und aktuellen Stand der Europäisierung des Privatrechts dar. Auf europäischer Ebene gebe es einige punktuelle Regelungen privatrechtlichen Inhalts, deren Systematisierung bisher jedoch noch ausstehe. Die Arbeiten der Wissenschaft dagegen, etwa die der Lando-Kommission, seien sehr viel weiter. Zudem strebe die Europäische Kommission seit 2001 die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts als „Gemeinsamen Referenzrahmen“ an. Deutsches Recht beeinflusse die Europäisierung weniger inhaltlich, als vielmehr in methodischer Hinsicht. Die funktionale und wertende Rechtsvergleichung habe von Deutschland ausgehend inzwischen überall Fuß gefasst. Deutschland habe für die Umsetzung dieser Methode mit den juristischen Max-Planck-Instituten Einrichtungen geschaffen, die als Kristallisationspunkte einer europäischen Rechtswissenschaft wirken, indem dort jährlich zahlreiche Gäste aus ganz



Jürgen Basedow während seines Referates

Europa empfangen werden. Auch durch die Gründung internationaler Fachzeitschriften, die Vergabe von Preisen und Stipendien, die Durchführung von Tagungen und die Anregung von Dissertationen und Habilitationen auf diesem Gebiet habe Deutschland ganz maßgeblich und bereits zu einem frühen Zeitpunkt bestehende Europäisierungstendenzen gefördert.

Der darauf folgende Vortrag von *Prof. Hisakazu Matsuoka* (Universität Kyoto) zeigte „Einflüsse der deutschen Zivilrechtswissenschaft auf die japanische Zivilrechtswissenschaft“ auf: Je nach Rechtsgebiet habe das rezipierte deutsche Recht verschieden starke Auswirkungen. Für Zivilprozess, Zwangsvollstreckungsverfahren und Registerverfahren etwa sei wegen der Systemunterschiede der Staaten der Einfluss der aus dem deutschen Zivilrecht stammenden Prinzipien relativ wirkungslos und behindere die Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung eher. Im rein materiellen Zivilrecht hingegen könne das deutsche Recht aufgrund seiner systematischen Ausrichtung bei der Schaffung eines einheitlichen, transparenten Systems eine führende Rolle übernehmen. Auch für Begriffe und Prinzipien könne die deutsche Zivilrechtslehre wegen ihres logischen und systematischen Charakters eine rechtstheoretische Untermauerung der sich annähernden Tendenzen schaffen.

Nach einem ersten Kommentar von *Prof. Jian Mi* (Universität für Politik- und Rechtswissenschaft, Beijing) entstand eine lebhafte Diskussion, in der u.a. die Eigenständigkeit des japanischen Rechtssystems und seine Emanzipation gegenüber dem (Ende des 19. Jahrhunderts) rezipierten europäischen Recht betont wurde. Währenddessen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe Öffentliches Recht unter der Leitung von *Prof. Dr. h.c. Hiroshi Shiono* (ehem. Tokyo Universität) mit dem Thema „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfassten Union?“. Berichtersteller war *Prof. Dr. Toshiyuki Ishikawa* (Chûô Universität).

In seinem Impulsreferat „Die EU auf dem Weg von einem einheitlichen Wirtschaftsraum zu einer politischen Union“ ging *Prof. Dr. Jürgen Schwarze* (Universität Freiburg) auf Entwicklung und wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundlagen des europäischen Binnenmarktes als Basis der europäischen Integration ein, um vor diesem Hintergrund den wesentlichen Inhalt des Verfassungsvertrages kritisch zu würdigen. Weil in Frankreich und den Niederlanden die Ratifizierung gescheitert ist, sei schwer abzuschätzen, ob der Europäische Verfassungsvertrag noch eine Chance habe, ob er also – gegebenenfalls in Teilen oder in modifizierter Form – die erforderliche Zustimmung finde. *Schwarze* betonte die Notwendigkeit eines solchen Verfassungsvertrages, weil er die einzelnen Staaten in ein für sie unentbehrliches europäisches Gesamtsystem einbinde und zudem der EU für ihre Rolle als internationaler Akteur einen gesicherten verfassungsrechtlichen Grund schaffe.

Darauf beleuchtete *Prof. Dr. Hiroshi Nishihara* (Waseda Universität) das Thema „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfassten Union? Insbesondere die Bedeutung der Grundrechte inmitten einer Konkurrenz zwischen Systemen der Staatsaufgaben“. Er erläuterte die Funktionen von Grundrechten auf nationaler und europäischer Ebene: Allgemein seien sie als Abwehrrechte anerkannt, die deutsche Sichtweise der aus Grundrechten entstehenden staatlichen Schutzpflichten werde hingegen nicht von allen europäischen Rechtsordnungen geteilt. Für Europa seien sie auch Werte, auf denen sich die Union gründe. Zu beachten sei jedoch, dass die Grundrechte in ihrer Gesamtheit und in Teilaspekten je nach Rechtssystem völlig verschie-

dene Bedeutungsinhalte annehmen könnten. Daher könne das Ziel, ein einheitliches Grundrechtssystem zu schaffen, die demokratisch gebildete nationale Rechtskultur auch gefährden. Je weiter europäische Grundrechte als Schutzpflichten ausgelegt würden, desto enger werde der Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, die für seine Gesellschaft eigene Regelungsdichte zu bestimmen. Japan habe keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bestimmung der Bedeutung der Grundrechte auf europäischer Ebene. Jedoch könne es diesen Prozess mittelbar dadurch mitgestalten, dass es die Gründung einer Grundrechtsgemeinschaft im ostasiatischen Raum anrege.

Eine erste Kommentierung durch *Prof. Dr. Atsushi Takada* (Osaka Universität) leitete eine angeregte Diskussion ein, in der vor allem Fragestellungen zum Stand der Europäisierung und zur kulturellen Prägung von Grundrechten aufgegriffen wurden. Anschließend setzte sich die Arbeitsgruppe Wirtschaftsrecht unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner* (Humboldt-Universität, Berlin) kritisch auseinander mit der Frage: „Entstehung einer „lex mercatoria“ als staatsunabhängige Rechtsquelle der globalen Wirtschaft?“ Hier war *Harald Baum* Berichterstatter.

*Prof. Hiroyuki Kansaku* (Universität Tokyo) analysierte das Phänomen der *lex mercatoria* als *soft law* aus japanischer Sicht, die sich im Wesentlichen in Anlehnung an die in Europa und den USA geführte Diskussion entwickle. Die *lex mercatoria* sei vom Staat unabhängig und besitze keine unmittelbar wirkende rechtliche Bindungskraft, beeinflusse hingegen die Gewohnheiten und Gebräuche im internationalen Handels- und Geschäftsverkehr nachhaltig und sei daher als *soft law* zu qualifizieren. Ihre Wirkung als *soft law* etwa bei der Auslegung des Parteiwillens oder von Handelsbräuchen sei anerkannt, ihre international stark umstrittene Eigenschaft als Rechtsquelle werde hingegen (auch) in Japan verneint. Parteien bzw. Adressaten der *lex mercatoria* seien vor allem Unternehmen. Hier könne die Lehre von der „sozialen Verantwortung“ als *soft law* Kontrollfaktor gegenüber internationalen Wirtschaftsaktivitäten sein.

Das Referat von *Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt* (Präsident der Bucerius Law School, Hamburg) beschäftigte sich mit der Fragestellung „lex mercatoria: Allheilmittel? Rätsel? Chimäre?“. Die *lex mercatoria* erinnere uns an das seit jeher existierende naturwüchsige Recht, das in ständigem Austausch und Wettstreit mit dem staatlich gesetzten Recht stehe. Dabei sei sie nicht bloßes Faktum, sondern Bestandteil des geltenden Rechts, wobei sich ihre Bedeutung jedoch wegen ihres (auch inhaltlich) lückenhaften Charakters darauf beschränke, fast nur im Bereich der Handelsgeschäfte als Grundlage rechtlicher Entscheidungen zu dienen. Hier könne sie auch kraft materieller Verweisung oder als Handelsbrauch beachtlich sein. Ein der *lex mercatoria* unterliegender Vertrag müsse im Übrigen jedoch in eine umfassende Rechtsordnung gestellt sein, sei es auf nationaler oder internationaler Ebene (Welt-Gewohnheitsrecht). Solange es kein umfassendes Welt-Gewohnheitsrecht gebe, könne die *lex mercatoria* nationale Rechte nicht verdrängen, vielmehr lediglich dispositives Recht ergänzen oder ausfüllen. Erst nach einer Angleichung nationaler Rechte durch internationales Wirtschaftsrecht könne eine echte Autonomie der *lex mercatoria* erwogen werden. Angeregt durch den Kommentar von *Prof. Dr. Kittisak Prokati* (Thammasat Universität, Bangkok) kam es zu einer spannenden Diskussion über Fragen wie: Was ist Recht? Welche Merkmale sind dabei relevant? Gibt es *lex mercatoria* als einheitliches rechtliches Phänomen? Was umfasste der Begriff in der Vergangenheit, was heute? Führt der Begriff „soft law“ zu einer Klärung der Lage?



Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt,  
Präsident der Bucerius Law School  
in Hamburg

Zeitgleich ging die Gruppe Völkerrecht dem Thema „Sicherheit durch Völkerrecht in Zeiten der Globalisierung“ auf den Grund. Nach einer kurzen Einführung des Vorsitzenden *Prof. Dr. Masaharu Yanagihara* (Kyûshû Universität) sprach *Prof. Dr. Philip Kunig* (Freie Universität Berlin) über „Das Völkerrecht – auf dem Weg zu einem Recht der Weltbevölkerung“. Unter der Prämisse, dass es Aufgabe des Völkerrechts sei, Sicherheit in einem weiten Sinn zu gewährleisten – und zwar neben der äußeren Sicherheit auch die innere, soweit Nationalstaaten dazu nicht in der Lage seien – besprach er normative, strukturelle und institutionelle Defizite der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung. Die Globalisierung habe neue Sicherheitsgefährdungen und -bedürfnisse hervorgebracht, auf die es zu reagieren gelte. Unilateralismus und Hegemonie seien zu vermeiden. Es stelle sich die Frage, ob und wie das System der Vereinten Nationen auch in Zukunft Grundlage einer Ordnung sein könne, die auf Multilateralität basiert. Um dies zu erreichen, solle das Völkerrecht der Zivilgesellschaft mehr Einfluss auf die Normbildung und auf den öffentlichen Diskurs als Instrument der Sanktionierung zugestehen. Vorhandene Ansätze zur Normenhierarchisierung müssten weiterentwickelt werden, um gemeinsame Grundwerte zu finden und sich über verbleibende Dissense klarzuwerden. Verschiedene Subsysteme sollten nicht nur tatsächlich vernetzt, sondern auch normativ fundiert werden.

*Prof. Dr. Naoya Okuwaki* (Universität Tokyo) fragte in seinem Impulsreferat: „Globalisierung, Legalisierung und Völkerrecht – Kann das Völkerrecht die Globalisierung überleben?“. Wegen der fortschreitenden Globalisierung spielten heute nicht mehr nur die Staaten als klassische Adressaten des Völkerrechts eine Rolle in der Aufrechterhaltung der globalen Ordnung, sondern auch verschiedene nichtstaatliche Akteure wie grenzüberschreitende Organisationen, Unternehmungen und NGOs. Die Nationalstaaten seien nicht mehr in der Lage, eine globale Ordnung zu tragen, und auch die durch zwischenstaatliche Vereinbarung gegründeten internationalen Organisationen seien auf die Mitwirkung verschiedener NGOs wesentlich angewiesen. Die ursprüngliche Aufgabe des Völkerrechts, Konflikten zwischen souveränen Staaten nach Möglichkeit vorzubeugen, müsse daher grundlegend neu bewertet werden. So sei etwa der Begriff des globalen Wohls neu ins Völkerrecht eingeführt worden, was zwar nicht ohne weiteres mit der traditionellen Struktur des Völkerrechts vereinbar sei und teilweise auch neue Konflikte erzeuge, jedoch andererseits auch auf die zukünftige Entwicklung der internationalen Gesellschaft hindeute.

Nachdem *Prof. Dr. Adelheid Puttler* (Ruhr-Universität Bochum) in ihrem Kommentar ihre eigene Sichtweise der angesprochenen Fragen dargelegt hatte, kam es zu einer spannenden Grundlagendiskussion, wobei die Rolle nichtstaatlicher Akteure in der internationalen Gesellschaft durchaus als positiv und wichtig bewertet wurde. Berichterstatterin war hier *Prof. Dr. Doris König* (Bucerius Law School, Hamburg).

Als gelungenen Abschluss des ersten Tages hielt *Prof. Dr. Gesine Schwan* (Präsidentin der Viadrina Universität, Frankfurt/Oder) nach einem Abendessens im City Club of Tokyo die After Dinner Speech, in der sie zunächst auf die Rede Teubners vom Vormittag einging. „Regieren unter Globalisierungsdruck: Global Governance als Antwort auf die neue Unübersichtlichkeit?“ Diese Frage beantwortete sie in überaus konstruktiver, positiver Weise, indem sie dazu ermunterte, neue politische Möglichkeiten im Umgang mit der zunehmenden Globalisierung zu erkennen und zu nutzen. Es habe sich ein System der *global governance* herausgebildet, in dem sehr unterschiedliche Akteure – u.a. globale Unternehmen, nationale Regierungen, aber auch Nichtregierungsorganisationen – auf



Prof. Dr. Gesine Schwan,  
Präsidentin der Viadrina  
Universität, Frankfurt/Oder

unterschiedlichen Ebenen interagierten. Sie glaube an die Existenz weltweit geltender Grundwerte, deren Beachtung die global governance zu einer „good global governance“ weiterentwickeln könne, was aber mangels einer zentralen politischen Sanktionsinstanz weitgehend freiwillig geschehen müsse. Politische Macht sei zunehmend nicht mehr im Sinn einer Gegenmacht, sondern vielmehr mit *Hannah Arendt* als die Fähigkeit zu verstehen, Interessen und Potentiale zusammenzubinden, um gemeinsam demokratische Politik voranzubringen. Koalitionen sollten also nicht gegen, sondern für etwas gebildet werden, und dies interdisziplinär ohne Beschränkung auf das eigene Fachgebiet.

Auch zu Beginn des zweiten Konferenztags bildeten die Konferenzteilnehmer Arbeitsgruppen. Im Strafrecht wurde die „Grenzüberschreitende Kriminalität und Internationalisierung des Strafrechts“ unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer* (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) analysiert. Berichterstatterin war *Prof. Dr. Kanako Takayama* (Universität Kyoto).

Zunächst fragte *Prof. Dr. Makoto Ida* (Keiô Universität): „Was bringt die sog. Internationalisierung des Strafrechts? – Eine Problembetrachtung aus japanischer Perspektive“. Ein Problem des modernen Strafrechts sei der Umgang mit Tätern und Tätergruppen, die von Wertvorstellungen ausgingen, die völlig von der Weltanschauung eines Durchschnittsmenschen abwichen. Weiterhin sei die traditionelle Trennung von Strafrecht und Moral nicht mehr aufrechtzuerhalten, vielmehr habe das heutige Strafrecht auch eine sittenbildende Funktion, etwa im Bereich der Bioethik. Zudem seien wegen der zunehmenden Internationalisierung Kollisionen von nationalem Recht mit internationalen Standards unvermeidlich. Schließlich sei das grundlegendste Problem, dass durch Internationalisierung und Amerikanisierung des Strafrechts die bisherigen systemtragenden Rechtsprinzipien zunehmend ausgelöchert würden, wodurch ein rechtlicher „Flickenteppich“ entstehe.

Sodann sprach *Prof. Dr. Philipp Osten* (Keiô Universität) zum Thema „Internationalisierung des Strafrechts – Deutschland, Japan und das Völkerstrafrecht“, in dem er näher auf die Unterschiede in der Rezeption des Völkerstrafrechts in Deutschland und Japan einging. Der Umgang mit staatenübergreifend agierenden Verbrechergruppen zwingt die Strafrechtswissenschaft zunehmend zu einer Neubesinnung, etwa bei der Organisation von zwischenstaatlicher oder internationaler Zusammenarbeit. Auch die sog. Harmonisierung des Strafrechts bei gleichzeitiger Wahrung von systemtragenden Grundprinzipien stelle eine Herausforderung für den nationalen Gesetzgeber dar. Sehr zu begrüßen seien jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, etwa die Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs im Jahr 2003. Vor allem in der japanischen Strafrechtswissenschaft begegne jedoch das Völkerstrafrecht starken Vorbehalten. Anders als Deutschland sei Japan dem Römischen Statut für den Internationalen Gerichtshof noch nicht beigetreten. Es folgte eine lebhafte Diskussion, eingeleitet durch einen



Harald Baum im Kreis der Teilnehmer

Kommentar von *Prof. Dr. Sang-Don Yi* (Korea Universität, Seoul). In einer parallelen Veranstaltung mit *Prof. Dr. Morio Takeshita* (Präsident der Surugadai Universität) als Vorsitzendem untersuchte die Arbeitsgruppe zum Thema Juristenausbildung die „Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung“. *Prof. Dr. Heinrich Menkhaus* (Universität Marburg) war Berichterstatter.

*Prof. Dr. Hanns Prütting* (Universität Köln) gab einen aufschlussreichen Überblick über die „Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung“. Recht könne immer nur so gut sein wie die Personen, die Recht setzen, auslegen, fortbilden und anwenden. Wegen der großen Bedeutung des Rechts für unsere moderne Welt habe die Juristenausbildung daher einen überragenden Stellenwert. Er stellte die geschichtliche Entwicklung der Juristenausbildung in Europa dar und machte auf eine interessante Beobachtung im Vergleich zu Japan aufmerksam. Seit 1890 seien die Ausbildungsinhalte und formalen Ausbildungswege beider Länder sehr ähnlich gewesen, hätten dennoch aber außerordentlich unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht. Nunmehr schwinde unter dem Einfluss des amerikanischen Rechts in Japan die Vergleichbarkeit der formalen Ausbildung mit Deutschland, während aber die Ergebnisse der Ausbildung einander deutlich angepasst werden sollten. *Prütting* warnte, dass die Betonung der Berufsausbildung und die Verfolgung staatlicher Eigeninteressen Autonomie und Wissenschaftsfreiheit gefährdeten. Die Grundlagen des Rechts wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre dürften nicht vernachlässigt werden. Gerade sie bildeten die gemeinsame Basis unterschiedlicher Juristenausbildungen in Deutschland und Japan.

Einen völlig neuen Aspekt brachte das Impulsreferat von *Keiichi Aizawa* (Japanisches Justizministerium), der „Japans Beitrag zur Juristenausbildung in Kambodscha“ vorstellte. Seit 1999 helfe Japan Kambodscha bei der Ausarbeitung des Zivil- und Zivilprozessrechts, wobei es sich auf die eigenen Rezeptionserfahrungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stützen könne, als westliches Recht aufgenommen und zu einem eigenständigen, der japanischen Gesellschaft und Kultur entsprechenden Rechtssystem weiterentwickelt wurde. Auch die Ausbildung von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern werde unterstützt.

In seinem Kommentar berichtete *Mon Monicharia* (Oberster Gerichtshof, Kambodscha) über seine Erfahrungen mit dem Aufbau des Rechtssystems und einer Juristenausbildung in Kambodscha und über die Hoffnungen, die sich für sein Land daran anknüpfen. In der dadurch eingeleiteten Diskussion wurden Möglichkeiten für eine internationale Ausrichtung der juristischen Ausbildung wie etwa ein Ausbildungs-Tandem angesprochen. Kulturelle Unterschiede seien jedoch zu bewahren und zu berücksichtigen. Auch wurden Fragen zu Aufbau, Rolle und Fortschritt der neuen japanischen Jurafakultäten angesprochen.

In der anschließenden Generalaussprache unter dem Vorsitz von *Dr. Jan Grotheer* (Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Präsident der *Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung*) und *Prof. Tamotsu Isomura* (Universität Kôbe, Vorsitzender der *Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft*) stellten die jeweiligen Berichterstatter den Kongressteilnehmern dem Plenum den Inhalt der Vorträge, Kommentare und Diskussionen in den Arbeitsgruppen vor, um noch einmal Gelegenheit zur Diskussion über die besprochenen Themen zu geben.

Der sehr informative Festvortrag von *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Vassilios Skouris* (Präsident des Europäischen Gerichtshofes) zum Thema „Rechtskulturen im Dialog – Über



Verständnisse und Unverständnisse, Risiken und Chancen einer internationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung“ beleuchtete einen zentralen Aspekt der europäischen Integration näher: das Vorhandensein von Rechtsprechungsorganen, um Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen auf rechtlichem Wege zu lösen. Skouris ging dabei näher auf den EuGH ein und erläuterte dessen Arbeitsweise und Stellung. Richter würden gemäß dem Verständnis des EG-Vertrags nicht als Repräsentanten ihrer Rechtsordnung tätig. Dennoch brächten die Richter des EuGH die eigene Rechtskultur ein, die sie in ihrer juristischen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit erworben haben. Dadurch könnten Vorverständnisse anderer Rechtsordnungen entdeckt werden, um auf diese Weise zu einem vertieften Verständnis der eigenen Rechtskultur zu gelangen, von dem wiederum der Dialog mit anderen Rechtskulturen nur gewinnen könne. Dies sei einer der faszinierenden Aspekte des Arbeitens in einer internationalen Rechtsordnung. Es folgte eine angeregte Diskussion, in der *Skouris* Fragen des Publikums etwa zu den Vor- und Nachteilen einer einheitlichen Arbeitssprache bei Gericht, zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter und zur Einheitlichkeit des Entscheidungsstils des EuGH beantwortete.

Eine abschließende Podiumsdiskussion zu den „Perspektiven internationaler rechtswissenschaftlicher Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium aus der Sicht des wissenschaftlichen Nachwuchses und Möglichkeiten ihrer Förderung durch die internationalen Förderorganisationen“ unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. h.c. Shirô Ishii* (Vizepräsident der Universität Tokyo a.D.) und *Prof. Dr. Hans-Peter Marutschke* (Doshisha Universität / Fernuniversität Hagen) gab die Möglichkeit, ganz verschiedene Erfahrungen mit und Sichtweisen von internationalem juristischem Austausch mitzuteilen. *Prof. Dr. Yuko Nishitani* (Tôhoku Universität) regte dazu an, die Gründe, die für eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht sprechen, in Japan besser bekanntzumachen. Aus eigener Erfahrung könne sie etwa sagen, dass sie in ihrer juristischen Ausbildung sehr von der systematischen deutschen Denkweise profitiert habe. *Prof. Kanako Takayama* (Universität Kyoto) und *Prof. Dr. Kenichi Moriya* (Städtische Universität Ôsaka) sprachen ganz praktische Probleme an, wie etwa die Organisation japanweiter Fachtagungen. *Prof. Dr. Philipp Osten* (Keiô Universität) ging auf die aktuelle Reform der Juristenausbildung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen für die Zukunft ein. *Prof. Motoyuki Ono* (JSPS), *Dr. Christian Bode* (DAAD) und *Dr. Georg Schütte* (AvH) baten um Anregungen und neue Ideen für die Förderung des internationalen Austauschs. Teilnehmer aus dem Publikum berichteten von eigenen Auslandserfahrungen, wobei mehrfach die große Bedeutung einer persönlichen fachlichen Betreuung und der Pflege von Kontakten zu Fachkollegen im Ausland herausgestellt wurde.

Am nächsten Tag, dem 1. Oktober, wurden die deutschen und japanischen Nachwuchswissenschaftler von den wissenschaftlichen Koordinatoren *Prof. Kanako Takayama* und *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* zu einer besonderen, dem Austausch zwischen jungen Wissenschaftlern gewidmeten Veranstaltung begrüßt. *Kô Watari*, unterstützt von *Prof. Dr. Kenichi Moriya*, gewährleistete die kompetente Übersetzung aller Beiträge. Die Themenstellung des Vormittagsprogramms war am Leitthema der Hauptveranstaltung orientiert – den Fragen der „Rechtsangleichung – Grundlagen, Methoden und Inhalte“. Die Beiträge der Nachwuchswissenschaftler sollen in Kürze in einem Tagungsband veröffentlicht werden. Zunächst wurden die „Grundlagen der Rechtsangleichung – historische, kulturelle und ökonomische Aspekte – deutsche und japanische Perspektiven“ analysiert. *Hiroyuki*



Botschafter  
Dr. Henrik Schmiegelow

*Yamamoto* stellte „Notwendigkeit und Grenze der Rechtsangleichung aus der Sicht des materiellen Strafrechts“ dar. Die Zunahme grenzüberschreitender Delikte schaffe das Bedürfnis zur Rechtsangleichung sowohl auf materieller Ebene als auch bei Sanktionen. *Yamamoto* teilte alle Straftaten in vier Kategorien ein, je nach Grad ihrer internationalen Angleichung. Dabei überwögen Straftaten, die je nach Staat eine eigene Regelung erfordern, bei weitem die Zahlen von Straftaten im supranationalen Strafrecht, von Delikten, die fast überall als Straftaten betrachtet werden und von solchen, die aufgrund einer internationalen Vereinbarung kriminalisiert wurden. Fehle ein Konsens über und eine Notwendigkeit für die universelle Strafbarkeit einer Tat, etwa weil der Gegenstand des Gesetzes mit der dem Staat eigenen Kultur verbunden ist, so stoße die Rechtsangleichung an ihre Grenzen.

Der Vortrag von *Tomoko Shinkawa* zum Thema „Absolut zwingende Rechtsnormen im Internationalen Privatrecht und Rechtsangleichung“ verglich die deutsche und japanische Herangehensweise bei dieser Problematik. Absolut zwingende Rechtsnormen brächen mit dem Ausgangspunkt der Gleichheit in- und ausländischer Rechte im Internationalen Privatrecht und setzten daher internationale Entscheidungsharmonie und Rechtsangleichung aufs Spiel. Ihre Anwendung bedürfe deshalb stets einer gewissen Zurückhaltung. Die Lage in der EU sei zwiespältig. Dass in der Ingmar-Entscheidung des EuGH sogar eine EG-Richtlinie als absolut zwingend qualifiziert wurde, verhindere zwar die Rechtsangleichung mit Drittstaaten. Andererseits schaffe dies aber einen einheitlichen Rechtsstandard im Binnenmarkt der EU. In Japan fehlten Gerichtsurteile, in denen eine Vorschrift ausdrücklich als absolut zwingend qualifiziert wurde, und die Beurteilung der Voraussetzungen schwanke stark. Auch bestehe hier mangels einer vergleichbaren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft eine andere Interessenlage als in der EU.

*Dr. Klaus Richter* untersuchte „Die Harmonisierung des europäischen Privatrechts und ihre Auswirkungen auf das japanische BGB“. Das japanische Zivilgesetz enthalte hybride Regelungen, die einerseits durch Einbeziehung des französischen Code Civil, andererseits durch Übernahme von Normen aus dem deutschen BGB entstanden seien. Wichtig für das japanische Zivilgesetz sei dabei die Rezeption der deutschen Rechtsdogmatik gewesen. Nun frage man sich, ob diese Überlagerung durch die deutsche Zivilrechtsdogmatik sich wegen der Europäisierung des deutschen Zivilrechts, insbesondere durch die geplante Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches, ändere. Möglicherweise könne die hybride Gesetzesrezeption Japans auch Anregung sein für die Kompromissfindung, die zur Schaffung des Europäischen Zivilgesetzbuches notwendig sei. Es folgten Vorträge zum Thema „Methodenfragen der Rechtsangleichung – deutsche und japanische Perspektiven“. *Hiroshi Hattori* analysierte „Die Entwicklungen japanischer und deutscher juristischer Methodenlehren und ihre Differenzen – als eine Seite der Rechtsangleichung“. Sein Vortrag beschäftigte sich nicht mit der Methodenlehre als Problem der Rechtsangleichung, sondern als Problem der Angleichung des Rechtsdenkens. Der große Einfluss, den die deutsche Rechtswissenschaft in Japan gehabt habe, werde allmählich schwächer. Jedoch verstärke sich heute in Japan das Interesse für die weiterentwickelte deutsche juristische Methodenlehre (vor allem für die Wertungsjurisprudenz) als mögliche Alternative der juristischen Denkweise. Eine Differenz zwischen der japanischen und der deutschen Methodenlehre sei etwa die Verwendung des Begriffs Interesse und seiner japanischen Übersetzung *ri'eki*. In Deutschland stehe das „Interesse“ im Mittelpunkt der Diskussion, während „*ri'eki*“ in der japanischen Methodenlehre fast nie diskutiert werde. Zu bedenken sei,

dass das Problem der Übersetzung großen Einfluss auf den Prozess der Rechtsangleichung habe.

Unter dem Thema „Rough Consensus and Running Code: Zur Legitimation von Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung“ übertrug *Dr. Graf-Peter Calliess* ein Verfahren der Konsensbildung über das Internet, das zur Entwicklung technischer Standards eingesetzt wurde, auf soziale und rechtliche Normen. Insbesondere in supra- und transnationalen Handlungsräumen, etwa bei der Schaffung von völkerrechtlichem *soft law*, könne dieses Verfahren eine neue Form legitimer „Recht-Fertigung“ schaffen.

*Dr. Florian Möslein* analysierte das Phänomen der „Rechtsangleichung durch Richterrecht: Eine Darstellung am Beispiel der Geschäftsleiterpflichten“. Rechtsangleichung werde meist als Akt des Gesetzgebers und Ausfluss völkerrechtlicher Vereinbarungen verstanden. Dieser Blick sei aber zu eng, weil die Gerichte ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsangleichung leisteten. In erster Linie erfolge Rechtsanwendung durch Gesetzesauslegung, deren Grenzen durch die klassischen Auslegungskanon – Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesetzessystematik und teleologische Aspekte – ermittelt würden. Schwieriger sei Rechtsangleichung durch Rechtsfortbildung. Dies setze eine regelwidrige Gesetzeslücke voraus, die ausschließlich durch Blick auf das innerstaatliche Recht zu ermitteln sei. Wie *Möslein* näher ausführte, sei der Pflichtenkanon der Geschäftsleiter ein Paradebeispiel dafür, dass die Voraussetzungen für richterliche Rechtsangleichung ideal seien, wenn eine Regelung konkretisierungsbedürftig sei, der Gesetzgeber international gedacht habe und dem Rechtsgebiet ökonomische Effizienzüberlegungen zugrunde lägen.

Im Anschluss an die Vorträge informierten *Dr. Anne Gellert* über die Stipendienprogramme des DAAD und *Felix Streiter* über die Wissenschaftsförderung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Die darauf folgende Diskussion zur Juristenausbildung und -reform in Deutschland und Japan wurde von *Prof. Dr. Yuko Nishitani* geleitet. *Dr. Moritz Brinkmann* würdigte die aktuelle Lage der deutschen Juristenausbildung kritisch, wobei er Vorzüge und Nachteile des gegenwärtigen Ausbildungssystems darlegte und davor warnte, die juristischen Fakultäten als Ausbildungsbetriebe für die Rechtspraxis anzusehen. Er plädierte vielmehr für eine Besinnung auf die Kernkompetenzen der Universitäten: die Vermittlung von Fähigkeiten wie analytisches Denken, kritisches Textverständnis und juristische Argumentationstechniken. Erst ein darauf folgendes intensives Training in der Praxis befähige einen Juristen schließlich dazu, selbständig als Anwalt oder Richter zu arbeiten.

*Prof. Arinobu Ônaka* erläuterte die jüngste Reform der Juristenausbildung in Japan, bei der die Einführung von Law Schools im Mittelpunkt stand. Gründe für die Einrichtung dieser neuen Ausbildungsform seien vor allem der in Japan herrschende Juristenmangel und die Problematik der Staatsprüfung, bei der die Durchfallquote extrem hoch liege. Des



Weiteren skizzierte er Aufbau und Ausbildungsinhalte der Law Schools und mögliche Auswirkungen ihrer Einrichtung.

Zum Abschluss wurden den anwesenden Nachwuchswissenschaftlern Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten im jeweils anderen Land vorgestellt. *Eva Schwitek* informierte über Ausbildungs- und Forschungsangebote (insbesondere LL.M., Promotion) für japanische Nachwuchsjuristen in Deutschland, wobei sie hervorhob, dass für den Erfolg eines Forschungsaufenthaltes im Ausland die Kontakte zu dortigen Wissenschaftlern und ein Umfeld, das eine persönliche Betreuung gewährleiste, maßgeblich seien. Anschließend teilte *Prof. Yoko Hashimoto* ihre Erfahrungen während eines zweijährigen Magisterstudiums in Göttingen mit. Abgerundet wurde das Ganze durch einen Bericht von *Dr. Kenji Takahashi* über seine Zeit als Doktorand in Tübingen. Für deutsche Nachwuchsjuristen in Japan stellte *Prof. Igimi-Yasutake* exemplarisch als attraktives Angebot das englischsprachige LL.M.-Programm der Universität Kyûshû vor. *Sebastian Pawlita*, ehemaliger Teilnehmer des Programms, schilderte anschaulich seine durchweg positiven Erfahrungen in Kyûshû.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Vielfalt der Globalisierungsphänomene sich auch in dem breiten Spektrum verschiedener Themen, Probleme und Meinungen auf dem Kongress widerspiegelte. Internationaler Austausch und interkultureller Diskurs sind überragend wichtig, nicht nur um möglichen Gefahren der Globalisierung zu begegnen, sondern vor allem um ihre großen Chancen zu nutzen. Insofern war diese Konferenz auch ein Beitrag für die Herausbildung einer internationalen Rechtsordnung.

## Internationales Seminar über Antimonopolgesetzgebung

**Beijing, 23. - 24.05.2005**

Am 23. und 24. Mai 2005 veranstaltete das Ministerium für Gesetzgebungsangelegenheiten der Volksrepublik China in Beijing ein internationales Seminar zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen. Dieses Seminar diente der breiten Diskussion eines Entwurfs für ein chinesisches Antimonopolgesetz, über das im Jahre 2005 der Staatsrat der Volksrepublik China beriet und das im Jahre 2006 an den Volkskongress weitergeleitet werden soll.

Als Gäste des chinesischen Staatsrates nahmen an dem Seminar fast 20 Sachverständige des Wettbewerbsrechts aus der ganzen Welt teil. Einige von ihnen vertraten internationale Organisationen wie etwa die OECD, die UNCTAD oder die International Bar Association, andere sollten als Vertreter ausländischer Wettbewerbsbehörden der USA, Russlands, Japans, Koreas oder der Europäischen Gemeinschaft die Erfahrungen ihres jeweiligen Landes einbringen. Die beiden einzigen Vertreter der Wissenschaft kamen aus Deutschland: *Prof. Dr. Josef Drexler*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht sowie *Jürgen Basedow*. Im Übrigen nahmen an dem Seminar mehrere Vizeminister der chinesischen Regierung, weitere hohe Staatsbeamte und zahlreiche chinesische Experten aus Wissenschaft und Justiz teil.

In einer sehr präzise vorbereiteten und strukturierten Tagesordnung wurden nacheinander verschiedene Gegenstände des chinesischen Gesetzesentwurfs zur Diskussion gestellt: Die grundlegende wettbewerbspolitische Philosophie sowie der Anwendungsbereich

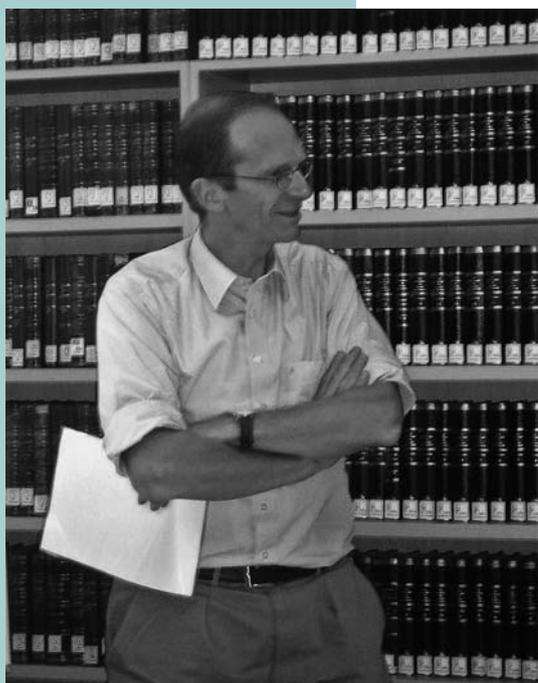
des Gesetzes, Kartellabsprachen und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Unternehmenszusammenschlüsse und die Kontrolle von Staatsunternehmen, die Errichtung von Wettbewerbsbehörden und ihre Beziehung zu Regulierungsbehörden für besondere Gebiete, wettbewerbliche Ermittlungsverfahren, Rechtsbehelfe und Sanktionen. Zu jedem Teilthema hatten die chinesischen Gastgeber zwei ausländische Sachverständige unterschiedlicher Herkunft um vorbereitete Kommentare gebeten, an die sich eine allgemeine Diskussion aller ausländischen Sachverständigen und Interventionen der chinesischen Experten anschlossen. *Jürgen Basedow* war speziell zu Stellungnahmen hinsichtlich der Regelung des sachlichen und geographischen Anwendungsbereichs sowie zum Recht der Zusammenschlusskontrolle aufgefordert worden.

Das Seminar hat das Bestreben der chinesischen Führung, bei der Modernisierung des Wirtschaftsrechts weltweite Erfahrungen zu berücksichtigen, eindrucksvoll unterstrichen. Der zur Diskussion gestellte Entwurf ließ dabei deutlich Einflüsse des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts erkennen, was von amerikanischer Seite mit kritischen Bemerkungen bedacht wurde, aber auch Anerkennung bei einigen anderen ausländischen Sachverständigen fand. In der Diskussion zu diesem Punkt wies *Jürgen Basedow* darauf hin, dass ein eher regelorientiertes Wettbewerbsrecht nach deutschem und europäischem Muster zumindest in der Anfangsphase der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften den Vorteil der Klarheit und leichteren Handhabbarkeit biete; dies sei gerade für ein Land wie China bedeutsam, in dem es in der Juristenschaft keine wettbewerbsrechtlichen Erfahrungen gebe.

### Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht

Am 20. Mai 2005 fand im Rahmen des Forums für internationales Sportrecht am Institut ein Symposium zum Thema „Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht“ statt. Aktueller Anlass war die Kontroverse um die Erstausstrahlungsrechte für die Olympischen Spiele 2010 und 2012. Der Erwerb von Rechten zur Übertragung von Sportereignissen durch Rundfunkanstalten wirft in seiner derzeit praktizierten Form erhebliche kartellrechtliche Probleme auf und ist von einiger politischer Brisanz.

Die Fronten verlaufen vor allem zwischen privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich in der European Broadcasting Union (EBU/UER) zusammengeschlossen haben. Die EBU deckt 51 Staaten ab, darunter sämtliche Mitgliedsländer der EU (für eine umfassende Darstellung vgl. *Rüdiger Zeller*, Die EBU – Internationale Rundfunkkooperation im Wandel, Baden-Baden, 1999). Der lange schwelende Streit hatte einen neuen Höhepunkt erreicht, als das Internationale Olympische Komitee (IOK) der EBU im Juli 2004 den Zuschlag für die Erstausstrahlungsrechte für die Olympischen Spiele 2010 und 2012 in deren Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens erteilte. Für Deutschland erhielten ARD und ZDF den Zuschlag, ein eigenes Gebot hatten sie nicht abgeben. Neben der EBU nahmen auch private Rundfunkunternehmen an dem öffentlichen Bietverfahren teil und gaben Gebote sowohl für ganz Europa wie auch für einzelne Länder ab. Für Deutschland beteiligten sich u.a. Premiere und die ProSiebenSat.1-Gruppe. Sie unterlagen, obgleich die EBU weniger geboten hatte als die Privaten. Das IOK begründet seine Entscheidung vor allem mit der Erwartung, auf diese Weise die größtmögliche Übertra-



Reinhard Zimmermann

gungsreichweite im frei empfangbaren Fernsehen zu erzielen.

Im Oktober 2004 wiederholte Premiere-Chef *Georg Kofler* seine Ankündigung, in Bälde bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen die EBU einzureichen. Die EBU sei ein mit dem europäischen Wettbewerbsrecht nicht vereinbares Einkaufskartell. Dabei stützt er sich u. a. auf einen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 27.09.2004 (Rechtssache C-470/02 P). Der Gerichtshof wies damit eine Berufungsklage gegen ein Urteil des

Gerichts erster Instanz (vom 08.10.2002, verbundene Rechtssachen T-185/00, T-216/00, T-299/00 und T-300/00) zurück. Das Gericht hatte darin einer Klage verschiedener privater Anbieter stattgegeben und hob eine der EBU von der Europäischen Kommission im Mai 2000 erteilte Freistellungsentscheidung nach Art. 81 Abs. 3 EG auf. Der Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Sender zum gemeinsamen Einkauf von Senderechten beschränke den Wettbewerb mit den Privaten in rechtswidriger Weise und erziele keine die Beschränkung kompensierenden Vorteile, die die erteilte Freistellung rechtfertigten. Das war bereits das zweite Mal, dass die europäischen Gerichte eine zugunsten der EBU gewährte Freistellungsentscheidung der Kommission aufhoben (Gericht erster Instanz, Urteil vom 11.07.1996, verbundene Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93). Wohl unter dem Eindruck der Verfahren hat die EBU jetzt auch einzelne private Veranstalter aufgenommen.

Auch im deutschen Fußball wirft der Verkauf von Übertragungsrechten kartellrechtliche Probleme auf. Das Bundeskartellamt untersagte dem Deutschen Fußballbund (DFB) 1994, Verträge über Fernsehübertragungen von Europapokal-Heimspielen deutscher Lizenzligavereine auszuhandeln und abzuschließen (Wirtschaft und Wettbewerb-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht [WuWE] D Kart. A2862). Der BGH bestätigte die Untersagung des Bundeskartellamtes (BGH 11.12.1997, WuWE DE-R 17 „Europapokalheimspiele“). Vor diesem Hintergrund wurde mit § 31 GWB ein neuer Freistellungsstatbestand geschaffen. Ferner bemühte sich der DFB schon 1998 bei der Kommission um eine Freistellung für seine Aktivitäten im Rechteverkauf. Die Kommission hatte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und veröffentlichte am 14.09.2004 (ABl. 2004 C 229/13) eine Reihe von Verpflichtungszusagen. Wenn der DFB diesen nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung 1/2003 vom 16.12.2002 zustimme, sei ein Verstoß nicht zu besorgen, sofern Marktuntersuchungen kein anderes Bild ergäben. Bis Mitte Oktober 2004 hatten interessierte Parteien die Möglichkeit, sich zu den Zusagen zu äußern. Der kartellrechtliche Streit um Verkaufs- und Einkaufsgemeinschaften war auch in der jüngsten Debatte um die Erhöhung der Rundfunkgebühren ein Thema. So forderte Ministerpräsident *Stoiber* die öffentlich-rechtlichen Sender auf, ihre Sportberichterstattung zu überdenken. Der Sport verursache etwa bei der ARD die höchsten Selbstkosten.

Das Symposium, das in der ZEuP dokumentiert wird, sollte den Teilnehmern erlauben, sich ein möglichst vielseitiges Bild vom Stand der Diskussion, den berührten Interessen und den zu erwartenden Entwicklungen im Sportrechteverkauf zu verschaffen. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Vortrag von *Prof. Dr. Andreas Heinemann*, Wettbewerbsrechtler der Universität Lausanne. Daneben kamen aber auch Vertreter der beiden betroffenen Seiten, also der EBU und des privaten Rundfunks, sowie der Rechteinhaber zu Wort: *Dr. Adrian Fikentscher*, Legal Adviser der EBU, Grand-Saconnex; *Dr. Holger Enßlin*, Justiziar des

Fernsehsenders Premiere, Unterföhring bei München; *Thomas Graf*, Anwalt im Brüsseler Büro von Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton.

## Is there a lex sportiva?

Im Rahmen des „Hamburger Forums für Internationales Sportrecht“ hielt *The Rt. Hon. Michael Beloff*, Q.C. am 22. April 2005 am Institut einen Vortrag zu dem Thema: „Is there a lex sportiva?“. Der Vortrag setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit Sportrecht eine eigene Rechtsmaterie darstellt. *Michael Beloff* ist Präsident des Trinity College, Oxford, und zählt zu den renommiertesten Anwälten Englands. Er ist zudem als Schiedsrichter für internationale Handelssachen und auf dem Gebiet des Sportrechts tätig. Der Referent unterschied horizontales Recht, das auf die meisten menschlichen Aktivitäten anwendbar sei, von vertikalem Recht, das sich auf eine Aktivität konzentriert. *Lex sportiva* sei eine vertikale Rechtsmaterie mit eigenen Prinzipien, vergleichbar mit der *lex mercatoria*. Gerade die Praxis des Court of Arbitration for Sport („CAS“) und seine Ad Hoc Panels trage entscheidend dazu bei, dass sich ein eigenes Sportrecht in materieller wie auch verfahrensrechtlicher Hinsicht herausbilde. Dabei würden Prinzipien aus allen Rechtsbereichen sowie Rechtsordnungen entlehnt. *The Rt. Hon. Beloff* führte dafür eine Vielzahl von Entscheidungen an, insbesondere solche der „CAS Ad Hoc Panel“ bei den Olympischen Spielen der letzten Jahre, denen er selbst angehört hatte. Grundsätzlich erzwingt die Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports ein Eingreifen des Rechts, paradoxerweise aber auch mit dem Ziel, manche Bereiche gerade der Überprüfung durch Recht und Gerichte zu entziehen.



The Rt. Hon. Michael Beloff, Q.C. und Reinhard Zimmermann

## Economic Analysis of Private International Law

### Konferenz in Naoshima (Japan) im März 2005

Ein ausführlicher Bericht zu dieser Konferenz befindet sich im Kapitel „Schwerpunkte“ auf S. 34.

### Gastvorträge

*The Rt. Hon. Michael Beloff QC* (Präsident des Trinity College, Oxford), „Is there a lex

sportiva?“, 22.04.2005.

*Prof. Zhipan Wu* (Vizepräsident der Peking Universität, VR China), „Chinese Financial Laws and their Systematic Environment“, 06.06.2005.

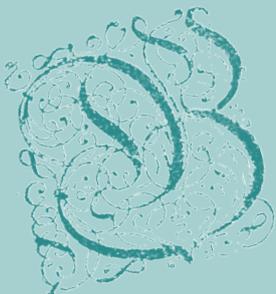
*Paul Nemitz* (Europäische Kommission), „Towards an all embracing Maritime Policy for the European Union“, 11.07.2005.

*Prof. Xiaomin Fang* (Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Nanjing), „Das geplante Anti-Monopolgesetz: Probleme und Perspektiven“, 25.07.2005.

*Prof. Guojian Xu* (Jiaotong Universität, Shanghai/ Senior-Partner, Boss & Young, Shanghai), „Overview of M&A in China: Legal Framework and Case Analysis“, 25.07.2005.

*Prof. Roger Zäch* (Universität Zürich und Schweizerische Kartellkommission), „Die Schweizerische Kartellgesetznovelle 2003 – Anregungen für das Wettbewerbsrecht der EU?“, 07.09.2005.

*Prof. Xianzhong Sun* (Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, VR China), „Einige Probleme bei der Gesetzgebung zum Sachenrechtsgesetz der VR China“, 31.10.2005.



## Forschungskooperationen

### Europäisches Versicherungsvertragsrecht

Im Tätigkeitsbericht 2004 sind verschiedene Aktivitäten vorgestellt worden, mit denen sich das Institut an der grundlegenden Erneuerung des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes und darüber hinaus an der Schaffung eines europäischen Versicherungsvertragsrechts beteiligt, siehe dort S. 107 - 110. Die dort beschriebenen Projekte sind im Verlaufe des Jahres 2005 weiter vorangetrieben worden.

Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahlen hat das Bundesjustizministerium seine ursprüngliche Planung für die Erneuerung des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes revidiert. Der für 2005 in Aussicht gestellte Referentenentwurf wurde erst im März 2006 veröffentlicht. Er baut, wenn auch mit einer Reihe von Änderungen, auf dem Abschlussbericht der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht auf, von dem im letzten Tätigkeitsbericht die Rede war und an dem das Institut indirekt durch die Ausarbeitung eines größeren rechtsvergleichenden Gutachtens und direkt durch die Mitgliedschaft von *Jürgen Basedow* in der Sachverständigenkommission beteiligt war.

Auf europäischer Ebene wurden die Arbeiten der Restatement Group on European Insurance Contract Law intensiv fortgesetzt. Die Gruppe traf sich zu drei Plenarsitzungen in Zürich, Athen und Mailand, außerdem der Redaktionsausschuss zu drei weiteren Arbeitsitzungen in Mannheim. Das Institut war jeweils durch *Jürgen Basedow* und *Christian Heinze* vertreten. Außerdem wurden im Institut zu den neu verabschiedeten Regelungen rechtsvergleichende Notes angefertigt; daran waren *Christian Heinze*, *Anatol Dutta*, *Ina Maria Lindenberg* und *Tjard Niklas Trümper* beteiligt.

Die Arbeit der Europäischen Gruppe hat insofern zusätzliche Anerkennung erfahren, als die Restatement Group on European Insurance Contract Law inzwischen Teil eines europäischen Netzwerks zum Vertragsrecht ist, das im Auftrag der Europäischen Kommission bis zum Jahre 2008 einen Gemeinsamen Bezugsrahmen (Common Frame of Reference) für das europäische Vertragsrecht schaffen soll. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission gehören zu diesem Gemeinsamen Bezugsrahmen sieben Abschnitte, die allgemeines Vertrags- und Obligationenrecht betreffen, sowie zwei spezielle Abschnitte, nämlich einer über Warenkaufverträge und einer über Versicherungsverträge. Die Herausforderung ist dabei gerade im Bereich des Versicherungsvertragsrechts besonders groß, da hier nicht auf frühere Versuche der Rechtsvereinheitlichung zurückgegriffen werden kann.

Die Initiative der Europäischen Kommission sieht neben der Fortsetzung und Koordination der wissenschaftlichen Arbeiten auch einen Gedankenaustausch mit Vertretern der Rechtspraxis aus zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor. Dies geschieht in sog. Stakeholder Meetings. Im Dezember 2005 hat das erste Stakeholder Meeting zum Versicherungsvertragsrecht stattgefunden. Dabei war die Restatement Group durch ihren Vorsitzenden *Helmut Heiss* sowie weitere Mitglieder des Redaktionsausschusses, nämlich *Jürgen Basedow*, *Hermann Cousy*, *Malcolm Clarke* und *John Byrds* vertreten. In einer intensiven Diskussion mit hochrangigen Richtern, Rechtsanwälten sowie Vertretern der Versicherungswirtschaft und der Verbraucher hat der Ansatz der Restatement Group über weite Strecken Zustimmung erfahren. Vertreter der Praxis haben insbesondere verdeutlicht, dass der von der Kommission verfolgte Ansatz eines Common Frame of Reference für den Bereich des Versicherungsvertragsrechts nicht

ausreicht, um den europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen; von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, dass dazu der von *Jürgen Basedow* konzipierte und von der Restatement Group übernommene Ansatz eines optionalen Vertragsrechtsinstruments erforderlich sei.

### Arbeitsgruppe zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht des Geistigen Eigentums

Die Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Recht in immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt einer internationalen Fachdiskussion. Durch das Aufkommen und die verstärkte Nutzung grenzüberschreitender Medienangebote und insbesondere das Internet hat sich die Relevanz der Thematik erheblich verstärkt und wird künftig weiter zunehmen.

Gegenwärtig wird auf unterschiedlichen Ebenen an einer Regulierung des internationalen Immaterialgüterrechts gearbeitet. Auf europäischer Ebene steht die Harmonisierung der Regeln über das anwendbare Recht bei außervertraglichen Verhältnissen an („Rom II“), in deren Rahmen sich u.a. die Frage einer Sonderregelung für die Schutzrechte des geistigen Eigentums stellt. Ende 2005 hat die Europäische Kommission zudem einen Vorschlag für die künftige Verordnung zum anwendbaren Recht bei vertraglichen Schuldverhältnissen („Rom I“) vorgelegt, der ebenfalls eigene Vorschriften für das geistige Eigentum enthält. Im internationalen Kontext wurde das seit 1992 verfolgte Projekt der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Erarbeitung eines internationalen Abkommens zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen u.a. angesichts der tief greifenden Meinungsunterschiede im Hinblick auf die Zuständigkeit in Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten zunächst auf die Anerkennung vertraglicher Gerichtsstandsklauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden reduziert. Den wichtigsten Versuch, die durch das vorläufige Scheitern der Haager Bemühungen entstandene Lücke zu füllen, stellt das im Rahmen des American Law Institute (ALI) seit 2002 betriebene Projekt „Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction and Choice of Law in Transborder Conflicts“ (IP Project) dar. Die Bedeutung des Projekts auch für Europa ist kaum zu überschätzen, hat die dort beabsichtigte Regelbildung doch weitreichende ökonomische Auswirkungen auf die Position der USA als weltgrößter Exporteur immaterialgüterrechtlich geschützter Güter bzw. auf die Stellung europäischer Importeure solcher Güter.

Da der Themenbereich in der Schnittmenge der Forschungsbereiche des Hamburger Instituts und des Münchener Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum und Steuerrecht liegt, bietet es sich an, den Sachverstand beider Institute für dieses Projekt zusammenzuführen. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Institute im März 2004 eine gemeinsame Tagung mit dem Titel „Intellectual Property in the Conflict of Laws“ veranstaltet, auf der Vertreter der Europäischen Kommission, des ALI und der Haager Konferenz den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorhaben bzw. Projekte vorstellten und mit internationalen Teilnehmern diskutierten. Ein Tagungsband mit den Beiträgen der Konferenz ist Anfang 2005 erschienen (*Basedow; Drexler; Kur; Metzger* [eds.], *Intellectual Property in the Conflict of Laws*, mit einem Vorwort von *Stig Strömholm*, Mohr Siebeck Tübingen, XVI + 269 S.).

Die institutsübergreifende Zusammenarbeit der beiden Institute wird in den nächsten Jahren im Rahmen einer Arbeitsgruppe fortgeführt. Beteiligt sind neben Mitarbeitern der beiden Institute internationale Wissenschaftler von den Universitäten Uppsala (*Prof. Strömholm*), Gent und Nottingham (*Prof. Torremans*), Paris II (*Prof. Galloux*), Amsterdam (*Dr. van Eechoud*), Chicago-Kent (*Prof. Dinwoodie*), und Tartu/Estland (*Prof. Pisuke*). Primäres Ziel des Projektes ist es, Prinzipien des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht für das Geistige Eigentum zu entwickeln, welche Gesetzgebern und Richtern für die künftige Rechtsentwicklung als Modell dienen können. Zudem sollen Dissertationen Aspekte des Themenbereichs vertieft untersuchen. Das Projekt wird aus Sondermitteln der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Beteiligt seitens des Hamburger Instituts sind *Jürgen Basedow*, *Axel Metzger* und *Christian A. Heinze*. Die ersten beiden Arbeitstreffen der Gruppe haben am 10.12.2004 in München und am 19.07.2005 in Hamburg stattgefunden. Die Arbeitsgruppe soll zwei bis drei Mal im Jahr tagen.

## Rechtsberatung in Mittel- und Osteuropa

### Bulgarien

Ein besonders Ereignis stellte die Verabschiedung des bulgarischen Kodex für das Internationale Privatrecht am 04.05.2005 dar. Diese erste bulgarische Kodifikation des bulgarischen International- und Verfahrensrechts überhaupt ist mit deutscher Beratungshilfe entstanden, wobei das Institut durch *Christa Jessel-Holst* vertreten war.

### Serbien

Am 22.12.2005 hat das serbische Parlament das Gesetz über die Hypothek verabschiedet. Bisher galten die (wenigen) Vorschriften aus der sozialistischen Epoche fort. Dieses Gesetz ist in Zusammenarbeit mit *Ulrich Drobnič* und *Christa Jessel-Holst* zustande gekommen; diverse Entwurfss Fassungen wurden im Institut begutachtet.

### Rumänien

Bei der Reform des rumänischen Gesetzes Nr. 31/1990 über die Handelsgesellschaften ist *Jessel-Holst* im Rahmen eines Weltbank-Projekts über Corporate Governance als Beraterin des rumänischen Justizministeriums tätig. Außerdem unterstützt sie in einem ergänzenden Projekt die Vollendung der EU-Rechtsangleichung im Bereich des Gesellschaftsrechts. Die vollständige Übernahme der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien ist eine Voraussetzung des für den 01.01.2007 angestrebten EU-Beitritts.

### Konferenz in Maribor/Slowenien

Anlässlich der 45-Jahrfeier des Bestehens der Juristischen Fakultät der Universität Maribor fand dort am 16.09.2005 eine Konferenz unter dem Titel: „Bologna-Erklärung als Herausforderung“ statt, zu welcher die Dekane aller juristischen Fakultäten aus den

jugoslawischen Nachfolgestaaten sowie auch *Jessel-Holst* eingeladen waren. Es war dies das erste Zusammentreffen der Dekane nach dem Zusammenbruch der SFR Jugoslawien, für die Zukunft wurden regelmäßige Treffen vereinbart. Ziel ist eine Angleichung der Lehrpläne, damit auch Studenten die Möglichkeit zu Auslandssemestern erhalten.

### Runder Tisch in Berlin

Am 9. und 10. Juni 2005 veranstaltete der Verband deutscher Hypothekenbanken für Experten aus Mittel- und Osteuropa einen Runden Tisch in Berlin über „Nicht-akzessorische Grundpfandrechte“, an der neben einigen ehemaligen Institutsstipendiaten auch *Jessel-Holst* teilnahm. Mit einer Veranstaltungsreihe soll die Kenntnis von den nicht-akzessorischen Grundpfandrechten und ihren Verwendungsmöglichkeiten in der Region vertieft werden.

### Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. In etlichen Fällen sind unsere Gäste während ihres Aufenthalts am Institut ganz unmittelbar in laufende Forschungsprojekte einbezogen. Das galt etwa, wie im Vorjahr, für bilaterale Forschungsvorhaben, die Bulgarien und Rumänien wissenschaftlich bei der Aufgabe begleiten, ihre Rechtsordnungen an den *acquis communautaire* der Europäischen Union anzupassen. Darüber hinaus hat das Institut immer wieder auf das Netzwerk von Stipendiaten zurückgegriffen, um für multilaterale rechtsvergleichende Projekte Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen. Von den 54 Stipendiatinnen und Stipendiaten, die im Jahr 2005 jeweils für einige Monate am Institut geforscht haben, kamen etwas über 20% aus den Ländern, die bereits vor der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union angehört haben, und jeweils ca. 15% aus den neuen Beitrittsländern sowie weiteren europäischen Ländern. Themenschwerpunkt der meisten dieser Stipendiaten war die Harmonisierung des europäischen Privat-, Kollisions- und Verfahrensrechts und – damit zusammenhängend – die Rechtsvergleichung zwischen ihren Heimatrechtsordnungen und maßgebenden Rechtsordnungen der Europäischen Union. Jeweils ca. 15% der Stipendiaten kamen aus Asien sowie aus Lateinamerika, Afrika und Australien. Auch in ihren Forschungsprojekten spiegeln sich Fragen der regionalen Assoziation von Staaten wider, so etwa, wenn Bestrebungen, das Recht im südamerikanischen gemeinsamen Markt Mercosur zu vereinheitlichen, mit der Rechtsharmonisierung in der EU verglichen werden. Auch in Japan und China ist das Interesse an der europäischen Rechtsentwicklung groß. Neben dem Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht stehen auch Fragen des europäischen Schuldrechts im Vordergrund.



### Bibliotheksgäste

Schließlich pflegt und erweitert das Institut sein Kontaktnetz zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Universitäten durch die Nutzungsmöglichkeiten der Institutsbibli-

othek. Die Bibliothek begrüßt jedes Jahr zahlreiche Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung und Kurzbesucher aus dem In- und Ausland. Die Bibliothek selbst sowie die Gästebefragten des Instituts *Matthias Schatz* (bis 31.07.2005) und *Alexander Hellgardt* (ab 01.08.2005) vermitteln den Kontakt zu den Institutsmitarbeitern, insbesondere den jeweiligen Länderreferenten.

## Nachwuchsförderung

### Habilitationsvorhaben

- Baetge, Dietmar*, Weltkartellrecht.
- von Hein, Jan*, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.
- Hellwege, Phillip*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, vorformulierte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre – Eine historisch-vergleichende Studie.
- Kleinschmidt, Jens*, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.
- Meier, Sonja*, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive.
- Metzger, Axel*, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht.
- Pißler, Knut Benjamin*, Vertriebsrecht.
- Rehm, Gebhard*, Rechtsnormexport.
- Rösler, Hannes*, Justizstrukturen in den USA und der EU.
- Roth, Markus*, Private Altersvorsorge.
- Rühl, Giesela*, Ökonomische Analyse des Internationalen Privatrechts.
- Scherpe, Jens M.* (ausgeschieden), Verwaltungsscheidung.
- Wagner, Stephan* (ausgeschieden), Die Interzession naher Angehöriger im Europäischen Privatrecht.
- Wurmnest, Wolfgang*, Die Amerikanisierung des Kartellrechts in Europa.
- Yassari, Nadjma*, Vermögensverfügungen unter Lebenden und von Todes wegen in ausgewählten mittelöstlichen Rechtsordnungen.

### Abgeschlossene Dissertationen

- Dernauer, Marc*, Die Einschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutze des Verbrauchers im japanischen Recht – Eine Studie über die Regulierung und Kontrolle von Verbraucherverträgen.
- Gerasimchuk, Eleonora*, Die Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen im deutsch-russischen Rechtsverkehr.
- Gräfe, Christina*, Die Zusammenarbeit von Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden im europäischen Wettbewerbsnetz.
- Kumpan, Christoph*, Die Regulierung alternativer Handelssysteme im US-amerikanischen, deutschen und europäischen Recht – Eine ökonomische und rechtliche Analyse.
- Pfeifle, Georg*, Der Multimodaltransport von Gütern im MERCOSUR.
- Thoma, Ioanna*, Die Europäisierung und Vergemeinschaftung des Ordre Public.

### Promotionsvorhaben

- Bischoff, Jan Asmus*, Die Europäische Gemeinschaft und die Abkommen des einheitlichen Privatrechts.
- Böger, Ole*, Vorteilsorientierte Haftung im Vertrag anhand eines Vergleichs der Haftung von Treuhänder und trustee.

- Bruder, Florian*, Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts.
- Bulst, Friedrich Wenzel*, Schadensabwälzung im deutschen, US-amerikanischen und europäischen Kartellrecht (abgeschlossen in 2006).
- Carl, Ingemar*, Einstweiliger Rechtsschutz bei „Torpedoklagen“.
- Dutta, Anatol*, Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch inländische Gerichte.
- Eckl, Christian*, Buena fe contractual – Die Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht.
- Eimer, Martin*, Rechtsprobleme der Bergrettung.
- Festner, Stefan*, Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht.
- Hauck, Judith*, Strukturelle Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote nach deutschem, belgischem und französischem Recht.
- Heinze, Christian A.*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht.
- Hellgardt, Alexander*, Kapitalmarktdeliktsrecht.
- Kowalewski, Jörn*, Das Vorerwerbsrecht der Mutteraktionäre beim Börsengang einer Tochtergesellschaft, Anlegeraktionärsschutz im Konzern zwischen Neoklassik und Behavioral Finance – eine juristische und ökonomische Analyse.
- Kumpan, Christoph*, Die Regulierung alternativer Handelssysteme im US-amerikanischen, deutschen und europäischen Recht, Eine ökonomische und rechtliche Analyse.
- Leyens, Patrick C.*, Information des Aufsichtsrats – Funktional-ökonomische Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board.
- Lindenberg, Ina Maria*, Internetauktionen im Gewerbe- und Lauterkeitsrecht.
- Martens, Sebastian*, Die Beeinträchtigung der Willensbildung durch Dritte und ihre Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse.
- Mühlbach, Tatjana*, Tarifautonomie (Collective Bargaining) und europäisches Wettbewerbsrecht.
- Ostrowska, Kateryna*, Schutz des Markenrechtsinhabers nach ukrainischem und deutschem Recht unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Russischen Föderation.
- Pluta, Max*, Aufrechnung in der Insolvenz und der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung.
- Ringe, Wolf-Georg*, Die Sitzverlegung der europäischen Aktiengesellschaft (abgeschlossen in 2006).
- Rothenhöfer, Kay*, Schriftliche Aufklärung und Dokumentation bei der Wertpapieranlage.
- Schmidt, Jan Peter*, Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 in seinem historischen Entstehungsprozess, seiner inhaltlichen Konzeption und seinen wichtigsten Neuregelungen.
- Schnier, Judith*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Kontext: Zwingende Bestimmungen im deutschen, französischen und englischen Urhebervertragsrecht.
- Schwarz, Simon*, Das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 13.12.02.
- Schwittek, Eva*, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan.
- Sperr, Anneken Kari*, System und Intensität gerichtlicher Kontrolle über Verwaltungsentscheidungen im deutsch-norwegischen Rechtsvergleich.
- Steinbrück, Ben*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch nationale Gerichte.

*Theurer, Fabian*, Bußgeldaktionen im europäischen Wettbewerbsrecht: Grundsätze und Verfahren.

*Trümper, Tjard-Niklas*, Rechtsprobleme des Schiffskaufs.

*Wantzen, Kai*, Die unternehmerische Haftung im US-amerikanischen Recht.

*Weidt, Hein*, „Anticipatory breach und vorweggenommener Vertragsbruch“ – Eine historische, rechtsvergleichende und dogmatische Untersuchung zum englischen und deutschen Recht unter Berücksichtigung der Einheitsprojekte“.

*Windthorst, Jan Erik*, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss in der Informationshaftung.

*Wiring, Roland*, Pressefusionskontrolle im deutschen, US-amerikanischen, britischen, französischen und europäischen Recht.

## Promotionsvorhaben IMPRS

At the end of 2005 the following scholars were working on their dissertations:

*Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.

*Chen, Chen-Ju*, Fisheries Subsidies under International Law.

*Detjen, Markus*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO’s Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystem.

*Egler, Philipp*, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation.

*Genova, Nikolinka*, Pesticides Replacements and Effects on the Agricultural Production.

*Güner, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea.

*Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies.

*Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law.

*Müller, Malte*, The Oceanic free Oscillation Behaviour – Considering the Ocean-Solid Earth Interaction.

*Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparison between the Law the United States, England and Germany.

*Irene Stemmler*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment.

*Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with Navigation on the High Seas.

## Entwicklung ehemaliger Habilitanden

### Abgeschlossene Habilitationen

*Baum, Harald*, Habilitation 2004, Thema: Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Privatdozent Universität Hamburg 2004.

*Becker, Michael*, Habilitation 1996, Thema: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.

*Donath, Roland*, Habilitation 1995, Thema: Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof.

Universität Halle 1995, † 1998.

*Ehrlicke, Ulrich*, Habilitation 1997, Thema: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.

*Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Thema: Bereicherung durch Eingriff, Privatdozent Universität Hamburg 2000.

*Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Thema: Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

*Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Thema: Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.

*Jansen, Nils*, Habilitation 2002, Thema: Die Struktur des Haftungsrechts, Prof. Universität Augsburg 2002, Universität Düsseldorf 2003.

*Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Thema: Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.

*Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Thema: Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996.

*Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Thema: Unternehmenspublizität, Prof. Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.

*Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Thema: Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.

*Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Thema: Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

#### Berufungen ohne Habilitation

*Kleinheisterkamp, Jan*, Prof. Ecole des Hautes Etudes Commerciales, Paris 2004.

*Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.

*Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. Columbia New York, 2001.

*Vogenaier, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003.

#### Wissenschaftliches Konzil am Institut

*Alexander Hellgardt*, Die persönliche Außenhaftung der Gesellschaftsorgane im Kapitalmarktrecht, 24.01.2005.

*Ben Steinbrück*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte, 24.01.2005.

*Patrick C. Leyens*, Information des Aufsichtsrats – Interne Corporate Governance im europäischen Systemwettbewerb, 28.02.2005.

*Eckart Gottschalk*, Gun-Jumping – Zum Fusionsvollzug trotz Vollzugsverbot, 28.02.2005.

*Stephan Festner*, Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht, 04.04.2005.

*Wolf-Georg Ringe*, Die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft, 04.04.2005.

*Roland Wiring*, Die Reform des deutschen Pressekartellrechts in rechtsvergleichender Perspektive, 30.05.2005.

*Dr. Martin Immenhauser*, Einheitliche Haftungsordnung, 30.05.2005.

- Kay Rothenhöfer*, Schriftliche Aufklärung und Dokumentation bei der Anlageberatung, 18.07.2005.
- Lado Chanturia*, Die Rechtsentwicklung in Georgien im Lichte der Systemtransformation, 18.07.2005.
- Anatol Dutta*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte, 12.09.2005.
- Christoph Kumpan*, Transparenz als Mittel der Kapitalmarktregulierung – am Beispiel außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme, 12.09.2005.
- Elisabeth Schütze*, Forderungszession und internationales Einheitsrecht, 24.10.2005.
- Reinhard Ellger*, Kultur im europäischen Gemeinschaftsrecht, 24.10.2005.
- Kateryna Ostrovska*, Rückverweisungen im internationalen Ehescheidungs- und Ehegüterrecht des postsowjetischen Rechtsraumes, 12.12.2005.
- Dott. Marco Torsello*, Remedies for Breach of Contract in Comparative and Uniform Law, 12.12.2005.

### „Aktuelle Stunde 2005“ (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop, Mittelweg 41 b)

- Jan-Erik Windthorst*, Die erste Entscheidung zum Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999, 06.01.2005.
- Max Pluta*, Die Aufrechnung in der Insolvenz und der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung – § 9.3 Principles of European Insolvency Law, 13.01.2005.
- Jan Peter Schmidt*, Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit im brasilianischen Schuldrecht, 20.01.2005.
- Dr. Martin Immenhauser* (Bern), Die Vertrauenshaftung in der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur, 27.01.2005.
- Reinhard Zimmermann*, Rechtsvergleichung und die Europäisierung des Privatrechts, 03.02.2005.
- Jaco Barnard* (Cape Town), South African Law of Contract, Public Policy and Critical Legal Studies, 10.02.2005.
- Stephan Wagner*, Enthebung und Neuernennung von Trustees durch den Richter – „Rosenkrieg“ auf italienisch, 17.02.2005.
- Jens Kleinschmidt*, Indirekte Stellvertretung in den PECL und PICC, 24.02.2005.
- Dr. Martin Immenhauser* (Bern), Zum Begriff des Schuldverhältnisses, 03.03.2005.
- Johannes Liebrecht* (Hamburg), Wie und warum Rechtsgeschichte?, 10.03.2005.
- Prof. Dr. Florian Faust* (Hamburg), Die Rechtslage nach Ablauf der Nachfrist, 17.03.2005.
- Sonja Meier*, Die Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB), 24.03.2005.
- Sebastian Damm*, Interreligiöses Kollisionsrecht in Ägypten, 31.03.2005.
- Prof. Dr. Bénédicte Winiger* (Genf), Zur Geschichte der haftungsrechtlichen Generalklausel im Code Civil Français, 07.04.2005.
- Phillip Hellwege*, Kontinuität und Wandel: Geltungsgrund und Geltungsvoraussetzungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, 14.04.2005.
- Prof. Stefan Vogenauer* (Oxford), Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zu einer umfassenden Angleichung des Vertragsrechts – eine empirische Untersuchung, 21.04.2005.

- Stephan Festner*, Die lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung iSd § 107 BGB – zum BGH-Urteil v. 25.11.2004 (V ZB 13/04), 28.04.2005.
- Jan Erik Windthorst*, Schadensersatzhaftung für „fahrlässige“ Zeugen? Zeugenhaftung nach Einführung des § 839 a BGB, 12.05.2005.
- Martin Eimer* (Düsseldorf), Vertragliche Ansprüche bei Bergrettung, 19.05.2005.
- Dr. Francesco Giglio* (Manchester), Why are Damages Compensatory? A few Thoughts in the Light of the so-called Restitutionary Damages, 26.05.2005.
- Prof. Dr. Pascal Pichonnaz* (Fribourg), Ein gemeinsames Europäisches Familienrecht? Wozu und wie?, 02.06.2005.
- Prof. Paul Carrington* (Duke University, USA), A Reform of the Supreme Court of the United States, 09.06.2005.
- Florian Bruder*, Die Lösung von Produkthaftungsfällen nach allgemeinem Deliktsrecht, 16.06.2005.
- Christian Eckl*, Formen der Besitz- und Eigentumsübertragung im spanischen Recht, 23.06.2005.
- Prof. Dr. Helmut Koziol* (Wien), Der Arbeitsgruppenentwurf zur Reform der Schadensersatzvorschriften (§§ 1292 ff.) des österreichischen ABGB, 30.06.2005.
- Prof. Dr. Jan Kleinheisterkamp* (Paris), Rechtsvergleichung in Lateinamerika – vom allgemeinen Teil des brasilianischen Código Civil zum westgotischen Recht und zurück, 07.07.2005.
- Jan Peter Schmidt*, Äquivalenzstörung bei Vertragsschluss: Artikel 156 und 157 des brasilianischen ZGB 2002, 14.07.2005.
- Prof. Dr. Nils Jansen* (Düsseldorf), Maßstäbe rechtlicher Interzessionskontrolle, 21.07.2005.
- Prof. Dr. Axel Flessner* (Berlin), Ist die Nichtrevisibilität ausländischen Rechts nach § 545 ZPO gemeinschaftsrechtswidrig?, 28.07.2005.
- Florian Bruder*, Arzneimittelhaftung in England und Deutschland: Produkthaftungsrecht und Arzneimittelgesetz, 04.08.2005.
- Wolfgang Wurmnest*, Die Behandlung von Zahlungsansprüchen aus Brautgabevereinbarungen im Scheidungsfall, 01.09.2005.
- Eckart Gottschalk*, Neues zur Abgrenzung zwischen AGB und Individualabrede bei vorformulierten Vertragsbedingungen (BGH, Urteil v. 19.05.2005 – III ZR 437/04), 08.09.2005.
- Sebastian Martens*, Fahrlässige Unkenntnis und Risikoverteilung: Eine Funktionsbetrachtung, 15.09.2005.
- Dr. Allan Beever* (Auckland), The Nature of Private Law Norms, 22.09.2005.
- Prof. Dr. Christian Takoff* (Sofia), Schadensersatz – rechtspolitische Überlegungen, 29.09.2005.
- Prof. Dr. Cees van Dam* (Amsterdam), Obstacles to the Harmonization of European Tort Law, 06.10.2005.
- Peter Webster* (Edinburgh), Lease: Real Right and Real Obligation, 13.10.2005.
- Jens Kleinschmidt*, Rechtsstreitigkeiten und Regelungsstreitigkeiten, 20.10.2005.
- Bram Akkermans* (Maastricht), The Principle of numerus clausus and Concepts of Ownership in European Property Law, 27.10.2005.

- Alex Mills* (Cambridge), Legitimate Expectations and Justice in Private International Law, 03.11.2005.
- Phillip Hellwege*, Die Rechtsfolge des § 439 Abs. 2 BGB – Anspruch oder Kostenzuordnung?, 10.11.2005.
- Prof. George Gretton* (Edinburgh), Ownership, its Objects and its Dismemberments, 17.11.2005.
- Martin Eimer* (Düsseldorf), Bergrettung ohne Vertrag: Zu Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag im deutschen, österreichischen und Schweizer Recht, 24.11.2005.
- Prof. Robert Cooter* (Berkeley), Law and the Poverty of Nations, 01.12.2005.
- Prof. James Gordley* (Berkeley), Necessity and Negligence, 08.12.2005.
- Walter Doralt*, Haftung des Abschlussprüfers gegenüber der geprüften Gesellschaft – ein Überblick, 15.12.2005.
- Heinz Weidt*, Das Spannungsverhältnis zwischen Erfüllungsanspruch und Schadensminderungspflicht, 22.12.2005.

### Treffen des „Team Hopt“ im Jahr 2005

- Christoph Kumpan*, MiFiD Transparenzvorschriften, 10.01.2005.
- Thomas von Hippel*, Reform des Vereinsrechts, 21.02.2005.
- Markus Roth*, Aktuelle Probleme des Aufsichtsrats (Großkommentar), 06.06.2005.
- Christa Jessel-Holst* (Gastreferentin), Reform des rumänischen Aktienrechts im Hinblick auf eine moderne Corporate Governance I, 25.07.2005.
- Christa Jessel-Holst* (Gastreferentin), Reform des rumänischen Aktienrechts im Hinblick auf eine moderne Corporate Governance II, 10.10.2005.
- Jan von Hein*, Amerikanische Corporate Governance nach dem Sarbanes-Oxley-Act, 17.10.2005.
- alle Teammitglieder*, Kurzvorstellung aktueller Projekte, Jahresrückblick, 05.12.2005.

### „Club Mittelweg“

- Martin Immenhauser*, Einheitliches Schadensersatzrecht, 23.03.2005.
- Eckart Gottschalk*, Wettbewerbsverbote in Verlagsverträgen, 13.04.2005.
- Lars Klöhn*, Schutz vor missbräuchlichen Anlegerklagen: Amerikanische Lösungen für deutsches Kapitalmarktrecht?, 18.05.2005.
- Alexander Schall*, Creditor Protection: UK vs. Germany, 15.06.2005.
- Axel Metzger*, Allgemeine Rechtsgrundsätze: Versuch einer Typologie, 03.08.2005.
- Thomas von Hippel*, Diskriminierung ausländischer Nonprofit Organisationen – ein Verstoß gegen die EG Grundfreiheiten?, 06.09.2005.
- Roland Wiring*, Die Zulässigkeit medienübergreifender Zusammenschlüsse am Beispiel Springer/Pro Sieben Sat.1, 12.10.2005.

## Gutachten

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Im Jahr 2005 wurden 55 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet. Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und – soweit die jeweiligen Referate besetzt sind – auf alle Rechtsordnungen. Freilich zeigen sich Schwerpunkte. Ungefähr die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen richtete sich auf persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts. Häufige Fallgestaltungen betreffen die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger mit den damit zusammenhängenden ehe- und ehgüterrechtlichen Fragen, die Rechtsstellung von Kindern einschließlich der Voraussetzungen für Adoptionen, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Nachlassregelung nach dem Tode eines ausländischen Staatsangehörigen, für die das deutsche Kollisionsrecht – vorbehaltlich einer Rückverweisung – auf das ausländische Recht verweist.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmet sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts in Fällen, in denen kraft Rechtswahl oder aufgrund der engsten Verbindung des Vertragsverhältnisses ausländisches Recht anwendbar ist. Einen weiteren Schwerpunkt bilden schließlich handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen – etwa zur Rechtsfähigkeit und Vertretung ausländischer Gesellschaften. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Wenn auch die Rechtsauskünfte des Instituts in erster Linie der Rechtspraxis dienen, geben sie gleichzeitig in dem einen oder anderen Fall Anlass, Fragen über den Einzelfall hinaus aufzuarbeiten. Gerade das zuletzt genannte Rechtsgebiet zeigt, wie sich in den Anfragen auch die praktischen Probleme widerspiegeln, die sich aus neueren Rechtsentwicklungen ergeben. Öfter als früher werden an das Institut Ersuchen gerichtet, die Rechtsfähigkeit von im Ausland gegründeten Gesellschaften nach dem Recht ihres Gründungslandes zu untersuchen. Dieser Aufgabe stehen Gerichte vermehrt gegenüber, seit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bewirkt hat, dass zumindest für Gesellschaften aus der EU die zuvor in Deutschland herrschende Beurteilung nach dem Recht ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes (die sog. „Sitztheorie“) durch die Anknüpfung an das Gründungsrecht (sog. „Gründungstheorie“) ersetzt werden muss. Hier findet sich das Gericht in der schwierigen Situation, inhaltliche und formale Gründungs-

voraussetzungen sowie Vorgänge, die nach fremdem Gesellschaftsrecht, andersartigen Verfahren und fremdem Registerrecht abgelaufen sind, daraufhin zu beurteilen, ob sie ordnungsgemäß waren und etwa der in einem deutschen Gerichtsverfahren stehenden ausländischen Gesellschaft damit Rechts- und Parteifähigkeit zukommt. Wie vielfältig die damit verbundenen Rechtsfragen sein können, zeigt ein Fall, der eine Gesellschaft außerhalb des Kontextes der EU betrifft.

#### **USA und Bermuda: Normenvielfalt und Normenmangel im internationalen Gesellschaftsrecht**

Eine ausländische Investmentfondsgesellschaft war Klägerin in einem deutschen Gerichtsverfahren. Die Beklagte bestritt deren Rechts- und Parteifähigkeit sowie die Wirksamkeit der Bevollmächtigung ihrer Prozessvertreter. Das Gericht bat das Institut um gutachtliche Stellungnahme. Die Klägerin legte mehrere über die Jahre geänderte Gesellschaftsverträge und Bescheinigungen über ihre Registrierung nebst späteren Änderungsmeldungen beim Handelsregister von Bermuda vor, nach denen sie als Limited Partnership - vergleichbar einer deutschen Kommanditgesellschaft - nach dem Recht von Bermuda gegründet worden war und dort auch ihren satzungsmäßigen Sitz hatte. Zu ihrem über die Zeit wechselnden Gesellschafterbestand gehörten als unbeschränkt haftende General Partners eine ebenfalls nach dem Recht von Bermuda gegründete Gesellschaft („Ltd.“), die satzungsgemäß die Klägerin vertrat, sowie ein Geschäftsmann mit Wohnsitz im Staat New Jersey, USA. Beschränkt haftender Limited Partner war wiederum eine Limited Partnership, diese jedoch gegründet nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Verwaltungssitz in New York. Der Partnerschaftsvertrag wurde für alle Beteiligten durchgehend vom genannten Geschäftsmann gezeichnet - teils für sich selbst, teils für die von ihm vertretenen Partner. Ob die Fondsgesellschaft ihre Geschäfte überwiegend von Bermuda oder von New York aus führte, war unklar. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ihrer Prozessvertreter legte die Klägerin verschiedene Beschlussprotokolle aus Gesellschafterversammlungen und Direktorensitzungen sowie Registermeldungen vor, die von der Bestellung der Direktoren der „Ltd.“ über die Bevollmächtigung von „Authorized Representatives“ bis zur Prozessvollmacht an deutsche Anwälte eine bruchlose Kette von Bevollmächtigungen belegen sollten.

Bereits die Anknüpfung des für die Beurteilung der Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin maßgebenden Rechts wirft Fragen auf. Sofern die Klägerin ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Bermuda hatte, war nach der das deutsche internationale Gesellschaftsrecht im Verhältnis zu Nicht-EU-Ländern noch immer beherrschenden Sitztheorie das Recht von Bermuda berufen, um über die Rechtsfähigkeit eines Personenzusammenschlusses und die aus ihr abzuleitende Parteifähigkeit zu entscheiden. Befand sich der Verwaltungssitz jedoch – was strittig war – in New York, verläuft der Weg nicht so geradlinig. Die Anwendung des zwischen den USA und Deutschland bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags von 1954, nach dem Gesellschaften, die gemäß den Vorschriften eines Vertragsstaats im dortigen Gebiet errichtet sind, mit ihrem rechtlichen Status im Gebiet des anderen Vertragsstaats anerkannt werden, kam nicht in Betracht. Eine nach ausländischem Recht gegründete Limited Partnership, die im Staat New York Geschäfte betreiben will, bedarf dort zwar einer Autorisierung, doch ist damit keine Umwandlung oder gar Neuerrichtung nach dem Recht von New York verbunden. Die nach autonomem

deutschen Kollisionsrecht aufgrund des Verwaltungssitzes ausgesprochene Verweisung auf das Recht von New York ist eine Gesamtverweisung, die das dort geltende Kollisionsrecht mit umfasst. Weiterverweisungen des New Yorker Kollisionsrechts sind also zu beachten. Eine Limited Partnership, bei der im Gegensatz zu einer inkorporierten, rechtsfähigen Gesellschaft nach New Yorker Rechtsauffassung grundsätzlich der Vertragscharakter im Vordergrund steht, wird kollisionsrechtlich differenziert eingeordnet. Ausdrücklich gilt das Recht, nach dem eine Limited Partnership eingegangen wurde, für Fragen ihrer inneren Organisation sowie für die Haftungsbegrenzung der Limited Partners, womit hier insoweit auf das Recht von Bermuda verwiesen wird. Erst durch behutsame Auslegung ist indessen den Rechtsnormen, denen das Recht von New York fremde Limited Partnerships unterwirft, eine versteckte Kollisionsnorm zu entnehmen, wonach auch ihre Fähigkeit, als solche Rechte zu erwerben, nach der Rechtsordnung zu beurteilen ist, nach der sie errichtet wurde - hier ebenfalls das Recht von Bermuda. Dieses nimmt die Verweisung auch an, was mangels eines kodifizierten Kollisionsrechts von Bermuda und mangels hier verfügbarer Gerichtsentscheidungen unter Heranziehung der Grundsätze des englischen Kollisionsrechts zu ermitteln war. Rechtsfähigkeit kommt der Limited Partnership nach dem Recht von Bermuda indessen nicht zu. Eine Herleitung der Parteifähigkeit aus der Rechtsfähigkeit kommt damit nicht in Betracht.

Die Parteifähigkeit gesondert anzuknüpfen, stößt demgegenüber auf folgendes Problem. Deutsches Kollisionsrecht verweist auch für die Frage der Parteifähigkeit einer Gesellschaft auf das an ihrem tatsächlichen Verwaltungssitz geltende Recht. Sowohl das Kollisionsrecht von New York als auch das von Bermuda betrachten die Parteifähigkeit eines Gebildes hingegen im Gegensatz zum deutschen Recht als eine nicht dem materiellen Gesellschaftsrecht, sondern strikt dem Verfahrensrecht zugeordnete Regelung. Maßgebend ist daher nach beiden Rechtsordnungen das Verfahrensrecht des Gerichts, das über die Parteifähigkeit zu entscheiden hat. Damit wird auf deutsches Recht zurückverwiesen. Dieses jedoch ist aus Sicht des deutschen Kollisionsrechts, wie eben gezeigt, für die Frage der Parteifähigkeit gerade nicht maßgebend. Durch die Rückverweisung des ausländischen Kollisionsrechts gäbe es damit keine anwendbaren Normen, welche die Parteifähigkeit der Klägerin regeln. Um diesen Normenmangel zu beheben, durchbrechen wir die allgemeinen Anknüpfungsregeln des Kollisionsrechts und setzen die Ansicht unseres deutschen Kollisionsrechts durch, wonach auch die Parteifähigkeit eine gesellschaftsrechtlich geregelte Eigenschaft eines Personenzusammenschlusses ist. Die abweichende verfahrensrechtliche Qualifikation der Parteifähigkeit nach ausländischem Kollisionsrecht kümmert uns in diesem Fall nicht.

Die nach dem (Verfahrens-)Recht von Bermuda bestehende Parteifähigkeit einer Limited Partnership setzt freilich voraus, dass sie wirksam zustande gekommen ist und noch fortbesteht. Insbesondere aufgrund des im Vergleich zum deutschen Registerrecht nur eingeschränkten öffentlichen Glaubens, den das dortige Gesellschaftsregister genießt, waren die vorgelegten Gesellschaftsverträge und Registeranmeldungen im Einzelnen auf die Einhaltung der Gründungsvoraussetzungen, die Auswirkung von Veränderungen und die Ordnungsmäßigkeit der Registrierung nach den jeweils in Bermuda geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Während die Gesetze von Bermuda nach aktuellem Stand mittlerweile in einer frei zugänglichen Online-Datenbank verfügbar sind, kann der frühere Rechtszustand nur aus gedruckten Gesetzessammlungen ermittelt werden, über die das

Institut - vermutlich als eine der wenigen Stellen in Deutschland - verfügt. In gleicher Weise waren die der Prozessvollmacht zu Grunde liegenden Bevollmächtigungen zu untersuchen.

Für das differenzierte Zusammenspiel verschiedener Rechtsordnungen bietet die Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs im Verhältnis zwischen Deutschland und der Volksrepublik China ein gutes Beispiel.

#### **China: Entlehnung eines Unterhaltsanspruchs aus fremdem Recht**

Bei einem Verkehrsunfall in Deutschland war ein chinesischer Staatsangehöriger tödlich verunglückt. Der Verstorbene hinterließ seine Ehefrau, eine minderjährige Tochter, seine Mutter sowie einen Bruder, die alle ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Volksrepublik China haben. Zu Lebzeiten des Verstorbenen hatte die Ehefrau kein eigenes Einkommen, sie ist jedoch erwerbsfähig. Die Tochter des Verstorbenen besucht noch die Schule, seine Mutter ist Witwe und arbeitsunfähig, der Bruder ist behindert. Die deutsche Unfallversicherung des Unfallgegners fragt im Hinblick auf Unterhaltsschadensersatzansprüche, welche Unterhaltspflichten nach chinesischem Recht bestehen.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen nach deutschem Kollisionsrecht dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat, hier also deutschem Recht. Dagegen ist die Frage, ob Unterhaltsansprüche entstanden sind, gesondert nach dem für die Unterhaltspflicht maßgeblichen Recht zu entscheiden. Nach der Regelanknüpfung des hier einschlägigen Haager Übereinkommens von 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmen sich Unterhaltspflichten nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Recht. Verwiesen ist damit zunächst auf das Recht der Volksrepublik China.

Das chinesische Unterhaltsrecht gibt folgendes Bild: Ehegatten sind einander nur insoweit zu Unterhalt verpflichtet, als der andere Ehegatte bedürftig ist. Da im vorliegenden Fall die Ehefrau des Verstorbenen erwerbsfähig ist, besteht ihr gegenüber keine Unterhaltspflicht. Gegenüber der Tochter besteht hingegen eine Unterhaltspflicht - zumindest, solange sie noch nicht volljährig ist, jedoch auch darüber hinaus, solange sie noch zur allgemeinbildenden Schule geht. Auch gegenüber der Mutter besteht eine Unterhaltspflicht, soweit sie nicht arbeitsfähig ist. Dem Bruder gegenüber besteht hingegen trotz seiner Behinderung keine Unterhaltspflicht, weil er nicht mehr minderjährig ist. Dieses Ergebnis ist insbesondere hinsichtlich der Ehefrau bemerkenswert: Der Schädiger - bzw. sein Haftpflichtversicherer - müsste bei ansonsten gleich gelagertem Fall einer in Deutschland lebenden Witwe des Unfallopfers Unterhaltsschadensersatz zahlen. Diese Schadensersatzpflicht tritt hier nur deshalb nicht ein, weil die Witwe in China lebt.

Das staatsvertragliche Kollisionsrecht sieht für Fälle dieser Art die Möglichkeit einer Korrektivanknüpfung vor. Nach dem Haager Übereinkommen ist deutsches Recht anwendbar, wenn der Berechtigte weder nach dem Recht an seinem gewöhnlichen Aufenthalt noch nach dem gemeinsamen Heimatrecht beider Parteien Unterhalt verlangen kann. So liegt es hier: Ehefrau und Bruder können weder nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts noch unter dem Aspekt ihrer mit dem Verstorbenen gemeinsamen chinesischen Staatsangehörigkeit Unterhalt verlangen, denn beide Anknüpfungen verweisen auf das

soeben wiedergegebene chinesische Recht. Deutsches Recht als Ersatzrecht ist allerdings nur dann heranzuziehen, wenn dem Berechtigten dem Grunde nach überhaupt kein Unterhaltsanspruch gewährt wird, nicht hingegen schon dann, wenn ein dem Grunde nach an sich bestehender Anspruch wegen mangelnder Bedürftigkeit verweigert wird. Eine Art „Meistbegünstigung“ ist mit dieser Regelung nicht gewollt. Da hier sowohl Ehefrau als auch Bruder des Unfallopfers überhaupt keinen Unterhaltsanspruch haben - gegenüber der Frau entsteht dieser erst, sofern sie bedürftig wird – ist damit für beide auf deutsches Unterhaltsrecht verwiesen. Die Korrektivanknüpfung „entlehnt“ damit gewissermaßen einen Anspruch aus fremdem Recht. Dieses gewährt der Ehefrau einen Unterhaltsanspruch, dem Bruder jedoch nicht, weil das deutsche Recht keine Unterhaltsverpflichtungen zwischen Geschwistern vorsieht.

Rechtsauskünfte sollen das ausländische Recht so ermitteln, wie es in der Rechtspraxis tatsächlich angewendet wird. Manche Rechtsauskünfte bereiten deshalb Schwierigkeiten, weil die Rechtsquellen trotz des großen Buchbestandes der Institutsbibliothek und trotz eines wachsenden Angebots von Online-Datenbanken mit Gesetzessammlungen einzelner Staaten nur schwer zu ermitteln sind. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn Stammes- oder Gewohnheitsrecht, also ungeschriebenes Recht, zu ermitteln ist. Derartige stammesrechtliche Regeln können auch in Verfahren vor deutschen Gerichten eine Rolle spielen. Das illustriert folgender Fall, in dem es um die Gültigkeit einer Eheschließung in Kenia ging.

### **Kenia: Eheschließung nach Stammesrecht – Die Brautgabe der Luo**

In einem Scheidungsverfahren behauptete die Antragstellerin, eine kenianische Staatsangehörige, dass sie den Antragsgegner, einen Kongolesen, in Nairobi nach dem Stammesrecht der Luo geheiratet habe. Beide Parteien lebten mittlerweile in Deutschland. Gegen das Scheidungsbegehren der Antragstellerin wandte der Antragsgegner ein, dass in Kenia keine gültige Ehe geschlossen worden sei. Eine Ehe wird in Deutschland nur dann anerkannt, wenn sie in der richtigen Form geschlossen worden ist. Nach deutschem internationalem Privatrecht müssen entweder die Formvorschriften des Eheschließungsortes oder die des Heimatrechts jedes Verlobten gewahrt sein. Da die Ehe angeblich in Kenia geschlossen worden war, verweist das deutsche Kollisionsrecht in diesem Fall auf kenianisches Recht. Eine Rückverweisung auf deutsches Eherecht scheidet schon deshalb aus, weil nach kenianischem Recht das Recht am Eheschließungsort maßgeblich ist. Dieser Grundsatz geht auf englisches Common Law zurück, das Teile des kenianischen Rechts noch heute prägt. In Kenia gibt es mehrere Gesetze, welche die allgemeine Zivilehe sowie christliche, islamische oder hinduistische Eheschließungen betreffen. Es können aber auch Ehen nach Stammesrecht geschlossen werden.

In dem deutschen Scheidungsverfahren kam es also darauf an, ob die Ehe nach dem Stammesrecht der Luo zustande gekommen war. Die Luo sind eine der größten kenianischen Volksgruppen, die hauptsächlich im Westen des Landes lebt. Die Antragstellerin gehörte dieser Gruppe an. Stammesrechtliche Eheschließungen sind jedenfalls dann zulässig, wenn beide Partner Afrikaner sind, auch wenn sie verschiedenen Staaten oder Stämmen angehören. Ehen nach dem Stammesrecht der Luo sind potentiell polygam. Eine Ehe kommt

nur zustande, wenn die Familie der Braut, vertreten durch ihren Vater, der Eheschließung zustimmt. Eine weitere unabdingbare Voraussetzung ist die Leistung einer Brautgabe, die zum Teil dem Vater der Braut, zu anderen Teilen ihrer Mutter und weiteren Verwandten zusteht. Die Ehe ist erst dann wirksam geschlossen worden, wenn die Brautgabe wenigstens teilweise übergeben worden ist. Die Brautgabe stiftet so eine Verbindung zwischen den Familien der Brautleute. Diese Übung wird bei stammesrechtlichen Ehen nicht nur auf dem Land, sondern auch von der Stadtbevölkerung beachtet. Allerdings leben viele junge Leute in Kenia nicht mehr in formellen Ehen, sei es nach Stammes- oder Zivilrecht, sondern in informellen eheähnlichen Lebensgemeinschaften zusammen. Informationen über das Eherecht der Luo waren nur durch aufwändige Recherchen in Online-Quellen und Spezialpublikationen zum afrikanischen Recht zu erlangen.

Die von den Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* als Koordinator durchgesehen und gegengezeichnet. Etliche der Auskünfte sind zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Gerhard Kegel* (†) und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung *Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht* (IPG) vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	Anzahl erstatteter Gutachten
Skandinavien-Referat	1
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	6
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	4
Niederlande-Referat	3
Frankreich-Referat	6
Spanien-Referat	1
Alpenländer Österreich-Referat Schweiz-Referat	2
Italien-Referat	1
Südosteuropa-Referat	8
Griechenland-Referat	2
Osteuropa-Referat	4
Islam-Referat	3
China, Südostasien	3
USA-Referate I u. II	9
Lateinamerika-Referat	2

## *Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter*

### **Lehrveranstaltungen**

*Baetge, Dietmar*, Internationales Privatrecht II, Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften, SS 2005 (2 SWS).

*Basedow, Jürgen*, Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, WS 2004/05 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht für Studienanfänger, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, SS 2005 (1 SWS mit Abschlussklausur zum Erwerb des Grundlagenscheins).
- Europäisches Privatrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, WS 2005/06 (2 SWS).

*Baum, Harald*, „Seminar zu neuen Entwicklungen im deutschen und europäischen Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Übernahmerecht“, Seminarveranstaltung, Universität Hamburg, SS 2005 (mit K. J. Hopt).

- „Grundzüge des japanischen Rechts“, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2005/06 (2 SWS).
- Gastprofessur an der Universität Tokyo (Oktober 2005).

*Drobnig, Ulrich*, Introduction: Financing of International Business Transactions. International Center for Graduate Studies, Universität Hamburg, 19.10.2005 (4 Std.).

*von Hein, Jan*, Übungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht; Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, SS 2005 (2 SWS).

- Vorlesung: Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil, Universität Osnabrück, WS 2004/05 (2 SWS).

*Heinze, Christian A.*, International Dispute Resolution – Jurisdiction and Enforcement, International Dispute Resolution – Arbitration, Internationales Zivilprozessrecht und Schiedsverfahrensrecht, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Pre-Term, 11.10. und 12.10.2005 (geblockt).

- International Commercial Contracts, Internationales Vertrags- und Zivilverfahrensrecht, Universität Hamburg, Department Wirtschaftswissenschaften, Masterstudium International Business Administration, SS 2005 (1 SWS insgesamt).

*Hellwege, Phillip*, Arbeitsgemeinschaft, Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, SS 2005 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft, Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, WS 2005/06 (2 SWS).
- Legal Systems in Europe (Historical Background; Legal Harmonization and Unification; Interpreting Statutes), Universität Hamburg, International Center for

Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Preterm (3stdg.).

*Hopt, Klaus. J.*, Bankrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, WS 2005/06 (2 SWS).

- Seminar zu neuen Entwicklungen im deutschen und europäischen Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Übernahmerecht, Seminarveranstaltung, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, SS 2005 (mit *Baum, Harald*).
- Le gouvernement de l'entreprise, Université Panthéon-Assas Paris II, Gastprofessur, April 2005.

*Kleinschmidt, Jens*, Privatrechtsvergleichung, Bucerius Law School Hamburg, Frühjahrssemester 2005 (2 TWS).

- Legal Systems in Europe (Legal Families; European Law), Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Pre-term 2005 (3stdg.).

*Knudsen, Holger*, Recht und öffentliche Verwaltung, Leipzig, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur. WS 2004/05, SS 2005 (2 SWS).

*Kulms, Rainer*, Economic Analysis of Contract Law, Universität Hamburg – Erasmus Programme in Law and Economics (WS 2004/05, 2 SWS, geblockt in der Zeit von Januar bis März 2005).

- Corporate Governance – Anglo-Saxon and Continental European Perspectives, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, 21.10.2005 (4stdg.).

*Metzger, Axel*, Urheberrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, SS 2005 (2 SWS).

*Pißler, Knut B.*, Asian Legal Systems, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (2 stdg.).

- The Legal System of the PR China, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (2stdg.).
- Legal Information Access in the PR China, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (2stdg.).
- The Court System, Arbitration and Legal Profession in the PR China, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (2stdg.).
- Contract Law in the PR China, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (3stdg.).
- Regulations on Foreign Invested Enterprises in the PR China, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (8stdg.).

*Rehm, Gebhard*, UN-Kaufrecht, Universität München, Juristische Fakultät, WS 2005/06 (1 SWS).

*Rühl, Giesela*, Introduction to the Common Law, Universität Hamburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, WS 2005/06 (1 SWS).

*Scherpe, Jens M.*, Family Law, Trinity College, Cambridge, Michaelmas Term (04.10.-02.12.2005) (3 SWS).

– Criminal Law, Trinity College, Cambridge, Michaelmas Term (04.10. - 02.12.2005) (9 SWS).

*Schmidt, Jan Peter*, Einführung in das UN-Kaufrecht, Centro Internacional de Administración y Comercio in Lima, 13.10.2005 (3stdg.).

– Anerkennung und Vollstreckung in- und ausländischer Schiedssprüche, Centro Internacional de Administración y Comercio in Lima, 14.-15.10.2005 (6stdg.).

*Siehr, Kurt*, Comparative Family law, Koç University, Faculty of Law, Unterricht im Rahmen der Vorlesung „Family Law“ für Studierende des 3. Semesters, 03.-07.01.2005.

– L’art et le droit, Université Jean Moulin de Lyon, Unterricht im Rahmen des Diploms Droit et fiscalité du marché de l’art, 08.-10.3.2005.

– Kultur im internationalen Rechtsverkehr, Universität Zürich, Nachdiplomstudium Executive Master of Art Administration, 07.-09.04.2005.

– Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, Vorlesung für Studierende höherer Semester, 02.-19.05.2005.

– Internationales Zivilverfahrensrecht, Universität Zürich, Nachdiplomstudium Internationales Wirtschaftsrecht, 01.-02.07.2005.

*Wurmnest, Wolfgang*, Kartellrecht in Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (zusammen mit Peter Behrens), Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, WS 2004/05 (Blockseminar).

– International Commercial Contracts, Universität Hamburg, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, SS 2005 (2 SWS mit Abschlussprüfung).

– Einführung in das Internationale Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft, Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht, WS 2004/05; SS 2005; WS 2005/06 (jeweils 4stdg.).

– International Dispute Resolution – General Problems, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005 (4stdg.).

– Internationales Handelsrecht, Lehrveranstaltung, Adam-Mickiewicz-Universität, Posen (12stdg. geblockt, mit Abschlussklausur).

– Internationales Vertragsrecht, Lehrveranstaltung im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät der Staatlichen Universität St. Petersburg (14stdg. geblockt).

*Yassari, Nadjma*, Einführung in das iranische Rechtssystem, Proseminar, Universität Hamburg, Iranistik, WS 2005/06, 2 SWS.

*Zimmermann, Reinhard; Meier, Sonja*, Intensivrepetitorium Schuldrecht/Sachenrecht, Uni-

versität Regensburg, WS 2004/05 (Blockseminar 2 Wochen).

*Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils* (Düsseldorf), Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar, Universität Regensburg, SS 2005 (2 Tage).

## Vorträge

- Basedow, Jürgen*, Podiumsbeitrag bei der vom Verbraucherzentrale-Bundesverband organisierten Tagung "Wenn aus Bürgern Verbraucher werden – der Konsum als dritte Kraft und die Bedeutung der Verbraucherforschung", Wissenschaftszentrum Berlin, 17.01.2005.
- Das Konventionsprivatrecht und das Völkerrecht der Staatsverträge, Vortrag auf dem Symposium „Völkerrecht und IPR“, Friedrich-Schiller-Universität Jena, 21.1.2005.
  - Podiumsbeitrag auf der Tagung „Energiepreise und Wettbewerb“, Atlantic Hotel Hamburg, 02.02.2005.
  - Lex Mercatoria and the Private International Law of Contracts in Economic Perspective, Vortrag auf der Tagung „Economic Analysis of Private International Law“, Naoshima/Japan, 16.03.2005.
  - Global Life, Local Law? About the Globalization and Policy Making, Ankara University, 11.04.2005.
  - The Gradual Europeanization of Contract Law, Bilgi University Istanbul, 13.4.2005.
  - Towards a Universal Theory of Breach of Contract, Koc University Istanbul, 14.04.2005.
  - Ansätze zu einer Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts, Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Bad Bramstedt, 21.04.2005.
  - Private Enforcement of Competition Law in Europe, 12th St. Gallen International Competition Law Forum, 29.04.2005.
  - The Prevention and Compensation of Maritime Pollution, Introduction, Tagung der International Max Planck Research School for Maritime Affairs, Internationaler Seegerichtshof, Hamburg, 06.05.2005.
  - The Scope of Application of the Draft Chinese Antimonopoly Law, Staatsrat der Volksrepublik China, Beijing, 23.05.2005.
  - Merger Control under the Draft Chinese Antimonopoly Law, Staatsrat der Volksrepublik China, Beijing, 24.05.2005.
  - Globalisierung und Versicherung im Lichte des WTO-Rechts, Jahrestagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin, 26.05.2005.
  - The Modernization of European Competition Law, Prag, 02.06.2005.
  - The Country of Origin Principle and European Conflict of Laws, Karls-Universität, Prag, 03.06.2005.
  - Beitrag zu dem Podium über „The Competition Principle as a Guideline for Legislation and State Action – the Responsibility of Politics and the Role of Competition Authorities“, 12. Internationale Kartellkonferenz, Bonn, 06.06.2005.
  - Towards a Universal Doctrine of Breach of Contract – the Impact of CISG 25 Years after its Adoption, Symposium on Comparative Law, University of Bergen, 10.06.2005.

- Auf dem Wege zu einem europäischen Versicherungsvertragsgesetz, Handelsblatt-Konferenz, Köln, 17.06.2005.
- Das M & A - Geschäft und die Kontrolle internationaler Unternehmenszusammenschlüsse, Elsa-Tagung, Hamburg, 01.07.2005.
- Towards a European Law of Insurance Contracts – Reasons, Conception and Method, Tagung „Verso una disciplina europea del contratto di assicurazione?“, Foggia, Italien, 16.09.2005.
- Europäisches Privatrecht – Bedürfnis, Entwicklungsstränge, nationale Beiträge, Impulsreferat auf der Tagung „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“, Tokyo, 29.09.2005.
- European Insurance Contract Law and the Internal Insurance Market, Università degli Studi di Milano, 06.10.2005.
- Liechtenstein im Wettbewerb der Rechtsordnungen, Hochschule Liechtenstein, Vaduz, 25.11.2005.

*Baum, Harald*, Japanese Legal Studies in Europe, Columbia University, New York, 24.03.2005.

- Introduction to the Symposium in Honor of Prof. Klaus J. Hopt, Humboldt-Universität zu Berlin, 02.09.2005.
- Juristenausbildung in Deutschland, Doshisha Universität, Kyoto, 13.10.2005.
- Neue Entwicklungen im Gesellschafts- und Übernahmerecht in Japan und Europa aus vergleichender Perspektive, Doshisha Universität, Kyoto, 14.10.2005.
- Takeover Law in the EU and Germany: Comparative Analysis of a Regulatory Model, Tokyo Universität, Tokyo, 17.10.2005.
- Japanese Law in Comparative Perspective: An Introduction and Overview, Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Hamburg, 22.11.2005.

*Bulst, Friedrich Wenzel*, Schadensersatz und Vorteilsabschöpfung nach neuem GWB, Hengeler Mueller, Kartellrechtlertreffen, 14.10.2005.

*Dernauer, Marc*, Die Juristenausbildung in Deutschland und ihre Unterschiede zu der in Japan, Kwansai Gakuin University Osaka (Japan), 14.10.2005.

- Zu den grundlegenden Unterschieden im System des Verbraucherrechts in Deutschland und Japan sowie zur geplanten Einführung der Verbraucherverbandsklage in Japan unter Berücksichtigung der Regelungen und der Erfahrungen in Deutschland, Rechtsanwaltsvereinigung Tokyo, Tokyo, 21.11.2005.

*Drobnig, Ulrich*, Dingliche Sicherungsrechte aus vergleichender Sicht, Delegation chinesischer Richter, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 20.07.2005.

- Recognition and Adaptation of Foreign Security Rights in the Member States of the EU, Divergences of Property Law, an Obstacle to the Internal Market?, Colloquium Leiden University, Leiden, 01.09.2005.
- German Experience and Convergence of Secured Transactions Laws in Europe, World

- Bank Seminar on International Best Practices on Secured Transactions Laws, Washington, D.C., 12.10.2005.
- Proposed European Rules on Surety Protection. Protection of Non-Professional Sureties in Europe: Formal and Substantive Disparity, International Workshop, Universität Bremen, 15.10.2005.
- Dutta, Anatol*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch inländische Gerichte, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 12.09.2005.
- Eckl, Christian*, Titulus und Modus im spanischen Privatrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.09.2005.
- Essebier, Jana*, Dezentrale Daseinsvorsorge und EG-Recht, Vortrag auf der Tagung „Politik und Recht unter den Bedingungen der Dezentralisierung“ im Rahmen der MPG-Initiative 2000+, Köln, 21.07.2005.
- Gottschalk, Eckart*, Gun-Jumping – Zum Fusionsvollzug trotz Vollzugsverbot, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.02.2005.
- Wettbewerbsverbote in Verlagsverträgen, „Club Mittelweg“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.04.2005.
- von Hein, Jan*, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, 4. Max-Planck-Habilitandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.05.2005.
- Private International Law of Contractual Obligations, Private International Law of Non-Contractual Obligations, International Center for Graduate Studies, Universität Hamburg, 12.10.2005.
  - Competitive Company Law: Comparisons with the USA, Internationales Symposium „Modern Company Law for a European Economy – Ways and Means“ (18.-19.10.2005), veranstaltet vom Institutet för Rättsvetenskaplig Forskning (Stockholm), Thoresta Herrgård, Bro, Schweden, 18.10.2005.
- Hopt, Klaus J.*, Le gouvernement de l'entreprise, Université Panthéon-Assas Paris II, Paris, 18.04.2005.
- Aktien- und konzernrechtliche Entwicklungen in der Europäischen Union, Karls-Universität Prag, 03.06.2005.
  - The Company Law Action Plan of 2003, In Particular Corporate Governance and Its Meaning for Germany, Tagung der Konzernjuristen, ThyssenKrupp Essen, 10.06.2005
  - The European Foundation, BertelsmannStiftung/Fundaç ão Luso-Americana, Lissabon, 16.06.2005.
  - European Company Law and Corporate Governance – Where does the Action Plan of the European Commission Lead?, University of International Business and Economics, Beijing, 08.09.2005.

- Principles of European Takeover Law, The 13th Directive on Takeover Bids of 21 April 2004 and the German Takeover Act of 20 December 2001, China Securities Regulatory Commission (CSRC), Beijing, 09.09.2005.
- Science, Education and Communication: Reflections of a Vicepresident of the German Research Foundation, Science and Technology in Society Forum, Kyoto, 11.09.2005
- Elections of Boards from a German and European Perspective, Transatlantic Corporate Governance Dialogue, American Law Institute and European Corporate Governance Institute, New York, 27.09.2005.
- Auditing and Accounting Governance and Regulation, Credit Agencies (Diskussionsleitung), Transatlantic Financial Services Regulatory Dialogue, Cambridge University, Harvard Law School et al., Cambridge 01.10.2005.
- The Company Law Action Plan of the European Commission and Corporate Governance, Universidad Autónoma, Madrid, 07.10.2005.
- European Company Law and Corporate Governance – Where Does the Action Plan of the European Commission Lead?, Graduiertenkolleg für Recht und Ökonomik, Universität Hamburg, Hamburg, 27.10.2005.
- Aktuelle Schwerpunkte des Europäischen Gesellschaftsrechts, Korporativnyj Yurist und Ministerium für Handel und wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation, Moskau, 25.11.2005.
- Aktuelle Probleme des Aufsichtsrats, Rotary-Club Hamburg, Hamburg, 30.11.2005
- Modernising the Board of Directors, 2005 Irish European Law Forum, Dublin, 20.12.2005.
- Conflicts of Interest in Corporate and Financial Law, Occurrence and Prevention, Università degli Studi di Napoli Federico II, Neapel, 16.12.2005.

*Jessel-Holst, Christa*, Hamonizacija propisa precesnog prava, Winter School of European Law, Zlatibor, 24.02.2005.

- Sorgfaltsanforderungen im Notfall und ihre Auswirkungen auf die Arzthaftung im deutschen Recht, 4. Posvetovanje Medicina in Pravo, Maribor, 19.03.2005.
- Corporate Integrity: New Developments in Germany, XIV. Conference of Business Lawyers in Serbia and Montenegro, Vrnjačka Banja, 18.05.2005.
- Principle of nationality and effectiveness, IV. Međunarodno MPP konferencija, Belgrad, Juristische Fakultät Belgrad, 06.10.2005.
- OECD-Principles of Corporate Governance, Workshop Development perspectives in Romanian Commercial Law of the Corporate Governance System, Jusitzministerium, Bukarest, 12.10.2005.

*Kulms, Rainer*, The Regulation of Exchanges and Commodity Derivatives Markets in the US and Germany – A Comparative Perspective, Università di Bologna, Convegno Internazionale di Studi, Ordinamento comunitario dei mercati finanziari, mercati “emergenti” e derivati su commodities: quali prospettive per l’Italia?, Università Bologna, Dipartimento di Discipline Giuridiche dell’Economia e dell’Azienda, 01.07.2005.

- European Corporate Governance: Does, Should, Can It Follow the Sarbanes-Oxley Path?, Washington University School of Law, Center for Interdisciplinary Studies,

The New Corporate Governance Conference – How are the Reforms Working?, Saint Louis, Missouri, USA, 01.10.2005.

*Kumpan, Christoph*, Die Transparenz als Mittel der Kapitalmarktregulierung – am Beispiel außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.09.2005.

*Leyens, Patrick C.*, Information des Aufsichtsrats – Interne Corporate Governance im europäischen Systemwettbewerb, Konzil des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.02.2005.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Collecting Societies in Law and Economics, 10th Annual EU Competition Law and Policy Workshop, The Interaction between Competition Law and Intellectual Property Law, Florenz, 03./04.06.2005.

*Metzger, Axel*, Linux, GPL und Rechtliche Aspekte von Open Source, Arbeitskreis Versicherungen und Banken, Hewlett-Packard, Bad Homburg, 05.04.2005.

– Open Access, Creative Commons, DIPP-Lizenzen: Gemeinsamkeiten + Unterschiede, Niedersächsische Staatsbibliothek, Göttingen, 13.05.2005.

*Ostrowska, Kateryna*, Як стають юристом у Німеччині? Деякі аспекти тренування юридичного мислення вищій освіті Німеччини, Educational Conference „Innovative Techniques in Higher Legal Education”, Kyiv, 26.05.05.

*Pißler, Knut B.*, Überblick über die Schuldrechtsmodernisierung in Deutschland, Gastvortrag an der Chung-Ang Universität, Seoul, Republik Korea, 08.01.2005.

– Stiftungsrecht in der Volksrepublik China, Länderabend des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School, Hamburg, 25.04.2005.

– Eigentumsertragung bei papierlosen Wertpapieren, Lehrgang im Sachenrecht für eine Delegation von Beamten und Richtern verschiedener Volksgerichte der Volksrepublik China, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 20.07.2005.

– Recht und Rechtsauslegung in der VR China, Tagung des Arbeitskreises „Hermeneutik interkulturell“, Katholische Akademie Freiburg, 07.10.2005.

– Das neue chinesische Stiftungsrecht – Chancen für private Initiativen?, Ehemaligentreffen des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Nanjing, Volksrepublik China, 12.11.2005.

– Die Bewertung des Stiftungspersonals, insbesondere des Vorstands und dessen Fähigkeit Finanzmittel zu akquirieren, Symposium zu Monitorings- und Evaluierungsmechanismen von Stiftungen, Beijing, Volksrepublik China, 15.11.2005.

– Wie kann die Fähigkeit einer Stiftung, die Gesellschaft einzubeziehen, im Hinblick auf Art und Weise, Umfang, Häufigkeit, Reichweite, etc. bewertet werden?, Symposium zu Monitorings- und Evaluierungsmechanismen von Stiftungen, Beijing, Volks-

republik China, 15.11.2005.

*Rehm, Gebhard*, Erwägungen zum chinesischen Sachenrechtsgesetzentwurf, GTZ-Symposium zum chinesischen Sachenrechtsgesetzentwurf, Peking, 01.11.2005.

- *Societas Europaea: Potential and Remaining Obstacles*, Conference on European Corporate Law, Europäische Rechtsakademie, Trier, 01.12.2005.

*Rösler, Hannes*, Juridifizierung – Das subjektive Recht und die Kolonialisierung von Lebenswelten, Fachbereich Soziologie, Universität Hamburg, 11.01.2005.

*Roth, Markus*, Haftung des Aufsichtsrats, Tagung Haftung des Vorstands und des Aufsichtsrats, Bundesministerium der Justiz, Wien, 07.10.2005.

- Comment on: Richard Bonnie, Law and Aging: Facilitating Participation in Social Life and Enhancing Autonomy while Preventing Harm and Promoting Justice Maxnet Aging Conference II, Marbella, Spanien, 03.11.2005.

*Rühl, Giesela*, Methodological Approaches in Choice of Law: An Economic Perspective, European Association for Law and Economics (EALE), Ljubljana (Slowenien), 16.09.2005.

*Schatz, Matthias*, Der „more economic approach“: ein weiterer Schritt zur Konvergenz zwischen europäischem und US-amerikanischem Wettbewerbsrecht? Einige Überlegungen am Beispiel der Fusionskontrolle, elsa Seminar „Internationale Fusionen“, Hamburg, 03.06.2005.

*Scherpe, Jens M.*, Cohabitation and the Law – Three Steps to Regulation, MCR/SCR-Symposium, Somerville College, University of Oxford, 27.01.2005.

- Recent Developments of European Family Law: Gay Marriage and Cohabitation, Human Rights Discussion Group, Law Faculty, University of Oxford, 02.02.2005.
- Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Europäische Rechtsakademie, Tagung „Aktuelle Entwicklungen im europäischen Familien- und Erbrecht“, Europäische Rechtsakademie, Trier, 20.09.2005.

*Schmidt, Jan Peter*, El negocio jurídico en Alemania hoy, Katholische Universität Lima, 13.10.2005.

- A Competência Internacional dos Tribunais Alemães, Handelsschule „Alvares Penteadó“ (FECAP) São Paulo, 03.11.2005.
- O Atual Perfil da Prescrição no Direito Alemão, Bundesuniversität von Minas Gerais in Belo Horizonte/Brasilien, 07.11.2005.
- Os Direitos da Personalidade no Direito Alemão: Problemas Atuais, Bundesuniversität von Minas Gerais in Belo Horizonte/Brasilien, 09.11.2005.

*Schwitek, Eva*, Ausbildungs- und Forschungsangebote (insb. LL.M., Promotion) für japan. Nachwuchsjuristen in Deutschland, Deutsches Kulturzentrum Tokyo, 01.10.2005.

*Siehr, Kurt*, Good Faith in Civil Law, Koç University, Istanbul, 03.01.2005.

- Was ist Internationales Privatrecht?, Fachforum Iura: Internationales Privatrecht im Europäischen Kontext (Hanns-Seidel-Stiftung), Wildbad Kreuth, 28.01.2005.
- Die Europäisierung des IPR, insbesondere: Reform des Römischen Übereinkommens von 1980, Fachforum Iura: Internationales Privatrecht im Europäischen Kontext (Hanns-Seidel-Stiftung), Wildbad Kreuth, 30.01.2005.
- Globalization and National Culture, Recent Trends Towards a Liberal Exchange of Cultural Objects, Vanderbilt University Law School: International Legal Dimensions of Art and Cultural Property (18.-19.2.2005), Nashville, Tennessee, 19.02.2005.
- L'unification du droit privé, Vortrag im Rahmen der „Ecole doctorale“ der Juristischen Fakultät, Université Jean Moulin, Lyon, 10.03.2005.
- General Problems of Private International Law in Modern Codifications of Private International Law, Conference on Codification and Practice of Private International Law (24.-26.3.2005), National Taipei University, Taiwan, 25.03.2005 .
- Recovery of Cultural Objects in Foreign Countries, Prokuratura Apelacyjna w Gdańsku, Międzynarodowa konferencja „Prawnokarna ochrona dziedzictwa kulturowego”, Internationale Konferenz „Strafrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes” (30.05.-01.06.2005), Gdańsk, Polen, 30.05.2005.
- Unification and Harmonization of Private International Law in Europe, Symposium Comparative Law, Universitetet i Bergen, Det juridiske fakultet, 10.06.2005.
- Wieso ist das Recht von Land zu Land unterschiedlich?, Vortrag anlässlich der 56. Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft in Rostock, Gymnasium an der Rostocker Heide, Rövershagen, 21.06.2005.
- Draft Regulation on the Conflict of Laws of Family Unions, 15. Session des Groupe européen de droit international privé, Chania/Greece, 01.10.2005.

*Sperr, Anneken Kari*, Domstolskontroll med forvaltningen i Tyskland og Norge, Institut for offentlig rett, Universitetet i Oslo, Norwegen, 03.05.2005.

- Realitetsavgjørelser ved domstolsprøving av forvaltningsvedtak, Det juridiske fakultet (fakutetslunsj), Universitetet i Bergen, Norwegen, 12.05.2005.

*Wagner, Stephan*, Huguenin v Baseley (1807) – Die Bedeutung Pothiers für die Entwicklung von undue influence, Rechtstransfer in der Geschichte – Legal Transfer in History: Europäisches Forum junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Luzern (26.-29.05.2005), Luzern, 28.05.2005.

*Wiring, Roland*, Die Reform des deutschen Pressekartellrechts in rechtsvergleichender Perspektive, Wissenschaftliches Konzil des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 30.05.2005.

- Die Zulässigkeit medienübergreifender Zusammenschlüsse am Beispiel Springer / Pro Sieben Sat. 1, Club Mittelweg, Max-Planck-Institut, Hamburg, 12.10.2005.

*Wurmnest, Wolfgang*, Private Enforcement of E.C. Competition Law in Europe, Vortrag an der HEC, Paris, 23.04.2005.

- Some Comparative Remarks on the Liability of Classification Societies, Vortrag auf der Tagung „Il jornadas internacionales sobre seguridad maritima y medio ambiente“,

Universität La Coruna, 01.12.2005.

*Yassari, Nadjma*, Afghanistan: Land ohne Staat?, Deutsches Orient Institut, Hamburg, 19.01.2005.

- Iranisches Internationales Privatrecht und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran, Deutsch-Iranisches Rechts - und Steuerseminar, Deutsch-Iranische Handelskammer e.V., Hamburg, 22.06.2005.
- Das Amt des Richters in ausgewählten islamischen Ländern, Die Anwendung islamisch-geprägten Familien- und Erbrechts durch deutsche Gerichte, Deutsche Richterakademie, Tagungsstätte Wustrau, 16.11.2005.

*Zimmermann, Reinhard*, Die Emigration deutsch-jüdischer Rechtswissenschaftler nach England und der Beitrag dieser Emigranten für die Entwicklung des englischen Rechts, Warburg-Haus, Hamburg, 12.2004 (Nachtrag zu Tätigkeitsbericht 2004).

- The Development of Fault Liability in Germany, Symposium der Forschungsgruppe European Legal Development, Universität Cambridge, 01.2005.
- Contract Law Reform: The German Experience, Symposium zur Harmonisierung des Vertragsrechts in Europa, Universität Oxford, 03.2005.
- Compensation for Market Failures by means of Private Law, Universität Kapstadt, 03.2005.
- Harmonizing the Law of Obligations in Europe, Koç-Universität, Istanbul, 04.2005.
- Der Islam und Europa, Evangelische Akademie, Tutzing, 06.2005.
- Comparative Law and the Europeanization of Private Law, Universität Bergen, Norwegen, 06.2005.
- Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung, Berliner Juristische Gesellschaft, 06.2005.
- Das BGB und die Entwicklung des Bürgerlichen Rechts in Deutschland, Chungnam National University, Korea, 10.2005.
- Europa und das Römische Recht, Seoul National University, Korea, 10.2005.
- Die Principles of European Contract Law als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft, Chonnam National University, Korea, 10.2005.
- Vertrag und Versprechen, Korea Universität, Seoul, 10.2005.
- Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung, Festvortrag zum 70. Geburtstag von Jens Peter Meincke, Köln, 10.2005.
- Comparative Law and the Europeanization of Private Law, International Symposium on the Development of Private Law in Europe, Elša Passau, 10.2005.
- Ius Commune gestern und heute, Festveranstaltung im Polnischen Generalkonsulat, Hamburg, 12.2005.

## Ehrungen

*Basedow, Jürgen*, Ernennung durch den Bundesminister der Finanzen zum Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- Wahl zum Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

## Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

*Baetge, Dietmar*, Prüfer für die Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

- Member of the Panel of Arbitrators, Permanent Arbitration Court of the Croatian Chamber of Commerce.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.
- Mitglied der Academic Society for Competition Law (ASCOLA).

*Basedow, Jürgen*, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg im Breisgau.
- Stellvertretender Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
- Mitglied der Monopolkommission, seit 01.7.2004 Vorsitzender.
- Mitglied der Sachverständigenkommission Versicherungsrecht des Bundesministeriums der Justiz.
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Member of the Board, European Insurance Law Institute, Stockholm.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, Versicherungsombudsmann e.V.
- Mitglied der Academia Europaea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Mitglied des Council der International Postgraduate School, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad.
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Think Tank on Private Enforcement der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN).

*Baum, Harald*, Privatdozent an der Universität Hamburg, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com).

*Bulst, Friedrich Wenzel*, Junior Member, Academic Society for Competition Law.

- Member of the Competition Law Scholars Forum.
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht.

*Gottschalk, Eckart*, Joseph Story Research Fellow, Harvard Law School 2005-2006.

- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Hopt, Klaus J.*, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft.

- Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Gastprofessor an der Université de Paris II (Panthéon-Assas).
- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG [bis Mai 2005].
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutsche Aktieninstitut e.V. (DAI) Frankfurt a.M./Düsseldorf.
- Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Jungius-Gesellschaft, Hamburg (ordentliches Mitglied).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht.
- Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (Kuratoriumsmitglied).
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR) (Aufsichtsratsmitglied).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Überseeclub Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.

*Jessel-Holst*, Vorstandsmitglied, Deutsch-Bulgarische Juristenvereinigung e.V.

*Knudsen, Holger*, Immediate Past President, International Association of Law Libraries

- Mitglied der Wahlkommission des Vereins Deutscher Bibliothekare.
- Vorsitzender der Law Libraries Section der International Federation of Library Associations (IFLA).

*Kropholler, Jan*, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht (Sitzung in Würzburg 12.-13.08.2005).

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

*Kulms, Rainer*, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review (T.M.C. Asser Press, Den Haag).

- Mitglied der International Society for New Institutional Economics.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

*Metzger, Axel*, Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI).

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), dort Mitglied des Fachausschusses „Urheber- und Verlagsrecht“.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Gründungsmitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ ([www.ifross.de](http://www.ifross.de)).

*Pißler, Knut B.*, Vorstandsmitglied, Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.

- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „China aktuell“.

*Rehm, Gebhard*, Vorstandsmitglied, Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Rösler, Hannes*, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Roth, Markus*, Junior Fellow MaxnetAging.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Rühl, Giesela*, Joseph Story Research Fellow, Harvard Law School 2004-2005.

- Mitglied der European Association for Law and Economics (EALE).
- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.

*Samtleben, Jürgen*, Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

*Siehr, Kurt*, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der deutsch-italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von Unidroit.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

*Sperr, Anneken Kari*, Mitglied der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

*Wagner, Stephan*, Forum für internationales Sportrecht.

*Windthorst, Jan Erik*, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

*Wurmnest, Wolfgang*, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Hamburg Law and Economics Society e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Yassari, Nadjma*, Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

- Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).

*Zimmermann, Reinhard*, Auswärtiges Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Commission on European Contract Law.
- Vorstandsmitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für

- Rechtsvergleichung e.V.
- Fachkollegium Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
  - Mitglied des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
  - Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
  - Honorary Professor, University of Cape Town.
  - Visiting Professor, University of Edinburgh.
  - Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
  - Comité de Direction, Association Internationale des Sciences Juridiques.
  - Member of the Selection Committee, Academy Professorship Programm der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.

### Beratung und Wissenstransfer

*Basedow, Jürgen*, Mitwirkung in der Sonderkommission internationales Gesellschaftsrecht des Deutschen Rates für internationales Privatrecht.

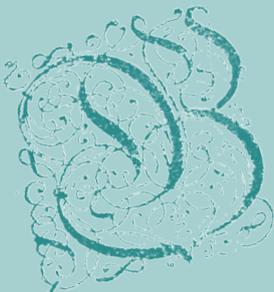
- Mitwirkung im Think Tank on private enforcement der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.
- Leitung der Monopolkommission.

*Gödan, Jürgen C.*, Beratung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes.

*Schmidt, Jan Peter*, Veranstaltung des vierteljährlich tagenden Arbeitskreises „Wirtschaftsrecht in Iberoamerika“ (zusammen mit *Christian Eckl*, und RA Dr. Thilo Scholl).

*Yassari, Nadjma*, Rechte muslimischer Frauen in Deutschland: die Zwangsheirat, Gespräche mit der FDP, Berlin, 26.01.2005.

- Frauen: Autonomie und Differenz, Anhörung im Bayerischen Landtag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, München, 01.07.2005.



## Bibliothek des Instituts

### Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 05.12.2005)

	2004	2005
Bestand (Bände)	431.180	441.724
(davon Mikroformen*)	46.316	46.323
Neuerwerbungen (Bände)	8.490	10.544
(davon Mikroformen*)	360	7
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	335	346
ausländische	1.565	1.585
insgesamt	1.900	1.931
CD-Roms		
	361	479
Neuerwerbungen	93	118
Bibliotheksgäste		
	1.042	1.040
davon Ausländer	269	321
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	314	316
davon Ausländer	186	212
Kurzbesucher laut Gästebuch	728	724
davon Ausländer	83	109

\* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

### Bedeutung des Erweiterungsbaus für die Bibliothek

Im Jahresbericht 2004 findet sich auf den S. 142-148 ein umfassender Überblick über die Bedeutung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Bibliothek des Instituts. Zusätzlich zu diesem Bericht des Vorjahres verdienen als Besonderheiten bzw. Höhepunkte des Jahres 2005 folgende Ereignisse Erwähnung.

Der teilweise Neubau des Instituts nahm die Bibliothek auf vier Feldern in Anspruch: Zum einen musste der Verlust von 32 Gästearbeitsplätzen verkraftet werden, was einen ganz erheblichen organisatorischen Aufwand bei der Zulassung und Betreuung der Gäste mit sich brachte – zum anderen bedingte der Neubau neben der Lärmbelästigung auch



Bücher werden zur baubedingten  
Auslagerung verpackt

den teilweisen Umzug von Mitarbeitern innerhalb der Bibliothek. Vor allem erforderte die baubedingte Auslagerung und spätere Rücklagerung von Teilen der Sammlung eine sehr präzise und aufwändige Planung. Daneben stand die Beteiligung der Bibliothek an der Planung des Neubaus und der Ausstattung der neuen Bibliotheksräumlichkeiten. Zwei technische Neuerungen haben das Jahr 2005 gekennzeichnet: die Einführung der elektronischen Ausleihverbuchung und die Übernahme des neuen Verbundsystems CBS4 von OCLC/PICA.

### Elektronische Ausleihverbuchung

Die nach außen sichtbare Einführung der elektronischen Ausleihverbuchung begann am 1. Februar mit der Arbeitsaufnahme von studentischen Hilfskräften, die jeweils in Zweiertteams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek angeleitet wurden. Vorher war es allerdings bereits erforderlich, die auf dem Markt angebotenen Systeme umfassend zu evaluieren und nach erfolgter Auswahl das Projekt inhaltlich vorzubereiten und Strategien für seine optimale Durchführung zu entwickeln. Hierzu wurde ein Projektteam aus Mitarbeitern der Bibliothek zusammengestellt. Am Ende des Jahres 2005 konnte für 410.000 Bände der Bibliothek (von 430.000 Bänden insgesamt) ein Barcode vergeben und am Arbeitsplatz unserer studentischen Hilfskräfte mit der elektronischen Titelaufnahme des jeweiligen Bandes verknüpft werden. Mit wenigen Ausnahmen konnte das Projekt also zum Jahresende 2005 abgeschlossen werden.

### Verbundsoftware von PICA

Der Herbst des Jahres 2005 stand überdies im Zeichen der Einführung der neuen Verbundsoftware von PICA, die vom Südwestverbund in Konstanz eingeführt wurde. Die Bibliothek ist Teilnehmer an diesem Bibliotheksverbund. Nach intensiven Vorarbeiten (Installation des neuen Katalogisierungselients, Schulung der Bibliotheksmitarbeiter, Test unseres Datenbestandes, Überarbeitung unserer Hausregeln für die alphabetische Katalogisierung im SWB und in unserem eigenen lokalen System, Festlegung der Erfassung von lokalen Daten im neuen Verbundsystem) hat in der Bibliothek die Produktion in PICA am 19. Dezember 2005 begonnen.

Die retrospektive Katalogkonversion ist sehr gut vorangekommen. Mittlerweile konnten bis auf wenige kleinere Ausnahmen die laufenden Zeitschriften in der Bibliothek vollständig retrokonvertiert und nachgearbeitet werden. Desgleichen konnte die Nachbearbeitung der Monographien fast vollständig abgeschlossen werden. Die Bibliothek muss im Jahre 2006 noch die abgeschlossenen Zeitschriften (betrifft ca. 50.000 Bände) und die besonders schwierigen Sonderfälle bei den Monographien (betrifft ca. 20.000 Bände) nacharbeiten.

## Redaktionen im Institut

Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Mitarbeitern herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.

### RabelsZeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Redakteure der Zeitschrift sind *Jan Kropholler*, *Oliver Remien* und *Christoph Engel*, die Geschäftsführung liegt bei *Christa Jessel-Holst*. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 800 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift, soweit sie vom zuständigen wissenschaftlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen worden sind, erfasst und redaktionell bearbeitet. Diese Bearbeitung umfasst vor allem die Anpassung an die für die Zeitschrift geltenden Formalien, Überarbeitung der Fußnoten, gegebenenfalls Recherchen und Ergänzung der Quellen. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben und bis zur Veröffentlichung eines RabelsZ-Heftes in der Redaktion betreut.



Rabels Zeitschrift

### Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden regelmäßig wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Aufgabengebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des Internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut arbeiten. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. Die Bücher der Schriftenreihe „Studien“ werden im Offsetverfahren gedruckt, d.h., der Autor muss eine einwandfreie Druckvorlage beim Verlag einreichen. Die Veröffentlichungen der drei Reihen im Jahr 2005 finden sich auf S. 50 f.



Irene Heinrich



Uda Strätling und  
Ingeborg Stahl

## Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

## IP-Rechtsprechung

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Jonas Arndt*, *Ingemar Carl* und *Kai Wantzen* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 200 Entscheidungen auf ca. 500 Seiten. Künftig soll die IPRspr. mit Hilfe eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms als fertige Druckvorlage im Institut entstehen. Die Entscheidungstexte werden dann von *Uda Strätling* elektronisch erfasst und für den Export als PDF-Datei vorbereitet.

## Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Axel Flessner*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*, der zugleich geschäftsführender Herausgeber ist. Sie erscheint im Verlag C.H.Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Redaktionsassistent ist *Jens Kleinschmidt*. In der Redaktion werden alle eingehenden Beiträge betreut und nach der Annahme zur Veröffentlichung für den Druck vorbereitet, insbesondere durch Anpassung an die Formatierungs- und Zitiervorgaben. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben.

## European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die European Business Organization Law Review einen europäischen Diskussionsbeitrag zur corporate governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 700 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der European Business Organization Law Review liegt in den Händen der Cambridge University Press.

## WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht

Die „WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht“ wurde im Jahre 1959 von ihrem damaligen Herausgeber *Georg Geilke* als dem Leiter der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg gegründet. Heute liegt die Herausgeberschaft bei *Otto Luchterhandt*, *Günther Tontsch* und *Christa Jessel-Holst*. *Günther Tontsch* fungiert zugleich auch als Schriftleiter. Die Veröffentlichung wird von der Fritz Thyssen Stiftung, der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung und der Edmund Siemers-Stiftung unterstützt. 2005 erfolgte der Wechsel von C.F. Müller zum LIT Verlag. Auch weiterhin erscheinen jährlich sechs Hefte im Gesamtumfang von 480 Druckseiten. Während in den ersten Jahrgängen noch Dokumentationen der laufenden Gesetzgebung der sozialistischen Staaten im Vordergrund standen (was im ursprünglichen Titel WGO – Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien zum Ausdruck kommt), bietet die Zeitschrift heute ein reichhaltiges Spektrum von Aufsätzen, Übersetzungen, aktuellen Berichten, Rezensionen und Gesetzgebungsübersichten zum Recht der mittel- und osteuropäischen Staaten.

## Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.Japan.L.) heraus. Bei der Zeitschrift handelt es sich um die weltweit einzige rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift, die regelmäßig in westlichen Sprachen fokussiert über das japanische Recht berichtet. Sie versteht sich als internationales Periodikum für in- und ausländische Wissenschaftler und Praktiker mit Interesse am japanischen Recht und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser

Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Umfang von etwa 300 Seiten je Band und wird redaktionell im Institut betreut. Das Redaktionsteam der Zeitschrift für Japanisches Recht – *Harald Baum* (Schriftleitung), *Marc Dernauer* und *Eva Schwittek* (Redaktionsassistenten), *Gundula Dau* (Redaktionssekretariat) – wirbt Beiträge von Autoren aus aller Welt ein und überarbeitet die eingereichten Manuskripte umfassend. Dies schließt neben der üblichen sprachlichen Überarbeitung vor allem auch die diffizile Transkription und Übersetzung japanischer Fachtermini ein. Englische Beiträge werden zudem mit einer deutschen Zusammenfassung versehen und deutsche umgekehrt mit einer englischen. Die editorisch bearbeiteten Manuskripte werden dem Format der Zeitschrift angepasst und gehen dann als Repruvorlage fertig in den Druck.

### Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. Sie wird von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung des derzeitigen stellvertretenden deutschen Direktors, *Björn Ahl*, herausgegeben. In Deutschland wird die Zeitschrift redaktionell von *Knut Benjamin Pißler*, China-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, betreut. Die ZChinR wird an die Mitglieder der DCJV kostenfrei abgegeben. Mitglieder haben über die Internetseiten der DCJV ([www.dcvj.org](http://www.dcvj.org)) unter dem Menüpunkt „ZChinR“ außerdem die Möglichkeit, die neusten Ausgaben der Zeitschrift als PDF herunter zu laden. Nichtmitglieder können ältere Ausgaben der ZChinR unter dem Menüpunkt „Archiv“ einsehen.



## *Nachruf auf Hans-Jürgen Puttfarken*

Am 23. Februar 2005 ist Herr *Dr. Hans-Jürgen Puttfarken* gänzlich unerwartet im Alter von 63 Jahren verstorben. Die Nachricht wurde *Jürgen Basedow* am folgenden Tage telefonisch von Frau Puttfarken übermittelt, die sich selbst zur Therapie einer schweren Erkrankung ins Hospital begeben hatte. Die schockierende Nachricht hat ihr den letzten Lebenswillen geraubt; auch sie ist wenige Tage später verstorben. Die Abfolge der Ereignisse hat in diesem Fall eine besonders tragische Dimension. Wenn ein so aktiver Mensch ohne jede Vorankündigung aus dem Leben scheidet, ist dies eine tiefe Erschütterung für seine Umwelt; wir haben sie als solche empfunden.

*Hans-Jürgen Puttfarken* hat dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht über dreißig Jahre lang seit 1972 angehört. Auch wenn er zu allen Zeiten nebenher als Rechtsanwalt tätig war, war das Institut doch seine geistige Heimat. Er fühlte sich für dieses Institut mitverantwortlich, wollte es nach außen mitrepräsentieren und war auf eine sehr enge und eigentümliche Weise mit der Grundlagenforschung in der Max-Planck-Gesellschaft und damit auch mit der Gesellschaft selbst verbunden. Er hat über mehrere Amtsperioden hinweg bis zu seinem Tode als Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Hamburger Instituts der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft angehört, in den letzten Jahren auch dem Senat.

*Hans-Jürgen Puttfarken* war ein Wissenschaftler von Rang. Das Master-Studium an der University of Michigan und die Assistentenzeit am Institut de Droit Comparé in Paris hatten seinen Blick international geweitet. Die anwaltlichen Erfahrungen ließen ihn immer wieder auf die Rechtswirklichkeit schauen. Beides zusammen begründete eine tiefe Abneigung gegen die Rechtsdogmatik. Wie sein Lehrer *Konrad Zweigert* war auch er aufgeschlossen für die praktische Wirkweise des Rechts, für die drängenden Probleme der Gesellschaft und ihre rechtspolitische Lösung. Wo beispielsweise im Zivilprozessrecht andere über die zuständigkeitsbegründenden Faktoren, über qualifizierte Sachurteilsvoraussetzungen oder den Begriff des Streitgegenstandes nachdenken, hat er nach den Ursachen und Abhilfemöglichkeiten für überlange Gerichtsverfahren oder den Hindernissen für den Zugang breiter Bevölkerungskreise zur Justiz und damit zum Recht gefragt. Eigenwillig wie seine Fragestellungen waren manchmal auch die Antworten, was gelegentlich die Rezeption seiner Ideen erschwerte.

*Hans-Jürgen Puttfarken* war ein Generalist. Die Betätigung als Länderreferent für Frankreich und die frankophonen Staaten Afrikas brachte eine Befassung mit dem Privatrecht in seiner ganzen Breite mit sich. Methodenkritische Arbeiten zur allgemeinen Rechtsvergleichung und Publikationen zu ganz verschiedenen Rechtsgebieten geben Zeugnis von seinen weit gefächerten Interessen. Doch hat sich im Laufe der Jahre das Interesse für das Seerecht, das vermutlich durch die Pariser Zeit in der Nähe des großen französischen Seerechtlers *René Rodière* geweckt worden war, immer stärker verfestigt. Die Dissertation von 1981 über „Beschränkte Reederhaftung - Das anwendbare Recht“ hat nachhaltigen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in diesem Bereich gehabt und seine weitere Hinwendung zu dieser Materie beschleunigt. Sie hat ihr bleibendes wissenschaftliches Zeugnis in dem Lehr- und Handbuch „Seehandelsrecht“ von 1997 gefunden.

Mit *Hans-Jürgen Puttfarken* haben die Sektion und das Hamburger Institut ein loyales und engagiertes Mitglied verloren, dessen Rat von vielen gesucht wurde. Wir werden ihn vermissen und seiner in Ehren gedenken.

## Erweiterungsbau

### Ausbau des Instituts

Anfang 2005 wurde ein Teil des ursprünglichen Gebäudes abgetragen und die Baugrube für den Erweiterungsbau ausgehoben. Im Mai 2005 konnte mit den Rohbauarbeiten begonnen werden, die mit dem Richtfest am 27.02.06 weitestgehend abgeschlossen sind. Bis Ende 2006 werden noch die Fenster und Fassaden sowie der Innenausbau fertig gestellt, so dass zum kommenden Jahreswechsel wieder die notwendige

wissenschaftliche Ruhe im Institut einkehren kann. Entworfen wurde das Haus von dem jungen Hamburger Büro „*bof architekten*“. Das Architekturbüro hatte Ende 2003 zusammen mit dem Büro von Hartmann Schlutz den Auftrag zur Planung und Realisierung des Baus von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft erhalten.

### Erweiterungsflächen setzen neue Akzente

Der Erweiterungsbau mit neuem Haupteingang, Foyer, Haupttreppenanlage, Bibliothek und Konferenzraum sowie den Bürogeschossen erschließt den gesamten Gebäudekomplex nunmehr beidseitig und setzt neue Akzente, ohne den bereits vorhandenen Bau- bestand zu dominieren. Gleichzeitig entfaltet das Ensemble des Instituts durch den Neubau eine stärkere prägende Kraft im architektonisch-städtebaulichen Raum.

Für das Institut ist die Erweiterung ein großer Schritt, um seinen Aufgaben als Zentrum der rechtsvergleichenden Grundlagenforschung auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Privat-, Wirtschafts- und Zivilverfahrensrechts künftig noch besser gerecht zu werden als bisher. Der Neubau bietet notwendige Erweiterungsflächen für die Bibliothek und deren Magazine mit ihren über 430.000 Bänden juristischer Literatur aus aller Welt. Ein zusätzlicher Konferenzsaal für bis zu 150 Personen schafft Platz für große internationale Tagungen. Die Arbeitsmöglichkeiten für zahlreiche Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland, die am Institut forschen, werden verbessert. Ebenso wichtig:

Alle Arbeitsbereiche des Instituts können am ursprünglichen Standort zusammengeführt werden. So wird der bisher ausgelagerte Arbeitsbereich von *Reinhard Zimmermann* im kommenden Jahr in seine neuen Büroräume umziehen können.



## Gestaltungskonzept für die Außenanlagen

Der Entwurf des Hofes ist bewusst abgesetzt von den orthogonalen Vorgaben des Bestandes. Durch eine diagonale Raumwölbung entsteht eine dynamische Eigenständigkeit. Es gibt ausgewogene Nutzungszonen für die im wissenschaftlichen Betrieb zu erwartenden Anlässe - vom Kongress bis zum ungeplanten Treffen der Institutsmitarbeiter. Die Grundidee ist die Schaffung von kontemplativen Gartenbereichen. Der Erlebniswert der relativ kurzen Hauptwegebeziehung wird erhöht durch einen geschwungenen Verlauf, der an den zonierten Themenschwerpunkten vorbeiführt - Teichfläche, Sitzbereiche, wassergestaltete Mauer, Kunstwerke.

Vorgesehen sind zwei Hauptbereiche, zum einen ein kommunikativer, sonniger Platz am fließenden Wasser, zum anderen ein ruhiger Sitzbereich für Lesende im schattigen Südwesteck mit Blick auf das stille Teichwasser. Weitere Sitzflächen bieten die Terrassen des Erdgeschosses. Die bereits bestehende Terrasse auf der Westseite wird aufgewertet durch mit Kletterpflanzen berankte Drahtseile. Das Element Wasser bestimmt wesentlich die Grundidee des kontemplativen Innenhofkonzeptes. In fließender ruhiger Form (Mauer mit herunterfließendem Wasser, Fließrinne und Teich) ist es an die Sitzzonen angepasst. Zudem verbessert es das Kleinklima.

In ihrer Grunderscheinung zurückhaltende, natürliche Materialien (Naturstein, Splitt und Holz) sorgen für eine angenehme Aufenthaltsqualität. Ein prägendes Bild geben dem Hof ca. 4 m hohe Bambuspflanzen. Mit ihrem locker überhängenden Wuchs sorgen sie für leichten Sonnen- und Blickschutz. Ihre vertikale Wirkung wird noch verstärkt durch die Pflanzung auf verschiedenen Höhenstufen - auf dem Sitzbereich, der Fläche über der Wassermauer und in Kübeln auf der neuen Terrasse.



## Jahrestreffen der Freunde des Instituts

### Europäisches und internationales Insolvenzrecht



Jürgen Basedow im Gespräch

Das Jahrestreffen des Vereins der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ fand dieses Jahr am 18. Juni 2005 statt. Aus diesem Anlass organisierte *Jürgen Basedow* ein Symposium zum Thema „Europäisches und internationales Insolvenzrecht“.

Dieses Rechtsgebiet ist in jüngster Zeit nicht nur auf europäischer Ebene durch die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO), die Richtlinie Nr. 2001/24 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sowie die Richtlinie Nr. 2001/17 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen in Bewegung geraten, sondern bietet auch auf nationaler (Gesetz zur Neuregelung des internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2003) und internationaler Ebene – beispielsweise aufgrund des Legislative Guide on Insolvency Law of the United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL 2004 – aktuellen Anlass zur Diskussion.

Nach einer Einführung in das Thema durch *Prof. Dr. Axel Flessner* (Frankfurt a. M.), sprachen *Prof. Dr. Christoph G. Paulus* (Berlin) über „Die ersten Jahre mit der EuInsVO“, *Prof. Dr. Horst Eidenmüller* (München) über



Harald Baum im Gespräch mit Kurt Siehr

das „Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht in der internationalen Insolvenz“ und *Prof. Dr. Daniel Girsberger* (Luzern) über „Die Stellung der gesicherten Gläubiger in der internationalen Insolvenz“. *Dr. Cecilia Carrara* (Rom) berichtete über den Fall Parmalat und *Prof. Dr. Alexander Trunk* (Kiel) referierte zum Thema „Entwicklungslinien des Insolvenzrechts in den Transformationsländern“.

Die Beiträge werden im Jahr 2006 in der *Rabels Zeitschrift* erscheinen.

*Das nächste Jahrestreffen wird am 17. Juni 2006 stattfinden.*

## *Drittmittel, Spenden, Sponsoring*

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns u.a., besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2005 gefördert haben:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn

Auswärtiges Amt, Berlin

Bucerius Law School, Hamburg

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ThyssenKrupp AG, Düsseldorf

VolkswagenStiftung, Hannover

*Statistische Angaben zum Personal*

Stand 31.12.2005			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftliche Mitarbeiter (Referenten)	24	23	1
Mitarbeiter im Bibliotheksbereich	21	13	8
Auszubildende	1	1	
Mitarbeiter im Sekretariats- und Redaktionsbereich	17	6	11
Mitarbeiter im Verwaltungsbereich	6	2	4
Mitarbeiter im Servicebereich	5	4	1
Aushilfen/Zeithilfen	15		15
Drittmittel finanzierte Mitarbeiter (DFG/VW-Stiftung)	8		8
Nachwuchswissenschaftler	22	5	17
Wissenschaftliche Hilfskräfte	14		
Mitarbeiter am Institut insgesamt	133		

## Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht  
Mittelweg 187  
20148 Hamburg  
Telefon 040/41900-0  
Telefax 040/41900-288  
Internet: [www.mpipriv.de](http://www.mpipriv.de)

### *Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren*

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow;  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt;  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann.

### *Wissenschaftliches Leitungspersonal*

Prof. Dr. Holger Knudsen.

### *Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder*

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig;  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz;  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker.

### *Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied*

Prof. Dr. Gerhard Kegel (†)

### *Fachbeirat*

Prof. Dr. h.c. mult. Richard M. Buxbaum, Berkeley; Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München;  
Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke,  
Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Christiaan  
Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

### *Kuratorium*

Prof. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Dr. Jörg Dräger, Senator,  
Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter  
Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Hamburg; Dr. Roger Kusch, Senator, Hamburg;  
Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Horst  
Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

### *Wissenschaftliche Betreuung*

Dr. Hannes Rösler, LL.M.

### *Gestaltung und Produktion*

Angelika Harksen, M.A. Publizistik  
Hamburg, Mai 2006

### *Druck*

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, [www.reset.de](http://www.reset.de)

